IMT Nuremberg Archives

H – 4037

International Court of Justice

H4037 – 0001

H4037 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 August 1946

I certify that Document Number ~~3758~~ 3758-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-516 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et. al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4037 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3758-PS No. GB-516 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Nuremberg, 19/8/48

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4037 – 0004

Immediate Rush Routine

560

12. März 1936.

1. Führer Stellv. (6.3.) Mit Schreiben vom 22.1.36 sei um Stellungnahme zu unserer Anordnung gebeten worden, daß für den Aufsichtsdienst bei den Gefangenenanstalten nur Versorgungsanwärter und keine alten Parteigenossen untergebracht werden dürften. Die Angelegenheit wird in Erinnerung gebracht.

2. Führer Stellv. (6.3.) Ernennung des OLGRats Ahammer zum LGPräs. in Passau. An sich keine Einwendungen zu erheben. Das Reichsrechtsamt bittet aber, dahin vorstellig zu werden, ob es nicht zweckmäßiger sei, einen Pg. zu befördern. Hierfür wird im Einverständnis mit dem Gauleiter OLGRat Küfner, München, vorgeschlagen.

3. Führer Stellv. (4.3.) Ernennung des LGDir. Maischhofer zum LGPräsidenten. An sich keine Bedenken. Besser wäre ein Präsident, der stärkere Bindungen zur NSDAP. hat. Vorgeschlagen wird der LGPräsident in Offenburg, Freiherr Dr. von Frankenberg und Ludwigsdorf.

4. OLGPräs. Karlsruhe ( ) Beurlaubung zum Deutschen Juristentag 1936. Anrechnung der Teilnahme am Juristentag auf den Erholungsurlaub? Frage ist nach AV. vom 29.1.36 zu bejahen.

Gauführer des BNSDJ. hat mitgeteilt, daß diese Frage in den verschiedenen Verwaltungen verschieden beantwortet wird. Reichsfinanzminister habe 1933 Teilnahme am Juristentag auf Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Jm übrigen sei der Deutsche Juristentag auch eine Veranstaltung des Reichsrechtsamts, also der NSDAP. Einheitliche Regelung geboten.

5. GenStA. Dresden (5.3.) Legt Bericht des OStA. in Dresden über Strafverfahren wegen Mißhandlung im Amte gegen 5 Polizeibeamte vor. Insgesamt handelt

R 042136

H4037 – 0005

es sich um 13 Ermittlungsverfahren. Die Sachverhalte sind zum Teil hier bereits bekannt. Neu sind 4 Verfahren; in einem hat der Mißhandelte (Schille) am 11.1.36 seinem Leben durch Selbstmord (Erhängen) ein Ende gemacht. Er hat an einen der vernehmenden mit angeschuldigten Kommissare einen Brief geschrieben, in dem es heißt: „Als Mann habe ich meine Schuld bekannt und andere nicht belastet. Weitere Verbindungen habe ich nicht mehr nach Berlin. Ich betone dies immer und immer wieder. Ich bitte auch, in mir den Mann zu achten. Ich gebe umseitig alle Verbindungen an, mit denen ich auch andere belasten muß: Nein, ich tue es nicht. Ihre Drohungen brauchen Sie nicht mehr anzuwenden. Ich weiß, daß Sie sie verwirklichen. Die Spuren sind auf meinem Körper bereits zu sehen. Ich sterbe als Mann, als aufrechter Mann." Der Gerichtsarzt hat an der Leiche des Schille Mißhandlungsmerkmale festgestellt; die Mißhandlungen können höchstens 24-30 Stunden vor dem Tode Schilles vorgenommen worden sein.

In einer Reihe von Fällen ist das Verfahren bereits zum Teil auf Grund der Amnestie eingestellt. In einigen Fällen soll es eingestellt werden. 3 Vorfälle sind noch nicht abschlußreif.

5.a) Reichskriegsminister (5.3.) § 15 des Wehrgesetzes soll dem Reichsbürgergesetz angeglichen werden. Neuer Wortlaut: Ein Jude kann nicht aktiven Wehrdienst leisten.

Nur Personen deutschen oder artverwandten Blutes sollen Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

Die Dienstleistung von Juden im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

B042137

H4037 – 0006

6. Geh.Staatspolizei (6.3.) übersendet Bericht über die im Rheinland und den angrenzenden Teilen Westfalens zur Zeit durchgeführte staatspolizeiliche Aktion gegen namhafte Führer des katholischen Jungmännerverbandes (Kaplan Rossaint, Wolker, Hilger, Spülbeck, Thomé), gegen die Haftbefehl erlassen ist: Fäden zwischen Kommunismus und politischem Katholizismus; Herstellung einer antifaschistischen Einheitsfront. Rossaint hatte Verbindung zur Reichsinstrukteurin der KJVD. Berta Karg („Friedel"), die ihn in seiner Wohnung besuchte und dort auch Vorträge über Sowjet-Rußland hielt. Jn der Wohnung des R. lernte die Karg auch den damaligen Reichssturmscharführer Steber kennen. Von diesen Verbindungen hat R. auch dem Generalsekretär Clemens, dem Reichskaplan Hilger und dem Generalpräses Wolker Kenntnis gegeben. Steber soll kommunistische Funktionäre mit Geheimberichten über die „Ermordung" des Probstes versehen haben und mit einigen inzwischen zum Teil zu Zuchthaus verurteilten, zum Teil flüchtigen kommunistischen Funktionären großen Formats zusammengetroffen sein (u.a. dem Mitglied des Exekutivkomitees der kommunistischen Jugendinternationale Fritz Grosse und dessen Sekretärin Leja Lichter.

Clemens und Wolker sind unter dem Gesichtspunkt des § 139 verdächtig. Außer den genannten 5 Geistlichen sind 7 Kaplane und 45 Unterführer der Sturmscharen festgenommen. Festgenommen sind weiter Grosse, Leja Lichter und Berta Karg. Grosse hat ausgesagt, daß er vor seiner Abreise nach Moskau in dem Archiv der Komintern einen Bericht durchgesehen habe, der die Beziehungen katholischer Jugendkreise zu den Kommunisten im Rheinland - Westfalen zum Jnhalt hatte.

7. GenStA. Zweibrücken (5.3.) Am 12.2.36 wurde der Ortsgruppenleiter und Ortsbauernführer Heydweiller im Graben einer Landstraße tot aufgefunden. Kleider in Ordnung, nicht beraubt. So gut wie keine Ver-

B 142138

Immediate Rush Routine

H4037 – 0007

letzungen außer einigen Abschürfungen. Die Ermittlungen der StA. haben ergeben, daß H. offenbar in schwer angetrunkenem Zustande vom Rad gefallen und alsdann erfroren ist. H. war allgemein beliebt und geachtet und lebte in geordneten Verhältnissen. StA. hat daher auf Leichenöffnung verzichtet.

8. Am 2.3. wurde dem Herrn Minister durch den Reichsführer SS Photokopie eines Schreibens des OStA. in Osnabrück vom 2.12.35 an den Strafanstaltsdirektor der staatlichen Konzentrationslager in Papenburg übergeben. Diesem Schreiben lag eine Anzeige zweier Strafgefangener bei, in der über die unmenschliche Behandlung im Lager 5 (Neusustrum) geklagt wird. Im Lager werde dauernd ohne Grund geschossen. Man sei seines Lebens nicht sicher. Die Gefangenen würden dadurch geängstigt, daß die Posten beim Strafexerzieren unmittelbar an den Gefangenen vorbeischössen.

Herrn StS.Freisler.
Hier etwas bekannt?
Gürtner.

9. Am 2.3. wurde dem Herrn Minister durch den Reichsführer SS Durchschlag eines Schreibens des Gauleiters Kube an StS. Freisler übergeben, wonach eine gewisse Margarete Eckardt wegen Beleidigung der SS zu 250 M Geldstrafe verurteilt worden sei mit der Maßgabe, monatliche Ratenzahlung von 5 RM. Es handelt sich um die Tochter eines sozialdemokratischen Beamten. Das milde Urteil werde die Gegner der Bewegung ermuntern. R.F.

10. In Jena schwebt zur Zeit ein Strafverfahren gegen den Univ.Prof. Veil wegen Beleidigung der Familie Nidener. Veil hat gegenüber seinen Assistenten die Behauptung aufgestellt,

B 142139

daß die Nideners nicht arisch seien. Veil will zu dieser Mitteilung gutgläubig dadurch gekommen sein, daß er Entsprechendes bei einer Sitzung der akademischen Konzertkommission der Universität Jena durch Prof. Gerland erfahren habe.

Die Angelegenheit scheint in Jena viel Staub aufgewirbelt zu haben. Sie schwebt zur Zeit in der Berufungsinstanz (V. ist in 1.Jnst. wegen übler Nachrede zu 3000 M evtl. 15 Tagen Haft verurteilt worden). Das Gericht hat dabei sich dahin ausgesprochen, daß schon die Tatsache, daß die Brüder Nidener Führerstellungen in der SS bekleideten, für das Gericht den vollen Beweis erbrächte, daß die aufgestellte Behauptung unwahr sei. Jnzwischen haben sich auch die politischen Stellen eingeschaltet. Nach dem uns vorliegenden, allerdings noch recht dürftigen Material scheint es unter der Studentenschaft zu Unruhen gekommen zu sein derart, daß Veil vom RWissenschaftsmin. mit sofortiger Wirkung beurlaubt wurde. Trotzdem wurde in der Öffentlichkeit immer wieder behauptet, Veil käme wieder. Einige Tage vor der Berufungsverhandlung hat der Gauleiter Sauckel bei einer Kundgebung gesprochen und dabei das Verhalten der Studenten als ein Verfehlen aus studentischer Bierehrlichkeit, als nat.soz. Maulheldentum und Gesinnungsschnüffelei bezeichnet (Bericht der Mutter Nidener).

Kurz vor der Eröffnung der Berufungsverhandlung (22.1.) hielt der Privatkläger durch den Dozentenschaftsführer folgende Weisung des Statthalters und Gauleiters Sauckel: Nach Mitteilung des Reichsjustizministeriums und im Einvernehmen mit dem Reichswissenschaftsministerium und dem Büro des Stellvertreters des Führers läßt der Herr Reichsstatthalter und Gauleiter Sauckel Herrn Dr. Nidener mitteilen, daß es im Jnteresse der Bewegung wäre, wenn Herr Dr. N. in der heute nachmittag stattfindenden Verhandlung auf den Vorschlag der Gegenseite eingehen würde. Es läge nicht im Jnteresse der Bewegung, daß die Angelegenheit Veil

B 142140

H4037 – 0008

H4037 – 0009

nochmals vor Gericht aufgerollt würde.

Veil ist vor der Berufungsverhandlung wieder eingesetzt worden.

Der Privatkläger gab in der Hauptverhandlung die Erklärung ab, daß er zwar grundsätzlich versöhnungsbereit sei, jedoch um Vertagung bäte, um sich mit seiner vorgesetzten SS-Dienststelle in Verbindung setzen zu können.

(Sachbearbeiter bei uns:
LGR. Kuhn u. von Haacke.)

B 042141

H4037 – 0010

563

13. März 1936.

1. GenStA.LG.Berlin 9., hier eingegangen 11., Hauptbüro 12.,mir vorgelegt 13.März 10 Minuten vor 12 Uhr.

Strafverfahren gegen die Erzbischöfe Dr.Körner und Hermann vom katholischen Krankenhaus St.Antonius in Karlshorst. In dem Krankenhaus, das der St.Marienstiftung in Breslau untersteht, sind seit dem 1.6.35 78 Todesfälle unter den Neugeburten vorgekommen. Seitdem 10 Anzeigen von den betroffenen Eltern wegen fahrlässiger Tötung eingegangen. Diese sind zu gemeinschaftlicher Bearbeitung vereinigt worden. Bisher 2 Obduktionen, die keine Anhaltspunkte für unsachgemäße Behandlung ergaben. Inzwischen steigt die Erregung der Bevölkerung. Die Gestapo hat mir gestern durch den GerAss.Dr.Altenloh vorgetragen, daß der Führer Anfang der nächsten Woche in der Angelegenheit Vortrag durch seinen Adjutanten Brückner verlange. StA.hat Sonderbearbeiter eingesetzt.

B 142142

8 May

Immediate — Rush — Routine

№ 6

564

14. März 1936.

1. GenStA. Stuttgart 5.3.

Übersendet mit Bericht des OStA. beim LG. Ulm vom 29.Jan Strafanteige des RA.Knorr vom 28.2. gegen den Polizeidirektor Dreher in Ulm und den Hauptmann der Schutzpolizei Willi Schneider in Ulm. Der Strafantrag wird gestellt namens des Polizeioberwachtmeisters Herrling in Ulm.

Jnhalt der Strafanzeige:

H. wurde am 7.2.1936 im Auftrage der Berliner Leitung des Kameradschaftsbundes deutscher Polizeibeamten von dem württ.Landeswart über die Ulmer Verhältnisse gehört. Jn einem Bericht über die Vernehmung wurden dem Schneider und dem Dreher schwere dienstliche und strafrechtliche Verfehlungen zum Vorwurf gemacht, von Dreher u.a. behauptet, daß er unerlaubte Beziehungen zu einem Schreibfräulein seines Amtes unterhalte.

Diesen Bericht soll Dreher zu sehen bekommen haben. Er habe seine Beamten antreten lassen und ihnen in Gegenwart des H. mit entsprechenden Werturteilen von dem Bericht Kenntnis gegeben. Am 27.2. wurde H. von D. mit einer Frist bis zum nächsten Mittag aufgefordert, ihm die Quelle der Mitteilung zu benennen, widrigenfalls die Ortsgruppe des Kameradschaftsbundes aufgelöst würde. H. wurde dann persönlich zu D. bestellt und als er seinen Gewährsmann nicht angab, zunächst mit Lump, Schuft, Verräter, Lausbub tituliert. D. drohte ihm dann, er werde ihn im Viereck herumhauen, er sei nicht der erste, dem das passiere. "Glauben Sie vielleicht, mich habe man jetzt umsonst zum Brigadeführer gemacht, wenn ich nicht so gut angeschrieben wäre und wer sind denn Sie, was haben Sie schon geleistet, Sie feiger Lump". (D.ist Mitglied des Reichstags und SS.-

B 142143

H4037 – 0011

H4037 – 0012

SS.-Brigadeführer). Als die Vernehmung zu keinem Ergebnis führte, schrie D., er sei jetzt in Notwehr, er könne für nichts mehr garantieren."Heiland Jesus Sakrament, so ein Hund, so ein Lump, so ein verreckter". wobei er den H mehrmals mit der Faust schlug.D. habe dann seinen Ehrendolch gezogen und sei auf H. losgegangen mit dem Wort "Da gibt es gar nichts, entweder geschossen oder gestoßen". Unter diesem Druck gab H. an, daß eine Hausmeistersfrau seine Quelle sei.

Polizeihauptmann Schneider wird der passiven Bestechung im Amte beschuldigt. Es wurden Zeugen dafür angegeben, daß er gegen Lieferung von Benzin Strafanzeigen zurückziehe. Die insoweit aufgenommenen Ermittlungen haben jedoch bisher zu keinem greifbaren Ergebnis geführt.

Zur Durchführung des Verfahrens gegen D. bedarf es der Jmmmunitätsaufhebung. GenStA. ist mit dem Württ.Jnnenmin. in Verbindung getreten, um eine Äußerung D. herbeizuführen.

2. GenStA.LG.Berlin 2.3.

Strafverfahren gegen Kern wegen Verbrechens nach § 176[3]. Das Gericht hat dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt, obwohl der Sachverhalt in der Hauptverhandlung objektiv in keiner anderen Beleuchtung erschienen ist als bisher.
Gründe: "Das Gericht hat von der Persönlichkeit des Angeklagten einen günstigen Eindruck empfangen, der durch die vorteilhafte Aussage des Zeugen Tietjen noch verstärkt wird. Der Angeklagte ist ein ernst zu nehmender strebsamer Künstler, der sich wegen seiner längeren Tätigkeit in der Berliner Staatsoper aller seiner Mitarbeiter stets angenommen und echte soziale Gesinnung besonders durch seine einsatzbereite Mitarbeit im

B042144

H4037 – 0013

im Vertrauensrat bewiesen hat. Er ist auch seiner Anlage nachnicht etwa als ein körperlich minderwertiger Sittlichkeitsverbrecher anzusehen. Es handelt sich vielmehr um eine einmalige Entgleisung eines empfindsamen anlehnungsbedürftigen und nervösgespannten Menschen". Jm übrigen sei dem Angeklagten seine Tat durch das Entgegenkommen des Mädchens erleichtert worden, das einen gewissen Erlebnishunger zeige und von sich aus Gelegenheiten zum Zusammentreffen gesucht und herbeigeführt habe. "Das Gericht ist hiernach der Überzeugung, daß das verletzte Kind nicht so schutzbedürftig wie andere Mädchen seines Alters ist".

Strafe ist 9 Monate Gefängnis.

3. a) GenStA.Jena 9.3.
legt vor Anklage im Dienststrafverfahren gegen den OStA.Schlegel in Gera (104 Seiten). Die Anklageschrift befaßt sich mit dem Vorfall Jahn und mit der Rede des Beschuldigten vom 3.9.35, in der er zu dem Urteil der Gr.Strafk.des LG.in Gera vom 29.8.35 in der Strafsache gegen Reinicke Stellung genommen hat. R. war in 2.Jnstanz von der Beschuldigung der wissentlich falschen Anschuldigung u.a. gegen den Lehrer und Kreisleiter Noä wegen Sittlichkeitsverbrechens aus subjektiven Gründen freigesprochen worden. Jn der Rede soll Schlegel geäußert haben, Reichsstatthalter Sauckel läßt der Versammlung sagen, daß er unbedingt zu Kreisleiter Noä stehe und daß er dafür sorgen werde, daß in Thüringen in Zukunft solche Urteile unmöglich seien.

GenStA. legt den Entw. der Anklage vor mit der Bitte um Weisung, ob die Sache vor das Dienststrafgericht verwiesen werden soll. Da er die Angelegenheit Jahn aus den Besprechungen im Thür.Justizmin. besonders gut kenne, bestünde durchaus die Möglichkeit, daß Schlegel versuchen werde, ihn als Anklagevertreter dadurch auszuschalten,

B 142145

H4037 – 0014

schalten, daß er ihn als Zeugen benenne.

b) GenStA.Frankfurt 6.3.

Am 20.8.35 hat der Oberbürgermeister von Frankfurt Strafantrag gegen den OStA. Dr.Schlegel in Gera wegen Beleidigung von Beamten des städtischen Fürsorgeamts erstattet.

Vorgeschichte: Die Schwiegereltern des Schlegel wurden durch das Wohlfahrtsamt in Frankfurt vom Jahre 1923 bis zu ihrem Tode 1925/27 unterstützt. Der Schwiegervater des Sch. hatte dagegen seine bei der deutschen Vereinsbank deponierten Wertpapiere dem städtischen Wohlfahrtsamt übereignet. Bereits im Jahre 1927 beanstandete Schlegel die Höhe der Unterstützungen. Er behauptete, daß seine Schwiegereltern nicht den Betrag erhalten hätten, der durch die in den Akten befindlichen Quittungen ausgewiesen werde und sprach den Verdacht aus, daß diese Quittungen zum Teil gefälscht seien. Später verlangte er die Wertpapiere zurück. Hiergegen stellte sich das Fürsorgeamt auf den Standpunkt, daß die Wertpapiere uneingeschränktes Eigentum der Stadt Frankfurt geworden seien, worauf Schlegel den Oberbürgermeister auf die offenbaren Mißstände beim Fürsorgeamt hinlenken zu müssen glaubte. Schlegel erklärte,das Übereignungsdokument für eine Fälschung und gemeine Bauernfängerei. Es folgte ein gereizter Briefwechsel zwischen Schlegel und dem Oberbürgermeister Krebs von Frankfurt, in dem sich Krebs in vollem Umfange vor die Ehre seiner Beamten stellte und im übrigen erklärte, nach nochmaliger Überprüfung der Sachlage bereit zu sein, die Wertpapiere freizugeben.

Da Schlegel die gegen die Beamten erhobenen Vorwürfe nicht zurücknahm, stellte Krebs Strafantrag. Krebs hat den Strafantrag auf-

B 0191 46

8 May
H4037 – 0015

aufrecht, wenn Schlegel keine befriedigende Erklärung abgibt. Die Nachprüfung der Angelegenheit hat ergeben, daß die Vorwürfe, die Schlegel erhoben hat, völlig unbegründet sind. Der OStA. in Frankfurt hält es für wünschenswert, daß Schlegel nahegelegt wird, zur Vermeidung einer strafrechtlichen Verfolgung eine dem Oberbürgermeister genügende Erklärung abzugeben.

4. GenStA.LG.Berlin 12.3.
Ermittlungsverfahren anläßlich des Todes des Schutzhäftlings Dr.Schild. Der am 7.11.1873 geborene Dr.Rudolf Schild wurde unter dem Verdacht, sich fortgesetzt homosexuell betätigt zu haben, in Schutzhaft genommen. Er scheint bereits 3 oder 4 Tage vor der offiziellen Verhängung der Schutzhaft in das Columbiahaus eingeliefert worden zu sein. Der Lagerarzt stellte Zuckerkrankheit fest. Am 25.1.36 soll nach den Bekundungen eines Postens Schild zu einer Vernehmung außerhalb des Konzentrationslagers verbracht worden sein. Ein entsprechendes Vernehmungsprotokoll ist allerdings nicht bei den Akten. An diesem Tage nahm Schild gegen 20 Uhr sein Abendbrot ein und wurde um 22 Uhr noch lebend in seiner Zelle gesehen. Um 23 Uhr wurde er tot in der Zelle aufgefunden und es wurde festgestellt, daß er an einer Zyankalivergiftung gestorben sei. Die sofort zur Vermeidung staatsfeindlicher Gerüchte von der StA. aufgenommene Untersuchung hat ergeben, daß es sich offensichtlich um Selbstmord handelt. Die Leiche zeigte keinerlei Spuren von Mißhandlungen. Fahrlässigkeit der Wachmannschaften kommt nach der Sachlage nicht in Frage. Nach Zeugenaussagen ist Zyankali im Konz.Lager nicht vorhanden. Der Medikamentenschrank ist stets verschlossen. Die Art des Selbstmordes ist auch nicht auffällig, da Schild als

B 42147

H4037 – 0016

als Arzt jederzeit die Möglichkeit hatte, sich hochwirkende Gifte zu verschaffen.

5. GenStA.KG. 9.3.
Strafsache gegen den Pfarrer Niemöller wegen Vergehens gegen § 2 des Heimt.Ges. N. hat nach einem Bericht des GenStA. b.LG. vom 21.2.

1. am 22.9.35 in Salzwedel und in Stendal in Versammlungen der Bekenntnisfront gesprochen und dabei ausgeführt: Die christliche Kirche befinde sich zur Zeit in Not und Bedrängnis und warte auf das Zeichen des Herrn. Sich christlich bekennen sei heute nur noch hinter verschlossenen Türen möglich, er wisse nicht, was von der Jugend, an der heute gesündigt werde, in einer Generation noch da sein werde.
2. Am 6.10. in der Jesus Christus-Kirche in Berlin-Dahlem gepredigt. Bei der Kollekteabkündigung wies er darauf hin, daß das Gesetz zur äußeren Befriedung der Kirche einen letzten Versuch darstelle, der Jrrlehre ein Heimatrecht in der Deutschen Ev. Kirche zu schaffen.
3. Am 1.12.35 den Hauptgottesdienst in der Jesus Christus-Kirche abgehalten. Vor Schluß des Gottesdienstes gab er der Gemeinde bekannt, daß die Bekenntnissynode eine Verfügung der Gestapo erhalten habe, wonach die Mitglieder der Bekenntniskirche unter Zensur gestellt sei. "Die christliche Gemeinde, die durch vervielfältigte Mitteilungen nun nicht mehr unterrichtet werden kann, muß aber folgendes wissen:
1. Der Reichsmin.für die kirchlichen Angelegenheiten hat am vergangenen Mittwoch vor den Vertretern der bekennenden Kirche wiederholt erklärt: Jch werde den Ausdruck Jrrlehre in der Ev.Kirche nicht mehr dulden.

B 142148

2. Das bedeutet, daß jeder in der Ev.Kirche lehren und predigen darf, was er will, daß nur das Wort Gottes davon ausgenommen ist. Denn Gottes Wort nennt Jrrlehre Jrrlehre. Es spricht: So Euch jemand das Evangelium anders verkündet als ich es Euch gepredigt habe, der sei verflucht.

3. Von den zum Eintritt in die kirchlichen Provinzialausschüsse aufgeforderten Gliedern der Bekenntniskirche hat niemand dem an ihn ergangenen Ruf Folge leisten können.

Das Wort "Sie sollen lassen stahn und kein Dank dazu haben", "Der Friede Gottes, welcher höher ist als alle Vernunft, bewahre Eure Herzen und Sinne in Christo Jesu, Amen"

Der GenStA.LG. Berlin ist der Meinung, daß die Äußerungen zu 2 und 3 öffentliche beleidigende und gehässige Kundgebungen gegen das Gesetz zur Befriedung der Kirche darstellten, und auch geeignet seien, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Da eine Anklageerhebung nach § 130 a keinen sicheren Erfolg böte, empfiehlt er persönlich Strafverfolgung aus § 2 des HG.

GenStA. KG. tritt an sich GenStA.LG. bei "Es erscheint jedoch nicht unzweifelhaft, ob das Sondergericht bei den gegebenen Umständen davon ausgehen wird, daß die Kundgebungen des Beschuldigten gehässig oder ketzerisch waren. Er schlägt daher vor, die Anordnungen nach § 2 nicht zu erteilen."

6. ORA. (13.3.) Seit dem Bestehen des Volksgerichtshofs bis zum 12.3.36 sind wegen Landesverrats verurteilt: 13 Personen zum Tode, davon 3 Urteile noch nicht vollstreckt; 14 zu lebenslangem Zuchthaus, 6 zu 10 Jahren Zuchthaus, 1 zu 11 Jahren, 5 zu 12 Jahren, 10 zu 15 Jahren Zuchthaus.

7.

8 42149

H4037 – 0017

H4037 – 0018

7. OstA. Breslau (3.3.) Strafverfahren gegen Schlesinger wegen Kindestötung und Rassenschande. Sachverhalt: Die arische Angeklagte Riesner lernte im Jahre 1930 den Angeklagten Schlesinger kennen. Zwischen beiden entwickelte sich ein Liebesverhältnis. Die Riesner wurde von dem S. schwanger. S. riet ihr, abzutreiben. Die R. tat nichts. Jm Juni 1935 stürzten S. u. R. mit dem Motorrad. Ende Juli 1935 kam es bei der R. zu einer Sturzgeburt. Das Kind lebte, wurde aber von der R., die ihre Mutter kommen hörte und darüber erschrak in einen zu drei Vierteln mit Wasser gefüllten Eimer gelassen und auf diese Weise getötet. Der S., von der Schwester der R. von dem Sachverhalt unterrichtet, geriet in große Bestürzung („Was habt Jhr gemacht? Das durftet Jhr nicht tun.") Er verstand sich aber schließlich dazu, das in einem Handkoffer verwahrte Kind mit der Schwester der R. auf eine Brücke zu fahren und von dort in einen Fluß zu werfen. Ende Juli 1935 sind die Angeklagten zusammen nach Duhnen bei Cuxhaven gefahren und haben ihre Beziehungen auch noch nach Jnkrafttreten der Nürnberger Gesetze aufrechterhalten.

Die R. ist wegen Kindestötung im Sinne des § 217 unter Zubilligung mildernder Umstände zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt worden, der S. wegen Begünstigung und Verbrechens der Rassenschande zu insges. 2 Jahren Gefängnis.

Der R. ist ihre Erregung und Schwäche unmittelbar nach der Entbindung zugutegehalten worden. Sie hat eine freudlose Jugend verlebt und als Gaststättenangestellte die Schattenseiten dieses Dienstverhältnisses in gesundheitlicher und erotischer Beziehung kennen gelernt. Mildernd ist auch in Betracht gezogen worden, daß sie von vornherein geständig war.

Was den S. anlangt, so hat das Gericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß er ihr infolge

B 142150

des

jahrelangen Liebesverhältnisses ebenso nahestand wie ein Angehöriger im Sinne des § 257. Er wollte die R. auch in Österreich heiraten. „Schließlich leistete er die Hilfe offenbar auch, weil er seine Verantwortung fühlte." Zugutegehalten wurde ihm ferner seine bisherige straffreie Führung und das Geständnis. Für die Begünstigung hat er 1 Jahr 6 Monate erhalten, für die Rassenschande 1 Jahr, zusammen 2 Jahre. Was die Rassenschande anlangt, so hat das Gericht berücksichtigt, daß das Verhältnis seit 1930 bestand, „die freiwillige Aufgabe eines solchen erfahrungsgemäß eine erhebliche Willensstärke voraussetzt und die Angeklagte R. ihm die einmal vor Jnkrafttreten des Ges. versuchte Trennung dadurch unmöglich machte, daß sie ihn durch Bitten und Drängen wieder bewog, zu ihr zurückzukehren.

8. GenStA. Dresden (4.3.) Der Sturmbannführer Rudolf Schönhuber ist aus Anlaß der Sammlung der SA für das Winterhilfswerk am 2.2.36 auf den Gedanken gekommen, eine sog. Schwedenpolizei einzurichten, d.h. im Scherz Verhaftungen von Personen vorzunehmen, die sich dann durch ein Lösegeld befreien mußten. Es wurden Haftbefehle ausgestellt, die der betreffenden Person durch SA-Männer zugestellt wurden. Die SA-Leute hatten diese Personen mitzunehmen, sofern sie es nicht vorzogen, sofort einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe nicht festgesetzt war. Die Haftbefehle haben z.B. folgenden Wortlaut:

Haftbefehl.

Kamenz, den 2.Februar 1936.
Herr Amtsgerichtsdirektor G l e n z e l wurde
wegen Schädigung des Volksvermögens
(eines der besten Ergebnisse bei der Solidaritätssammlung)
in Haft genommen und mit RM 3,- bestraft.

SA-Standort Kamenz.
Unterschrift.

oder

B 042151

H4037 – 0019

H4037 – 0020

Haftbefehl.

Kamenz, den 2.Februar 1936.

Herr Pg. Werner wurde wegen Großzügigkeit (1,94) in Haft genommen und mit RM. 1.- bestraft.

SA-Standort Kamenz.
Unterschrift.

Jm allgemeinen wurde der Sinn dieses Vorgehens nicht verkannt. Jndessen sind eine Reihe von Personen ernstlich erschrocken und haben auch körperlichen Schaden davongetragen, sodaß mehrere Ärzte in Anspruch genommen werden mußten.

Auch bei dem 51jährigen Oberverwaltungsinspektor Cunradi erschien die SA , um ihn zu verhaften. C. schlief gerade. Die SA zeigte einer Hausgenossin den Haftbefehl, den diese jedoch, weil sie keine Brille zur Hand hatte, nicht lesen konnte. Sie gab an, C. sei nicht zu Hause. Als C. erwachte, erzählte sie ihm den Vorgang. C. hat sich in der Nacht die Pulsadern aufgeschnitten und sich erhängt. Grund wahrscheinlich der, daß er früher einer Freimaurerloge angehört hatte und daraus Nachwirkungen befürchtete. Jm übrigen war er überarbeitet.

Die 3 SA-Männer, die bei C. erschienen sind, sind nicht festzustellen.

OStA. ist der Meinung, daß strafrechtlich nicht eingeschritten werden kann, es sei denn wegen groben Unfugs. Er bemerkt, daß das Vorgehen der SA lebhafte Mißbilligung unter der Bevölkerung ausgelöst hat. Als besonders unschön sei es empfunden worden, daß von seiten der Parteistellen nicht das geringste getan worden sei, einen Ausdruck des Bedauerns im Falle C. zu finden.

GenStA. hält auch lediglich § 360 Ziff.11 für gegeben, hält im übrigen die Durchführung eines Strafverfahrens nicht für angezeigt (nicht im öffentlichen Jnteresse).

B 042152

8 May

H4037 – 0021

569

16. März 1936.

1. KGPräs. (16.3.) Betr. den Senatspräsidenten Dr. Seeliger. S. hat in einem umfangreichen bürgerlichen Rechtsstreit (Wehe ./. Kreisbank, Osterode), Objekt über 400 000 M, denKläger beraten, indem er die Schriftsatzentwürfe der Anwälte durchgesehen, zum Teil erheblich geändert und mit Wehe und seinen Anwälten durchgesprochen hat. Als Vergütung für seine Tätigkeit hat er zunächst 200 M aus Anlaß eines Umzuges und am 31.1.36 2000 M als Zuschuß für das Studium seines Sohnes erhalten. Er ist nicht Mitglied des erkennenden Senats. KGPräs. kann das Verhalten nicht billigen. Als Mitgl. des KG. hätte sich der Beamte von der Bearbeitung des Prozesses völlig fernhalten müssen. Hiervon ist dem SenPräs. bereits Kenntnis gegeben. Es soll ihm aber auch das Bedenkliche seiner Handlungsweise nochmal schriftlich ausdrücklich vorgehalten werden.

2. Göring (12.3., hier eingegangen 15.3., hier vorgelegt 16.3.). Anläßlich der Staatsfeierlichkeit am 9.11.35 ist es zu zahlreichen Verstößen gegen das Reichsflaggengesetz und die DurchfVO. des Innenministers vom 24.10.35 gekommen. Die gegen die Beschuldigten (in erster Linie Geistlichen) eingeleiteten Verfahren sind durchweg - von wenigen Ausnahmen abgesehen - aus subjektiven Gründen eingestellt worden. MinPräs. hält diese Einstellungen im Hinblick auf wirksame Durchführung des Ges. für äußerst bedenklich. „Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Feststellung des subjektiven Tatbestandes bei der geistigen Beweglichkeit der Beschuldigten in vielen Fällen Schwierigkeiten bereitet haben mag, so darf doch andererseits nicht unberücksichtigt bleiben, daß die staatsfeindlich eingestellten Kreise der Geistlichkeit beider Konfessionen erfahrungsgemäß jede Gelegenheit benutzen, um staatliche Maßnahmen zu sabotieren. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn bei Prüfung subjektiven Tatbe-

B 042153

standes schärfere Maßstäbe angelegt würden. Stelle anheim, die Anklage- und Spruchbehörden mit entsprechender Weisung zu versehen. Bitte um Mitteilung des Veranlaßten."

3. GenStA. LG. Berlin (7.3.) Flugzeugunglück in Berlin-Britz (5.7.35). Unfall mit großer Wahrscheinlichkeit auf Schaden in der Steuerung oder auf Behinderung der Steuerbetätigung durch einen Fremdkörper zurückzuführen. Genaueres nicht mehr festzustellen, da Flugzeug verbrannt. Ermittlungen, ob Sabotage vorliegt, haben negatives Ergebnis gehabt. Verfahren ist eingestellt.

4. Neubert (13.3.) übersendet Schreiben des RA. Deutschmann vom 10.3., wonach in einer Dienststrafsache die Ladung der mecklenb. Dienststrafkammer den Hinweis enthält, daß nach einem meckl. Gesetz von 1907 die Verteidigung nur durch einen beim meckl. Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zulässig sei. Unter Berufung hierauf ist dem RA. Deutschmann das Auftreten vor dem meckl. Gericht abgelehnt worden.

Neubert bittet, das Erforderliche zu veranlassen, da eine solche Auffassung nach Durchführung der Verreichlichung wohl nicht unserer Meinung entspreche.

5. Bayer. Innenminister Wagner (13.3.) will sich mit einer Haftunterbrechung bei Sollinger nicht zufriedengeben; dringt auf entgültige Begnadigung. R. F.

6. Volksgerichtshof (12.3.) Besuch des Professors van Loon beim Volksgerichtshof (eingeführt durch Dr. Gaeb von der Akademde). Van Loon und seine Studenten haben einer Verhand-

B 142154

H4037 – 0022

H4037 – 0023

lung einer Hochverratssache beigewohnt. Nach einer Mitteilung des Dr. Gaeb ist als Gesamteindruck das erfreuliche Ergebnis festzustellen, daß die Holländer überzeugt sind, daß im Volksgerichtshof strengstens nach Rechtsgrundsätzen geurteilt wird. Die sachliche und streng juristische Art der Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden (LG.Dir. Lämmle) hinterließ einen nachhaltigen Eindruck.

7. ÖStA. Ulm (29.2.) Am 29.4. und 1.5.35 ist es zu heftigen Zusammenstößen zwischen den im damaligen, seit Mitte 35 aufgelösten Lager Burgrieden untergebrachten österreichischen SA-Männern und Laupheimer Einwohnern gekommen. Dabei hat sich eine Spannung entladen, die schon lange vorhanden war. Die Österreicher haben sich durch anmaßendes Auftreten, allzu häufige Beziehungen zu weiblichen Personen des Bezirks und auffallend starke Jnanspruchnahme von Dienstkraftfahrzeugen unliebsam bemerkbar gemacht. Lage wurde verschärft dadurch, daß Laupheim überwiegend katholisch, derart, daß z.B. am 20.4.35 (Hitler-Geburtstag) die Straßen bei der Einholung eines Neupriesters, die gerade auf diesen Tag gelegt wurde, mit Willkommenssprüchen geschmückt waren wie z.B. Heil unserem Primizianten, wobei die schwarz-weiß-roten und päpstlichen Farben vorherrschten.

Am 29.4.35 versuchten die Österreicher, den Vortrag eines Benediktinerpaters zu stören; nach dem Vortrag zogen sie vor eine Wirtschaft und verlangten unter Drohungen den Aushangkasten des Kolpingvereins heraus. Polizeiliche Gegenwirkung war nicht zu bemerken.

Am 1.5. kam es zu Anrempeleien nach einem Gottesdienst, wobei auf der einen Seite Rufe wie: „Die schwarzen Hunde werden wir in Laupheim ausrotten", auf der anderen Seite: „Jhr habt uns den Glauben gestohlen, Jhr Umsonstfresser, Jhr Zigeunervolk" laut wurden. Die Ortspolizei war

B 042165

H4037 – 0024

zunächst machtlos. Dem Bürgermeister gelang es schließlich, die Österreicher zum Abmarsch zu bewegen. Sie wurden aber durch einen HJ-Radfahrer zurückgeholt, der ihnen die falsche Meldung überbrachte, daß die in Laupheim zurückgebliebenen Österreicher geschlagen würden. Hierauf kam es zu einer heftigen Schlägerei, bei der auch ein SS-Mann, der sich für die Laupheimer Einwohner einsetzte, verprügelt wurde. Als Polizei eingriff, wurde ihr Widerstand geleistet.

Die Erhebungen der politischen Polizei waren dadurch erschwert, daß die Österreicher ihre Kameraden nicht belasten wollten. Für die StA. war bes.hinderlich, daß ihr die von der Polizei gemachten Erhebungen erst nach 8 Monaten vorgelegt worden sind. Die Ermittlungen sind so unvollständig, daß das Verfahren zum größten Teil eingestellt werden muß. StA. beabsichtigt, Strafbefehl gegen einen Österreicher wegen Widerstandes und gegen zwei andere wegen Gefangenenbefreiung zu beantragen.

8. OStA. Frankenthal (6.3.) Gesuch der Gauleitung Saarpfalz um Niederschlagung des Verfahrens gegen Horlacher u.Gen.

Der katholische Pfarrer Caroli in Rheingönheim, einem zu 1/3 katholischen Ort, ließ Anfang Juli 1935 an die katholische Jugend R. eine Einladung zu einem Jugendsonntag ergehen, in der es hieß:Für Euch sind solche Veranstaltungen in Tagen, da Euer heiliger Glaube so sehr bedroht ist, nicht nur von großem Nutzen, sondern direkt notwendig. Horlacher beschloß, Demonstration zu veranstalten, um Schutzhaft gegen Caroli zu erwirken. Demonstration wurde mit Hilfe der DAF und der NSKOV sowie der SS und der Ortsgruppe der NSDAP durchgeführt. Sie wurde polizeilich und auch sonst nicht angemeldet. Die SS-Leute waren in Zivil und ohne Abzeichen großenteils

in Hemdsärmeln und ohne Kragen. Vor der Kirche wurde ein Kirchenratsmitglied in einen Kreis von 15-20 Männern gezerrt und „in unmenschlicher Weise" verprügelt (Gehirnerschütterung). Der Pfarrer hatte die Anweisung gegeben, die Glocken zu läuten. Die Menge versuchte mit Gewalt, in den Glockenturm einzubrechen. Ein Kirchenratsmitglied, das durch gütliches Zureden die Menge davon abzuhalten versuchte, wurde schwer mißhandelt. Ein 79jähriger, der seinem Unwillen über die Gewalttätigkeiten Ausdruck verlieh, wurde zweimal zu Boden geworfen. Ein anderer, der zwei Männer durchs Fenster steigen sah und sie als Lausbuben bezeichnete, wurde durch Faustschläge mißhandelt (Zähne locker und herausgeschlagen). Die Menge zertrümmerte 4 Fensterscheiben und beschädigte auch sonst das Pfarrhaus. Gegen 10 Uhr abends erschien das Überfallkommando. Die Glockenläuter wurden in Schutzhaft genommen. Ein Dipl.-Jng. (Pg.), der beruhigend einzuwirken suchte, wurde auf dem Nachhausewege unweit der Kirche niedergeschlagen.

OStA. kann die Niederschlagung des Verfahrens nicht befürworten. Zwar müsse berücksichtigt werden, daß der Pfarrer durch den Jnhalt seiner Einladung die nat.soz. Bevölkerung sehr gereizt hatte. Zur Zeit der Tat hätten auch die Erlasse gegen Einzelaktionen noch nicht vorgelegen. Falls das Gesuch damit begründet wurde, daß im Falle einer Aburteilung eine schwere Schädigung der Parteibelange zu befürchten sei, so ist dem folgendes entgegenzuhalten: Soweit eine Schädigung der Parteiinteressen in Betracht kommt, ist sie schon längst durch die Tat selbst herbeigeführt worden dadurch, daß mehrere örtliche Führer der Partei und ihrer Gliederungen in breitester Öffentlichkeit ein Beispiel grober Disziplinlosigkeit und Brutalität gaben. Diese Schädigung des Ansehens der Partei könnte wohl am besten durch eine dem Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung entsprechende gerichtliche Abndung wieder gutgemacht

B 142197

H4037 – 0025

H4037 – 0026

werden. Niederschlagung würde in weitesten Kreisen nicht verstanden werden. Denn wenn derart schwere Mißhandlungen anständiger und unschuldiger Volksgenossen und Übergriffe gegen kirchliche Gebäude ungesühnt bleiben, würde in weiten Kreisen der pfälzischen Bevölkerung Gefühl der Rechtlosigkeit und Verbitterung genährt werden. Im Zusammenhang damit weist OStA. auf drei bedenkliche Tatsachen hin: Verletzte haben es nicht gewagt, Strafantrag zu stellen, weil sie wirtschaftliche Nachteile (namentlich Entlassung) befürchteten. Polizei hat völlig versagt. Manchen verängstigten Zeugen mußte wiederholt gesagt werden, daß der Staat die Ausschreitungen verfolge und die Zeugen vor Unannehmlichkeiten schützen werde, um sie zur Aussage zu veranlassen.

B 42158

572

19. März 1936.

1. Gestapo (17.3.) empfiehlt „Wira"-Speziallösung für Untersuchung von Geheimschriften. Die Lösung versagt bei der folgenden Herstellung einer Geheimschrift: Die eine Hälfte eines Briefbogens wird mit Tinte beschrieben, dann mit Wasser angefeuchtet. Ein trockner Bogen wird darüber gelegt und mit Tinte oder Bleistift beschrieben. Der beschriebene Bogen wird vernichtet, der mit Wasser befeuchtete Bogen getrocknet und gepreßt. Um die Schrift wieder sichtbar zu machen, legt man den Bogen in klares Wasser.

2. RMin.d.Jnn. (14.3.) Uniformtragen jüdischer Verbände. Geh.Staatspolizei hat durch Runderlaß vom 31.3.35 der Staatszionistischen Organisation auf Widerruf die Genehmigung erteilt, den Mitgliedern ihrer Jugendgruppen das Tragen von Uniformen in geschlossenen Räumen zu gestatten. Es ist dies, wie sich aus dem Runderlaß vom 31.3.35 ergibt, geschehen, weil die Staatszionisten sich als diejenige Organisation erwiesen haben, die auf jede auch illegale Weise versucht hat, ihre Mitglieder nach Palästina zu schaffen und die durch ihre ernstlich auf Abwanderung gerichtete Tätigkeit der Absicht der Reichsregierung, die Juden aus Deutschland zu entfernen, entgegenkommt. Die Uniform darf nur in geschlossenen Räumen getragen werden.

Bisher ist nur ein Fall bekannt geworden, in dem ein Angehöriger der Staatszionistischen Organisation die Uniform widerrechtlich öffentlich getragen hat.

3. Reichsleitung NSDAP. Stabsleiter von Rosenberg. Bei der Behandlung und Bewertung der Anlässe der von dem Reichsleiter Rosenberg gestellten Strafanträge fällt auf, daß RMin.d.Justiz und seine nachgeordneten Dienststellen Heimtückegesetz in

B 042159

H4037 – 0027

H4037 – 0028

der Regel nicht für gegeben halten.

Rosenberg kann dieser Auffassung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht beitreten. Wenn auch Mythos des 20.Jahrhunderts Privatarbeit, so hindere das nicht, daß sich Kritik und Werturteile im Rahmen des Sachlichen zu halten haben, da Rosenberg Reichsleiter ist, infolge dessen eine unter den Schutz des Heimtückegesetzes fallende Persönlichkeit darstellt. Hinzukomme, daß Rosenberg vom Führer den Auftrag der Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung und Schulung der NSDAP. habe. Bitte um Stellungnahme.

B 142160

573

19. März 1936.

1. OStA. Gleiwitz (16.3.) Strafsache gegen den Oberbürgermeister Fillusch wegen Diebstahls und gewerbsmäßiger Hehlerei. Der Beschuldigte Sperling (seit 1927 Pg. u. Angehöriger der SA), wegen Hehlerei im März 1933 vorbestraft, hält seine Angaben aufrecht. Danach ist er im Sommer 1930 von Fillusch aufgefordert worden, ihm zur Hälfte des Kaufpreises Waren der Firma Geretzki zu verschaffen. Sperling will die Waren unterschlagen haben. Fillusch habe sie weiter verkauft (Kernseife, Kolonialwaren).

Die Angaben des Sperling, die er schon im März 1935 der Gestapo gemacht hat, sind durch die Ermittlungen der StA. bestätigt worden.

Fillusch ist seit dem 16.3. nicht mehr Kreisleiter der NSDAP. in Hindenburg.

Das Verfahren läuft. Einer der Beschuldigten gehört zur Zeit der Wehrmacht an und soll durch den zuständigen Gerichtsherrn vernommen werden.

2. GenStA. Breslau (12.3.) Rechtsamt Gau Schlesien hat um Übersendung aller Urteile gebeten, die sich entweder durch ein besonderes Verständnis für nat.soz. Auffassung oder durch das Gegenteil vom Durchschnitt abheben. Zweck: Sammlung von Material für die Rechtserneuerung.

GenStA. glaubt, dem Ersuchen ohne Genehmigung nicht nachkommen zu sollen, da die Gefahr bestehe, daß Gaurechtsstellen Reichsjustizminister kontrollierten.

V.
F.S.

3. OStA. Halle (3.) Strafsache gegen Altner u.a. wegen Mordes. Angeklagt sind 7 Frauen zum Teil wegen vollendeten zum Teil wegen versuchten Mordes. Es handelt sich um Kindestötungen in der Univ.Kinderklinik in Halle. Die Angeschuldigten sind uneheliche Mütter, die in der Klinik als Ammen beschäftigt waren und ihre dort

B 42161

H4037 – 0029

H4037 – 0030

untergebrachten unehelichen Kinder dadurch töteten und zu töten versuchten, daß sie der für die Kinder bestimmten Milchnahrung wiederholt Kochsalz zusetzten. Krankheitszustände: Erbrechen, Fieber, Durchfälle, starke Gewichtsverluste; bei den schweren Fällen, die zum Tode geführt haben, Trübung des Bewußtseins und das volle Bild der Jntoxikation. Der Fall ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil ein derartiges Verfahren in der medizinischen Wissenschaft und Praxis bisher nicht beobachtet worden war.

4. Bayer.Staatsminister Wagner. Persönlicher Brief an den Herrn Minister (17.3.). Als der Führer am vorigen Samstag zu der Großkundgebung nach München kam, bat Himmler, Widerstand gegen Niederschlagung des Prozesses gegen die SS-Männer wegen der Münchener Krawalle vom 25.Mai 1935 aufzugeben.

„Jm Hinblick auf die geschichtlich großen Tage, die wir jetzt durchleben und im Hinblick auf die Wahl am 29.3. bin ich bereit und unterstütze auch meinerseits den Antrag der SA auf Niederschlagung des Verfahrens.

Dem Herrn Reichsstatthalter in Bayern, auf dessen Anfrage ich vor einiger Zeit noch die gegenteilige Meinung vertreten habe, geht Abschrift dieses Briefes zu."

B 42162

H4037 – 0031

574

20. März 1936.

1. RMin.d.Jnn. (17.3.) Jm Reg.Bezirk Kassel übersteigt die Zahl der verbotenen Einzelaktionen gegen die Juden noch weit den Reichs-Durchschnitt. Jch habe daher den Reg.Präs. in Kassel schon durch Erlaß vom 5.2.36 angewiesen, diesen Zustand nicht mehr länger zu dulden und mit allen Mitteln Ausschreitungen gegen Juden zu verhindern. Der Reg.Präs. hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, stellt aber mit Recht fest, daß seine Bemühungen nur dann Erfolg haben können, wenn sie die volle Unterstützung der Strafjustiz finden. Jch habe mich davon überzeugt, daß es in der Mehrzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren bis jetzt nicht zu der Bestrafung der Täter gekommen ist. Jn den meisten Fällen ist das Verfahren durch staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung abgeschlossen worden. Die Polizeibeamten sagen sich nach dem Bericht des Reg.Präs. in Kassel infolgedessen, daß die Justiz offenbar keine Bestrafung der Täter wünsche, wobei die Polizeibeamten, die pflichtgemäß eingeschritten sind, in den Augen der Bevölkerung in den Verdacht der Judenfreundschaft geraten.

Jch bitte ergebenst, das Verfahren der für den Reg.Bez. zuständigen Oberstaatsanwälte bei der Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen verbotener Einzelaktionen gegen Juden einmal grundsätzlich nachzuprüfen und mich von dem Ergebnis der Nachprüfung zu unterrichten.

B 142163

2. GenStA. KG. (19.3.) Gegen den Kreisleiter und Oberbürgermeister von Forst H e i n - r i c h ist Anklage wegen Meineides in der Strafsache gegen Teßmer erhoben worden.

B 042164

H4037 – 0032

24. März 1936.

575

1. GenStA. Dresden (13. u. 17.3.) übersendet Ermittlungsakten des OStA. beim LG. Chemnitz gegen Beamte der Schutzpolizei und des Polizeipräsidiums wegen Mißhandlung von Häftlingen, die wegen Verdachts der Vorbereitung des Hochverrats festgenommen worden waren. Die Akten bestehen vorläufig lediglich aus den Angaben der Verletzten. Die StA. hat von sich aus noch keine Ermittlungen angestellt und bittet um Weisung.

Referent Anruf: Beteiligung F r i c k.

2. Gestapo gez. Heydrich (20.3.) teilt mit Abschrift eines Schreibens an Kerrl vom 20.3., in dem Beschwerde darüber geführt wird, daß der Bischof Legge seit einiger Zeit aus der zunächst von ihm beobachteten Zurückhaltung herausgegangen sei (Hauptmesse am 1.Weihnachtsfeiertag in der Pfarrkirche von Brakel bei Höxter/Westf. wurde zur Demonstration).

8042165

H4037 - 0033

H4037 -0034

576

25. März 1936.

1. Geh.Staatspolizei (gez. Heydrich) Rechtsprechung bei Rasseschande. Zahlreiche Strafverfahren und Urteile lassen erkennen, daß trotz scharfer Strafbestimmungen Änderung in den Beziehungen zwischen Juden und Deutschblütigen nicht eingetreten. Die von den Gerichten bisher erkannten Strafen, die zwischen 6 Wochen und 1½ Jahren Gefängnis liegen, haben abschreckende Wirkung verfehlt. Auf Zuchthaus in Höhe von 1½ Jahren ist bisher nur in einem Falle (große Strafkammer Frankfurt gegen den Gärtner Martin Weber) erkannt worden.

V!

Anregung, Staatsanwaltschaften anzuweisen, grundsätzlich Zuchthaus zu beantragen. Für Mitteilung Stellungnahme dankbar.

2. Horst Klee ist von der Anklage der schweren Urkundenfälschung auf Grund § 3 295 freigesprochen; wegen Devisenvergehens 6 Monate Gefängnis, 1000 M Geldstrafe ersatzweise 10 Tage Gefängnis; wegen fahrlässigen Devisenvergehens 500 M Geldstrafe, ersatzweise 5 Tage Gefängnis; wegen fortges. Nötigung 4 Monate Gefängnis, zusammen 8 Monate Gefängnis. Auf Grund des Gutachtens Müller-Heß Unterbringung in Heilanstalt angeordnet.

3. Führer-Stellvertreter (19.3.) Auf Anregung Goebbels wird folgendes unterbreitet: Eintragung in Offenbarungseidliste für NSDAP schädlich, wenn Betroffener ein hauptamtlich tätiger Führer der NSDAP., zumal Partei Stellung des Schuldners dann in der Regel mit an-

Kontrollier

8 42167

H4037 – 0035

gegeben wird. Es wird daher gebeten, die NSDAP. rechtzeitig von der bevorstehenden Eintragung in die Schuldnerliste in Kenntnis zu setzen, damit nötigenfalls Ausschluß aus der Partei erfolgen kann. Geriet der Schuldner ohne Verschulden in Leistungsverzug, so wird NSDAP. bestrebt sein, ihm beizuspringen. Jn beiden Fällen kann Schaden für die Partei vermieden werden.

B 042168

8 Ma[illegible]

577

27. März 1936.

1. KG.Pr. 24.3.
Überreicht Gesuch des Rechtsanwalts und Notars Dr. Oswald Freisler in Kassel um Zulassung als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht in Berlin. Gesuch wird befürwortet.

2. In einem Urteil des Sondergerichts für den Bezirk München, durch das der Angeklagte (Karl Schätz) wegen Heimtückevergehens zu 200 ℳ Geldstrafe anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 2 Monaten verurteilt worden war, weil er geäußert hatte, daß Hitler am 19.8.34 nur 15 bis 20 % Stimmen bekommen hätte, wenn kein Wahlterror geherrscht hätte, wird u.a. ausgeführt:
Es können zwar vereinzelt von seiten untergeordneter Organe im Übereifer Verstöße gegen die Grundsätze der freien und geheimen Abstimmung vorgekommen sein. In der Allgemeinheit, in der der Angeklagte von der Verletzung dieser Grundsätze gesprochen hatte, ist die Behauptung unwahr oder zum mindesten gröblich entstellt. Der Verurteilte hat ein Gnadengesuch an die Kanzlei des Führers gerichtet. Dadurch ist diese auf das Urteil aufmerksam geworden. In einem an StS. Meißner gerichteten Schreiben führt Reichsleiter Bouhler aus: "Ich kann nicht umhin darauf hinzuweisen, daß eine derartige Feststellung des Gerichts, zumal von einem Sondergericht, das eingesetzt worden ist, um Staat und Volk ganz besonders zu schützen, mir nicht recht verständlich ist. Die praktische Auswirkung eines solchen Satzes kann keine andere sein als die, daß ein Täter, der sich nur ein wenig vorsichtiger ausdrückt als im vorliegenden Fall, frei-

B 142169

H4037 – 0036

H4037 – 0037

freigesprochen werden müßte.

Meißner übersendet uns das Urteil mit der Bitte, von der sonderbaren Begründung Kenntnis zu nehmen.

3. Präs. der Reichsrechtsanwaltskammer 24.3. vermag Gesuch des RA.Dittenberger um Zulassung als Rechtsanwalt beim Reichsgericht nicht zu befürworten. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim RG. hatte von jeher eine besonders hohe Qualität des Bewerbers zur Voraussetzung (Erfolg im praktischen Anwaltsberuf und zugleich eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Betätigung). Dieser Grundsatz der Auslese auf Grund der Leistung wird im nat.soz.Staat in erhöhtem Maße zu beachten sein. Den Anforderungen entspreche Dittenberger nicht, außerdem habe er das 61.Lebensjahr überschritten und im übrigen sei er durch eine von dem Deutschen Anwaltverein, dessen Geschäftsleiter er seit 1919 war, mit ihm getroffene Vereinbarung finanziell sichergestellt.

B 142170

H4037 – 0038

578

30. März 1936

1. Stellvertreter des Reichsjuristenführers Dr. Raeke bittet um Nachprüfung eines Eingriffs in die Unabhängigkeit der Rechtspflege in einer Strafsache der StA. Berlin gegen Hube. H. hat in einem mehrjährigen Zivilprozeß gegen die Maschinenfabrik Frorip GmbH. ein vom Reichsgericht bestätigtes Urteil des OLG.Düsseldorf auf Zahlung von 43 000 RM Vermittlungsprovision für Vermittlung von Lieferungen mit der Russischen Handelsvertretung erstritten. Die Beklagte hat nachträglich gegen ihn eine Anzeige wegen angeblichen Prozeßbetruges erhoben. Die StA. Berlin hat darauf sofort Haftbefehl beantragt, der von dem Vernehmungsrichter des LG.,Ass.Maschmann, erlassen worden ist, obwohl nach der Auffassung von Herrn Raeke weder der Sachverhalt noch die Person des bisher völlig unbescholtenen Angeschuldigten eine derartige Maßnahme rechtfertigen konnten. Herr Raeke überreicht eine Aufzeichnung des Verteidigers,RA.Herold, über eine Unterredung mit Ass.Maschmann; danach hat der Richter als einzigen Grund für die Verhängung der Untersuchungshaft zu erkennen gegeben, daß Hube sich weigere, die Namen seiner Mitarbeiter bei der Russischen Handelsvertretung preiszugeben. In dem Zivilurteil war aber ausdrücklich festgestellt worden,daß er dazu nicht verpflichtet sei. Der Richter hat nach dem Vermerk geradezu darauf hingewirkt, daß der Angeschuldigte die Namen preisgeben möchte.

Herr Raeke bittet um Anordnung einer unbeeinflußten Nachprüfung des Verfahrens, das geeignet sei, das Vertrauen des Volkes in die Unbe-

B 142171

H4037 – 0039

bestechlichkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflegeorgane zu gefährden.

2. Wirtschaftsmin.vom 26.3.
teilt persönliches Schreiben an StS.Lammers mit, in dem er bittet, den Entw.des Gesetzes über die DAF. von der Tagesordnung der morgigen Kabinettssitzung abzusetzen, da seine Bedenken durch die neue Fassung des Gesetzes nicht behoben seien. Er könne nicht auf Klarstellung des Rechtscharakters der DAF. als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verzichten. Weiter halte er es für unbedingt notwendig, den Aufgabenkreis der DAF. einwandfrei abzugrenzen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung, nach der die Vorschriften über die Staatsaufsicht über juristische Personen auf die DAF. keine Anwendung finden. Der Wirtschaftsmin. macht unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Führers beim Parteitag 1935 grundsätzliche Ausführungen über die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Partei und Staat und hält es danach für erforderlich, daß die DAF., soweit sie in die materielle Wirtschafts- und Sozialpolitik eingreift, der staatlichen Verwaltung unterstellt werde.

3. OLG.Präs.Hamm vom 24.3.
berichtet, daß in dem Parteigerichtsverfahren
R. gegen den RA.Dr.Wilhelm Römer die Ausschlußverfügung durch Urteil des Gaugerichts Bochum vom 4.2.36 bestätigt worden sei. Gegen das Urteil habe Römer Beschwerde eingelegt. Auf das Notariat zu verzichten, habe er sich geweigert. Er, der OLGPr., halte es für angezeigt, die Frage des Einschreitens im Dienstaufsichtswege erst nach Abschluß des Parteigerichtsverfahrens zu prüfen.

B 142172

H4037 – 0040

4. OLG.Pr. Düsseldorf
nimmt im ausführlichen Bericht Stellung zu den Fällen, in denen in seinem Bezirk die Unabhängigkeit der Gerichte durch Eingriffe von Parteistellen, insbes. der Amtswalter des Juristenbundes RA.Schroer und Winckler, erschüttert werden.

5. StS. Meißner (27.3.)
stimmt der Auffassung unseres Schreibens v. 19.3. in der Strafsache gegen den Bürgermeister Sollinger zu.

6. GenStA. München (19.3.) überreicht Bericht des OStA. München I über Strafverfahren gegen den Kardinal Faulhaber wegen Vergehens gegen das Reichsflaggengesetz. F. hat am 18.1. d.J. auf seinem Dienstgebäude nicht geflaggt, obwohl ihm die Verpflichtung dazu bekannt war, weil er es, wie er sagte, als widersinnig empfunden hat, einerseits die Monarchie zu bekämpfen, andererseits an diesem Tage zu flaggen. Er hat gegen Mittag flaggen lassen, da er auf neues Ersuchen der Polizeidirektion keine Verantwortung mehr tragen zu müssen glaubte. Die StA. beantragt gegen ihn wegen zugestandener Verletzung des Gesetzes eine empfindliche Geldstrafe. Der GenStA. meint, daß es zu einer Hauptverhandlung kommen würde, und glaubt, die Entscheidung darüber, ob politische Erwägungen der Verfolgung entgegenstehen, dem Ministerium überlassen zu müssen.

7. OStA. Stade vom 19.3. überreicht in dem Verfahren gegen Appel u.a. wegen Landfriedensbruchs Abschrift eines Beschlusses des Obersten Parteigerichts vom 28.1.36, durch den das Verfahren gegen den Reg.Präs. Leister in Stade –

B 142173

H4037 – 0041

Mitgl.Nr. 18132 - eingestellt wird. Das Verfahren war auf Antrag des Gauleiters Ost-Hannover eingeleitet worden, weil Leister bei dem Tumult aus Anlaß der Anprangerung des Pastors Behrens am 13.9.35 gegenüber der Menschenmenge, nachdem sich auf seine Aufforderung nach Meldung der Führung der SA niemand gemeldet hatte, ausrief: „Das ist Rebellion, Jhr wollt Nationalsozialisten sein, feiges Gesindel seid Jhr, undisziplinierte Bande - wenn nicht in 5 Minuten der Platz geräumt ist, lasse ich von der Waffe Gebrauch machen."- Der Gauleiter erblickt darin eine Beleidigung der SA und eine Schädigung der Partei. Das Oberste Parteigericht weist diese Vorwürfe zurück. Der Angeschuldigte habe sich als Reg.Präsident einer johlenden undisziplinierten Menschenmenge gegenübergesehen, die in ihrer Mitte einen Pastor unter Gewaltanwendung mit sich geführt habe. Was habe unter solchen Umständen für ihn näher gelegen, als unter Einsatz seiner Autorität einzugreifen, um von vornherein Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Jm N.S.Staate seien die Polizeiorgane und Gerichte dazu da, diejenigen, die ein staatsfeindliches Gebahren an den Tag legten, mit allen gesetzlichen Mitteln zur Verantwortung zu ziehen. Niemals könne hierzu eine wild zusammengelaufene Menge berufen sein. Wenn der Angeschuldigte gegen die undisziplinierte Menschenansammlung eingeschritten sei und dabei auch Schimpfworte gebraucht habe, so habe er nur das getan, was ein nationalsozialistischer Staat von seinen Beamten fordern müsse: Er habe verantwortungsfreudig unter Einsatz seiner Person eine zum Teil unpopuläre notwendige Maßnahme sofort selbst getroffen, ohne die Verantwortung hierfür auf die ihm unterstellten Beamten abzuwälzen.

8. StS. Körner vom 27.3. übersendet Strafantrag des Ministerpräsidenten gegen den Dampferbesitzer Reinhold Hoffmann in Rattwitz Kreis Ohlau.

B 42174

H4037 – 0042

Es sei dem MinPräs. jedoch völlig unverständlich, wie der zuständige OStA. das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Heimtückegesetz verneinen konnte. Der Herr MinPräs. mißbillige dieses Verhalten auf das schärfste.

Vermerk: Der Beschuldigte hatte einen „Witz" erzählt, daß bei einer Kuh im Dritten Reich das Euter so aussehen müsse wie das der Sonnemann, die Schnauze wie die des Goebbels und der Bauch wie der von Göring.

9. Erziehungsminister vom 24.3. teilt Abschrift eines Schreibens des Ausw.Amts betr. litauische Studenten an deutschen Hochschulen mit. Es handelt sich um die Frage, welche Maßnahmen gegen deutschfeindliche litauische Studenten ergriffen werden können, ohne daß die Jnteressen der Memelländischen beeinträchtigt werden. Das Ausw.Amt schließt sich einer Äußerung des deutschen Generalkonsulats in Memel an, nach der Litauen bereits dazu übergegangen ist, an der Universität Kowno Kurse über deutsches Recht einzurichten und in Memel Referendaren- und Assessorenprüfungen zu veranstalten, um großlitauisch eingestellte Personen in memelländische Richterstellen zu bringen. Auf der anderen Seite werde Litauen versuchen, die in Deutschland Jura studierenden Litauer ebenfalls in erster Linie für Richterstellen im Memelgebiet heranzuziehen. Man wirke dem am besten entgegen, wenn man litauische Studenten am Studium der Rechtswissenschaft in Deutschland verhindere und nur diejenigen Memelländer zulasse, die als politisch einwandfrei gelten können.

Der Erziehungsminister bittet um Äußerung über die jetzt im Memelgebiet geltenden Ausbildungsvorschriften für die Zulassung im Richteramt.

10. GenStA. Königsberg vom 24.3. überreicht Bericht des OStA. Königsberg über angebliche Verfehlungen von Beamten des Strafgefangenenlagers Neusustrum bei Papenburg. Auf Grund der in einem Verfahren nach

B 042175

H4037 – 0043

dem Heimtückegesetz gemachten Angaben sind eine Reihe von früheren Jnsassen des Lagers, die dem Lager überwiegend im Jahre 1934, in einem Fall bis zum Nov. 1935 angehört haben, vernommen worden. Sie haben die Behauptungen über schwere Mißhandlungen durch die Wachtmannschaften sowie den Lagerverwalter Giese, Platzmeister Eigmann und den Baumeister Graßhorn bestätigt.und weiterhin behauptet, daß sich im Lager zeitweise zwei Mädchen aufgehalten hätten, die in einer der SA-Uniform angeglichenen Bekleidung die Gefangenen geschlagen hätten, in einem Fall mit einer Reitpeitsche.

B 042113

581

31. März 1936

1. OStA.Berlin vom 26.3. überreicht Bericht des LG.Berlin vom 7.3. in der Strafsache gegen Awege wegen § 1 HG. und Beleidigung. Der Beschuldigte hatte u.a. die Gattinnen der Minister Göring und Goebbels als Huren bezeichnet. Nach dem Gutachten des Gerichtsarztes ist er strafrechtlich nicht verantwortlich. Maßnahmen im Sinne des § 42 b StGB. erscheinen der StA. nach Lage der Sache nicht geboten. (Randvermerk des Herrn Ministers hierzu: "Warum denn nicht?") Sie schlägt demgemäß Einstellung des Verfahrens vor.

R

2. Lagerkommandant Jüterbog nimmt ausführlich (31 Seiten) zu der Eingabe des BNSDJ. vom 29.2. über Mißstände im Referendarlager Stellung.

3. Innenminister übersendet zur Kenntnisnahme Bericht des RegPräs.Leister in Stade vom 10.ds.Mts.. Darin kritisiert der RegPräs. ein Urteil des Sondergerichts Hannover vom 24.1. in der Strafsache gegen Dr.phil. Helmut A r n t z, durch das der Angeklagte von der Anklage des Vergehens gegen § 1 HG. freigesprochen worden ist. Der Angeklagte, der Referent der Deutschen Notgemeinschaft und Angehöriger der SS ist, hatte sich im Kreise von Bekannten mit Äußerungen über führende Persönlichkeiten wichtig gemacht, u.a. behauptet, daß Walter von Schirach eigentlich einen bürgerlichen Namen habe und aus einem Studentenkorps herausgeworfen worden sei. Er wolle in Berlin ein Haus mit etwa 300 Zimmern bauen. Goebbels sei in einer Jesuitenschule erzogen worden. Seine Ausbildung

B042177

H4037 – 0044

H4037 – 0045

Ausbildung sei aus Geldern der katholischen Kirche bestritten worden.
Am 30.6. 34 sei seine Stellung nicht ganz klar gewesen u.ä.m. Das Sondergericht hat in den für erwiesen erachteten Äußerungen keine schwere Schädigung des Ansehens der Reichsregierung erblicken wollen. Der RegPräs. spricht von einer verhängnisvollen Wirkung dieses Urteils auf die Bevölkerung des Kreises Verden, wo die Äußerungen gemacht wurden. Der Freispruch werde als Beweis dafür angesehen, daß die Behauptungen des Angeklagten wahr seien. Als besonders ungerecht werde auch empfunden, daß in einem anderen Falle wegen Weiterverbreitung dieser Behauptung ein gewisser Warnken wochenlang in Haft behalten worden sei. Er müsse eine solche Rechtsprechung vom Standpunkt der Verwaltung und des Politikers "als Selbstverstümmelung nat.soz. Aufbauwillens" ansehen.

4. GenStA.Marienwerder 24.3.
Überreicht in dem Strafverfahren gegen Hildebrandt u.a., darunter den Kreisleiter der NSDAP. Haffmann in Rosenberg/Westpr. wegen Beleidigung des kath.Pfarrers Basner sein Schreiben an den Gauleiter Koch in Königsberg, durch das er anregte, die Angelegenheit durch Verhandlung mit dem Generalvikariat beizulegen, da er andernfalls in Übereinstimmung mit dem Innenminister genötig sei, die öffentliche Klage zu erheben(Jn dem Gedicht war der Pfarrer angegriffen, weil er anscheinend Kerzen für die Kirche bei einem Juden gekauft hatte). Der Gauleiter antwortete, daß er den Jnhalt des Schreibens als Nationalsozialist und oberster politischer Beamter der Provinz nicht ver-

B 042173

H4037 – 0046

verstehen könne. Er vermöge einen zwingenden Grund, öffentliche Anklage zu erheben, nicht einzusehen. Er bitte daher, das Generalvikariat auf den Weg der Privatklage zu verweisen. Sollte seine Auffassung nicht geteilt werden, so bitte er um rechtzeitige Mitteilung, damit er sich sofort an den Herrn Justizminister wenden könne.

Vermerk des Herrn Ministers: Amnestiefrage abwarten.

5. Jnnenminister vom 28.3.
Übersendet Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 24.2.
betreffend die Verurteilung des jüdischen RA.Fliess in Magdeburg, der durch Urteil des LG!Magdeburg vom 15.1. 36 wegen falscher Anschuldigung zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten verurteilt wurde.
Der Sachverhalt war nach dem Bericht folgender: Jn einem Verfahren vor dem ~~Amnestie~~ Berufs gericht hat der Gegner von Fliess RA.Kuhlmey in Gegenwart von Fliess geäußert, es widerspreche deutschen Rechtsempfindens, den Arbeitsstreitigkeiten jüdischer Anwälte beitreten zu lassen und weiter, ihm sei mancher Neger lieber als mancher Jude. Jn einer Beschwerde bei der Anwaltskammer gab Fliess diese Äußerung dahin wieder, daß K. gesagt habe, er verhandele lieber mit einem Neger als mit einem Juden. Wegen dieser Abänderung der Äußerung kam es zu der Verurteilung von Fliess. Dieses Urteil, das in der Presse eingehend in einem gegen Fliess eingestellten Sinne gesprochen worden sei, werde von weiten Teilen der Bevölkerung als ungerechtfertigt hart angesehen, zumal da Fliess durch sein Wesen nie unangenehm aufgefallen sei und da er Frontkämpfer gewesen sei. Das Mitgefühl habe besonders zugenommen, als bekannt geworden sei, daß er sich offen-

B 042170

H4037 – 0047

offenbar unter dem Eindruck der Verhandlung ~~vor Gericht~~ mit Veronal vergiftet habe. Er gebe von dem Vorfall lediglich aus politischen Gründen Kenntnis um zu zeigen, daß mit offenbar überscharfen Urteilen gegen Juden leicht das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung erzielt werden könne. Es dürfte auch dem Ansehen der deutschen Rechtsprechung im Inland wie im Ausland abträglich sein, wenn die Veröffentlichung derartiger Urteile zu berechtigter Kritik Anlaß gebe.

B 042180

H4037 – 0048

1. April 1936.

583

1. StS. Körner übersendet Strafantrag des Ministerpräsidenten gegen Hoffmeister (oder so ähnlich). Er bemerkt, daß der Herr MinPräs. die Auffassung der StA., daß eine Strafverfolgung nach dem Heimtückegesetz sich nicht empfehle, auf das schärfste mißbillige, und bittet um unsere Stellungnahme hierzu.

Vermerk: Der Beschuldigte hatte in einem Wirtshaus geäußert: „Haben Sie schon Göringwurst gegessen?" „Nein, das können Sie auch nicht, denn das Schwein lebt ja noch." Die StA. Halle hatte § 2 des HG. an sich für anwendbar gehalten, glaubte aber, die Strafverfolgung nicht empfehlen zu sollen, da der Beschuldigte kein Staatsfeind zu sein scheint.

2. RA. Dr. Oswald Freisler begründet in längerer Eingabe den Antrag, die Beschlagnahmen bei der Universum-Bank ganz oder wenigstens in einem Umfang, der das Weiterarbeiten der Bank ermögliche, aufzuheben. Die Bank sei umorganisiert worden. Im Vorstand befänden sich Bankfachleute, darunter zwei evangelische. Die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats werde vom Bankkommissar gebilligt. Die Bank besitze weiter das Vertrauen der Klöster. Es sei volkswirtschaftlich erwünscht, wenn sie für diese tätig sein könne, da sonst die Gefahr bestehe, daß die Klöster ihre Vermögenswerte in anderer Weise thesaurierten.

3. GenStA.KG.vom 31.3.
Überreicht Bericht des OStA. Neuruppin vom 30. über Ausschreitungen anläßlich der Reichstagswahl vom 29.3. in Neuruppin und Wusterhausen an der Dosse. Bei der Auszählung der Wahlstimmen in einem Stimmbezirk in Neuruppin wurde in einem Wahlumschlag außer einem nicht ausgefüllten Wahlschein eine

Wahl-

B 042181

Immediate Rush Routine

H4037 – 0049

Wahlbescheinigung der Stadt Neuruppin gefunden, die auf den Namen des Buchhändlers Jaene in N. ausgestellt war. Diese Tatsache ist auf noch nicht geklärte Weise einigen nicht zum Wahlvorstand gehörigen Personen bekannt geworden. Darauf wurde von nicht ermittelten Personen in der Nacht zum 30.3. ein großes Schaufenster des Jaene eingeworfen und auf die Schaufenster geschrieben "Jch bin ein Landesverräter". J. hat bei seiner ersten Vernehmung angegeben, er habe für den Führer abgestimmt.

Bei der Wahl in Wusterhausen gab ein Einwohner, der als Kommunist angesehen wird, den Wahlumschlag ab. Der Bürgermeister fragte ihn, ob er überhaupt seinen Wahlschein in den Umschlag gelegt habe. Er gestand schließlich ein, daß er nur ein Stück Zeitungspapier hineingetan habe. Er wurde bald danach mit einem Schild: "Jch bin ein Landesverräter" noch während der Wahlzeit durch die Straßen geführt.

Als einige SS-Männer als Wahlschlepper den Händler Zabel aus Neuruppin aufforderten, zur Wahl zu gehen, weigerte sich dieser, da er Bibelforscher sei. Hierauf nahmen ihn die SS-Männer mit in ihr Sturmlokal. Der Polizei erklärten sie, daß sie ihm ein Schild umhängen wollten mit der Aufschrift:Jch bin ein Landesverräter. Dies unterblieb aber infolge des Einschreitens der Polizei. Dafür erhielt das Geschäft des Vaters des Zabel die Jnschrift: Das ist ein Landesverräter Johann Zabel. Auf die Jntervention der Polizei durfte Zabel die Aufschrift beseitigen und wurde wieder entlassen.

4. GenStA.LG.Berlin vom 24.3.
berichtet über Strafverfahren gegen den Feldjäger-Abteilungsführer Roßberg und den ehemaligen

Oberst

B 042132

H4037 – 0050

Oberst des Feldjägerkorps Fritsch wegen Verdachts der Unterschlagung. Der Verdacht, der sich zunächst nur gegen Roßberg gerichtet hatte, ist im Verlauf der Kassenprüfungen durch die Beauftragten des Reichsschatzmeisters in erster Linie gegenüber Fritsch bestätigt worden. Wie der StA. vom Jnnenministerium mitgeteilt worden ist, sind umfangreiche Vorgänge über erhebliche Verfehlungen des Beschuldigten Fritsch im Jnnenministerium vorhanden, wegen deren sich das Jnnenministerium noch mit dem Justizministerium in Verbindung setzen wird. Fritsch ist daraufhin sofort aus dem Dienst entlassen worden.

5. GenStA. Berlin vom 25.3.
berichtet über Ermittlungsverfahren gegen Engelking u.a., jetzt gegen den Oberpräs.i.R. und Pr. Staatsrat von Halfern, wegen § 175. E. ist ein bekannter Strichjunge, der in einer Reihe von Fällen im Zusammenhang mit seiner Betätigung Erpressungen begangen hat, darunter auch an v.H., den er im Jahre 1933 in Hamburg kennen lernte und dem er bei der ersten intimeren Berührung sofort einen Personalausweis und Geld stahl. V.H. soll damals auch staatsfeindliche Äußerungen gemacht haben. Er wandte sich wegen der Erpressungen des E. an den verstorbenen Sturmführer Voß von der SA-Gruppe Berlin, der die Angelegenheit beilegte. Die Vorgänge wurden im Oktober 1934 bei der SA-Gruppe aufgefunden. Sie wurden auf Wunsch des MinDir. Nicolai im Jnnenministerium zur Vermeidung eines diesem Ministerium unerwünschten Skandals zunächst nicht weitergegeben. Nach der Verhaftung Nicolais sandte die SA-Gruppe die Vorgänge an die Gestapo. E. ist durch Urteil des SchG. Stuttgart vom 18.12.1935 wegen Diebstahls i.R. zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. V.H. gibt die Beziehungen zu E. nur zum

Teil

B 042183

Immediate Rush Routine

H4037 – 0051

Teil zu und leugnet staatsfeindliche Äußerungen.

6. ORA.vom 30.3.
übersendet Abschrift eines Artikels aus dem Manchester Guardian über das Verfahren Thälmann mit der Überschrift: "Anklage gegen deutschen Kommunistenführer. Jn der Hauptsache Zeitungsartikel. Alle sensationellen Behauptungen der Nazis fehlgegangen." Der Korrespondent behauptet, daß er aus einer zuverlässigen Quelle eine Abschrift der Anklage erhalten habe. Dr.Goebbels habe seine Unzufriedenheit mit der Anklage zum Ausdruck gebracht, weil sie keinen propagandistischen Wert besitze . Sie bestehen zum großen Teil aus der Ausführung von Artikeln aus der kommunistischen Presse.Von den sensationellen Dokumenten, die man am 2.März 1933 im damaligen Karl Liebknecht-Haus gefunden haben wollte, sei nicht die Rede. Es würden lediglich Dokumente erwähnt, die man lediglich am 15.11.1933 zufällig in diesem Hause aufgefunden habe. Sie seien ohne besonderes Jnteresse.

7. OStA.Braunsberg vom 24.3.
berichtet, daß die durch die Zusammenstöße zwischen SA-und Wehrmachtsangehörige hervorgerufenen Schwierigkeiten im wesentlichen beigelegt seien. Die Strafanklagen seien allseits zurückgenommen worden, nachdem Muhl nach Elbing versetzt worden sei. Auch im übrigen seien die Verfahren eingestellt worden. Oberst Laux habe kürzlich den Führer der SA-Brigade besucht, und mit ihm eine Aussprache gehabt, die ein reibungsloses Zusammenarbeiten garantieren dürfte.

B 042151

H4037 – 0052

2. April 1936.

1. Reichsführer Himmler vom 30.3.
nimmt ausführlich Stellung zu einem Strafverfahren, das von der StA. Duisburg gegen Polizei-Beamte wegen Verstoßes gegen die §§ 339, 340 und 343 StGB. eingeleitet worden ist. Veranlassung ist der Selbstmord des kommunistischen Funktionärs Franken am 14.1.36, bei dessen Leichenschau Spuren von Mißhandlungen festgestellt wurden. Franken ist nach Mitteilung der Geh.Staatspolizei ein besonders gefährlicher Kommunist, der im Jahre 1933 in Schutzhaft war und danach den Verpflichtungsschein unterschrieben hatte, wonach er sich in Zukunft jeder politischen Tätigkeit enthalten wolle. Trotzdem hat er diese wieder aufgenommen, aber so geschickt getarnt, daß es erst neuerdings gelang, ihn zu belasten. Bei seiner Vernehmung verhielt er sich gemäß den kommunistischen Anweisungen. Er erhielt deshalb 5 Stockhiebe. Die Genehmigung hat der RF.SS nachträglich erteilt.

R.

Er knüpft an diesen Fall allgemeine Ausführungen, daß in derartigen Fällen wiederholt Ermittlungsverfahren eingeleitet worden seien, die aber nach Klärung der Sachlage fast stets eingestellt worden seien. Seines Erachtens müsse unter allen Umständen der Lage des Einzelfalls Rechnung getragen werden. Es solle durchaus nicht einer Vertuschung das Wort geredet werden, wenn Mißhandlungen aus unlauteren Beweggründen erfolgten. Die Behandlung gefährlicher Staatsverbrecher nach liberalistischen Grundsätzen und die Strafverfolgung von Beamten wie im vorliegenden Fall müsse jedoch zu einer Verwirrung der Beamten in ihrem nat.soz. Empfinden und damit zu einer Minderung ihrer Arbeitsfreudigkeit führen. Es müsse ein Mittel gefunden werden, um den Widerstand der kommunistischen Staatsfeinde zu brechen und ihnen den Mund zu öffnen. Zwar sei die Geltung des § 343 auch im nat.soz.Staate nicht anzuzweifeln. Es sei aber auch seines Erachtens die rechtliche Überlegung nicht zu bestreiten, daß durch den sog. Staatsnotstand jede andere gesetzliche Bestimmung aufgehoben werde. Auch England, Jtalien, Ungarn und Polen wendeten in besonderen Fällen gleiche Maßnahmen gegen Staatsverbrecher an.

B042185

H4037 – 0053

Grundsatz sei selbstverständlich, daß die härteren Zwangsmittel nur bei maßgebenden Funktionären zu dem bereits erwähnten Zweck angewandt würden.

Er bittet, auf Grund dieser Darlegungen die Einstellung des Verfahrens in Erwägung zu ziehen und darüber hinaus eine generelle Anordnung, durch die gleichartige, das Ansehen der Staatspolizei im In- und Ausland schädigende Verfahren gegen Beamte in Zukunft - und zwar nach genauer Prüfung der Begleitumstände - nicht angestrengt oder gar durchgeführt werden.

2. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 30.März übersendet Abschrift eines Schreibens des Dr. Hofius aus Amsterdam, in dem dieser sich ausführlich zu den Devisenstrafverfahren gegen Ordensangehörige äußert. Hofius versucht darzulegen, daß die zum Zwecke der Amnestie erfolgten Anmeldungen der gesetzwidrig erworbenen Effekten im Jahre 1934 durch die Kunden der Universum-Bank ernst gemeint gewesen seien und daher zur Straffreiheit führen müßten. Er wendet sich gegen die abweichende Auffassung der StA. und gegen die Annahme einer Fortsetzung der Straftaten. Die Reichsstelle f. Dev.Bewirtsch. bittet um Mitteilung unserer Auffassung hierzu.

3. Der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer vom 30.3. überreicht eine Eingabe der Bremenser Anwälte Dr. Frick u.a., aus der hervorgeht, daß der der Reichspressekammer eingegliederte Reichsverband der deutschen Lesezirkelbesitzer für Streitigkeiten mit der Kundschaft, die sich aus den Betriebsbestimmungen ergeben, die ordentlichen Gerichte ausnahmslos ausgeschaltet und Amtsträger des Reichsverbandes sowie in letzter Jnstanz den Präsidenten der Reichspressekammer zur Schiedsinstanz ernannt hat. Diese Anordnung schalte nach Auffassung der Reichsrechtsanwaltskammer nicht

B 042156

H4037 – 0054

nur die Organe der ordentlichen Rechtspflege vollkommen aus, sondern widerspricht auch durch die Einsetzung der Berufsorganisationen des einen Streitteils zum Schiedsgericht den für das Schiedsgerichtsverfahren geltenden Grundsätzen. Sie regt an, das Erforderliche zur Aufhebung dieser Anordnung zu veranlassen.

4. Reichsstatthalter Sprenger nimmt in einem persönlichen Schreiben vom 30.3.–betr.den MinRat Dr.Malzan hier, Bitte um Aufhebung seiner zu Unrecht ergangenen Einstellungsverfügung vom 15.2.36 -III g^{14} 10 a/36 - Stellung gegen die Einstellung von Verfahren gegen einige evang. Pfarrer, die es am 9.11. v.Js. unterlassen hatten zu flaggen. Die Einstellung sei von Herrn Malzan zuerst mit der Annahme begründet worden, daß in seinem, des Reichsstatthalters, Bezirk anläßlich der Beerdigung des Reichsstatthalters Loeper eine Beflaggung nicht angeordnet worden war. Diese Annahme entbehre jeder Grundlage. Dr.Malzan habe darauf die Begründung dahin geändert, daß der Nachweis bewußter Zuwiderhandlung zweifelhaft und die Schuld der Täter jedenfalls unerheblich erscheine. Diese Begründung stehe in schroffstem Widerspruch zu der allgemeinen Rundverfügung des JM.vom 28.11.35 über die Behandlung derartiger Strafsachen. Dr.Malzan habe dadurch im Namen des Ministers Maßnahmen sabotiert, die er eigentlich in seinem Namen durchzuführen gehabt hätte. Sein Verhalten grenze seines Erachtens stark an strafbare Handlungen (§ 346 StGB.), zumal das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sei. Die Einstellung stelle sich amtlich als eine Anmaßung der Niederschlagungsbefugnis des Führers dar, sowie auch noch als eine Anmaßung richterlicher Funktionen, da eine Einstellung bei Vergehen nur unter Mitwirkung des Gerichts möglich sei. Er bitte, die Angelegenheit per-

B 042187

H4037 - 0055

persönlich nachzuprüfen. Es sei ihm zunächst um die Durchführung der Strafverfahren zu tun.

5. Stellvertreter des Führers, gez. Heß, vom 31.3. teilt wegen der Strafverfolgung des Reichstagsabg. Trumpetter in Hagen i.W. mit, daß das oberste Parteigericht gegen T. auf eine Verwarnung und Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamts für die Dauer von 3 Jahren erkannt hat. T. werde voraussichtlich nicht Mitglied des neuen Reichstags werden. Damit wäre nach der Wahl die Möglichkeit einer Strafverfolgung gegeben. Er bitte jedoch dringend, hiervon abzusehen. Zu dieser Bitte veranlaßten ihn ausnahmslos politische Beweggründe. Er sei sich darüber nicht im Zweifel, daß gegen eine derartige Maßnahme rechtliche Bedenken bestehen könnten. Er bitte jedoch, diese Bedenken zurückzustellen.

6. Die Vorstandsbeamten Königsberg vom 31.3. übersenden Sammelbericht des OStA. Königsberg über die Strafverfahren aus Anlaß der Gerüchte über die Beurlaubung des Oberpräs. Koch. Danach sind die Verfahren eingestellt worden. Die Beamten sind der Auffassung, daß in der Provinz schon nach der Presseveröffentlichung des Pr. Staatsmin. allmählich eine gewisse Beruhigung eingetreten ist.

7. Reichskriegsmin. vom 1.4. übersendet Abschrift seines Schreiben an das Jnnenmin., betr. Folgerungen aus der Reinsdorfer Katastrophe. Jn dem Schreiben heißt es, daß über den Entw. für die Richtlinien für die Untersuchung von Katastrophen erhebliche

B 042198

liche Meinungsverschiedenheiten bestänen. Er halte deshalb eine nochmalige Besprechung für erforderlich. Für diese Besprechung fügt er einen Entw. bei. Danach werden zur Untersuchung von Katastrophen (Explosionen u.ä.) besondere Hauptkommissionen mit Reichsvollmacht eingesetzt. Sie setzen sich zusammen

a) bei Katastrophen, die keine Wehrmachtinteressen berühren, aus je einem Mitglied des Innen.,Wirtschafts-,und Justizministeriums,
b) für Katastrophen, die Wehrmachtinteressen berühren, aus Mitgliedern der Wehrmacht, der Gestapo und des RJM.

Die Kommissionen leiten die Untersuchung an Stelle der örtlich zuständigen Behörde vom Eintreffen an der Unfallstelle ab. Das Verfahren ist an keine Form gebunden.

B 142189

H4037 – 0056

H4037 – 0057

588

3. April 1936.

1) Stellv.d.Juristenführers Dr. Raeke befürwortet die Ernennung des Rechtsanwalts Semmler zum Generalstaatsanwalt in Hamm und bittet, ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2) Stellv.d.Führers vom 28. März (gez. Helms) teilt mit, daß er erfahren habe, daß der frühere OLGPräs. Herwegen wegen wissentlicher Steuerhinterziehung mit einer hohen Geldstrafe belegt worden sei, ohne daß gegen ihn dienstlich vorgegangen worden sei. Strafe solle auch nicht in die Personalakten eingetragen worden sein. Um so unverständlicher habe vor allem im Auslande gewirkt, daß Herwegen früher als deutscher Delegierter bei der Interalliierten Kommission für Oberschlesien tätig gewesen sei.

3) Ernährungsminister 1.4..
übersendet Abschrift eines Schreibens an den Pr.MinPräs., mit dem er ihm den Entw.eines RGes.über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnisse mitteilt mit der Bitte, eine Entscheidung darüber herbeizuführen,ob eine vorbereitende Behandlung im Pr.MinRat über den Gesetzentw. stattfinden soll. Die beteiligten RMin. hätten dem Erlaß des Ges. bereits zugestimmt. Im Hinblick darauf bitte er davon ausgehen zu dürfen, daß sich eine vorbereitende Behandlung erübrigen dürfe, sofern er nicht binnen

B 042190

H4037 – 0058

binnen 8 Tagen eine andere Nachricht erhalte.

4) OLGPräs. Schwister 2.4.
Übersendet zwei politische Gutachten über Richter, die Parteigenossen seit dem 1.5.1933 sind. In beiden heißt es, der Richter bedürfe noch pfleglicher Behandlung durch die Parteidienststelle, um ihn zu einem Nationalsozialisten zu machen, der aus Überzeugung den Nationalsozialismus bejahe. In dem einen Fall bei einem Ass.wird hinzugefügt : die planmäßige Anstellung soll vorläufig um 1 Jahr zurückgestellt werden. In dem andern Falle bei einem LGRat heißt es: daß Parteiveranstaltungen bisher nur mäßig besucht wurden. In politischer Hinsicht sei bisher nichts Nachteiliges bekannt geworden.
Der OLGPräs. hat in beiden Fällen keinen Zweifel an der politischen Zuverlässigkeit der Richter.

B 042191

589

Abschrift.

4. 4. 36.

Sehr geehrter Herr Reichsminister Dr. Frick,

am 28.3. gestattete ich mir ein Schreiben an Sie zu richten in Sachen der Abstimmung am 29.3. Jch wies wie am 25.9.1934 auf die zunehmende Zerstörung des Volksgewissens in unserm Vaterlande hin.

Jch bat: „Herr Minister, helfen Sie, daß die Zerstörung des Staates auf dem Wege über die falschverstandene Partei aufgehalten wird. Helfen Sie, daß die heilloseste und allerorts fortschreitende Zerklüftung Deutschlands durch falschverstandene Partei aufgehalten wird. Herr Minister, helfen Sie, daß aus dem Führersystem nicht ein System von Führern wird, die den Führer zerstören. Lassen Sie mich bitten mit Millionen sorgender Deutscher um die Rechtssicherheit, um die Sauberkeit, um die Ehrfurcht, um die demütige Menschlichkeit, die Sie selber wollen."

Jch möchte heute ein örtliches Vorkommnis in Verbindung mit der Abstimmung zu Jhrer Kenntnis bringen dürfen:

Bei der Abstimmung hier ist eine Neinstimme abgegeben worden. Als Neinsager wurde der Arbeiter Friedrich Remhof, 42 Jahre alt, ermittelt. Remhof flüchtete gegen Abend des 30. 3., da er hörte, daß er auf einen angeblichen Beschluß von Parteifunktionären hier auf einen Ochsen gebunden und geschlagen werden solle. Um zwölf Uhr nachts fuhr der Obersturmführer Merz der SS nach Schönhagen in der Erwartung, daß Remhof sich bei seinem Bruder verborgen halte. Jnzwischen wurde Remhof aber im Dorfe aufgefunden und angeblich zwangsweise in das Haus eines Metzgers gebracht und vom Ortsgruppenleiter verhört. Remhof wurde danach zwangsweise in das Haus des Obersturmführers Merz gebracht, er erhielt dort im

H4037 – 0059

B 042192

H4037 – 0060

590

angeblichen Auftrage des Merz statt angeblich zudiktierter 50 Schläge 31 Schläge mit einem Ochsenziemer. Remhof wurde dann heimkehrend im Dorfe noch einmal überfallen, aber nach angeblichen schweren Schlägen über den Kopf und in den Magen wegen seiner Hilferufe freigelassen. Remhof ist als zäher, starker Mann zum schweren k ö r p e r l i c h e n Dauerschaden anscheinend nicht gekommen. Bei der Mißhandlung soll angeordnet worden sein, daß ihm Knochen nicht zerbrochen werden dürfen. Jch selbst habe, ich möchte das hier bemerken, mit dem Opfer über die Angelegenheit nicht gesprochen.

Es handelt sich bei der ganzen Aktion nicht um eine Dorfrache oder dergleichen, sondern um einen Mißbrauch der Amtsgewalt, die Parteifunktionäre haben oder zu haben scheinen. Es würde hier gut verstanden, wenn der Staat sich gegen außenpolitische Neinsager mit Gefängnisstrafen wendete. Es wird allgemein bei großer Erbitterung nicht verstanden, wenn Männer im scheinbaren Auftrage des Staates ein Verbrechen ungesühnt verüben können, Körperverletzung mit gefährlichem Werkzeug und Freiheitsberaubung. Sehr viel schwerer als das Verbrechen an der Person des Remhof wiegt also das Verbrechen am Staate, am Nationalsozialismus und am Volksgewissen. Wenn durch die Häufung der Einzelfälle schließlich das gequälte Volk zu Bluttaten aus dem Hinterhalte schreitet, ist namenloses Unglück da.

Zur Kenntnis der Menschen dieses Vorkommnisses ist folgendes hinzuzufügen:

Der Neinsager Friedrich Remhof ist bekannt als ehrlicher, sauberer, nüchterner, besonders tüchtiger Arbeiter. Er lebt mit seiner alten Mutter ein vorbildliches Sohnleben. Er hat den Krieg vier Jahre lang mitgemacht. Er kam sehr

B 042193

H4037 – 0061

591

aufgeregt aus dem Kriege zurück und hat mich damals, als wir beide in Uniform waren, einmal, als ich den Bürgermeister verteidigte, bedroht. Jch kenne ihn weiter nicht als vom späteren freundlichen Dorfgrüßen. Er soll nach Aussage anderer ein „oberspöniger" Einzelgänger gewesen sein. Er versuchte, sich zunächst von der Abstimmung fernzuhalten.

Der Obersturmführer Malermeister Merz war gut im Kriege, sein bürgerliches Leben ist ihm nicht gelungen, so daß sein Ansehen im Dorfe recht gering ist. Er nimmt sein mißlungenes Leben anderen Menschen übel und täuscht sich vor, er leide durch seine SS-Zugehörigkeit. Er hat durch sein unglückliches Wesen hier Schaden genug getan dem neuen Staate und dem Nationalsozialismus.

Die jungen Leute, die als Werkzeuge des Merz dienten und auf dessen Befehl handelten, könnten des Remhof Söhne, dem Alter nach, zum Teil sein.

Herr Minister, ich habe den Namen dieses Dorfes klingend und geachtet gemacht vor der weiten Welt. Jch möchte hier retten, was zu retten ist. Jch bin hier der Einzige, der es noch wagen kann; daß ich mich dabei in Gefahr begebe, weiß ich.

Jch bitte wiederum, Herr Minister, um Rechtssicherheit und Ehrlichkeit für den Staat und den Nationalsozialismus, solange vielleicht noch Zeit ist. Das Wort vom Rechte nach dem „Volksempfinden" und der Volksjustiz, das man heute bei diesen Vorkommnissen in den Mund nimmt, ist ein ungeheuer gefährliches Wort und bringt Ethik und Moral und Treu und Glauben zu Ende.

Jch bin, sehr geehrter Herr Minister,

Jhr sehr ergebener

gez. Dr. Hans G r i m m.

B042194

H4037 – 0062

5921

6. April 1936 (noch nicht vorgetragen)

1. GenStA. Berlin 26.3.
berichtet über das Ermittlungsverfahren gegen den Jng. Hube in Berlin wegen Betrugs (vgl. das Schreiben Raekes vom 30.3.37). Danach ist das Verfahren auf Anzeige des Beauftragten für Wirtschaftsfragen des Stellvertretres des Führers - Abt. zur Wahrung der Berufsmoral - eingeleitet worden. Sie mache geltend, der Beschuldigte habe tatsächlich keine Hintermänner in Rußland gehabt. Sein geringes Wissen stamme, wie dies auch in andern ähnlich gelagerten Fällen festgestellt worden sei, offenbar von untergeordneten Angestellten der Russischen Handelsvertretung, die ihre Schweigepflicht verletzt hätten. Dies ergebe sich einmal aus den Feststellungen der geschädigten Firma bei den russischen Verbrauchern. Der von den Hintermännern der Beschuldigten angeblich empfohlene wesentlich teurere Maschinentyp sei von vornherein gar nicht in Frage gekommen. Von dem schließlich erteilten Auftrag auf Lieferung billigerer Maschinen hätten der Beschuldigte und seine Hintermänner keine Ahnung gehabt.

Die StA. bemerkt, daß sich die Ermittlungen in erster Linie auf die Feststellungen beziehen müßten, ob der Beschuldigte tatsächlich über die von ihm behaupteten Beziehungen in Rußland verfügte. Eine Haussuchung hätte hierüber nichts erbracht. Die Ermittlungen seien insoweit noch nicht abgeschlossen. Die StA. beabsichtigt schließlich eine gutachtliche Stellungnahme des Rußlandausschusses der deutschen Wirtschaft herbeizuziehen, der die mit Zweifelgeschäften der vorliegenden Art zusammenhängenden Fragen bearbeitet.

Der

B 042195

H4037 – 0063

Der vom AG. Berlin erlassene Haftbefehl ist auf die Beschwerde des Verteidigers durch Beschluß der Strafkammer vom 21.3. aufgehoben worden, weil der dringende Verdacht eines Prozeßbetruges nach den derzeitigen Ermittlungen nicht gegeben sei. Die StA. hält diesen Beschluß für unzutreffend, weil bei einem derartigen Sachverhalt der Schuldbeweis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten herbeigeschafft werden könne. Gleichwohl hat sie von einer Anfechtung abgesehen, weil weitere Verdunkelungen nicht zu befürchten sein wird.
Die StA. fügt schließlich noch eine Äußerung des Gerichtsassessors Maschmann über seine Unterredung mit RA. Herold bei.

2. Innenminister vom 1.4.
äußert gegen die VO. über Aberkennung des Rechts zur Führung der Bezeichnung "Assessor" erhebliche Bedenken. Wenn die gegenwärtige Rechtslage wenig befriedige, so sei das auf die von der bisherigen Gestaltung des Titel- und Amtsbezeichnungswesens abweichende ungewöhnliche Regelung der VO.v.29.3.35 zurückzuführen. Da der Referendar mit dem Bestehen der Staatsprüfung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, sei die Bezeichnung Assessor keine Amtsbezeichnung sondern ein Titel, dies aber nicht in dem sonst üblichen Sinne eines Ehrentitels, sondern als äußerlich erkennbare Bescheinigung, daß der Träger die große Staatsprüfung bestanden habe. Bei Titeln im eigentlichen Sinne gelte im allgemeinen der staatsrechtliche Grundsatz, daß, wer Privilegien gewähre, sie auch entziehen könne. Auf eine Bezeichnung, die ihrem Träger nur äußerlich bescheinigt, daß er eine mit Erfolg geprüfter ehemaliger Referendar sei,

könne

B 042197

könne dieser Grundsatz aber nicht angewandt werden. Er bezweifle auch, ob ein wirkliches Bedürfnis für die Entziehungsmöglichkeit bestehe. Im übrigen sei in seinem Geschäftsbereich eine genaue Regelung für das Führen von Titeln in Vorbereitung, dabei werde die Möglichkeit bestehen, auch für die Entziehung von Titeln eine allgemeine Rechtsgrundlage zu schaffen.

B 042197

H4037 – 0064

H4037 – 0065

7. April 1936.

1. GenStA.LG. Berlin v. 30.3. berichtet in der Strafsache gegen den SA-Truppführer Missir, daß M. wegen falscher Anschuldigung in Tateinheit mit verleumderischer Beleidigung des Min.-Dir. Dr. Surén zu 1 Jahr Gefgs. verurteilt worden ist . Wegen Vergehens gegen das Ges. über Titel, Orden usw. ist er freigesprochen worden.

2. Kardinal Faulhaber bestätigt in persönl. Schreiben unser Schreiben vom 30.3. (III g 220b/36) in der Angelegenheit der Verleumdungen im „Völkischen Weltbild". Er erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, daß die Angelegenheit außergerichtlich aus der Welt geschafft wird, wozu jedoch eine Erklärung in privater Form nicht ausreiche. Auch müsse er verlangen, daß im Neudruck der Mappe ausdrücklich bemerkt werde, daß die Stelle der früheren Auflage, in der er mit Ka. als Mörder bezeichnet worden sei, von dem Verfasser mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen werde.

3. Ob.Bürgerm. Goerdeler nimmt Stellung zu dem Freispruch in dem Strafverfahren gegen Singer u. Gen. wegen der Geschäfte der Leipziger Stadtbank in den Jahren 1925 bis 30, die den Verlust fast des gesamten Einlagebestands und 38 Millionen Reichsmark zur Folge hatten, wofür die Stadt heute aufkommen muß. Er meint, man hätte der Stadt vor Rücknahme der Revision Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen. Sie hätte mit einem Urteil des RG. weiter vor die Öffentlichkeit treten können, vor der sie jetzt aus Anlaß des Abschlusses des Strafverfahrens die ganze Angelegenheit noch einmal behandeln müsse.

Herr Goerdeler regt an, daß in derartigen Fällen mit den Leitern der Gemeinde Fühlung genommen wird.

4. Reichsaußenminister übersendet mit persönlichem Schreiben zur vertraulichen Kenntnisnahme einen Brief des Kardinals Staatssekr. Pacelli an den Botschafter beim Heiligen Stuhl, in dem er sich für einen Gna-

B 042193

denakt gegenüber dem Gen.Vikar Seelmeyer einsetzt. Er bemerkt dazu, daß nach den schweren Angriffen des Hl.Stuhls in der Note vom 29.1. gegen den deutschen Richterstand nach seiner Ansicht an sich kein Anlaß bestände, dem Vatikan Entgegenkommen zu zeigen, empfiehlt dieses jedoch, da aus außenpolitischen Gründen ein Interesse bestehe, die guten persönlichen Beziehungen zu Pacelli nicht erkalten zu lassen.

5. OLGPräs. Schwister vom 2.4. berichtet, daß die Verhandlung vor dem Gaugericht in Düsseldorf gegen den LGPräs. Rieck stattgefunden hat. Die Entscheidung soll ihm schriftlich zugestellt werden. R. ist das Versprechen abgenommen worden, über die Verhandlung zu schweigen. Er hat mündlich dazu bemerkt, daß ihm dieses Versprechen abgerungen worden sei. Bei der Verhandlung war der Gauleiter zugegen.

6. Reichsinspekteur Raeke v. 3.4. übersendet in der Angelegenheit Hube Niederschrift des RA. Herold über eine „zwischen ihm und dem Sachbearbeiter der Abteilung „zur Wahrung der Berufsmoral" beim Stellv.d.Führers, Assessor Speck, stattgehabte Unterredung. Speck habe darin die Auffassung vertreten, daß H. mit einem größeren Schwindelkonsortium aus Rußland zusammengearbeitet habe. Er habe jedoch hierfür keine Tatsachen angegeben, habe dagegen angedeutet, daß H. als Staatsfeind zu betrachten sei, worüber er jedoch keine Mitteilung machen könne. Speck habe ihn gefragt, ob er es mit seiner Stellung als Anwalt im dritten Reich und Mitglied des NSDJ. und des Vorstands der Berliner Anwaltskammer für vereinbar hielte, H. zu vertreten, obwohl eine Parteidienststelle ihm erklärt habe, er sei des Prozeßbetrugs schuldig. Er habe erwidert, daß er eine solche Vertretung für durchaus zulässig halte, da die Frage, ob H. schuldig sei, von den Gerichten und nicht vom Büro des Stellv.d.Führers entschieden werde. ~~da, ich ihn~~ zur Zeit nicht für

H4037 – 0066

H4037 – 0067

schuldig halte. Speck fragte dann weiter, ob mich nicht die Tatsache, daß das Büro des Stellv.d.Führers erklärte, Hube sei ein Staatsfeind, mich zur Niederlegung des Mandats veranlasse. Er habe erwidert, daß ihm damit allerdings die Vertretung Hubes unmöglich gemacht werden könne. Er müsse jedoch bitten, daß hierzu völlige Klarheit geschaffen werde durch einen von seinem Vorgesetzten unterschriebenen Brief. Er würde dann Abschrift dieses Schreibens dem Justizministerium und der Reichsleitung des BNSDJ. zuleiten und eine Entscheidung dieser Stelle darüber herbeiführen, ob nach Auffassung dieser Dienststellen das Schreiben des Büros des Stellv.d.Führers für ihn ein zwingender Anlaß sei, das Mandat niederzulegen.

7. OStA. Frankenthal v. 2.4. berichtet über Strafverfahren gegen Wilms u. einen anderen wegen Verbrechens nach § 5 Abs.2 der VO. z. Schutz des deutschen Volkes. Als der Bayerische Innenminister Wagner am 24. v.M. im Kraftwagen die Gemeinde Carlsberg besuchte, waren auf der Straße 3 Sprengkapseln gelegt worden, auf die der Wagen glücklicherweise nicht auffuhr. Der Tat verdächtig ist Franz Wilms aus Carlsberg.

Der OStA. hat die Vorgänge an den ORA. abgegeben.

8. Bankpräs.Schacht nimmt in persönl.Schreiben v. 4.4. zu der Angelegenheit des Schiedsgerichts in der Glanzstoffsache Stellung. RA. Neubert beabsichtige, nachdem er dem Wunsch auf Abrufung von Herrn Keppler als Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht entsprochen habe, Klage mit dem Ziel zu erheben, Keppler als Vorsitzenden auszuschalten. Die Durchführung eines solchen Prozesses erscheine ihm unerwünscht, weil es sich voraussichtlich nicht vermeiden lassen werde, in einem öffentlichen Gerichtsverfahren Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, die Veranlassung dazu gewesen seien, den Streitfall einem Schiedsgericht zu überweisen. Er habe in einer Besprechung mit RA. Neubert festgestellt, daß er gewillt sei, auf eine Klage zu verzichten, wenn der Herr Minister den gegen Keppler erhobenen Einwand der Befangenheit, der sich ausschl. auf Behauptungen

B 042200

von Herrn Schäfer gründe, nachprüfen würde. Er wäre dankbar, wenn diesem Ansuchen entsprechen und von Herrn Keppler die Akten Benrath-Blüthgen seines Ministeriums anfordern und ihm mitteilen würde, ob er auf Grund des Jnhalts dieser Akten den Ablehnungsantrag als berechtigt ansehe.

9. GenStA. Dresden (30.v.M) überreicht Bericht des OStA. Leipzig über Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Strafverfahrens wegen Aussageverweigerung durch eine Parteidienststelle. Ein Justizinspektor Schröder beim AG. Leipzig war dem Leiter der Fachschaft Justizverwaltung, Bürodirektor Weiß, gegenüber einer staatsfeindlichen Äußerung bei der Machtübernahme durch die NSDAP. verdächtigt worden. Schröder bestreitet diese Äußerung und begehrt die Verfolgung des Unbekannten, weil er wegen dieser Beschuldigung vom Amt für Beamte als politisch unzuverlässig beurteilt und daher nicht befördert worden sei. Der Kreisleiter hat dem Bürodirektor Weiß die Aussagegenehmigung verweigert.

10. Stellv.d.Führers (gez. Bormann) v. 31.3. teilt mit, daß er gegen denEntwurf eines Ges. über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen keine grundsätzlichen Einwendungen geltend mache.

11. StS. Lammers übersendet im Auftrag des Führers Entw.eines Ges. über die Führung der deutschen Jugend (Reichsjugend). Der Führer beabsichtige, den Entwurf in der nächsten Sitzung des Kabinetts vorzulegen. Eine etwa beabsichtigte Stellungnahme bittet er baldmöglichst zu übersenden. Nach dem Entwurf ist die gesamte deutsche Jugend die Reichsjugend. Jhre staatspolitische Erziehung ist Aufgabe des Jugendführers des Deutschen Reiches, der dem Führer unmittelbar untersteht.

B 142201

H4037 – 0068

H4037 – 0069

Seine Dienststelle ist die Jugendführung des Deutschen Reiches. Sie ist eine oberste Reichsbehörde.

12. StS.Lammers teilt Erlaß des Führers vom 4.4. mit, der folgenden Wortlaut hat:

> Auf Antrag des Reichskriegsministers und des Generalbevollmächtigten der Kriegswirtschaft bestimme ich folgendes:
>
> Um die weitere Wehrhaftmachung sicherzustellen, ist eine Verbesserung der Rohstoff- und Devisenlage nötig. Da zur Erreichung dieses Zwecks zahlreiche staatliche und parteiliche Stellen mitwirken müssen, so beauftrage ich hiermit den preußischen Ministerpräsidenten Göring mit der Prüfung und Anordnung aller erforderlichen Maßnahmen. Er kann hierfür alle staatlichen und parteilichen Stellen anhören und anweisen. Er wird sich hierbei vom Reichskriegsminister G.B. und Reichsminister Kerrl unterstützen und nötigenfalls vertreten lassen.

StS. Lammers ersucht im Auftrage des Führers, die Dienst- und Parteistellen, soweit sie von dem Erlaß Kenntnis haben müssen, in geeigneter Weise zu verständigen. Soweit eine schriftliche Bekanntgabe an nachgeordnete Stellen nicht vermeidbar ist, schlägt er eine etwas veränderte Fassung des Erlasses vor.

13. Gauleiter Meyer Westfalen-Nord bestätigt unser Schreiben wegen der Wiederbesetzung der Stelle des GenStA. in Hamm. Dr.Semmler habe ihm mitgeteilt, daß er eine Verzichtleistung den Herren Staatssekretären gegenüber nicht ausgesprochen habe. Er könne sich unser Schreiben nicht erklären. Nachdem er gelegentlich der Anwesenheit des Staatssekretärs Freisler in Bielefeld den Fall noch einmal besprochen habe, habe ihm StS.Freisler zugesagt, daß er sich für die Ernennung Semmlers zum GenStA. beim Herrn Min. einsetzen wolle. Er wiederholt daher nochmals seine Bitte, Semmler zu ernennen.

3042202

14. RMin.d.Jnn. v. 3.4. nimmt Stellung zu dem Entwurf des Sippenamtsges. Er übersendet eine Neufassung des Ges., die durch die Einrichtung der Gesundheitsämter sowie das Ehegesundheitsgesetz und die Nürnberger Gesetze eingetretenen Veränderungen Rechnung trägt, und schlägt eine Besprechung seiner Anregungen vor. Allgemein erscheint es ihm zweckmäßig, das Sippenamtsgesetz mit der geplanten Personenstandsgesetznovelle zu vereinigen und dieses vereinigte Gesetz als Sippenamtsgesetz zu verkünden. Da es ausgesprochen allgemeinen - innenpolitischen - Gedankengängen entspringe, sei es notwendig, daß das Jnnenministerium in entscheidender Weise mitwirke, wenngleich die Federführung bei der Einarbeitung im RJM. liegen werde. Er bitte deshalb, auch damit einverstanden zu sein, daß bei der Vollziehung und Verkündung das Jnnenministerium vor dem RJM. erscheine. Eine Änderung der bisherigen Aufgabenbereiche des RJM. und des RM.d.I. sei aus der Zusammenfassung des Personenstandsgesetzes und des Entwurfs des Sippenamtsgesetzes nicht herzuleiten.

B 042203

H4037 – 0070

H4037 – 0071

9. April 1936.

1. X GenStA. Celle (6.4.) übersendet Bericht des OStA. Stade vom 4. April, wonach in dem Ermittlungsverfahren gegen den Pastor Behrens wegen Beleidigung des Führers der Hauptzeuge Zielinski auf Ersuchen des Kreisgerichts der NSDAP. in Stade vom Amtsgericht schriftlich vernommen worden ist. B. ist nicht Mitglied der NSDAP. Dem OStA. erscheint daher die Befugnis des Kreisgerichts, ein solches Verfahren zu betreiben, zweifelhaft. Es bedeutet u.U. einen Eingriff in das staatsanwaltschaftliche Verfahren und ist jedenfalls geeignet, die StA. und später vielleicht das Gericht vor vollendete Tatsachen zu stellen.

2. X RMin.d.Jnnern (6.4.)

a) übersendet amtl. Bericht des Oberpräsidenten Breslau vom 12.3., in dem Beschwerde darüber geführt wird, daß die Justiz die 175iger Fälle viel zu milde bestrafe. Diese Art der Kriminalität nehme in Schlesien stark zu.

b) Lagebericht des Reg.Präs. in Marienwerder vom 10.3.: Jn der Bauernschaft ist Mißstimmung darüber entstanden, daß die Osthilfe- und Entschuldungsverfahren außergewöhnlich langsam vorangehen. Nach Mitteilung des Landrats in Stuhm sind von den bereits vor dem 1.4.32 anhängig gewordenen Entschuldungsverfahren bisher nur etwa 1/5 durchgeführt.

3. X OStA. Osnabrück (6.4.) berichtet von aufsehenerregender Mordtat an der 38jährigen Margarete Straßberger in der Kaplanei in Ballenhorst (Raubmord; 5000 M entwendet). Ermittlungen bisher ergebnislos. Jn der Bevölkerung herrscht Erregung.

4. X GenStA. KG. (3.4.) Gelegentlich einer Rücksprache in der Strafsache gegen Woy teilte der namens des Beauftragten für Wirtschaftsfragen beim Führerstellvertreter erschienene Ger.Ass. Speck vertraulich mit, daß der Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Mom-

B 042201

H4037 – 0072

sen Specht in Verdacht steht, strafbare Handlungen begangen zu haben (Untreue, Betrug usw.). AGRat Dr.Dahl habe bereits im Auftrage der Gauleitung Berlin Ermittlungen geführt; es sei jedoch gegen Specht nichts unternommen worden. Hierauf hat sich GenStA. beim LG. an Reichsschatzmeister und Oberstes Parteigericht mit der Bitte gewandt, ihm die Vorgänge vorzulegen.

GenStA. b. LG. berichtet, daß er auf Grund der Angaben des Dr. Dahl zu der Überzeugung gelangt sei, daß eine Reihe strafbarer Handlungen des Specht vorliege. Görlitzer habe Specht zunächst in Schutzhaft nehmen lassen, ihn dann aber als Ortsgruppenleiter wieder eingesetzt. Es bestehe der Eindruck, daß Görlitzer wünsche, daß gegen Specht nichts unternommen werde. Specht hat inzwischen die ihn belastenden Zeugen eingeschüchtert.

B 142205

H4037 – 0073

598

17. April 1936

1. X OStA. Würzburg vom 7. d.M. berichtet über Strafverfahren gegen R e i n m a n n u.A. wegen Landfriedensbruchs im Zusammenhang mit der Reichstagswahl. Jn Schöndeling, einem kleinen Dorfe in der Nähe von Brückenau, wurden 29 Nein-Stimmen abgegeben. Dafür wurden 3 Einwohner des Dorfes verantwortlich gemacht, von denen man annahm, daß sie gegen die Wahl agitiert hätten. Es kam zu Demonstrationen der SA-Reserve vor ihren Wohnungen, die zur Jnschutzhaftnahme der angeblichen Staatsfeinde führten. Dabei kam zur Sprache, daß auch zwei Juden aus Brückenau mit den Jnschutshaftgenommenen unter einer Decke steckten. Die Demonstranten, zu denen sich noch SS und HJ gesellten, zogen darauf nach Brückenau vor die Häuser dieser Juden, führten sie gewaltsam ab und veranlaßten ihre Jnschutzhaftnahme. Unter den Beschuldigten befindet sich auch der Sturmführer B r a n d e n s t e i n.

2. X Pr.Geh.Sta.Po. (gez. Heidrich) vom 4. wendet sich gegen die Anrechnung der Schulungshaft auf die Kriminalstrafe. Anlaß dazu ist ein Verfahren gegen den Emigranten R u e n z wegen Vorbereitung zum Hochverrat, bei dessen Verurteilung 8 Monate Schulungshaft angerechnet wurden. Bei dieser Schutzhaft handelt es sich um Schulunghaft, die nach der Rückkehr von R. in das Reichsgebiet im März 1935 über ihn verhängt wurde. Die Geh.Sta.Po. bemerkt allgemein, daß die Schulungshaft bei zurückkehrenden Emigranten erforderlich sei, weil sie wegen ihrer staatsfeindlichen Einstellung eine Gefahrenquelle für den inneren Frieden bildeten. durch Verbreitung unsinniger im Ausland umlaufender Gerüchte riefen sie gewollt oder ungewollt unter den noch nicht gefestigten Volksgenossen Unsicherheit hervor. Auf der anderen Seite befinde sich unter ihnen zum Teil Menschenmaterial, das bei geeigneter

B 142206

H4037 – 0074

geeigneter Anleitung wiederin den Volkskörper einzureihen sei. Die Rückwanderer würden daher zum Verständnis der neuen Verhältnisse in Deutschland einer weltanschaulichen Schulung unterzogen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen im Gemeinschaftslager vorgenommen werde. Es könne daher keinem Zweifel unterliegen, daß Schulungshaft und Strafhaft vollkommen verschiedene Zwecke verfolgten.

3. Gauleiter Sprenger vom 16.4. teilt in der Angelegenheit Stadelmann mit, daß der OLG.-Präs. Parteigenosse und über den Verdacht der Verunglimpfung des NS.Symbols ohne allen Zweifel erhaben sei. Die in dem Artikel des Schwarzen Korps behandelte Verfügung betrachte er, der Gauleiter, lediglich als einen Ausfluß engherziger Bürokratie, bei der dem OLG.-Präs. schlimmstenfalls mangelnde Aufsicht und Überprüfung vorgeworfen werden könne.

4. X OStA. Magdeburg v. 9.4. berichtet in der Strafsache gegen den jüdischen Rechtsanwalt Fließ, daß sich auf Grund der Ermittlungen gegen den jüdischen Bankier Schmulewitz wegen Devisenverbrechens herausgestellt habe, daß Fließ offenbar nicht infolge seiner Bestrafung wegen wissentlich falscher Anschuldigung aus dem Leben geschieden sei, sondern aus Furcht vor Strafe wegen Teilnahme an schweren Devisenverbrechen. Nach einer Mitteilung des Präs. des LFinAmts steht fest, daß er bei der Verschiebung des Vermögens seines bereits ausgewanderten Bruders mitgewirkt hat. Er hatte deswegen schon am 2. Weihnachtsfeiertag v.J. einen Selbstmordversuch unternommen, den er dann später wiederholte.

Vermerk: Vgl. den vom Innenminister übersandten Bericht des Reg. Präs. in Magdeburg in dieser Angelegenheit.

B 142217

599

5. Stellv.d.Führers (gez. von Helms) v. 15.4. bestätigt den Eingang der Anschuldigungsschriften gegen OStA. Wetzmüller und AGDir. Hoffius. Wunschgemäß teilt er über RA.Brüggemann mit, daß dieser nach Mitteilung der Gauleitung aus den schwärzesten Zentrumskreisen stamme. Er habe nach der Machtübernahme die Praxis des übel berüchtigten jüdischen Rechtsanwalts de Jonge übernommen. Er soll auch für ihn vor Gericht aufgetreten sein und sei deswegen von dem Anwaltsverein ausgeschlossen worden. Er sei auch heute noch Gegner des Nationalsozialismus. Anfang 1933 habe er erklärt, daß er das „antisemitische Geheul des Nationalsozialismus" nicht mitmache. Bei seiner Vernehmung am 12. und 16.10.35 habe er ausgesagt, daß er noch 1933 nicht gewußt habe, was ein SA-Mann sei, ebenso, daß der Führer 1932 als Kandidat für die Reichspräsidentenwahl aufgestellt worden wäre.

6. Oberstes Parteigericht übersendet Urteil gegen OStA. Spieler v. 20.3. Danach wird unter Abänderung der einstweiligen Verfügung des Stellv. d.Führers vom 5.2. beantragt, dem Angeschuldigten wegen Verstoßes gegen § 4 Abs.2 c u. b der Satzung eine Verwarnung zu erteilen . Jn den Strafzumessungsgründen führt das Gericht aus, daß die Verfehlungen zwar schwerwiegender Natur seien, aber nicht auf einer Minderwertigkeit des Charakters beruhten. Der Angeschuldigte sei für das ihm anvertraute Amt zu jung und unerfahren gewesen, um sich in vollem Umfang der Tragweite seines schädigenden Verhaltens bewußt sein zu können.

B 042208

H4037 – 0075

H4037 – 0076

16. April 1936.

600

1. X Erziehungsminister vom 14.4. übersendet Anklage gegen den Prof. an der Hochschule für Musik in Berlin V o l l e r t h un wegen § 175. Er hat Bedenken, lediglich auf Grund der Anklage bereits Maßnahmen gegen V. zu treffen, der an sich als Angestellter gemäß § 626 BGB fristlos gekündigt werden könnte, weil derartige Maßnahmen zu einem begreiflichen Aufsehen in der Öffentlichkeit führen müßten, vor allem, wenn sie sich nachträglich nicht als gerechtfertigt erweisen sollten. Er bittet deshalb um Abschrift der Vernehmungsprotokolle und um eine Stellungnahme des GenStA. darüber, mit welcher Wahrscheinlichkeit mit einer Verurteilung von Vollerthun zu rechnen ist.

2. X GenStA. Kassel v. 9.4. überreicht Vorgänge in der Strafsache gegen Deisenruth wegen Bedrohung des jüdischen Kaufmanns Sally Nußbaum. Der GenStA. glaubt, die Einstellung im Ergebnis billigen zu müssen, da der Beschuldigte nur durch Nußbaum belastet worden sei, während alle übrigen unbeteiligten Zeugen zu seinen Gunsten ausgesagt hätten. Der OStA. hätte allerdings die Einstellung wenig glücklich begründet.

Der GenStA. nimmt bei dieser Gelegenheit zu dem Hinweis des Innenministers im Erlaß vom 3.3. Stellung, daß besonders im Reg.Bezirk Kassel Strafverfahren wegen verbotener Einzelaktionen gegen Juden fast regelmäßig zur Einstellung gelangten, wodurch der Erfolg der polizeilichen Bemühungen um Verhinderung solcher Aktionen in Frage gestellt werde. Er habe in umfassender Form diesen Vorwurf nachgeprüft. Das Ergebnis sei in den beiliegenden Berichten der OStA. Kassel, Marburg und Hanau niedergelegt. Eine Zusammenstellung der in ihnen aufgeführten Zahlen ergebe folgendes Bild:

a) Anklagen oder Strafbefehle insgesamt 72

b) Einstellungen 213, darunter 138 wegen Nichtermittlung der Täter sowie 25, in denen Verweisung auf den Weg der Privatklage erfolgte.

B 242[illegible]

H4037 – 0077

Er müsse an Hand dieses überzeugenden Materials feststellen, daß der allgemein gehaltene Vorwurf widerlegt sei. Er bittet, den Jnnenminister von dem Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten.

3. Vorstandsbeamten Königsberg vom 4.4. berichten über bedenkliche Erscheinungen in der Strafrechtspflege des LG. in Braunsberg. Danach ist die Rechtsprechung des LG. in Strafsachen in einer erheblichen Zahl von Fällen ernstlich zu beanstanden. Die Vorstandsbeamten sehen eine Abhilfe nur durch Versetzung von Richtern an Amtsgerichte oder größere Gerichte, wo sie nur mit Zivilsachen beschäftigt werden können, für möglich an.

4. OStA. Würzburg v. 6.4. berichtet, daß es in der Nacht zum 31.3. zu Ausschreitungen gegen den AGPräs. Frauenknecht gekommen ist. Es wurden verschiedene Fenster seiner Wohnung eingeworfen und an seinem Hause ein Plakat angebracht: Frauenknecht ein Volksverräter. Dasselbe Plakat befand sich an einer Tür des Justizgebäudes. Die Täter sind bis jetzt nicht ermittelt.

5. GenStA. LG. Berlin überreicht in der Strafsache gegen Noll u.a. wegen Beleidigung Schreiben an den Prop.Minister, mit dem er die Einstellung des Verfahrens wegen Beleidigung des ORR. Raether begründet. Der Beschuldigte hatte in einer Strafanzeige vom Juni 1933 gegen den Kaufmann und früheren Leiter der Landesfilmstelle Süd Engl wegen Untreue, Vollstreckungsvereitelung u.a. den ORR. Raether beleidigt, indem er behauptete, daß er Engl bei der Vollstreckungsvereitelung stärkste Helferdienste geleistet habe und anderes mehr.

Gegen Engl u.a. ist tatsächlich im Jahre 1934 ein Strafverfahren eingeleitet worden, das

B 1422 (1)

601

Korruption und sittliche Verfehlungen Engls ergeben hat. Fest steht auch, daß Raether sich für den ihm befreundeten Engl stark eingesetzt hat. Das Verfahren gegen Engl wurde auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1934 eingestellt. Gegen den Beschuldigten glaubt die StA. ebenfalls auf Grund der Amnestie nicht vorgehen zu können.

6. Stellv.d.Führers v.25.3. (gez.Sommer) übersendet Bericht des Leiters der Landesstelle Kurhessen des Prop.Min. über eine Strafverhandlung gegen den ehemaligen Kreiswalter der DAF Westermann in Hofgeismar. In dem Bericht wird beanstandet, daß das Einkommen des Angeklagten, der wegen Unterschlagung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, in der Verhandlung erörtert wurde und dadurch zur Kenntnis der Öffentlichkeit kam. Der Angeklagte hatte als Kreiswalter der DAF. 250 RM, als Kreisamtsleiter für die NS-Hago weitere 100 RM und als Kreishandwerksmeister ebenfalls 100 RM monatlich bezogen, insges. 450 RM. Nach dem Bericht habe dies unter den Zuhörern, die zum Teil Wohlfahrtsunterstützte gewesen seien, starke Erregung hervorgerufen. Der Stellv.d.Führers erklärt es für selbstverständlich, daß das Gericht in einer derartigen Verhandlung die Höhe des Einkommens des Angeklagten feststellt. Er hält es jedoch aus politischen Gründen für zweckmäßig und in manchen Fällen für erforderlich, daß die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

7. ORA. v. 7.4. überreicht Einstellungsbeschluß in dem Verfahren gegen den praktischen Arzt Dr.med. Ludwig Schmitt in München wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

8. Kirchenminister v. 9.4. übersendet Erlaß an Gestapa, Reichsstatthalter usw., in dem er unter dem Eindruck der überwältigenden Vertrauenskundgebung an das deutsche Volk v. 29.3.36 bittet,

B 042211

H4037 – 0078

H4037 – 0079

sämtliche staatspolizeilichen Maßnahmen für evangelische und katholische Geistliche, soweit es sich um Aufenthalts- und Redeverbote handelt, sofort aufzuheben. Bei Jnschutzhaftnahmen bittet er um sofortigen Bericht, ob die Aufhebung angebracht ist.

9. XX Gauleiter Sprenger vom 9.4. teilt mit, daß er den OStA. M e i s s n e r aus Wiesbaden nicht für geeignet halte, Nachfolger von OStA. R a a s c h in Frankfurt zu werden. Er habe es nicht verstanden, in Wiesbaden den Eindruck zu erwecken, daß er dem heutigen Staate unbedingt bejahend gegenüberstehe. Er schlage an seiner Stelle den Leiter der Amtsanwaltschaft OStA. P o t h vor, dem von allen Seiten das notwendige Vertrauen entgegengebracht werde und der es als OStA. in Hechingen verstanden habe, unter Wahrung aller Pflichten verständnisvoll mit der Partei zusammenzuarbeiten.

10. XX OStA. Halle vom 8.d.M. berichtet über Strafverfahren gegen den Landwirt Dr. G e r e k e (früher Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung) in Pressel nach § 134 a StGB. Der Beschuldigte hat ein Wahlplakat mit der Jnschrift "Die Schaffenden dieses Betriebes kämpfen mit Adolf Hitler für den Frieden" trotz der Vorstellung seines Jnspektors am Schweinestall an einer abgelegenen Stelle des Gutshofs anbringen lassen. Der StA. hält es für zweifelsfrei, daß er es in böswilliger Absicht getan hat, um das Reich verächtlich zu machen.

B 042[illegible]

H4037 – 0080

602

18. April 1936

1) Reichsstatthalter S a u k e l vom 6. teilt in der Angelegenheit Simson-Strafsache mit, daß er die von Herrn Staatssekretär Dr. Freisler vertretene Auffassung, die Durchführung des Meininger Strafverfahrens gegen B a e t z u. S i m s o n gefährde das Ansehen des Reichs, nicht verstehen könne. Es möge von der Verteidigung vorgebracht werden, was da wolle. Vom Standpunkt der ihm anvertrauten Jnteressen wäre dergleichen nicht zu scheuen. Er frage das Reichsjustizministerium und bitte um präzise Auskunft, ob die Suhler Verbrechen im Dritten Reich weiter ungesühnt bleiben dürften. Er habe nicht das geringste Verständnis dafür, daß dieser Unrat in den früheren Simsonwerken nicht restlos ausgefegt werden solle. Als erste Voraussetzung einer wirklichen Klärung müßte bei der Durchführung des Prozesses allerdings dafür gesorgt werden, daß Staatsanwaltschaft und Gericht sich darüber im klaren seien, daß die Korruption der Simonswerke nun endgültig ihre Sühne finden solle. Das erwarte auch die Bevölkerung.

2) OStA. Lyck vom 7. berichtet über 2 Ermittlungsverfahren wegen Ausschreitungen aus Anlaß der Wahl. Sie richten sich in einem Fall gegen die Eheleute K o l o d z e i z e c in Prestken, die wegen religiöser Bedenken nicht gewählt hatten. Es kam zum gewaltsamen Eindringen in ihre Wohnung und zu Sachbeschädigungen, am nächsten Tage, am 30. zu einer neuen Demonstration und zur Anprangerung bei einem Straßenumzug mit dem Plakat "Volksverräter".

Jn dem 2. Falle ist der Bauer K o y r o betroffen, der sich ebenfalls geweigert hatte, zu wählen. Gegen ihn soll der Gendarmeriehauptwachtmeister B r o m a n d Drohungen ausgestoßen haben, daß er ihn erschießen werde und daß er den Auftrag habe, ihn zur Wahlhandlung vorzuführen. Es kam außerdem ebenfalls zu Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung.

3)

B 142213

H4037 – 0081

3) OStA. Bautzen überreicht anonyme Anzeige, in der behauptet wird, daß bei der Reichstagswahl in allen Orten der Lausitz die ohne Nein-Stimmen abgegebenen Stimmzettel als Ja-Stimmen gezählt worden seien. Er fügt ein ihm von dem Oberbürgermeister in Bautzen ~~gegebenes~~ anscheinend amtliches Formular für die Abstimmungsniederschrift bei, in dem es bei Aufzählung der für ungültig erklärten Stimmzettel heißt: "Ziffer 4: Stimmzettel aus dem der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen war". (Ein Stimmzettel ist nicht deshalb ungültig, weil der klare Wille des Abstimmenden auf andere Weise als durch Einsetzen eines Kreuzes in den Kreis bekundet ist oder weil der Stimmzettel keine Eintragung aufweist).

Die Staatsanwaltschaft sieht daher keine Veranlassung zu einem Einschreiten.

4) OStA. Verden a/A. berichtet über Verfahren gegen G r o s s und Andere wegen Beleidigung und Körperverletzungim Zusammenhang mit der Reichstagswahl. Ein früher zu den ernsten Bibelforschern gehörender Q u i n d e l war aus grundsätzlicher Überzeugung nicht zur Wahl gegangen. Er wurde deshalb von den Beschuldigten, die der SA angehören, am Wahltag in einem Kraftwagen durch die Straßen gefahren. Ihm wurde dabei ein Schild ungehangen "Ich bin kein Deutscher, ich stehe nicht zum Führer". Es kam auch zu tätlichen Auseinandersetzungen mit Angehörigen des Quindel.

B 042211

H4037 – 0082

603

21. April 1936

1) OStA. Hanau vom 20. berichtet über Ausschreitungen von Angehörigen der Bewegung in Hünfeld am Tage nach der Reichstagswahl. Wie die StA. erst in diesen Tagen von dritter Seite erfahren hat (die StaPo. Kassel hat ihr erst auf ausdrückliches Ersuchen die Vorgänge übersandt), ist es in Hünfeld auf das Gerücht hin, daß bei der Reichstagswahl verschiedene Personen, darunter die Ehefrau des Bürgermeisters Dr. Daniel, mit "nein" gestimmt hätten, in der Nacht vom 30. zum 31. zu schweren Ausschreitungen gekommen, die dazu führten, daß die 5 angeblichen Neinwähler von den beiden Gendarmeriebeamten in Schutzhaft genommen werden mußten. Es wurde dabei mit Steinen nach ihnen geworfen, sie wurden beschimpft und ohne daß die Beamten dies verhindern konnten, getreten. Die Menge war so hemmungslos, daß die Beamten sich ihrer nur durch Drohung mit der blanken Waffe erwehren konnten. Der Landrat des Kreises Hünfeld und der Kreisleiter versuchten vergeblich die Menge zu beruhigen und wurden dafür mit ungehörigen Redensarten bedacht, insbesondere von dem Kreisleiter der NSV. Händler. Die Menge ging erst gegen 2 Uhr morgens auseinander. Als Täter kommen außerdem noch in Betracht der Stabsleiter der Kreisbauernschaft, der Kreisbauernführer und der Kreiswalter der Deutschen Arbeitsfront. Gegen sie sind auch bereits Verfahren wegen Mißhandlungen von Juden anhängig. Der OStA.will nunmehr selbst die Ermittlungen weiterführen.

2) Erziehungsminister Rußert Bedenken gegen den Entwurf eines Gesetzes ~~der~~ über Führung der deutschen Jugend. Er stimmt zwar dem Grundgedanken des Entwurfs durchaus zu, in der Reichsjugend die gesamte deutsche Jugend zusammzufassen und dem Jugendführer des Deutschen Reichs zu unterstellen, hält aber eine gesetzliche Regelung, die nur einen Teil der Erziehung der Jugend erfaßt, nicht für zweckdienlich. Erforderlich sei vielmehr ein umfassendes einheitliches Gesetz, in dem die organische Verbindung der Erziehung durch die Schule mit der durch die Jugend ihren Ausdruck finde. Einen dementsprechenden

Gegen-

B 003215

H4037 – 0083

Gegenentwurf fügt der Erziehungsminister bei. In ihm ist dem Jugendführer des Deutschen Reiches die gleiche Stellung gegeben, wie sie der Reichsarbeitsführer besitzt.

3) OStA. Frankenthal v. 11.4. berichtet über Verfahren nach dem Heimtückegesetz gegen den Ratsherrn der Stadt Speyer u. SA-Sturmführer Fabrikant Steiner. Steiner hat einem Bekannten erzählt, er habe zuverlässig gehört, daß der Min.Präs. Göring in München in dem jüdischen Geschäft Bernheimer einen silbernen Tisch gekauft habe. Zwei Gewährsleute, von denen er seine Kenntnis hat, sind mitbeschuldigt. Auch sie sind Anhänger des Nationalsozialismus. Die StA. glaubt, wegen einer fahrlässig falschen Behauptung verfolgen zu müssen, und rechnet deswegen mit der Möglichkeit, daß nur auf Geldstrafe erkannt werden würde. Der GenStA. meint, daß sich nur von hier aus überblicken lasse, ob die Durchführung des Verfahrens erwünscht sei. Eine systematische Hetze komme nicht in Frage. Auch ließe sich nicht die Möglichkeit ausschließen, daß einer der Beschuldigten doch noch den Wahrheitsbeweis anzutreten versuche.

B 049216

H4037 – 0084

24. April 1936

1) Reichsleiter B u h l e r vom 23. teilt mit, daß der Gauleiter F l o r i a n ein Gesuch um Niederschlagung des Dienststrafverfahrens gegen den OStA. Wetzmüller und AGDir. Hofius eingereicht habe. Er habe das Gesuch dem Staatssekretär der Präsidialkanzlei gegenüber zwecks Vortrags beim Führer befürwortet aus folgendes Gründen:

1) Die Vorgänge hätten sich im Dezember 1933 abgespielt und seinen im Januar 1934 durch einen Vergleich bereinigt worden. Dies sei nach 8 Monaten von dem der Bewegung feindlich gegenüberstehenden Rechtsanwalt Brüggemann angefochten worden mit der Begründung, daß er zum Abschluß durch Nötigung und Erpressung veranlaßt worden sei.

2) Es mute eigenartig an, daß das Dienststrafverfahren so spät eröffnet worden sei.

3) Die beschuldigten Beamten hätten aus politischen Gründen geglaubt, die Angelegenheit Brüggemann durch Vergleich aus der Welt schaffen zu müssen. Brüggemann sei einer der fanatischsten Gegner des Nationalsozialismus. Daß die Beschuldigten sich Amtspflichtsverletzungen hätten zu schulden kommen lassen, vermöge er nicht zu bejahen.

Er bittet den Termin vor der Dienststrafkammer des Oberlandesgerichts vom 6. Mai aufheben zu lassen.

2) Gen.StA. Berlin vom 17. berichtet über den Kraftwagenunfall des Reichsministers R u s t . Er scheine nach den bisherigen Feststellungen auf fahrlässige Verletzung des Vorfahrtsrechts durch den beim Deutschen Opernhaus angestellten Tänzer W e b e r verursacht zu sein.

3) OStA. Kassel vom 16. berichtet über Ermittlungsverfahren gegen den SS-Obersturmführer M e r z und Andere wegen Freiheitsberaubung und gefährliche Körperverletzung im Zusammenhang mit der Wahl. Das Verfahren ist veranlaßt durch ein Schreiben des Dichters Hans G r i m m vom 9. April, mit dem er Abschrift eines Briefes an den Reichsinnenminister vom 4. April überreicht und bittet, den Inhalt als Strafanzeige zu betrachten. "Sehr

B 042217

H4037 – 0085

"Sehr geehrter Herr Reichsminister Dr. Frick,

am 28.3. gestattete ich mir ein Schreiben an Sie zu richten in Sacher der Abstimmung am 29.3. Ich wies wie am 25.9.1934 auf die zunehmende Zerstörung des Volksgewissens in unserm Vaterlande hin.

.....

Ich möchte heute ein örtliches Vorkommnis in Verbindung mit der Abstimmung zu Ihrer Kenntnis bringen dürfen:

Bei der Abstimmung hier ist eine Neinstimme abgegeben worden. Als Neinsager wurde der Arbeiter Friedrich Remhof, 42 Jahre alt, ermittelt. Remhof flüchtete gegen Abend des 30.3., da er hörte, daß er auf einen angeblichen Beschluß von Parteifunktionären hier auf einen Ochsen gebunden und geschlagen werden solle. Um zwölf Uhr nachts fuhr der Obersturmführer Merz der SS nach Schönhagen in der Erwartung, daß Remhof sich bei seinem Bruder verborgen halte. Inzwischen wurde Remhof aber im Dorfe aufgefunden und angeblich zwangsweise in das Haus eines Metzgers gebracht und vom Ortsgruppenleiter verhört. Remhof wurde danach zwangsweise in das Haus des Obersturmführers Merz gebracht, er erhielt dort im angeblichen Auftrage des Merz statt angeblich zudiktierter 50 Schläge 31 Schläge mit einem Ochsenziemer. Remhof wurde dann heimkehrend im Dorfe noch einmal überfallen, aber nach angeblichen schweren Schlägen über den Kopf und in den Magen wegen seiner Hilferufe freigelassen. Remhof ist als zäher, starker Mann zum schweren k ö r p e r l i c h e n Dauerschaden anscheinend nicht gekommen. Bei der Mißhandlung soll angeordnet worden sein, daß ihm Knochen nicht zerbrochen werden dürfen. Ich selbst habe, ich möchte das hier bemerken, mit dem Opfer über die Angelegenheit nicht gesprochen.

Es handelt sich bei der ganzen Aktion nicht um eine Dorfrache oder dergleichen, sondern um einen Mißbrauch

B 142211

H4037 – 0086

Mißbrauch der Amtsgewalt, die Parteifunktionäre haben oder zu haben meinen. Es würde hier gut verstanden, wenn der Staat sich gegen außenpolitische Neinsager mit Gefängnisstrafen wendete. Es wird allgemein bei großer Erbitterung nicht verstanden, wenn Männer im scheinbaren Auftrage des Staates ein Verbrechen ungesühnt verüben können, Körperverletzung mit gefährlichen Werkzeugen und Freiheitsberaubung. Sehr viel schwerer als das Verbrechen an der Person des Remhof wiegt also das Verbrechen am Staate, am Nationalsozialismus und am Volksgewissen. Wenn durch die Häufung der Einzelfälle schließlich das gequälte Volk zu Bluttaten aus dem Hinterhalte schreitet, ist namenloses Unglück da.

Zur Kenntnis der Menschen dieses Vorkommnisses ist folgendes hinzu zufügen:

Der Neinsager Friedrich Remhof ist bekannt als ehrlicher, sauberer, nüchterner, besonders tüchtiger Arbeiter. Er lebt mit seiner alten Mutter ein vorbildliches Sohnleben. Er hat den Krieg vier Jahre lang mitgemacht. Er kam sehr aufgeregt aus dem Kriege zurück und hat mich damals, als wir beide in Uniform waren, einmal, als ich den Bürgermeister verteidigte, bedroht. Jch kennen ihn weiter nicht als vom späteren freundlichen Dorfgrüßen. Er soll nach Aussage anderer ein "oberspöniger" Einzelgänger gewesen sein. Er versuchte sich zunächst von der Abstimmung fernzuhalten.

Der Obersturmführer Malermeister Merz war gut im Kriege, sein bürgerliches Leben ist ihm nicht gelungen, sodaß sein Ansehen im Dorfe recht gering ist. Er nimmt sein mißlungenes Leben anderen Menschen übel und täuscht sich vor, er leide durch seine SS-Zugehörigkeit. Er hat durch sein unglückliches Wesen hier Schaden genug getan dem neuen Staate und dem Nationalsozialismus.

Die jungen Leute, die als Werkzeuge des Merz dienten und auf dessen Befehl handelten, könnten des Remhof Söhne, dem Alter nach, zum Teil sein.

Herr Minister, ich habe den Namen dieses Dorfes klingend und geachtet gemacht vor der weiten Welt. Jch möchte hier retten, was zu retten ist. Jch bin hier der Einzige,

der

B 142219

H4037 – 0087

der es noch wagen kann, daß ich mich dabei in Gefahr begebe, weiß ich.
Ich bitte wiederum, Herr Minister, um Rechtssicherheit und Ehrlichkeit für den Staat und den Nationalsozialismus, so lange vielleicht noch Zeit ist. Das Wort vom Rechte nach dem "Volksempfinden" und der Volksjustiz, das man heute bei diesen Vorkommnissen in den Mund nimmt, ist ein ungeheuer gefährliches Wort und bringt Ethik und Moral und Treu und Glauben zu Ende."

Der OStA. bemerkt, daß er eine sonstige Mitteilung von dem Vorfall durch die zuständigen Stellen nicht erhalten habe. Er beabsichtigt, die Staatspolizeistelle in Kassel mit der Aufklärung zu beauftragen.

B 142220

H4037 – 0088

606

25. April 1936.

1. GenStA. Zweibrücken v. 23.4. überreicht Bericht OStA. Frankenthal v. 17.4. über Heimtückeverfahren gegen Brillowski. Der Besch. hat behauptet, in Meckenheim habe die SA mit vorgehaltenen Revolvern die Leute zur Wahl gezwungen. Die StA.ist für Durchführung des Verfahrens, da die Äußerung in ihrem wesentlichen Teil unwahr sei. Richtig sei lediglich, daß ein Trupp SA-Männer am Tage nach der Wahl einen Nichtwähler und einen Nein-Wähler aus den Wohnungen geholt und zur Gend.Station verbracht habe, wo sie offenbar zum Schutz ihrer Person die Nacht über verwahrt worden seien. Richtig sei anscheinend auch, daß einer der SA-Männer dabei einen Revolver getragen habe und daß die Ehefrau des einen Festgenommenen leicht mißhandelt worden sei. Eine Anzeige sei bisher nicht erstattet worden.

2. OStA. Schweidnitz v. 19.4. berichtet über Verfahren wegen Blutschande gegen den Reichsgrafen Bolko von Hochberg und die Reichsgräfin Klothilde von Hochberg, geb. de Silva y Landama. Das Verfahren ist eingeleitet auf Grund einer Anzeige des Grafen Friedrich von Hochberg als zweitältestem Namensträger der Familie Hochberg. Die besch. Gräfin war verheiratet mit dem Fürsten Hans Heinrich von Pless. Der besch. Graf ist der Sohn des Fürsten aus einer früheren Ehe. Zwischen dem Stiefsohn und der Stiefmutter haben seit vielen Jahren, und zwar schon zu der Zeit, als der Stiefsohn noch nicht 18 Jahre alt war, ehebrecherische Beziehungen bestanden, aus denen mehrere Kinder hervorgegangen sind. Der Fürst Pless hat die Ehelichkeit dieser Kinder zunächst nicht beanstandet. Später wurde die Ehe für nichtig erklärt. Die Beschuldigten haben nach der Anzeige inzwischen geheiratet. Auf Weisung des Sachbearbeiters im Ministerium ist Haftbefehl gegen sie beantragt und erlassen worden. Jhr Aufenthalt ist zur Zeit nicht bekannt.

3.

B 142221

3. GenStA. Berlin v. 6.4. überricht Urteil in der Strafsache gegen den ehemaligen Hauptabteilungsleiter im Stabsamt des Reichsbauernführers Dr. Erich Winter wegen Betruges im Zusammenhang mit Dienstreisenabrechnung. Der Angeklagte ist zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden.

4. OStA. Torgau berichtet über Explosionsunglück in Reinsdorf. Danach hat Prof. Brüning sein Gutachten dahin erstattet, daß mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Feuer in dem großen Sammelkasten durch Hineinfallen des Handschuhes oder der Blechschachtel des Grundwald in das Säuregemisch hervorgerufen worden ist und daß Grunewald vielleicht wissen konnte, daß durch das Hineinfallen der Fremdkörper in die Säure Feuer entstehen konnte, nicht aber, daß die Explosion sich daran anschließen würde.

B 042222

H4037 – 0089

H4037 – 0090

607

Abschrift.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht.

Berlin NW 40, den 28. April 1936.
Turmstr. 91.

4 P.AR. 37/36.

307 IV

An den

Herrn Reichsminister der Justiz
-Zentralstaatsanwaltschaft-
z.Hd. des Herrn Ersten Staatsanwalt
v. H a a c k e,
B e r l i n W 8.

Betrifft:

Privatklagesache gegen von Schirach
(Geschädigter: Manfred und Harald
von Brauchitsch)
wegen Beleidigung, Körperverletzung
und anderen Straftaten.
Gemäß § 7 der Allgemeinen Verfügung
vom 21. Mai 1935 -III a 18 355 -
über Mitteilungen in Strafsachen.

Anlage: 1 Blattsammlung.

Berichtsverfasser: Gerichtsassessor Dr. Lange.

Am 6. April 1936 haben der Rennfahrer Manfred von Brauchitsch und sein Bruder Harald von Brauchitsch, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. von Birckhahn in Berlin W 8, Unter den Linden 28, gegen den Reichsjugendführer Baldur von Schirach vor dem Amtsgericht Berlin zum Aktenzeichen 803. Bs. 233/36 Privatklage wegen Beleidigung und Körperverletzung erhoben. Zur Begründung führen die Privatkläger folgendes aus:

Bl. 2 Am 23. März 1936 hätten sie sich gegen Abend in der Gastwirtschaft "Hotel Post und Jäger am See" in Urfeld am Walchensee befunden und dort in erheblichem Maße dem

B 042223

Alkohol

H4037 - 0091

Alkohol zugesprochen. Jm Anschluß hieran habe offenbar ein mit seiner Ehefrau in der Gastwirtschaft anwesender Förster der Ehefrau des Privatbeklagten hinterbracht, einer der Privatkläger habe etwa folgendes geäußert: "Während der Reichsjugendführer in der Welt herumfährt, amüsiert sich seine Frau hier auf ihre Weise". Am nächsten Vormittag sei nämlich die Ehefrau des Privatbeklagten in Gegenwart zahlreicher Gäste in dem Hotel auf den Privatkläger Manfred von Brauchitsch mit der Frage zugegangen: " Sind Sie Herr von Brauchitsch?" und habe, als der Privatkläger Manfred von Brauchitsch dies bejahte und höflich nach ihren Wünschen gefragt habe, in erregtem Tone gerufen, er habe sich am vorausgehenden Abend unerhört benommen. Sodann habe sie ihm mit der Hand ins Gesicht geschlagen.

Die Privatkläger seien hierdurch völlig überrascht gewesen, da sie sich nicht erinnern könnten, die Ehefrau des Privatbeklagten in irgend einer Weise beleidigt zu haben, zumal sie diese überhaupt bis dahin nicht gekannt hätten.

Unmittelbar nach diesem Vorfall hätten die Privatkläger nach Berlin zurückfahren müssen. Dort seien sie gleich nach ihrer Ankunft beide an einer schweren Grippe erkrankt, so daß sie mit hohen Fiebertemperaturen hätten zu Bett liegen müssen.

Die Privatkläger seien von dieser Erkrankung kaum gesundet gewesen, als am 1.April 1936 gegen 10 Uhr vormittags der Adjutant des Privatbeklagten, Krutschinna, in

B 142221

in ihrer Wohnung erschienen sei und ihnen mitgeteilt habe, der Privatbeklagte werde sie sogleich aufsuchen. Die Privatkläger hätten darauf erklärt, sie ließen den Privatbeklagten bitten. Dieser sei nach kurzer Zeit erschienen; gleichzeitig mit ihm hätte sich jedoch eine größere, ziffermäßig nicht festzustellende Anzahl von Angehörigen der HJ. in die Wohnung gedrängt, die uniformiert, mit den üblichen Ausrüstungsstücken versehen und allem Anschein nach auch bewaffnet gewesen seien. Die Begleiter des Privatbeklagten hätten den Eingang und verschiedene andere Türen besetzt. Sodann hätten sie die betagte Mutter der Privatkläger in ein Zimmer der Wohnung eingeschlossen und den Schlüssel dieses Zimmers an sich genommen.

Nunmehr sei der Privatbeklagte an der Spitze seiner Begleiter auf die Privatkläger zugegangen und habe ihnen unter anderen beleidigenden Ausdrücken zugerufen, sie seien in seinen Augen Dreck. Dann habe er eine bisher verborgen gehaltene Lederpeitsche hervorgeholt und damit auf die Privatkläger eingeschlagen. Diesen sei angesichts der drohenden Haltung der Begleiter des Privatbeklagten, die bei dem geringsten Widerstand sich offensichtlich auf sie gestürzt haben würden, keine Verteidigung möglich gewesen. Beide Privatkläger hätten im Gesicht und an den Händen infolge der Schläge blutende Wunden davongetragen. Der Schlüssel des Zimmers, in dem die Mutter der Privatkläger eingesperrt worden war, sei erst nach Abschluß des ganzen Vorfalls durch den Türschlitz in die Wohnung zurückgeworfen worden.

Noch am gleichen Tage habe der Privatbeklagte an der kommandie-

H4037 – 0092

H4037 – 0093

610

kommandierenden General des I.Armeekorps, den Generalleutnant von Brauchitsch in Königsberg, folgendes Schreiben gerichtet:

Der Jugendführer des Deutschen Reiches.

Berlin NW 40, den 1.April 1936
Kronprinzenufer 10.

Privat und persönlich!

An den

kommandierenden General des I.Armeekorps
Herrn Generalleutnant von Brauchitsch
K ö n i g s b e r g

"Hochverehrter Herr General!

Bl.8

Ich halte es für meine Pflicht, Sie, bevor andere Ihnen berichten, meinerseits eine Darstellung des Vorfalls mitzuteilen, der sich heute vormittag ereignet hat. Obwohl ich nicht genau weiß, in welcher verwandtschaftlichen Beziehung Sie, hochverehrter Herr General, zu dem Rennfahrer Manfred von Brauchitsch stehen, halte ich es doch für richtig, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß ich Herrn Manfred von Brauchitsch und seinen Bruder heute früh um 10,15 Uhr in deren Wohnung, Berlin, Hohenzollerndamm 60 mit einer Hundepeitsche gezüchtigt habe.

Die Brüder Brauchitsch hatten vor etwa 10 Tagen in der Gastwirtschaft Hotel Post und Jäger am See in Urfeld in angetrunkenem Zustande beleidigende Äußerungen über meine Frau getan. Einer

B 042226 der

H4037 – 0094

611

der Brüder hat u.a. gesagt,"während der Reichsjugendführer in der Welt herumfährt, amüsiert sich seine Frau hier auf ihre Weise" (oder so ähnlich). Der anwesende Förster und seine Frau, die diese Bemerkung mit angehört hatten, verließen daraufhin das Lokal. Meine Frau hat am nächsten Morgen Herrn von Brauchitsch im Hotel aufgesucht und von ihm verlangt, daß er sich entschuldigen solle. Als er auf diese Frage mit den Händen in den Hosentaschen eine freche Antwort gab, schlug sie ihm ins Gesicht und verließ das Lokal. Als ich am Sonntag von meiner Wahlreise zurückkehrte, unterrichtete mich meine Frau telefonisch von Urfeld aus, wo wir ein kleines Landhaus besitzen, von dem Vorfall. Ich habe daraufhin versucht, den Aufenthaltsort von Herrn von Brauchitsch festzustellen. Er selbst hat keinerlei Versuche unternommen, seine Ehrenangelegenheit mit mir zu regeln. Heute vormittag habe ich in Begleitung folgender Zeugen die beiden Herren von Brauchitsch in ihrer Wohnung aufgesucht:

Obergebietsführer Dr.Stellrecht,Sonderbeauftragter für Jugendertüchtigung,

Obergebietsführer John, Chef des Personalamtes der RJF.

Gebietsführer Dr.Kondeyne, Reichsarzt HJ.

Mein persönlicher Adjutant,Gebietsführer Krutschinna, war vorausgefahren und hatte den Herren mitgeteilt, daß ich sie zu sprechen wünschte.

Ich habe Herrn Manfred von Brauchitsch und seinen Bruder mit meinen Zeugen bekanntgemacht und den Herren von Brauchitsch mitgeteilt, daß sie in meinen Augen keine Ehrenmänner seien, weil sie eine anständige deutsche Frau be-

B 149227

H4037 – 0095

612

beleidigt hätten. Jch habe weiter erklärt, daß ich aus diesem Grunde die Angelegenheit, nicht wie dies sonst unter Ehrenmännern üblich ist, mit der Pistole erledigen könnte, sondern gezwungen sei, sie mit einer Peitsche zu züchtigen. Im Anschluß an diese Worte habe ich zunächst den Bruder Manfreds von Brauchitsch und dann diesen selbst gezüchtigt. Beide Herren haben keinen Widerstand geleistet. Manfred von Brauchitsch floh durch zwei Zimmer hindurch, wobei ich auf ihn einschlug.

Meine Zeugen haben selbstverständlich an der Auseinandersetzung nicht teilgenommen. Jch habe sie dabei gehabt, damit sie den Sachverhalt einwandfrei bezeugen können. Jch habe um etwa 10,30 Uhr mit meinen Herren die Wohnung verlassen.

Jch bitte Sie, hochverehrter Herr General, diesen Vorfall zur Kenntnis zu nehmen, Sie als Offizier werden es zuerst verstehen, daß ich Menschen, die meine Ehre beschmutzen, ihre eigene aber nicht wahrnehmen, nur auf diese Weise zur Rechenschaft ziehen konnte.

Bitte genehmigen Sie den Ausdruck meiner aufrichtigen Verehrung und Hochachtung!

Heil Hitler!

gez.Baldur von Schirach".

Bl.4 An dieser Darstellung sei unrichtig, so erklären die Privatkläger, daß sie die in dem Brief wiedergegebene beleidigende Äußerung über die Ehefrau des Privatbeklagten getan hätten. Sie hätten sich niemals, auch nicht mit anderen Personen, über die ihnen bis dahin unbekannte

B 142224 Ehefrau

H4037 – 0096

Ehefrau des Privatbeklagten unterhalten.

Es treffe auch nicht zu, daß die Ehefrau des Privatbeklagten die Privatkläger aufgefordert habe, sich zu entschuldigen, und daß einer der Privatkläger mit den Händen in den Hosentaschen eine freche Antwort gegeben habe; dies könne durch Zeugen bestätigt werden.

Sodann sei es unrichtig, daß der Privatkläger Manfred von Brauchitsch, dessen persönlicher Mut wohl nicht unter Beweis gestellt zu werden brauche, durch zwei Zimmer hindurch vor dem Privatbeklagten geflohen sei.

Am 3.April 1936 hätten die Privatkläger dem Privat-
Bl.5 beklagten eine Forderung auf Pistolen überbringen lassen. Der Privatbeklagte habe diese Forderung abgelehnt mit der Begründung, daß

1) die Forderung verspätet sei,
2) das Verhalten der Privatkläger so gewesen sei, daß ihnen eine Genugtuung mit der Waffe nicht zukomme.

Bl.6 Nachdem der Privatbeklagte sich auf diese Weise und mit der erwähnten Begründung einer Austragung mit der Waffe entzogen habe, bleibe den Privatklägern nur noch der Gerichtsweg übrig.

Der Amtsrichter der Privatklageabteilung hat nach Mitteilung der Geschäftsstelle 803 des AG.Berlin dem Privatbeklagten zur Erklärung auf die Privatklage eine Frist gesetzt, die auf Bitten des Privatbeklagten bis zum 5.Mai 1936 verlängert worden ist.

Nach diesem Sachvortrag haben der Privatbeklagte

und

B 0422[illegible]

und seine Begleiter die strafrechtlichen Tatbestände der fortgesetzten Beleidigung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher, gefährlicher Körperverletzung, sowie der Freiheitsberaubung und des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs verwirklicht. Strafantrag ist bisher aber lediglich wegen Beleidigung und Körperverletzung gestellt.

Bei der gegebenen Sachlage halte ich die Übernahme der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft für am Platze (§ 377 Abs.2 StPO.). Da der Privatbeklagte indes Mitglied des Deutschen Reichstages ist (Deutscher Reichsanzeiger Nr.83 vom 7.4.36), würde die Abgabe dieser Prozeßerklärung der Genehmigung bedürfen.

Ich überreiche die Vorgänge jedoch zunächst gemäß Rundverfügung vom 4.Juli 1934 -I a 10043 zu c) - zur Entscheidung darüber, ob die Bearbeitung der Sache nach dort übernommen werden soll.

In Vertretung:

gez.Lautz,

Oberstaatsanwalt.

B 042270

B 042284

H4037 – 0097

H4037 – 0098

608

29. A p r i l 1936.

1. GenStA. Celle (25.4.) Strafsache gegen Behrens. OStA. in Stade hat Kreisgericht der NSDAP. in Stade gebeten, Abschrift der in den parteigerichtlichen Akten enthaltenen eidlichen Aussage des Zeugen Zielinsky ihm zu überlassen. Hierauf hat Kreisgericht geantwortet, daß Vernehmung des Z. auf höhere Anordnung erfolgt sei. Der Antrag des OStA. sei dem Gaugericht zugeleitet worden. Auf dieses Schreiben hatte OStA. ein Ferngespräch mit dem Kreisrichter der NSDAP. in Stade, RA. Glang. OStA. bat zunächst um das Aktenzeichen. Darauf erwiderte Glang, er bedauere, die Auskunft nicht geben zu können; denn nach den parteiamtlichen Bestimmungen dürfe er auch staatlichen Stellen keine Auskunft über parteigerichtliche Verfahren geben oder Abschriften aus den Akten zur Verfügung stellen. Jm übrigen würde Ersuchen an das Gaugericht zwecklos sein; denn die Beeidigung des Zielinsky sei nicht auf Anordnung des Gaugerichts erfolgt. Die Anordnung sei vielmehr von dem Führerstellvertreter erlassen und auf dem Dienstwege über das Gaugericht an ihn gelangt. Er nehme an, daß die Vorgänge bereits zum Führerstellvertreter zurückgelangt seien. Es sei auch zwecklos, sich an diesen zu wenden; denn der Führerstellvertreter habe die parteigerichtliche Vernehmung und Beeidigung des Z. angeordnet, um eine Entscheidung über die Durchführung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen Behrens treffen zu können. Glang fragte, auf welche Weise OStA. von dem Rechtshilfeersuchen des Parteigerichts Kenntnis erlangt habe. Hierauf verweigerte OStA. die Antwort. Glang äußerte am Schluß des Gesprächs, daß OStA. nur durch private Mitteilung Kenntnis erhalten haben könne. Er könne nicht dazu raten, diese private Kenntnis dienstlich zu verwenden.

2. Reichsminister des Jnnern (27.4.) teilt mit Abschrift eines Schreibens an den Reg.Präs. in Merseburg. Am 18.12.35 hatte uns der OLGPräs. in Naumburg

B 042231

H4037 – 0099

vertraulich berichtet, daß nach Berichten des LGPräs. in Torgau vom 19.6.35 über den Todesfall eines aus Anlaß der Röhm-Aktion am 1.7.34 in Lichtenburg gerichteten Mannes eine Doppelbuchung erfolgt sei, und zwar sowohl beim Standesamt in Magdeburg wie beim Standesamt in Prettin.

Geh.Staatspolizei hatte den Landrat in Torgau ersucht, die Eintragung in Prettin löschen zu lassen. Der Landrat hatte das Ersuchen weitergegeben. AG. hatte Bedenken, da nach den gesetzlichen Bestimmungen wenn überhaupt so die Eintragung in Magdeburg gelöscht werden müßte. Hierauf hat die Geh.Staatspolizei auf eine angeblich mündlich ergangene Bestimmung des Führers hingewiesen, wonach die Sterbefälle auf Grund der Röhm-Aktion nicht am Sterbeort, sondern am letzten Wohnort einzutragen seien.

Jnnenminister hält es im Einvernehmen mit uns für zweckmäßig, an dem derzeitigen Stand der Eintragungen nichts zu ändern und dementsprechend den Berichtigungsantrag zurückzunehmen. Gestapo hat sich hiermit einverstanden erklärt.

3. RMin.d.Jnn. (24.4.) Jn dem Strafprozeß gegen Erna König in Essen (Betrug; Heilkundige) ist als Sachverständiger ein Dr. Heisterkamp vernommen worden, der von dem städtischen Gesundheitsamt in Dortmund als ein in hohem Grade unzuverlässiger Arzt geschildert wird, der bereits wiederholt in ehrengerichtliche Verfahren verwickelt war und verurteilt worden ist. Der Jnnenminister bittet, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß Gerichte künftig Ärzte von so geringer moralischer und fachlicher Eignung nicht als Gutachter heranziehen.

4. GenStA.KG. (25.4.) Übersendet Bericht des GenStA. LG. (24.4.) über Ermittlungsverfahren wegen der Todesfälle im St.Antonius-Krankenhaus in Karlshorst. Die beschuldigten Ärzte sind verhaftet.

B 042232

Die geburtshilfliche Abteilung am 14.3. ist geschlossen worden. Ermittlungen sind so weit gediehen, daß die Beschlagnahme als Beweismittel nicht mehr erforderlich erscheint. Jnzwischen ist die geburtshilfliche Abteilung von der inneren Station durch Einbau einer Zwischenwand und Verlegung der inneren Station getrennt worden. Ferner hat eine Vermehrung des Personals stattgefunden, sodaß gegen Wiedereröffnung der Abteilung keine Bedenken bestehen.

Stand der Ermittlungen: Jm Jahre 1935 = 865 Geburten von 850 Müttern; 34 Totgeburten. Von den übrigen 831 Kindern 52 im Krankenhaus gestorben. Von den teils in andere Krankenhäuser verlegten, teils nach ihrer Entlassung in andere Krankenhäuser überwiesenen Kindern 83 gestorben, in der Wohnung der Angehörigen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus 28 Kinder gestorben.

Von den Müttern im Antonius-Krankenhaus im Anschluß an die Geburt 8 gestorben, 2 weitere Todesfälle nach Entlassung aus dem Krankenhaus, 2 Weitere verstarben in anderen Krankenhäusern, nachdem sie im Antonius-Krankenhaus entbunden hatten.

Als medizinische Sachverständige sind zugezogen Müller-Heß, Döderlein und Bessau. B. hat ein vorläufiges Gutachten dahin abgegeben, daß die ihm zugeleiteten Krankengeschichten (12) zwar nicht in jeder Hinsicht vollständig seien, insgesamt aber ergäben, daß begründeter Verdacht für schuldhaftes Verhalten der Ärzte nicht gegeben sei.

Vergleich der Sterblichkeitszahlen des Antionius-Krankenhauses mit anderen Entbindungsanstalten schwierig, weil die Sterblichkeitsziffern untereinander erheblich variieren.

Jm Falle Rudolf, der den Ausgang des Verfahrens gebildet hat, hat der Gutachter Mahrenholtz festgestellt, daß Schuld der Ärzte nicht nachzuweisen.

Endgültige Gutachten etwa in 3 Wochen zu erwarten. Die StA. will erst dann zur Frage der Aufhebung der Haftbefehle Stellung nehmen.

5. GenStA. (22.4) Der Rechnungsrat im Reichsjustizministerium Heinzelmann ist von der Dienststrafkammer

H4037 – 0100

B 142233

H4037-0101

beim KG. mit Dienstentlassung bestraft worden. 75 % der Pension sind auf zwei Jahre bewilligt.

6. OLG. Breslau (25.4.) Die Gauwaltung Schlesien der DAF hat sich am 19.3.36 an den LGPräs. in Liegnitz gewandt mit der Aufforderung, zur Ehrung von Arbeitsjubilaren und Gefolgschaftsmitgliedern seines Betriebes aus besonderen Anlässen Bücherspenden mit eingehefteten Ehrenurkunden zu verwenden und für diese Zwecke auf „Mein Kampf" und das Buch des Dr. Ley „Durchbruch der sozialen Ehre" hingewiesen, die sich besser als alles andere für eine derartige Ehrung eigneten (Preis 7,20 RM bezw. 4,50 RM). OLGPräs. glaubt, dieser Anregung nicht Folge geben zu sollen, zumal Mittel im Haushaltsplan für derartige Bücherbeschaffungen nicht vorgesehen seien.

R!

7. Meißner (27.4.) übersendet mit der Bitte um Stellungnahme ein Schreiben Bouhlers v. 24.4. in der Diszipl.Sache Wetzmüller - Hofius. Bouhler schließt sich dem Wunsch des Gauleiters Florian, das Verfahren niederzuschlagen, an. Bei den beiden Beamten handelt es sich um verdienstvolle Pgs. Auch vom rechtlichen Standpunkt sei ein strafbares Handeln nicht vorhanden. Vielmehr sei das Verhalten der Beamten als politische Notwendigkeit anzusprechen; Bouhler ist in Übereinstimmung mit Florian der Auffassung, daß die Beamten sich nicht einmal in der Wahl der Mittel vergriffen haben. Bei der Prügelei zwischen Brüggemann und Winkler handele es sich um einen Vorfall mit politischem Hintergrund; schon deswegen sei eine Niederschlagung angezeigt. Es müsse aber auch das Amnestiegesetz vom 23.4. analog auf diesen Fall Anwendung finden.

8. Prop.Minister (28.4.) auf unser Schreiben vom 18.3.36 - a 12834/36 - betr. unbefugte Ein-

6042231

griffe in die Gerichtsberichterstattung. Die Presse ist in der Pressekonferenz auf die Unzulässigkeit von Eingriffen unbefugter Stellen in die Gerichtsberichterstattung hingewiesen. Auch die Landesstellensind auf diesen Mißstand aufmerksam gemacht und ersucht worden, die Zeitungen zu belehren, daß sie keinerlei Anweisungen von dazu nicht befugten Stellen entgegennehmen dürfen.

9. OLGPräs. u. GenStA. Stuttgart (22.4.) legen Bericht des LGPräs. in Ulm über einen erheblichen Angriff auf die Unabhängigkeit der Rechtspflege vor.

Es handelt sich um folgendes: Am 2. und 3.4. fand vor der Großen Strafkammer in Ulm Hauptverhandlung gegen Wilhelm Scholl, bisher Geschäftsführer der Milch-Versorgung Ulm e.G.m.b.H., wegen Untreue statt. Scholl ist alter Kämpfer, Ratsherr der Stadt Ulm und Obersturmführer der SA. Der Verhandlung wohnten zahlreiche Leiter und Angehörige der NSDAP und ihrer Gliederungen als Zuhörer an. Sie endigte mit der Verurteilung des Scholl zu einer Geldstrafe von 1800 RM. Nach Schluß der Verhandlung wurden die beiden Schöffen (Pgs.) von bis jetzt noch nicht ermittelten Zuhörern belästigt, als Zigeuner beschimpft und man riß ihnen ihre Parteiabzeichen ab. Ein höherer SA-Führer, der von einem Assessoren gebeten wurde, einzugreifen, erklärte: „Man soll uns eben nicht reizen, ich mache nichts, die anderen sind für sich selbst verantwortlich." Bei den Tätern handelt es sich um politische Leiter der NSDAP. und der Hitler-Jugend. Der Vorfall ist nach Auffassung der Vorstandsbeamten bezeichnend für die in gewissen Kreisen von Ulm herrschende Einstellung gegen die Justiz. Polizeidirektor Dreher hat dem Reichsführer SS Bericht erstattet.

H4037-0102

611

30.4.

1. OStA.Torgau 22.2.
Strafsache gegen Dr. Hahn wegen Beleidigung des Erzbischofs Faulhaber.
Der Beschuldigte hat sich bereit erklärt, in der Neuauflage der Blätter "Das neue Reich" eine entsprechende Berichtigung aufzunehmen, dagegen lehnt er eine Veröffentlichung im VB. und den NS-Monatsheften ab, da die Berichtigung grundsätzlich in den Presseorganen zu erscheinen habe, in denen die irrtümliche Behauptung erschienen sei und weil durch eine Veröffentlichung in den genannten Blättern die irrtümliche Mitteilung überhaupt erst in Leserkreise dringen würde, die bisher nichts von der Sache gewußt hätten.
StA. meint, daß gleichwohl dem Wunsch des Beleidigten Rechnung getragen werden sollte.

2.AA. 28.4.
übersendet mit der Bitte um weitere Veranlassung eine Verbalnote der Spanischen Botschaft, in der Beschwerde über den RA.Dr.Arthur Lehmann in Plauen i.V. geführt wird, der in einem Zivilprozeß die Beklagte gegen die Klägerin, eine spanische Firma, vertritt.
Hierbei hat Lehmann gegen Spanien ganz allgemein gehaltene Vorwürfe gerichtet, so:
1. in einem Schreiben vom 23.2.36 u.a. ausgeführt, daß die Rechtsverfolgung von Ansprüchen des Deutschen gegen Ausländer schon vor dem Kriege im Ausland in den meisten Fällen so gut wie aussichtslos gewesen sei, während der Ausländer in Deutschland immer sein Recht erhalten habe. Das habe die Welt dem deutschen Volk nie gedankt. Wer die Mentalität des Ausländers noch nicht erkannt habe,

B 142231
H4037-0103

H4037-0104

habe, dem seien die Augen durch den Versailler und die anderen Schand- und Knebelungsverträge geöffnet worden. Heute sei der Deutsche im Ausland vollig rechtlos. Das gelte auch für Spanien. Gottseidank hättensich die Verhältnisse in Deutschland geändert. Das deutsche Volk habe erkannt, daß es sich selbst helfen müsse.

2. in einem Schreiben vom 21.2. führt er u.a. aus, daß die in Spanien ausgebrochenen Unruhen bewiesen, daß die Verhältnisse des spanischen Staates in keiner Weise als geordnet angesehen werden könnten. Sie ähnelten den deutschen Verhältnissen der Systemzeit.
3. auf Beschwerde der spanischen Partei erklärte Lehmann, von dem Gesagten nichts zurücknehmen zu wollen.

Spanische Botschaft hält ein solches Vorgehen für bedauerlich und hat gebeten, dahin zu wirken, daß von Lehmann die geeigneten Erklärungen sowie die Zusicherung gefordert werde, daß er künftighin derartige Ausführungen unterlasse.

AA. bittet um Mitteilung des Veranlaßten.

3. Reichsmin.des Jnnern 30.4.
betr.Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Arthur Simson. A.S. offensichtlich ein Volksschädling, der ohne weiteres ausgebürgert werden müßte. Gegen die Ausbürgerung bestehen jedoch im jetzigen Zeitpunkt erhebliche Bedenken. Denn wenn nach unserem Vorschlag jetzt, nachdem das Hauptverfahren in Meiningen eröffnet sei,S.ausgebürgert und sein Vermögen beschlagnahmt würde, und anschließend das Strafverfahren niedergeschlagen würde, so würde der Eindruck erweckt werden,daß die Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens habe vermieden werden sollen und daß Anlaß vorgelegen hätte, S. die Rechtsgarantien des ordentlichen

B 042937

lichen Verfahrens zu nehmen. Das würde dann in Verbindung gebracht werden mit den Verhandlungen über die Übereignung der Werke auf das Reich. Im übrigen bedürfte es zur Niederschlagung des Verfahrens einer Entscheidung des Führers, dessen Hineinziehung in die Angelegenheit möglichst vermieden werden sollte.

Es erscheint auch zweifelhaft, ob durch die Ausbürgerung S. die Durchführung des gesamten Meininger Verfahrens verhindert werden könne, da der Hauptbeschuldigte Bätz sich gestellt hat.

Innenmin. ist der Auffassung, daß die von uns gegen die Durchführung des Verfahrens vorgebrachten Gründe nicht so schwerwiegend seien, daß sie seine Bedenken hinfällig machen müßten.

B 7422

H4037-0105

H4037-0106

11. Mai 1936.

1. GenStA. Hamm (7.5.) Strafsache gegen den Bischof Graf von Gahlen in Münster. Der Bischof hat in einer am 23.3. gehaltenen Firmungsrede u.a. ausgeführt, heute könne in Deutschland die christliche Religion straflos verleumdet und beschimpft werden. Die Reichsjugendführung gebe Schriften heraus, in denen die christliche Religion als artfremd abgelehnt werde. In Versammlungen der Partei und in Heimabenden der Staatsjugend werde gegen die christliche Religion zu Felde gezogen. Sie werde außerdem noch lächerlich gemacht. Die religiöse Betreuung sei beim Arbeitsdienst nicht zugelassen. Zum Schluß fragte der Bischof: „Ist dem Führer Adolf Hitler das alles bekannt?" Am Sonntag solle das deutsche Volk zur Wahl gehen und sie, die Katholiken, möchten alles das, was sie bedrücke, auf den Stimmzettel schreiben. Der OStA. in Essen erblickt in diesen Ausführungen ein Vergehen gegen § 2 des Heimtückegesetzes. GenStA. tritt dieser Auffassung bei.

V. F.

2. OLGPräs. Düsseldorf (4.5.) Betr. Ger.Ass Delbeck. Am 2.10.35 hat die SA-Brigade 74 dem LGPräs. in Cleve davon Kenntnis gegeben, daß der SA-Mann Delbeck um seinen Austritt aus der SA nachgesucht habe. Dem Gesuch sei stattgegeben worden. Nach Ansicht der Brigade habe D. damit bewiesen, daß er niemals ein Richter werden würde, wie ihn das nat.soz. Deutschland brauche. Die Brigade stelle daher anheim, das Erforderliche gegen D. zu veranlassen. D. hat sich am 14.10.35 dienstlich geäußert. Danach liegt seinem Austritt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 23.7.35 veranstaltete sein SA-Sturm in Gegenwart des Sturmhauptführers eine „Feierstunde". Vor Beginn sei ein Volkslied über die Devisenvergehen verteilt worden, unter Betonung der Tatsache, daß diese Verteilung als außerhalb des Dienstes geschehen zu betrachten sei. Hierauf habe ein Obersturmführer einen Vortrag gehalten, in dem er darauf hinwies, daß manches Vorgetragene dem einzelnen neuartig und fremd

B 042239

erscheinen möge und ihn auch mehr oder minder häufig in Gewissenskonflikte bringen werde. Hierdurch solle man sich nicht beunruhigen lassen. Danach sprach der Sturmhauptführer und erklärte, daß derjenige, der glaube, diese Art der weltanschaulichen Schulung aus Gewissensgründen nicht mitmachen zu können, dies frei und offen erklären solle. Man werde ihm dann für seine Entlassung aus der SA keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Hierauf begann die Feierstunde, in der der gesamte Jnhalt eines Buches von Wulf-Sörensen „Die Stimme der Ahnen" verlesen wurde. Dieses Buch enthält nach Auffassung des Ger.Ass. schwere Schmähungen der christlichen Religion. U.a. heißt es darin: „Wir wollen nicht mehr demütig sein und klein und schwach und alles jenem überlassen, von dem gesagt wird, er habe die eigene Schöpfung zu einem Sündenpfuhl gemacht, derdas eigene Werk verachtet".

Ferner: „denn der Heide ist einer, der sich und seiner Art treu blieb, dessen Blut rein in den Adern fließt. Und dieses reine Blut vermag die Welt nicht mit den Haßaugen vom Sinai und nicht mit den weichen Knien von Nazareth zu erleben. Es trägt das Göttliche rein und klar und schön in seinem roten Strome durch die Erdenewigkeit des Geschlechtes."

Am Schluß der Feierstunde wurde folgender Tagesspruch verkündet: „Es wird nicht eher Ruhe in der Welt geschaffen, als bis am Darm des letzten Pfaffen der letzte Jud' ist abgewürgt."

D. begründete seinen am Tage darauf erklärten Austritt aus der SA damit, daß er es für unehrenhaft und feige hielte, eine Verächtlichmachung und Schmähung seiner religiösen Überzeugung schweigend hinzunehmen.

Schwister hat nunmehr mit Schreiben vom 4.5. an den Führer der SA-Brigade 74 mitgeteilt, daß er bei dieser Sachlage ein richterliches Dienststrafverfahren gegen D. einzuleiten nicht in der Lage sei.

B 142240

H4037-0107

H4037-0108

3.

GenStA. KG. (5.5.) Am 11.10.35 hat der Reg.Präs. in Frankfurt a.O. gegen den Pastor Johannes Pacina Strafantrag wegen Beleidigung des Landrates des Kreises Lebus gestellt.

P. hatte am 28.8.35 an den Landrat ein Schreiben gerichtet, in dem es hieß: „Jch bange um Jhre Seele, die sich vor Gott und Menschen mit soviel Schuld belädt. Jch muß Sie warnen, das mag Jhnen passen oder nicht. Sie haben gegen die Kirche Gottes gewütet. Sie haben einen mittelalterlichen Gewissenszwang wieder aufzurichten versucht. Sie haben unter falschen Beschuldigungen Diener am Wort gehindert, ihren Dienst in der Gemeinde weiter zu versehen. Es verklagen Sie die Seelen der armen rückgratschwachen Menschen, die Sie durch Jhre Drohungen zum Abfall gebracht haben. Es verklagt Sie Jhr eigenes böses Gewissen."

P. hat nach einer von ihm abgegebenen Erklärung diese Ausführungen darauf bezogen, daß der Landrat am 4.5.35 in einer dienstlichen Versammlung seinen Beamten und Angestellten unter Androhung der Dienstentlassung zur Pflicht gemacht haben soll, am nächsten Tage den Gottesdienst der deutschen Christen zu besuchen. Ferner soll der Landrat einem Tierarzt die Entziehung der Fleischbeschau angekündigt haben, wenn er sich nicht von der bekennenden Kirche zurückziehe.

StA. beabsichtigt, das Verfahren auf Grund des § 193 einzustellen. Das stößt auf den Widerspruch des Reg.Präs. und des Landrats. Der Landrat hat am 26.3.36 die Auffassung der StA. als höchst eigenartig bezeichnet. Er, der Landrat, habe im engsten Einvernehmen mit dem Kreisleiter gehandelt, auf dessen Zeugnis er Bezug nehme. Es sei seine Pflicht gewesen, auf seine Beamten im nat.soz. Sinne aufklärend und belehrend zu wirken. Am Schluß seiner Stellungnahme meint der Landrat, daß wohl auch der OStA. auf dem Standpunkt stehe, daß derjenige gottlos sei, der nicht der Bekenntnisfront angehöre. „Es ist leider so, daß die Herren von der Justiz von dem nat.soz. Jdeengut erst herzlich wenig durchdrungen sind. Sie leben

B 042241

H4037-0109

zum Teil noch heute in demselben Standesdünkel, der schließlich zur Volksentfremdung der Justiz geführt hat." Notfalls bittet der Landrat, die Angelegenheit dem StS. Freisler zu unterbreiten.

4. OLGPräs. Düsseldorf

a) 7.5. Am 13.3. hat der Führerstellvertreter sich gegen die Ernennung des Ger.Ass. Dr. Engels zum LGR. in Essen ausgesprochen und dabei darauf hingewiesen, daß Engels vor dem Umbruch beim Schwurgerichtsprozeß gegen Kommunisten, die einen Nat.Soz. ermordet hatten, dem Ablehnungsgesuch, das von der kommunistischen Verteidigung gegen zwei Geschworene vorgebracht worden war, stattgegeben habe. RA. Schroer als Vertreter der Nebenkläger habe den Eindruck gehabt, daß E. für die Kommunisten und gegen die Nat.Soz. eingestellt gewesen sei.

OLGPräs. nimmt in eingehenden Ausführungen zu diesen Vorwürfen Stellung, die er für unbegründet hält. U.a. führt er aus: „Ich kann bei dieser Gelegenheit die allgemeine Bemerkung nicht unterdrücken, daß es sich hier m.E. nicht um einen bloßen Fall E., sondern um einen der mehrfachen Fälle handelt, in denen tüchtige Justizbeamte, und zwar auch in der Öffentlichkeit zu Unrecht angegriffen worden sind, nachdem sie das Unglück gehabt haben, das Mißfallen des Gauführers Schroer in dessen Eigenschaft als RA. zu erregen." Der OLGPräs. weist in diesem Zusammenhang hin auf die Fälle Weskamp (früher in Mörs), LGDir. Flender und StAnwRat Abendroth. „Es ist m.E. ein unhaltbarer Zustand, daß tüchtige Justizbeamte immer wieder der Gefahr ausgesetzt werden, von dem RA. Schroer, dem m.E. weder reife Lebenserfahrung noch tiefere Menschenkenntnis zugesprochen werden kann, unrichtig beurteilt und hierdurch gefährdet zu werden."

b) 6.5. betr. Auskunft des Gauleiters Florian über den Justizoberrentmeister Reckers. Dieser

B 492 I

615

hatte sich um eine Bezirksrevisorstelle in Wuppertal beworben. Die Besetzung dieser Stelle ist praktisch dadurch erledigt, daß ein anderer Beamter auf sie versetzt worden ist. Vorgänge werden vorgelegt, weil sie für die Bearbeitung von Pers.Sachen durch die Gauleitung Düsseldorf bezeichnend sind. 1) Gauleiter hält Reckers für unzuverlässig, weil er vor der Machtübernahme der deutsch-nationalen Partei angehörte und nachher in den Stahlhelm eingetreten ist, aus dem er am 1.1.34 in die SA überführt wurde.

Angaben über die frühere Parteizugehörigkeit sind sachlich unrichtig. Jm übrigen tut R. in der SA, trotzdem er 50 Jahre alt ist, ständig Dienst derart, daß der zuständige Obersturmführer ihm das Zeugnis ausgestellt hat, daß er seinen Dienst jederzeit korrekt wahrnehme und daß sein Charakter sowie seine Kameradschaftsliebe als vorbildlich zu bezeichnen seien.

2) Die Bedenken gegen die nationale Zuverlässigkeit des R. scheinen von einem seiner Kollegen (Schellscheidt) ausgegangen zu sein. Dieser behauptet, daß R. einer Zentrumsfamilie angehöre. S. ist Zellenobmann. Er hat sich zur Begründung seiner Ansicht darauf berufen, daß der Bruder des R. Leiter des Bonner Konvikts für Theologiestudierende sei. Dazu ist zu sagen, daß der Bruder des S. einer der beiden einzigen Justizbeamten des Bezirks war, die nach dem Kriege Deutschland untreu geworden und in belgische Dienste getreten sind. Früher war er wegen Untreue mit Gefängnis bestraft und als Aktuar entlassen worden.

Obwohl der Gauleiter über dieses Ermittlungsergebnis unterrichtet worden ist, bleibt er bei seinem Urteil.

Nach zuverlässigen Mitteilungen scheint die Gauleitung ein Verbot dahin erlassen zu haben, daß Beamtenbescheinigungen oder Auskünfte nicht erteilt werden dürfen.

5.

GenStA. KG. (3.5.) Strafsache gegen Niemöller. Niemöller hat am 3.11.35 in der Jesus-Christus-Kirche in Dahlem eine Predigt gehalten, in der er Ausführungen gemacht hat, die Anlaß zu einem Verfahren wegen Verge-

H4037-0110

B 042243

H4037-0111

hens gegen § 130a bezw. gegen das Heintücke-gesetz gegeben haben. GenStA. ist in Übereinstimmung mit dem GenStA. b. LG. der Meinung, daß bei § 130a der innere Tatbestand kaum nachzuweisen sein werde und daß die Voraussetzungen eines Vergehens nach § 2 wohl auch nicht zweifelsfrei erfüllt sind. Er empfiehlt daher Strafverfolgung nicht.

6. Präs.Kanzlei)7.5.) übersendet ein erneutes Niederschlagungsgesuch für Wetzmüller-Hofius von Bouhler. Es wird darin um beschleunigte Entscheidung des Führers gebeten, damit die seit dem 1.8.35 beurlaubten Beamten wieder ihre Ämter ausüben können.

R. baldigst.

7. Führerstellv. gez. Bormann (29.4.) Wegen Versetzung des OLGRats Klostermann in Düsseldorf verbunden mit einer Beförderung zum Sen.Präs. habe ich mich mit Gauleiter Florian in Verbindung gesetzt. Dieser ist mit Versetzung einverstanden, dagegen keinesfalls mit Beförderung. Klostermann schon in der Systemzeit Pers.Referent am Obergericht. Damals nur zuverlässige Mitglieder des Zentrums ernannt und befördert. Dieser Linie ist Klostermann treu geblieben. Gauleiter verweist auf den Fall AGRat Weskamp$ in Mörs (hier handele es sich um einen der gehässigsten Feinde der Bewegung, der in Mörs unhaltbar geworden und deshalb bevorzugt nach Düsseldorf versetzt worden sei), ferner auf den Fall des Ger.Ass. Voss, gegen dessen Ernennung zum AGRat von seiten des OLGPräs. in Düsseldorf Bedenken erhoben seien, während die Söhne des früheren Landeshauptmanns Horion und des LGDir. Thywissen ein bezahltes Kommissorium erhalten hätten (Voß ist Träger des goldenen Parteiabzeichens).

Führerstellv.macht den Vorschlag: Klostermann als Beisitzer in einem Senat in Düsseldorf zu verwenden, wenn er ohne Beförderung nicht in Versetzung einwilligt, und bittet um Äußerung.

V. S.

B 1422 I 1

616

12. Mai 1936.

1. GenStA. LG. Berlin (2.5.) Ermittlungsverfahren gegen den Min.Rat Hanke, Prop.Ministerium, wegen Übertretung der Verkehrsordnung und Führerflucht. GenStA. ist der Meinung, daß zwar die Übertretung der Verkehrsordnung (Zusammenstoß des Fahrzeugs des Beschuldigten mit einem Provinzfahrzeug an der Ecke Kurfürstendamm / Joachimsthaler Str.) dem Beschuldigten nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß aber der Verdacht der Führerflucht gegen ihn weiterbestehe. H. bestreitet nach wie vor Führerflucht. Der Wagen ist polizeilich nicht untersucht worden. Der Beschuldigte hat angegeben, an einem der nächsten Tage nach dem Unfall einen Zusammenstoß mit einem Ausflügler-Autobus am Skagerak-Platz gehabt zu haben. Hierbei sei sein Kotflügel eingedrückt worden. Seine Angaben über den Zeitpunkt der Reparatur und über die Reparaturwerkstatt haben sich bisher aber nicht bestätigt. Der Beschuldigte hat die Reparaturrechnung, die er mehrfalls versprochen hat, der StA. bisher nicht abgeliefert.

StA. beabsichtige, das Verfahren wegen Übertretung der Verkehrsordnung mangels Beweises und wegen Führerflucht nach dem Straffreiheitsgesetz vom 23.4.36 einzustellen.

2. OStA. Kassel (30.4.) Strafverfahren gegen Salzmann wegen schweren Landfriedensbruchs usw. Salzmann ist Kreisbauernführer in Fürsteneck (Kr. Hünfeld). Am 7.8. 35 hat er sich an schweren Ausschreitungen gegen Juden (Plaut und Oppenheim) in Schenklengsfeld beteiligt. Hierbei wurden die Juden mit Gewalt aus ihren Häusern geholt, mußten Spießruten laufen und wurden zum Teil schwer verletzt. Die Häuser wurden nicht unerheblich beschädigt. Der Angeklagte hat behauptet, nur zufällig in Sch. gewesen zu sein und sogar versucht zu haben, die Juden bis zum Eintreffen der Polizei vor den Angriffen der Menge zu schützen. Die Beweiserhebung hat ergeben, daß diese Behauptung objek-

B 042245

H4037-0112

8 May Immediate Rush Routine

H4037-0113

tiv unrichtig ist. Jn einem anderen Verfahren wird dem Angeklagten zur Last gelegt, im Juni 1935 vorsätzlich mit seinem Kraftwagen jüdische Personen angefahren zu haben.

Die StA. ist der Auffassung, daß die beim LG. in Kassel erhobene Anklage aufrechterhalten werden muß. Die Tat falle nicht unter die Amnestie. S. habe nicht aus Übereifer im Kampf für den nat.soz. Gedanken gehandelt, der gerade die von dem Beschuldigten gewählte Art der Bekämpfung der Juden und des Judentums auf das schärfste mißbillige. Er habe im Gegenteil als führende politische Persönlichkeit die mehrfach von hohen und höchsten Stellen des Staates und der Partei erlassenen Verbote politischer Ausschreitungen gegen Juden kennen und danach handeln müssen. Abgesehen davon lasse die Art der Ausführung der Tat eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen.

(Zu diesem Vorgang ist zu bemerken, daß wir vor einiger Zeit eine Beschwerde des RMin.d.Jnn. erhalten haben, wonach die Polizei im Kampf gegen Ausschreitungen gegen Juden durch die StA. im Bez. Kassel nicht genügend unterstützt werde; dieser Bericht ist dem GenStA. in Kassel bekanntgegeben worden; der GenStA. hat Anfang bis Mitte April Stellung genommen und sich gegen den vom RMin.d.Jnn. erhobenen Vorwurf gewehrt; die hier zur Erörterung stehende Tat liegt vor dem Rebellenerlaß vom 20.8. 35).

3. GenStA. LG. (24.4.) Ermittlungsverfahren gegen den Rentenempfänger Ludwig Reiff wegen Erpressung. Gegen R. ist Anklage erhoben. Der Angeschuldigte lernte im Jahre 1910 durch Vermittlung des Zeugen Hauptmann a.D. von Eckhardt den Großneffen Kaiser Wilhelms I, Prinz Friedrich Heinrich von Preußen, kennen, mit dem er nach Dresden fuhr und dort in einem Hotel übernachtete. Hierbei ist es zu strafbaren Handlungen gekommen (§ 175). Seit dieser Zeit erpreßt der Angeschuldigte den Prinzen. Er behauptet, von diesem nicht unerheblich verletzt worden zu sein. Jm Laufe der Jahre hat er etwa 10 000 M er-

B042246

H4037-0114

halten.

Der Angeschuldigte, der seit 1920 verheiratet ist und 3 Kinder hat, wohnt auf einem Bauernhof, dessen Kaufpreis ursprünglich von dem Generalkonsul Guido von Schröder, der auch der Taufpate seines ältesten Sohnes ist, zur Verfügung gestellt worden war (35 000 M).

StA. hat Haftbefehl beantragt und will nunmehr den Prinzen als Zeugen hören.

4. GenStA. LG. (5.5.) Strafsache gegen den Juden Zajuwel Skorecki wegen Rassenschande. S. ist zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Jm Jahre 1917 lernte er die Zeugin Thiemann kennen, die im Jahre 1919 ein Kind gebar, dessen Vater der Verurteilte ist. Seitdem leben die beiden zusammen. Jm Jahre 1928 mußte sich die Th. einer Operation unterziehen, deren Folge war, daß sie unfruchtbar wurde. Das Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß gleichwohl der im Blutschutzgesetz gegebene Tatbestand erfüllt sei, hat aber die Folgen der Operation und das 18 Jahre lange Zusammenleben strafmildernd in Rücksicht gezogen.

5. OLGPräs. Düsseldorf (8.5.) Der Gauleiter hat gegen die Beförderung des Amts- u. Landrichters Dr. Hoberg Stellung genommen mit der Begründung, daß die politische Zuverlässigkeit Hobergs noch nicht bejaht werden könne. Diese Stellungnahme fällt dadurch auf, daß hier - im Düsseldorfer Bezirk - zum erstenmal für die politisch ungünstige Beurteilung keine rechtfertigende Tatsachen angeführt sind. Der OLGPräs. hat daher am 8.5. dem Gauleiter mitgeteilt, daß er diese Auskunft nicht als Erledigung seines Ersuchens um Stellungnahme ansehen könne, weil die Mitteilung des Gauleiters nicht auf Tatsachen gestützt sei. Nach den vom OLGPr. angestellten Ermittlungen besteht gegen die Zuverlässigkeit des Hoberg, der zu den besten Richtern des Bezirks gehört, kein Bedenken. H. gehört zwar der Partei nicht an, ist jedoch Mitgl. des BNSDJ. und auch in Organisationen wie etwa der NSV. aktiv tätig.

B 042247

H4037-0115

6. BNSDJ. Gauehrengericht Hannover (8.5.) Gegen den LGPräs. Hasemann ist ein parteigerichtliches Verfahren eröffnet, weil seine Ehefrau vermutlich mit seiner Duldung im Jahre 1934 wohl auch noch im Jahre 1935 in jüdischen Geschäften in Osnabrück eingekauft hat. Hasemann hat erklärt, StS. F. beabsichtige, eine Befriedungsaktion wegen dieser Vorfälle in die Wege zu leiten, an der der BNSDJ. beteiligt werden solle. BNSDJ bittet um Mitteilung, ob hier etwas von der Befriedungsaktion bekannt bezw. wie weit sie gediehen ist.

B 0042248

H4037-0116

618

14.Mai 1936

1. OLG.Celle 11.5.
betr. AGR.Werner Müller. M. ist aus der SA ausgeschlossen worden, weil seine Frau (M. behauptet ohne bezw. entgegen seinem Willen) in einem jüdischen Geschäft eingekauft hat. Die Beschwerde ist durch den Stabschef Lutze zurückgewiesen worden. In dem Beschwerdeentscheid kommt zum Ausdruck, daß der Ausschluß aus der SA die Weiterverwendung im Staatsdienst unmöglich mache.

+
F

M. hat ein Dienststrafverfahren gegen sich beantragt. OLG. Pr. ist der Meinung, daß das Verfahren zu einer Dienstentlassung keinesfalls führen werde und bittet daher um beschleunigte Versetzung des M. an einen anderen OLGBezirk, weil er andernfalls Schwierigkeiten mit der SA erwarte.

2. Reichsmin.des Innern 12.5.,
Schnellbrief vertraulich, übersendet Abschrift eines Erlasses, in dem ihm nachgeordnete Behörden um Bericht über die Fälle ersucht werden, in denen Beamte ohne triftigen Grund sich an der Wahl nicht beteiligt haben. Er beabsichtigt, gegen diese Beamten auf Grund des § 6 BBG. vorzugehen und bittet für unseren Geschäftsbereich entsprechende Anordnungen zu treffen.

(Sachbearbeiteranruf bei mir)

3. GenStA.LG. 16.4.
Strafverfahren gegen Grub wegen Betrugs und Walze wegen Erpressung. G. ist SA-Obertruppführer und W. Fachgruppenwalter der DAF.

W. hat den Nichtarier Czapski, der sich mit einem Vertreter namens Kramer in geschäftlichen Auseinandersetzungen befand, zu sich bestellt und von ihm die Ausstellung von 2 Barschecks über 250 ℳ für die NSV. und über

B 042210

H4037-0117

über 85 für Kramer, und eine Ehrenerklärung für K. verlangt mit dem Hinzufügen, daß er ihn von der Gestapo verhaften lassen würde, wenn die Angelegenheit nicht innerhalb einer bestimmten Frist erledigt sei.

C. hat sich hierauf an G. um Hilfe gewandt, der bei ihm als Chauffeur und Lagerverwalter angestellt war. G. hat erklärt, die Sache in Ordnung bringen zu wollen. Am besten sei es, wenn er 4 Schecks auf seinen Namen ausstellen würde. Diese 4 Schecks hat G. dann offenbar eingelöst und den Betrag für sich verwandt.

4. OStA. Torgau 5.u.9.Mai
Strafsache gegen Dr.Hahn bezw. den Berufsschuldirektor Mühlberg wegen Beleidigung des Kardinals Faulhaber (F."Mörder"). OStA. ist der Auffassung, daß die Sache unter das Amnestiegesetz vom 23.4.1936 fällt.

B 042250

H4037-0118

15. M a i 1936.

1. Ausw.Amt (30.4.) teilt mit Einvernehmen zwischen Reichsinnenminister, Reichspropagandaminister u. Stellv.d.Führers darüber, daß das türkische Volk als artverwandt anzusehen sei. Artverwandt ist das Blut derjenigen Völker, deren rassische Zusammensetzung der deutschen verwandt ist. Das ist durchweg der Fall bei den in Europa geschlossen siedelnden Völker; die moderne Türkei rechnet sich zu den europäischen Völkern. Im Hinblick auf die Bundesgenossenschaft im Weltkrieg ist dieser Anspruch zu unterstützen.

2. RMin.d.Inn. teilt mit, daß Führerstellv.auf dem Standpunkt stehe, daß auf Parteigenossen, die vor der Machtübernahme der Partei beigetreten seien, §§ 5 u. 6 BGB. nicht angewandt werden sollen.

3. OStA. Schwerin (8.5.) Landfriedensbruch zum Nachteil des Großherzogs von Mecklenburg am 9.4. Veranlassung: Am Geburtstag des Großherzogs war die Hausflagge gesetzt worden. Großherzogliche Verwaltung hatte sich vorher beim RMin.d.Inn. erkundigt und am 16.1. ein Schreiben erhalten, wonach gegen das Setzen der Flagge keine Bedenken bestünden, sofern der Tag nicht auf einen allgemeinen Beflaggungstag fällt. Am 9.4. wurde mehrfach vom Meckl.Ministerium des Innern angefragt, was es mit dem Flaggen für eine Bewandtnis habe. Kurz darauf erschien eine Menschenmenge vor dem Hause, versuchte, in dieses einzudringen, demolierte die Haustür, riß die Pflastersteine aus der Straße und schleuderte

B 042261

sie in die Fensterscheiben. Die Polizei versagte vollkommen. Der OStA. ist der Meinung, daß die Tat aus Übereifer im Kampfe für die nat.soz. Erhebung begangen ist und daher unter das Straffreiheitsgesetz vom 23.4.36 fällt.

4. OStA. Breslau (11.5.) Strafsache gegen Deponte u.a. Der Verteidiger des Verurteilten Förster hat einen Antrag auf Feststellung über die Anwendbarkeit des Amnestiegesetzes v. 23.4. gestellt. Die 4.Strafkammer des LG. in Breslau hat festgestellt, daß das Gesetz auf die Tat des Förster keine Anwendung finde. Die StA. hat vorsorglich Beschwerde eingelegt, hält aber auch ihrerseits das Gesetz nicht für anwendbar und beabsichtigt daher, falls sie keine andere Anweisung bekomme, die Beschwerde zurückzunehmen.

5. RMin.Frank (14.5.) gez. Bühler übersendet zwei politische Beurteilungen des Gauamtsleiters München über den Min.Rat im Bayer.Wirtsch.Ministerium, Schelhorn, und den Min.Rat im Bayer.Fin.Ministerium, Ringelmann.

Bezüglich Schelhorns heißt es, daß dieser auch heute noch dem Nat.Soz. ziemlich kalt gegenüberstehe. Von ihm kann höchstens legales Verhalten gegenüber dem nat.soz. Staat erwartet werden, und das dürfte wohl in der Hauptsache auf Angst um seine Berufsstellung zurückzuführen sein.

Ringelmann soll früher Anhänger der Bayerischen Volkspartei gewesen sein. Von ihm sei

B 042[illegible]2

H4037-0119

nicht anzunehmen, daß er sich in der Zwischenzeit aus innerer Überzeugung zum Nat.Sozialismus bekannt habe. Als Gegner des Nat.Soz. könne er dagegen nicht mehr gelten. Er wird bestimmt seine Pflicht gegenüber dem nat.soz.Staat in legaler Weise erfüllen.

Jn dem Schreiben Bühler heißt es, daß beide Beamte mit der Prüfung von Referendaren beauftragt seien und daß hiergegen angesichts der vorgelegten politischen Beurteilung erhebliche Bedenken bestehen müßten.

6. Lammers (16.5.) Nächste Kabinettssitzung 12.6. Führer nimmt bestimmt an, daß seine Regierungsgeschäfte es zulassen, an diesem Termin festzuhalten. Der 12.Juni möge freigehalten werden,und von etwaigen Anträgen auf eine Verlegung der Sitzung ist abzusehen. Vorlagen bis 2.Juni.

7. KGPr. vom 11.5.1936
mit Berichten des LGPr.,des OStA. bei der Amtsanwaltschaft, des GenStA.b.LG. und des AGPr. in Berlin
über Rechtsanwalt Dr.Deutschmann in Berlin
wegen der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens.

a) Anlaß ist Bericht des LGPr. in Hildesheim über D. in der Strafsache gegen Murke u.Gen.

b) Bericht des LGPr. auf Veranlassung des OStA.Vollmer und des AGPr.

Das Auftreten von D. hat zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß gegeben. Die verschiedensten Richter wurden mit Beschwerden angegriffen, die äußerst unangenehmem, insbesondere äußerst anmaßendem Tone gehalten waren. Trotz mehrfacher mündlicher Besprechungen und des Versuchs einer

B 042253

H4037-0120

kameradschaftlichen Einflußnahme hat sich D. in seinem Verhalten nicht geändert. Folgende Fälle bei Dienstaufsichtsbeschwerden:

Jn einer Dienstaufsichtsbeschwerde über ein vorangegangenes als unbegründet zurückgewiesenes Ablehnungsgesuch betreffend LGDir. Jacobs-Martini v.12.6. 34 machte D. in überheblicher Weise Ausführungen über nat.soz.Weltanschauung, die überhaupt nicht zur Sache gehörten und darauf hinausliefen, das Gericht in einer seine Würde beeinträchtigenden Weise zu belehren. Hinweise auf die persönlichen Verdienste in der natsoz.Bewegung und im Kampfe für die natsoz. Rechtsauffassung. D. hebt hervor, es sei Hauptaufgabe des BNSDJ. diejenigen Juristen, die vor der Machtübernahme der Bewegung ferngestanden hätten, zur natsoz.Rechtsauffassung zu erziehen.

Häufig sind unbegründete Ablehnungsgesuche des D. gewöhnlich mit der Andeutung, daß die Richter judenfreundlich seien. So am Schlusse einer Berufungsbegründung in eigener Sache: "Schon jetzt lehne ich hiermit etwa zur Entscheidung über die Berufung zuständige Richter nichtarischer Abstammung oder solche, die einer Loge angehört haben, wegen Besorgnis der Befangenheit ab." Als D. Gründe für die Ablehnung des nichtarischen LGRats Goltzen angeben sollte, lehnte er den Vorsitzenden, LGRat Hess , ab, weil er durch diese Verfügung eine völlig gegensätzliche Einstellung zu der natsoz.Auffassung in der Judenfrage gezeigt habe.

Häufig Dienstaufsichtsbeschwerden wenn D. ein Urteil sachlich für unrichtig hält. Gewöhnlich Verdächtigung der Richter, daß

B 042214

H4037-0121

H4037-0122

daß sie der natsoz.Rechtsauffassung nicht genügend Rechnung trügen.Hierbei Werturteile, wie "unfaßbar", "ungeheuerlich", "selbstverständlich keineRede sein könne" usw.

Jn einem Schreiben an den LGPr. bezüglich LGDir. Jacobs-Martini, nach dem D. erklärt hatte, daß der Beschwid des LGPr. weitgehend Unrichtigkeiten enthalte und gebeten worden war, die Unrichtigkeiten zu bezeichnen: "Völlig unrichtig ist es, daß bei dieser Kammer Ausführungen über natsoz. Rechtsauffassung überflüssig gewesen seien. Jch verweise auf die politische Vergangenheit eines der Beisitzer, die mir damals nicht bekannt war, aber zweifellos Herrn Vizepräs. Fröhner bekannt gewesen ist. Es handelt sich hier nicht allein um meine Ehre und die Aufgaben des natsoz.Anwalts schlechthin, sondern um die Belange der Schaffung einer natsoz. Rechtspflege.

Jn einer Zivilprozeßsache bat D. "die Akten im Dienstwege an das Justizmin. weiterzugeben, da der Fall zu allgemeinen Weisungen oder gesetzgeberischen Maßnahmen Anlaß bieten könne". Auf das Ersuchen von Fröhner um Darlegung, in welcher Weise dieser Fall zu allgemeinen Weisungen oder gesetzgeberischen Maßnahmen Anlaß bieten könne, antwortete D., daß er es dem Ermessen des KGPr. bezw. des Justizmin. überlasse, die weiteren Folgerungen aus der Angelegenheit zu ziehen. Der Entwurf allgemeiner Weisungen oder gesetzgeberischer Maßnahmen sei nicht seine Aufgabe und auch nicht die Aufgabe von Fröhner.Der Sachverhalt spreche für sich selbst.Ein Richter und Anwalt des Dritten Reiches,der sich in die Lage des betroffenen Volksgenossen versetze, sei tief innerlich erschüttert und sinne Tag und Nacht auf Abhilfe als Diener des Volkes. Wo ein Wille sei, finde sich auch ein

B 042258

H4037-0123

ein Weg.

Als D. im Erfrischungsraum des Anwaltszimmers sich zwei Referendarinnen mit einem jüdischen Anwalt unterhalten sah, bat er sie um ihre Namen, fragte sie, ob sie Jüdinnen seien und kündigte an, Anzeige an den Herrn KGPr. zu erstatten. In der Anzeige an den KGPr. findet sich der Satz "die Szene war so unwürdig, daß man sich für die deutschen Mädchen in tiefster Seele schämen mußte". In dem Bescheid ist D. selbst darauf hingewiesen worden, daß er bis zum 18.7.32 zunächst 3 1/2 Jahre mit dem volljüdischen Justizrat Gerhard und anschließend 3 1/2 Jahre mit dem volljüdischen Notar Ehrlich in Bürogemeinschaft und wechselseitiger Vertretung gestanden habe.

In dem Strafverfahren gegen Kleinmann wegen gewerbsmäßiger Abtreibung machte D. als Verteidiger der Mitangeklagten Hebamme Leistikow dem Gericht aus der Erteilung einer Löschungsbewilligung für eine Kautionshypothek den Vorwurf, daß LGDir. Rosemann dem LGDir. Kleinmann die Verschiebung des Grundstücks ermöglicht habe und daß er dies als eine dringliche, sein Einspringen als Vertreter erheischende Aufgabe angesehen und so etwas "für jeden Deutschen Unfaßbares" getan habe. In Wirklichkeit war die Kautionshypothek für die Verschonung von Untersuchungshaft eingetragen worden und mußte bei Wiederinhaftnahme gelöscht werden.

In der Strafsache gegen Pohlen unter dem Vorsitz von LGRat Walter stellte D. den Antrag, einen von Streicher zu benennenden Sachverständigen über die Judenfrage zu vernehmen. Dies mit anmaßender Begründung. Die Sache wurde vertagt und der Beschluß verkündet, daß die Vernehmung von Streicher als Sachverständiger abgelehnt werde, weil die

B 042256

H4037-0124

die Judenfrage nicht Gegenstand der Verhandlung sei. Als D. rügte, daß er nicht die Vernehmung Streichers, sondern eines von diesem zu benennenden Sachverständigen beantragt habe, wurde der Beschluß dahin erläutert, daß überhaupt kein Sachverständiger über die Judenfrage vernommen werden solle. Als Walter sich bereit erklärte, das Protokoll entsprechend zu ändern, d.h. zu berichtigen, verlangte D. einen nochmaligen Eintritt in die Verhandlung und eine nochmalige ausdrückliche Beratung des Gerichts. Das Gericht folgte dieser Anregung. Trotzdem Dienstaufsichtsbeschwerde mit der Behauptung, daß "der Vorsitzende nur durch sein Eingreifen vor einer schweren "Protokollfälschung" bewahrt worden sei". Ohne Zusammenhang hiermit weist D. noch auf eine von Walter im Oktober geleitete Strafkammerverhandlung in dem Lichterfelder Landfriedensbruchsprozeß vom Oktober 1932 hin und diesen Hinweis mit dem Satz einleitet: "Gegen das Verhalten des LGRat Walter in der Justiz ergaben sich seinerzeit schwere Bedenken wegen seines Verhaltens im Lichterfelder Landfriedensbruchsprozeß" damit Ausübung von Druck und Auftreten wie ein Aufsichtsorgan.

Jn einer Anzeige an den BNSDJ. verdächtigte D. den LGDir.Rambke: "im Erfrischungsraum der Kriminalgerichts mit dem jüdischen Rechtsanwalt Goldberger zusammengefrühstückt zu haben, obgleich D. bereits vorher aufgeklärt worden war, daß Goldberger an Rambke beim Frühstücken mit der Erklärung herantrat, daß er ihn wegen einer dienstlichen Angelegenheit bereits im ganzen Gebäude gesucht habe und nun bitte, zur Besprechung der Angelegenheit an dem Tisch Platz nehmen zu dürfen.

Jn

B 042257

Cour

H4037-0125

Jn dem Falle Walter suchte D. einen Druck auf diesen aufzuüben, indem er bei der erneuten Beratung über den Beweisantrag des D. folgendes Schreiben ins Beratungszimmer schicken ließ:"Jch bitte den Herrn Vorsitzenden, nachdem ich mich inzwischen über den Namen des Herrn Vorsitzenden erkundigt habe, um Mitteilung, ob er identisch ist mit dem seinerzeitigen Vorsitzenden im SA-Prozeß Lichterfelde, Hans Sachs, in dem meine Frau als Zeugin vernommen wurde und dem Angeklagten Sturmführer vorgehalten wurde, daß er eine Trikolore herabgerissen habe. Jn diesem Falle möchte ich den Herrn Vorsitzenden bitten, sich für befangen zu erklären. Eine Ablehnung ist ja nicht mehr möglich." Diese Maßnahme ist als Versuch aufgefaßt worden, den Richter durch Bedrohung mit der Anzeige eines überhaupt nicht zur Sache gehörenden früheren Vorgangs zu veranlassen , sich der weiteren Bearbeitung der Sache zu enthalten oder ihn gar davon abzuhalten, eine dem Auftraggeber des D. ungünstige Entscheidung zu treffen.

Jn dem Schwurgerichtsprozeß Kleimann begrüßte D. das Gericht nicht durch Erheben des rechten Armes, sondern erwiderte erst den Gruß des Gerichts. Er bringt damit zum Ausdruck, ob er mit der Zusammensetzung des Gerichts einverstanden ist oder nicht.

Eingaben des D. an Gauleitung der NSDAP., an Kanzlei von Heß, an Himmler, um LGPr. in ungünstiges Licht zu setzen und auf Beseitigung hinzuwirken, weil ein minderjähriger SS-Scharführer Günther Domning wegen schwerer Körperverletzung (Verlust eines Auges) in erster Jnstanz zu einem Jahr, in zweiter Jnstanz zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden ist. Darin Ausdrücke wie "das Urteil, die Verhandlung

und

B 042258

H4037-0126

und Verhaftung waren ungeheuerlich", --- "die proklamierte völlige Unabhängigkeit der Richter hat bisher jedenfalls in Berlin mit einer Überzahl im Amt gebliebener liberalistischer und reaktionärer Richter nicht zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit, sondern der Rechtsunsicherheit geführt" --- "Das Urteil ist wieder ein typisches Reaktionsurteil" --- "Die Urteilsbegründung war ein blutiger Hohn auf das Dritte Reich" --- "Zahlreiche Beispiele beweisen, daß die Reaktionsjustiz offenbar absichtlich rücksichtslos gegen alte Kämpfer vorgeht" --- "Dabei hatte derselbe Vorsitzende einen Vorher Sittlichkeitsverbrecher, gegen den der Staatsanwalt 2 1/2 Jahre Gefängnis beantragt hatte, freigesprochen" --- "Daß die Sache im Justizministerium dies Ergebnis hatte, wundert mich nicht nicht im Geringsten. Dort gilt im allgemeinen die Unabhängigkeit der Justiz als höchstes Gut" --- "Möge das Urteil ein Signal werden zur Beseitigung der Justizreaktion, die in Berlin unter dem Erzdeutschnationalen, LGPr. Hoffmann, nebst Vizepr. Fröhner und Linde ganz groß ist --- "Das Urteil ist ein Justizskandal, aber typisch die zur Zeit zunehmende Justizreaktion der Erzdeutschnationalen, welche denken: "Der Führer stellt uns ein wunderbares Reich hin, und wenn er einmal stirbt, oder möglichst schon früher, übernehmen wir es". Da sind alte Kämpfer im Wege und ein Greuel, das ausgerottet werden muß".

LGPr. faßt Ansicht zusammen, daß "die ganze Haltung des D. mit den grundlegenden Anforderungen, die an einen Rechtswahrer zu stellen sind, unvereinbar ist. Sein Auftreten gegenüber der Richterschaft bedeutet eine schwere und untragbare Belastung für das unbedingt anzustrebende und von keinem andern Anwalt in auch nur entfernt vergleichbarer Weise gestörte

B 042259

H4037-0127

störte kameradschaftliche Verhältnis zwischen Richterschaft und Anwaltschaft.

b) Bericht des OStA. bei der Amtsanwaltschaft Berlin:

In Strafsache gegen Plötzer verletzte D. die Ehre der Zeugin Völker in ungewöhnlicher Weise und beanstandete, daß Anklagevertreter während der Ausführungen von D. andere Akten bearbeitete. Ein Monat später Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberamtsanwalt Kasch.

Als D. in Strafsache Leitner ausführte, daß der Angeklagte sich berechtigt halten konnte, das EK I. zu tragen, weil der Kompanieführer es ihm versprochen habe und solche Auszeichnungen und Beförderungen öfters von Kompanieführern in Aussicht gestellt worden seien, schüttelte Oberamtsanwalt Müller II kaum merklich mit dem Kopf, weil er diese Angaben für unzutreffend hielt. D. erklärte, er könne bei diesem Anblick nicht weiter plädieren, er bäte, seine Ausführungen auf der entgegengesetzten Seite des Saales fortsetzen zu dürfen. Als er von dort merkte, daß Müller II sich mit andern Akten beschäftigte, bat er den Vorsitzenden, dies zu untersagen und verlangte, als dies abgelehnt wurde, einen Gerichtsbeschluß. Das Gericht verkündete den Beschluß, da es nicht in der Lage sei, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft Vorschriften zu machen.

c) AGPr. Berlin v.1.4.36

Der SA-Mann Hader und Isidor Stoyke waren wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung wegen eines Angriffs auf einen Kraftdroschkenfahrer zu 100 RM verurteilt worden. Für Hader Gesamtstrafe von 3 Monaten. D. stellte Antrag auf Haftentlassung mit Rücksicht auf Amnestie vom 20.12.32 unter Beifügung einer

B 042260

H4037-0128

einer eidesstattlichen Versicherung, daß die Schlägerei des Hader aus politischen Gründen mit Reichsbannerleuten erfolgt sei. Vorstand der Anwaltskammer fand keinen Anlaß zum Einschreiten gegen D. Jn dem Schreiben ist allerdings die Frage, ob D. bei Einreichung der eidesstattlichen Versicherung gewußt hat, daß sie sich auf einen anderen Fall bezog, nicht berührt worden.D. legte gegen den AGRat Jakobick in dieser Sache Beschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde ein und regte gleichzeitig die Prüfung an, ob Maßnahmen aus § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erforderlich seien.

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen GerAss. Radke, als er in der Verhandlung eine abweichende Rechtsauffassung zu erkennen gab.

Dienstaufsichtsbeschwerde über Amts- und Landrichter Weißmann, weil dieser in einer einstweiligen Verfügungssache dem Antrag des D. auf Vertagung nicht stattgegeben, aber auf Antrag des Antragsgegners, eines Sozialdemokraten, es getan habe. Jn einem Ablehnungsgesuch und einer Dienstafusichtsbeschwerde vom 27.11.34 wies er darauf hin, daß es dem Stadtrat Pg. Bleßmann mit Leichtigkeit gelungen sei, die Parteien zu vergleichen.

Jn einer Vollstreckungssache bat D. am 27.2.34, das Verfahren des Vollstreckungsrichters nachzuprüfen, obgleich keine Veranlassung hierzu bestand, zugleich Dienstaufsichtsbeschwerde.

Dienstaufsichtsbeschwerde über GerAss. von Sobbe, um sachliche Richtigkeit anzugreifen. Jn Dienstaufsichtsbeschwerde gegen AGRat Gemballa rügt D., daß in einer Anfrage an einen jüdischen Anwalt die Floskel "ergebenst" nicht unterlassen worden ist.

Jn Eingabe vom 14.11.35 griff D. ein Verbot, im Zuhörerraum bei Strafverhandlungen auf

B042261

Immediate Rush Routine

H4037-0129

auf, und machte sie zum Gegenstand seiner Erörterungen in anmaßender Form.

Urteil des AGPr., die genannten Vorgänge erwecken den Eindruck, daß D. ihm nicht genehme Maßnahmen der Gerichte grundsätzlich auf Wegen bekämpft, die sonst nur bei gewissen Rechtskonsolenten beobachtet werden. In der Verwaltung ist kein anderer Rechtsanwalt bekannt, der in gleichem Umfang Sachbeschwerden mit Ablehnungsgesuchen und Dienstaufsichtsbeschwerden verbindet. Im Schreiben vom 18.12. 34 stellt D. sein Vorgehen so da, als ob ihm lediglich darum zu tun sei, seinen Teil zur Erneuerung der Rechtspflege im Geiste der nats0z. Bewegung beizutragen. Es fällt aber auf, daß die Mehrzahl seiner Eingaben durch für ihn oder von ihm vertretene Partei ungünstige Entscheidungen veranlaßt worden ist. Der nicht nur vereinzelt vorkommende Hinweis auf seine hervorragende Stellung in der Bewegung scheint ebenso wie der Drang, sich mit Angelegenheiten der Justizverwaltung zu befassen, auf ein außergewöhnlich gesteigertes Geltungsbedürfnis hinzudeuten. Die aus den Ablehnungsgesuchen und Dienstaufsichtsbeschwerden erkennbare Neigung, hinter den Maßnahmen eines Richters unsachliche, persönliche oder politische Beweggründe zu suchen, tritt auch sonst häufig zusammen mit Geltungsbedürfnis auf.

Eine erneute Prüfung der oben erwähnten Verwendung der eidesstattlichen Versicherung könnte zu einem Einschreiten Anlaß geben.

KGPr. fragt an, ob er die Vorgänge für D. zur Stellungnahme aushändigen soll. KGPr. hegt Bedenken.

B 042262

Johnangi.

625

20. Mai 1936

1. Reichsminister des Jnnern 20.5.

Schnellbrief an Führer Stellvertreter:
"Da anzunehmen ist, daß die Zahl der Fälle, in denen deutsche Beamte ohne triftigen Grund der Wahl vom 29.März 36 ferngeblieben sind, nur gering sein wird, möchte ich zur Vermeidung unnötiger Beunruhigung davon absehen, von Amts wegen durch allgemeine Rundfrage in der Beamtenschaft die in Frage kommenden Beamten feststellen zu lassen. Jch wäre daher dankbar, wenn Sie die zuständigen Parteistellen anweisen würden, die betreffenden Stellen unverzüglich, soweit das noch nicht geschehen, der vorgesetzten Behörde des in Frage kommenden Beamten mitzuteilen. Hierbei gehe ich davon aus, daß die Partei sich im Besitze der erforderlichen Unterlagen befindet".

2. Meißner, 19.5.
Führer und Reichskanzler hat entschieden, daß früherer Gauleiter Brückner nach Verbüßung der Hälfte der Strafe mit Bewährungsfrist begnadigt werden solle; Brückner hat 15 Monate Gefängnis bekommen. Wir sollen Frau Brückner auf ihr Gnadengesuch entsprechend bescheiden.

B 042263

H4037-0130

H4037-0131

1. R.- u. Pr. Min. d. Jnn. (18.5.) rügt die zu geringfügigen Strafen bei einem Verstoß gegen das Blutschutzgesetz. Bezug genommen wird auf das Urteil des AG. Heilbronn, das wegen Vergehens gegen die §§ 3 u. 5 Abs.3 des Ges. auf Geldstrafe in Höhe von nur 30 bezw. 20 RM erkannt hatte. Das Urteil würde nicht nur in weiten Kreisen der nat.soz. Bevölkerung berechtigtes Befremden erregen, sondern auch wenig geeignet sein, die Juden von einem Verstoß gegen die Vorschriften künftig abzuhalten. Es wird gebeten, den Staatsanwälten nochmals zur besonderen Pflicht zu machen, auf eine strenge Ahndung hinzuwirken.

2. Vormundschaftsgericht Stuttgart (9.5.) Es mehren sich die Fälle, in denen mit nichtarischen Familien aus Deutschland auch Minderjährige auswandern, deren Vermögen ins Ausland verbracht werden soll, z.B. Fabrikant Rosenstein in Stuttgart selbst vermögenslos mit seinem minderjährigen Sohn, welcher über 1 Million Reichsmark neben Schmucksachen und einem Anteil an einem Hausgrundstück Vermögen hat. Da der Vater die Vermögenswerte versilbern will, hierzu aber der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, ist vielleicht eine allgemeine Anordnung der Reichsregierung oder der obersten Justizbehörde am Platze. OLGPräs. Stuttgart glaubt dies nur jeweils nach dem Einzelfall entscheiden zu können.

3. OStAnw. Düsseldorf (18.5.) Ermittlungsverfahren gegen Schönwinkel Pg. u. Jnhaber verschiedener öffentlicher Ämter, Dr. Hans Schmidt Pg. u. Otto Rademacher Pg. wegen Untreue. Anzeige im Auftrage des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten und Beherbergungsgewerbe Dreesen durch RA. Schröer mit Zustimmung des Gauleiters Florian. Die Beschuldigten waren Leiter u. Geschäftsführer der obengenannten Wirtschaftsgruppe und haben diese durch unberechtigte Entnahme von Reise- u. Gehaltsvorschüssen um 25 000 RM geschädigt. Außerdem lag Veruntreuung zum Nachteil der

BD42264

H4037-0132

Rhein-Ruhr-Gastwirts- und Hotelfachmessen G.m.b.H. in Höhe von 20- bis 30 000 RM, zum Nachteil des Vereins zur Veranstaltung von Ausstellungen u. Messen in Höhe von 6500 RM u. des Reichseinheitsverbandes (heute Wirtschaftsgruppe Gaststätten usw.) in Höhe von 60 000 RM. Voruntersuchung u. Erlaß eines Haftbefehls beantragt.

4. OStA. Erfurt (21.5.) Auf dem Wochenmarkt in Erfurt erkrankten am 20.5. 50 bis 60 Personen an Vergiftungserscheinungen nach Genuß von Kaffee u. Kuchen in einer Verkaufsbude. In einer Sorte Kuchen befand sich Arsenik. Verdacht eines Verbrechens nicht ausgeschlossen. Ermittlungen werden fortgesetzt.

5. OLGPräs. Dresden (14.5.) unter Übersendung einer Eingabe der Gauleitung Sachsen - Amt für Beamte- v.24.2.36 nebst einer dienstlichen Äußerung des Beschuldigten LGDir. Dr. Ulbricht, Chemnitz, v.8.3.36 nebst einer Erwiderung der Gauleitung v. 4.5.36.

Gauleitung wirft U. vor, daß seine Einstellung als staatsfeindlich zu bezeichnen sei und sein Verhalten und seine Äußerungen gegenüber Amtsträgern der Partei insbes. politischen Leitern der Fachschaft geradezu herausfordernd u. weiterhin untragbar seien. U. weise alle Werbungen, Sammlungen u. Bestrebungen, die Beamtenschaft zum Nat.Sozialismus zu erziehen, grundsätzlich zurück. Bei der letzten Werbung für die NS.Presse habe er dem politischen Fachschaftsleiter erklärt, daß er alles ablehne, was von der Partei kommen würde. Wenn er alles tun würde, wozu man ihn moralisch verpflichten würde, müsse er glatt verhungern. U. hat sich bis Ende 1935 nicht am Winterhilfswerk beteiligt und sich lediglich nach erneuter Vorstellung des Fachschaftsleiters beim LGPräs. entschlossen, ab Januar 1936 zum Winterhilfswerk beizutragen. Er versagt den deutschen Gruß. Zur Begründung seiner ablehnenden Haltung er-

B 042265

H4037-0133

klärt er, daß er keine Politik treibe und infolgedessen auch zu nichts verpflichtet sei. Die Mitgliedschaft im BNSDJ. oder im RLB. hat er stets abgelehnt.

Ein Richter, der noch heute wie U. eingestellt ist, kann niemals die allen Rechtswahrern vom Führer gestellte Aufgabe, im nat.soz. Staat Recht zu sprechen bezw. Recht zu schaffen, erfüllen. Er muß ausgeschieden werden. Gauleitung bittet deshalb, Dienststrafverfahren herbeizuführen und von dem Ergebnis Mitteilung zu machen.

U. verwahrt sich gegen den Vorwurf, er habe sich an allen Sammlungen für die Allgemeinheit beteiligt, eine politische Betätigung seit über 30 Jahren vermieden, um an seiner richterlichen Unparteilichkeit zu Zweifeln keinen Anlaß zu geben. Er habe sich lediglich geweigert, einen Fragebogen, der von der Partei ausgegangen sei, auszufüllen, weil er nicht Parteimitglied sei. Er habe mit Rücksicht auf die Aufforderung, eine Parteizeitung zu halten, und auf einen Hinweis einer Rede des Dr. Frick lediglich erklärt, das mit der Pflicht dürfe man nicht so tragisch nehmen; wenn man alles bezahlen wollte, was in Reden und Zeitungsartikeln als Pflicht bezeichnet würde, könnte es so weit kommen, daß man am Monatsersten sein Gehalt in der Hauptsache für die Bezahlung von Beiträgen verwenden müßte und dann nicht genug zum Leben übrig behielte. Dies sei natürlich nur eine scherzhafte Übertreibung gewesen. Er habe sich stets an Sammlungen beteiligt. Wenn er erst vom 1.1.36 ab Winterhilfe geleistet habe, um politischen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, so hinge dies mit seiner wirtschaftlichen Lage zusammen. 26jähriger Sohn seit 5 Jahren stellungslos, 24jährige Tochter Gehirnentzündung, er selbst einen leichten Schlaganfall. Er habe sich stets von einer politischen Betätigung ferngehalten, nie einer Beamtenorganisation angehört, auch dem früheren Richterverein nicht, weil dies seiner Auffassung vom Verhältnis des Richters zum Staat widerspreche.

Erwiderung der Gauleitung: die Vorwürfe wür-

B 042266

H4037-0134

den aufrechterhalten, insbesondere daß U. geäußert habe „alles, was von der Partei kommt, lehne ich ab." Offenbar habe U. keine Ahnung von dem Worte des Führers, daß es eine selbstverständliche Pflicht jedes denkenden Menschen sei, Politik zu treiben. Charakteristisch, daß U. selbst zugebe, nur für die Winterhilfe gespendet zu haben, um sich Unannehmlichkeiten zu ersparen. Dies muß geradezu als Verhöhung des Führers und seines Werkes angesehen werden. Daß solche Männer in gehobenen richterlichen Stellungen noch weiter verbleiben können, erscheint mir absolut unmöglich.

6. GenStA. Berlin (5.5.) Ermittlungsverfahren gegen Chefredakteur der Kreuz-Zeitung Dr. Lange wegen Übertretung des Reichspressegesetzes, wegen eines Aufsatzes von Oberstleutnant a.D. von Rohrscheidt „Erlebnisse mit Feldmarschall von Hindenburg". RA. Heltge als Vertreter v. Ludendorf verlangte Berichtigung unter nochmaligem Abdruck des Aufsatzes mit dem Zusatze: „Wahr ist an diesen ganzen Erzählungen, daß nicht ein Wort wahr ist." Da der Beschuldigte die Aufnahme der Berichtigung ablehnte, stellte Heltge am 4.3. Strafantrag wegen Verletzung der Berichtigungspflicht. Am 9.3. erfolgte Berichtigung „Nach einer Mitteilung S.Exzellenz des Herrn General Ludendorf soll diese Schilderung ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ ..... nicht den Tatsachen entsprechen, was wir aus Gründen der Loyalität unseren Lesern nicht vorenthalten möchten." OStA. u. GenStA. wollen nach § 2 Abs.2 des Straffreiheitsgesetzes einstellen.

B 042267

H4037-0135

22. Mai 1936.

1. GenStA. b. LG. Berlin (9.5.) Ermittlungen gegen RA. Woy abgeschlossen. Beschuldigter beruft sich in mehreren Einzelpunkten auf Görlitzer. StA. beabsichtigt, diesen zur Sache zu hören.

2. OStA. Düsseldorf (14.5.) Das Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruch zum Nachteil des Reg.Rats Boes ist eingestellt worden. Gegen den Einstellungsbescheid hat B. Beschwerde eingelegt (die Einstellung erfolgte, weil die Täter nicht zu ermitteln waren). Auf Antrag der StA. hat das LG. in Düsseldorf durch Beschluß v. 8.5. festgestellt, daß die Voraussetzungen für Einstellung des Verfahrens gemäß Amnestieges. v. 23.4. vorliegen, da die Täter im Übereifer im Kampf für den nat.soz. Gedanken gehandelt haben.

3. GenStA. Hamburg (19.5.) Jn der Strafsache gegen André wegen Mordes, Hochverrats usw. hat der Verteidiger nunmehr einen spezifizierten Antrag zur Vernehmung des Zeugen Thälmann gestellt.

Th. soll darüber vernommen werden:

1. daß der RFB in der legalen Zeit grundsätzlich jede Bewaffnung abgelehnt hat,
2. daß er eine Rede, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, selbst gehalten hat,
3. daß eine angebliche Demonstration des RFB in Wirklichkeit gar nicht vom RFB ausging, weil dieser damals noch gar nicht existierte,
4. daß der Angeklagte die Stellung eines Landesinspekteurs im RFB nicht gehabt haben kann, weil eine solche Stellung nicht existierte.

Der 1.Strafsenat hat sich in seiner Beratung auf den Standpunkt gestellt, daß, falls das RJustMin. oder eine sonstige zuständige Stelle den Standpunkt vertrete, daß Th. aus staatspolitischen Gründen nicht nach Hamburg überführt werden könne, eine solche Ermessensentscheidung durch den Senat nicht überprüft werden

B 042268

könne. Der Senat werde deshalb beschließen, Th. kommissarisch am Aufenthaltsort zu vernehmen. Diese Vernehmung soll voraussichtlich am 27.5. stattfinden. StA. bittet um eine Äußerung, daß der Zeuge Th. aus staatspolitischen Gründen für eine Vernehmung in Hamburg nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

4. OStA. Memmingen. Am 24.4.36 ereignete sich anläßlich eines Überwachungsfluges bei einer Verdunkelungsübung ein Flugzeugunfall, bei dem sämtliche 12 Insassen den Tod fanden. Es handelte sich um ein Militärflugzeug (3motorige Junkersmaschine), dessen gesamte Bordbesatzung aus Militärpersonen bestand. Untersuchung wird durch die Militärgerichte geführt. Ergebnis noch nicht bekannt.

B042269

H4037-0136

629

Abschrift

Berlin, den 23. Mai 1936.

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Ich bestätige Ihren Brief vom 28.4. - III a 15642/36 - und darf Ihnen meinen herzlichen Dank für die Nachprüfung der Fälle übermitteln.

Die Fühlungnahme, wie sie durch die Aussprache in Ihrem Hause im Monat März eingeleitet wurde, will ich sehr gern aufrechterhalten und fortsetzen. Ihrem Wunsch, in der Zukunft Fälle, bei denen die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei Bedenken haben, sofort mitzuteilen, werde ich sehr gern nachkommen, da die sofortige Fühlungnahme alle Meinungsverschiedenheiten ohne Verzögerungen aus der Welt schafft.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

gez. H. Himmler.

B 042270

H4037-0137

630

25. Mai 1936

1. GenStA. Kassel 22.5.
GenStA. wurde von Gauleiter um Unterredung in Sachen Weber gebeten. Gauleiter erklärte, daß es sich um eine vom Polizeipräs. gegen ihn eingeleitete Aktion handele. Er beschwerte sich sodann über die Bearbeitung der Sache Weber seitens der StA. GenStA. vertrat den Standpunkt, daß restlose Aufklärung des Sachverhalts unerläßlich sei und auch im Jnteresse des Gauleiters liege; die Akteneinsicht solle dem Verteidiger alsbald gewährt werden, wenn sie sich nach den bestehenden Vorschriften irgendwie verantworten lasse.

Jn der Strafsache Weber handelt es sich um eine Beschuldigung gegen den Großkaufmann Dr.Wilhelm Weber, Pg.seit 1931, verlobt mit der Tochter des Gauleiters Weinrich in Kassel. W. wird zur Last gelegt, die am 4. 4.1936 verstorbene Privatsekretärin Kathe Bauer zur Abtreibung angestiftet zu haben. Die Bauer verübte am 4.4.1936 in Kassel Selbstmord durch Gas. W. hatte mit ihr seit Jahren ein Liebesverhältnis unterhalten, das auch zum Geschlechtsverkehr geführt hatte.

Am 7.4.1936 erstattete die Schwester der Bauer gegen den Arzt Dr.Seelig in Berlin Anzeige wegen Abtreibung und gegen W. wegen Anstiftung zur Abtreibung u.a. mit folgenden Behauptungen: W. habe sie bestimmt, zu dem jüdischen Arzt Dr.Seelig nach Berlin, mit dem er sich vorher dieserhalb in Verbindung gesetzt habe, zu fahren um sich dort die Frucht beseitigen zu lassen.Jn Berlin habe ihr Dr.Seelig mitgeteilt, daß W. schon einmal ein

B 042271

H4037-0138

H4037-0139

ein Mädchen namens Scheuermann zu ihm geschickt habe. Die Verstorbene habe ihrer Schwester wiederholt erzählt, der Beschuldigte habe sie körperlich und seelisch zugrunde gerichtet, ihr auch mehrfach Gewalt angetan. W. habe gleichzeitig auch mit anderen weiblichen Personen Verhältnisse gehabt, dies aber abgeleugnet und auch zunächst bestritten, daß er die Tochter des Gauleiters Wänrich heiraten wolle. Durch alle diese Umstände sowie unter dem Eindruck der Tatsache, daß eine frühere Geliebte des Beschuldigten, Gerda Hornung, Selbstmord verübt habe, sei die Bauer völlig zusammengebrochen gewesen. Sie habe nur noch darauf bestanden, daß ihre Frauenehre wieder hergestellt werde. Sie habe sich auch schriftlich an den Gauleiter gewandt, alle Angaben eidesstattlich versichert und um eine Aussprache gebeten, da es um ihre Frauenehre gehe. Sie habe auf die mehrfachen Schreiben keine Antwort erhalten, nur W. habe sie aufgefordert, ihre Ansprüche schriftlich mitzuteilen. Hierauf habe sie Selbstmord verübt.

Die weiteren Zeugenaussagen haben u.a. ergeben; W. habe die B. sofort nach der Abtreibung und nach zwei- bis dreiwöchiger Behandlung im Landeskrankenhaus in Kassel sofort wieder geschlechtlich gebraucht. W. habe auf Vorhaltung der Schwester von Käthe Bauer in höhnischem und überlegenem Tone erwidert; "Wenn ich reinfliege, fliegt die Käthe mit rein." Auch bei einer Aussprache mit der Käthe Bauer und ihrer Schwester mit Rücksicht auf die Berliner Angelegenheit sei W. erregt geworden und habe zu der Schwester gesagt: "Was wollen Sie eigentlich, ich habe Jhnen schon einmal gesagt, daß die Käthe mit reinfliegt, wenn ich

BC[illegible]

H4037-0140

ich reinfliege". Auch die Stenotypistin Elfriede Salzmann hat W. Anfang Januar 1936 zur Rede gestellt, dabei die Vorgänge in Berlin zur Sprache gebracht und ihm gesagt, daß er ein schöner Parteigenosse sei, der ein Mädchen zum Juden nach Berlin schicke. Als der Beschuldigte so tat, als ob er von der Sache nichts wisse, und ihm vorgehalten wurde, daß er das Geld zur Verfügung gestellt habe, erwiderte W, daß es auf das Geld so genau bei ihm nicht ankäme. Der Arzt Dr.Seelig ist am 22. 2. 1936 gestorben. Er stand seit 1927 in Verdacht, Abtreibungen vorzunehmen.

Der Beschuldigte behauptet, die Bauer habe über Unterleibsschmerzen geklagt, aber einen Kasseler Arzt abgelehnt. Darauf habe er sich schriftlich an Dr.Seelig gewandt, dessen Namen er im Kreise von Berufskameraden einer Berliner Bank früher einmal gehört habe. Er habe nicht gewußt, daß Seelig ein Jude sei. Er habe lediglich angefragt, ob Seelig bereit sei, die Bauer zu untersuchen, ohne nähere Angaben zu machen. Vor etwa 7 Jahren habe er ein Verhältnis mit einem Mädchen namens Scheuermann gehabt, und diesem auch gelegentlich den Namen des Dr.Seelig genannt. Ob er mit der Scheuermann Geschlechtsverkehr gehabt habe, könne er nicht mehr angeben, ebensowenig ob sie bei Dr.Seelig in Behandlung gewesen sei, Er habe der Käthe Bauer etwa 120 RM gegeben, die sie erbeten hatte, um sie später in Raten zurückzuzahlen.

Die Anwendbarkeit des Straffreiheitsgesetzes vom 7.8.34 ist durch Beschluß abgelehnt worden.

Es werden Ermittlungen angestellt durch Vernehmung des Arztes Dr. Biermer des Kasseler Landeskrankenhauses und des RA.Auel in Kassel, der den Beschuldigten gegenüber der Käthe Bauer vertreten hat und auch über den Jnhalt der Briefe

B042273

H4037-0141

Briefe an Weinrich und zwischen Weber und Bauer unterrichtet sein soll.

Die Gerüchte über die den zukünftigen Schwiegersohn des Gauleiters zur Last gelegte Straftat haben schon in weiten Kreisen der Bevölkerung Kassel Eingang gefunden.

2. Schreiben des OLGPr. München vom 5.5. mit Gesuch des LGRats Jocheim um Übertragung einer OLGRats-Stelle in München und einer Rechtfertigung des Jocheim gegenüber der Stellungnahme der Gauleitung München mit Rücksicht auf den Ritualmordprozeß gegen Streicher.

Jn dem Ritualmordprozeß aus dem Jahre 1929, in dem J. Staatsanwalt war, hat Streicher selbst erklärt, man hätte ihm mitgeteilt, er würde in J. einen guten Staatsanwalt haben, denn J. hätte in Gerichtsverhandlungen den Stürmer schon wiederholt als ein Blatt bezeichnet, das seine Berechtigung habe. Grund für die außerordentliche Schärfe der Auseinandersetzungen während des Prozesses war wohl zunächst die Annahme von Streicher, J. sei Jude. Es war vorgesehen, in dem Prozeß einen völkisch eingestellten Schriftsteller, einen katholischen, einen protestantischen und einen jüdischen Sachverständigen über die Auslegung der in Frage kommenden jüdischen Religionsschriften zu hören, ohne daß sie von Streicher während der Voruntersuchung beanstandet worden sind. Erst in den letzten Tagen vor der Hauptverhandlung wurden der jüdische und der protestantische Sachverstände abgelehnt. J. fühlte sich hierauf verpflichtet, nun auch den völkischen Sachverständigen abzulehnen, der seine Abneigung

B042271

H4037-0142

gung gegen die Anzeigeerstatter in einem Schreiben an den Untersuchungsrichter zu deutlich Ausdruck gegeben hatte.

J. hat zwar für seine Ausführungen als Staatsanwalt keinen Entwurf besessen, kann aich aber noch an seine Ausführungen sehr gut erinnern. Streicher hat damals in seinen Ausführungen zum Strafantrag nicht behauptet, J. hätte ihn unerhört angegriffen, sondern hat erklärt, J. hätte ihm das Gefühl für Billigkeit und Anstand abgesprochen. J. behauptet, auch diese Äußerung nicht gemacht zu haben. Er habe damals nur erwähnt, man hätte es von dem Gefühl der Angeklagten für Recht und Billigkeit(vielelcht auch für Billigkeit und Anstand) erwarten dürfen, daß sie auch gegnerische Sachverständige zu Wort kommen ließen.

Streicher hat in der Verhandlung vor dem Schwurgericht vorgeworfen, J. hätte während des Krieges an der Front gewissermaßen aus Feigheit beim Regimentsstab Unterschlupf gefunden. J. hat sich auf diesen Vorwurf lediglich verteidigt.und nur Tatsachen festgestellt mit der Bitte, diese Äußerungen nicht weiterzutragen. Allein der Stürmer gab die Erklärungen folgendermaßen weiter: "Aber dann sei er wegen seiner angegriffenen Gesundheit in die Regimentsschreibstube gekommen. Da hätten sie aber auch Gewehre bei sich gehabt (!!)".

Nach der Rechtskraft des Urteils haben Streicher und Holz um Strafaufschub gebeten, weil sonst die Geschäftsleitung des Stürmer gestört würde. J. hat diesen Gesuchen ohne jede weitere Erörterung stattgegeben, sich allerdings die einzige dienstliche Rüge im politischen Referat dadurch zugezogen, daß er den Strafaufschub in seiner Zuständigkeit bewilligte, ohne gleichzeitig dem Ministerium zu

B 042275

H4037-0143

zu berichten. Als der RA. nachfragte, um die Aufschubsgesuche persönlich zu unterstützen, erklärte J.:"die beiden Gesuche habe ich schon genehmigt, aber warum bringen Sie dann Aufschubsgesuche, bringen Sie doch gleich Ihr Gnadengesuch".

In den letzten Jahren hat J, zweimal versucht,die durch den Ritualmord-prozeß entstandenen Meinungsverschieden-heiten auf ihre Ursachen zurückzuführen und beizulegen. Er hat sich deshalb zweimal mit LGRat Denzler in Nürnberg in Verbindung gesetzt. Seine Bemühungen blieben aber erfolglos.

1933 hat J. nach Rücksprache mit OLGRat Strauß um den Eintritt in die NSDAP. beworben. im März 34 wurde ihm mündlich mitgeteilt, seine Aufnahme sei erfolgt; im April 34 wurde im eröffnet, daß die Ortsgruppe seine Aufnahme ab-lehne.

Schreiben des J. an Minister vom 16.5.

Er habe in der Hauptverhandlung gegen Streicher und Holz nur seine Pflicht getan. Der Minister habe schon einmal in einer Sitzung des Bayerischen Landtags Vorwürfe, die wegen des Verhal-tens von J. im Ritualmordprozeß erhoben wurden, zurückgewiesen.

3. Reichsmin.des Innern 15.5.
Todesfälle im St.Antonius-Krankenhaus in Karlshorst. Bericht des PolPräs.vom 20.4., aus dem hervorgeht, daß zwischen dem Krankenhaus und der DAF. Schwierig-keiten bestanden, so daß Klagen über das Krankenhaus auf gespannte Stimmung treffen mußten. Aus dem Bericht geht weiter hervor,

daß

B042276

H4037-0144

daß es sehr schwierig sein wird, strafbare Handlungen nachzuweisen. Gutachten Bessaus eher günstig als ungünstig für Krankenhaus. Fehlen einer festen Absperrung zwischen Entbindungsstation und innerer Abteilung war bei Vorlegung der Baupläne genehmigt und bei Besichtigung bisher nicht beanstandet worden.

Krankenhaus ist bereits vor Strafanzeige den Forderungen nach sofortigen Maßnahmen, die durch den Kreisarzt des Bezirks Lichtenberg aufgestellt wurden, nachgekommen, danach sank Sterblichkeitsziffer erheblich.

Jst Entlassung der Ärzte aus der Haft erfolgt?

Verzögerung in der Bearbeitung hat sich daraus ergeben, daß bei der Übersendung der Vorgänge an die StA. eine Fehlleitung vorkam. Die Akten kamen in die Hände der StPolStelle, die selbst noch Ermittlungen anstellte.

4. KGPräs. 15.5.
Einleitung eines Ehrengerichtsermittlungsverfahrens gegen den Präs. der Rechtsanwaltskammer in Potsdam v.Bonin. B. verfeindet mit RA. Schmitz, weil dieser, bevor B. Kammervorsitzender wurde (er war vorher Konsistorialrat), gesagt haben soll, daß B. sich hierzu nicht eigne. B. hat von S. behauptet, daß er sich an seine weiblichen Büroangestellten vergangen habe. Diese Behauptung hat sich als unwahr herausgestellt. Ein gegen S. eingeleitetes Verfahren wurde eingestellt und dies am 3.März dem B. mitgeteilt. Gleichwohl erstattete dieser nochmals Anzeige am 23.3. wegen derselben angeblichen Vorgänge. Dies führte nunmehr zu der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

5. GenStA.Braunschweig 20.5.
Strafsache gegen Frentzel wegen Heimtückevergehens. F. zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft. Hat am 17.3. mit Bezug auf die Reichs-

BA 12277

H4037-0145

Reichstagswahl vom 29.3. erklärt:"Wir müssen es schon glauben, wenn man uns sagt, wenn 95 % Ja-Stimmen für den Führer abgegeben sind. Zu kontrollieren ist die Wahl nicht, denn da sitzen nur lauter Nationalsozialisten in den Wahlausschüssen. Die können uns viel erzählen".

RJMin. hat am 28.4. Strafverfolgung angeordnet. 5.5. ist Anklage erhoben.

Vorsitzender des Sondergerichts LGPräs. Lachmund hat an OLGPräs. ein Schreiben gerichtet, in dem er sich auf den Standpunkt stellt, daß es ratsam erscheine, die Verhandlung durchzuführen. Aus den Erfahrungen, die er, L., nach der Wahl habe machen müssen, müsse nachträglich festgestellt werden, daß der Angeklagte prophetisch die Wahrheit gesagt habe.

(Die Erfahrungen L. ergeben sich aus einem - nicht abgesandten - Schreiben an den OStA. in Braunschweig: Danach mußte die Stimmabgabe öffentlich erfolgen. Die Wahlzelle stand von Braunhemden flankiert so gut wie unerreichbar in einer Ecke des Lokals. Plakate des Jnhalts: "Wer wählt in den Ecken, hat was zu verstecken". Jn dem kleinen Ort Helmstedt sind etwa 1 Dutzend mehr Stimmen abgegeben worden als Wahlberechtigte vorhanden waren).

GenStA. sieht keinen Anlaß, von Strafverfolgung abzusehen. Persönliche Besprechung der Angelegenheit mit dem LGPräs. wegen der mißlichen Beziehungen des OStA. zum LGPräs. in Braunschweig unmöglich.

Amnestie?

6. Der Rechnungsrat im RJM. Heintzelmann ist mit Dienstentlassung bestraft worden. Urteil vom 22.4.36: 75 % Pensionsbetrag auf 2 Jahre (§ 175 mit einem 20jährigen Arbeitsmann an Orten, an denen eine Beobachtung des Vorgangs durch dritte Person möglich war). H. stammt aus dem württ. Justiz-

B042278

H4037-0146

Justizdienst und ist am 1.4.35 in das RJM. versetzt worden.

7. Reichssicherheitsdienst 20.5. auf Befehl Führers und Reichskanzlers. Reichssicherheitsdienst als selbständige Dienststelle errichtet und unmittelbar F.u.K. unterstellt. Haushaltstechnisch zum Etat des Innenmin. gehörig. Den Dienststellen obliegt Schutz des F.u.K. und der Reichsminister. Besondere Kriminalstellen sind für Aufträge kriminalpolizeilicher Art errichtet. Veranlassung des Schreibens: Bitte um Aufnahme in das Verzeichnis der Dienststellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen.

8. OStA.Schweidnitz 20.5.
Am 18.5. schwerer Unfall des Wagens des Oberpräs. Wagner (schwerer Merzedeskompressor); gesteuert von Frau Wagner; Rechtsbiegung. Offenbar ohne Gas und ausgekoppelt. Wagen fährt rechts auf den Bürgersteig, läuft noch etwa 8 Meter an Hauswand entlang, reißt Regenrinne ab, überfährt 56jährige Frau (tot) und wirft 86jährigen Mann, mit dessen Ableben zu rechnen, um. Bremsen in Ordnung. Steuerung hat etwas zu viel toten Gang. GenStA. nimmt sich der Sache selbst an. Wahrscheinlich anstatt Bremse auf Gashebel getreten.

9. AA.20.5. übersendet Verbalnote des Haiti-Gesandten, welcher sich darüber beschwert, daß der haitische Staatsangehörige Vernar, der mit einer Deutschen verlobt ist, drei Stunden von der Gestapo wegen angeblicher Abtreibung vernommen worden ist, wobei er darauf hingewiesen worden sein soll, daß er jeden Verkehr mit deutschen Mädchen zu unterlassen habe (Rassengesetzgebung). Gesandtschaft wäre AA.dankbar, wenn jede weitere Be-

B042279

H4037-0147

Belästigung des V. durch Gestapo unterbliebe, und weist darauf hin, daß Nürnberger Gesetze ihre Staatsangehörige nicht betreffen. Fragt an, ob haitische Staatsangehörige in Deutschland arische Personen heiraten dürfen, was doch wohl selbstverständlich sei. AA. bittet um Stellungnahme, insbesondere auch zu der Frage der Haftentlassung.

B 042280

H4037-0148

635

26. Mai 1936.

1. Reichsmin.Kerrl 15.5.

verwendet sich für eine Rehabilitierung des früheren OStA.Christian Spieler. Oberstes Parteigericht habe einstweiligen Ausschluß aus der Partei aufgehoben und sich mit Verwarnung begnügt. Das stelle völlige Rehabilitierung des Spieler dar. Kerrl regt Aufhebung der Dienststrafe an, zumal im Hinblick auf Amnestie vom 23.4. (Verdienste in der
R.F. Kampfzeit, Lage der Familie). Ferner bittet Kerrl, Spieler eine seinen Leistungen entsprechende Beschäftigung im Justizdienst wiederzugeben.

2. Reichsstatthalter Hessen 11.5.

hat nichts gegen Wiederverwendung des
+ Dr.Hans Adelung, Sohn des früheren Staats-
F. präs.Adelung einzuwenden.

3. Reichskriegsminister 23.5.

beschwert sich gegen die außergewöhnliche lange Hinausschiebung des Strafvollzugs gegen Oberstleutnant a.D.Cramer von Laue (C.v.L. ist wegen § 175 - Brückner! - vom Kriegsgericht zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Vollstreckungsbehörde - unser GenStA.in Breslau - hat Strafaufschub bis 30. 6.1936 gewährt). Kriegsmin.erhebt die
+ Vorstellung, daß die Aufrechterhaltung der
F. militärischen Manneszucht schnelle Sühne der von einem Soldaten begangenen und gegen ihn abgeurteilten Tat verlange.

4. Am 29.7.35 hat der Stellv.d.Führers uns ein Exemplar „Mein Kampf" übersandt, das aus der Bücherei des AG. Berlin-Mitte stammt und in dem der AGR. Nicolai Bleistiftvermerke gemacht

B042281

H4037-0149

hatte, zum Teil angeblich kritisierender und herabsetzender Art (z.B. „Blech"). Führerstellv. sprach seine Verwunderung darüber aus, daß Nicolai durch den Kammergerichtspräsidenten im März 1934 lediglich angehalten worden sei, ein neues Buch für die Bibliothek anzuschaffen. Weiteres sei nicht unternommen worden.

Die Sache ist hier geprüft und durch einen Erlaß (gez.Nadler) v. 12.3.34 erledigt worden. Jn dem Erlaß heißt es, daß die Vermerke in der überwiegenden Mehrheit durchaus zustimmender Art seien. Wenn auf S. 291 sich ein ungehöriger Ausdruck finde, so vermag dies strengere Maßnahmen nicht zu rechtfertigen. Mangel an Ehrerbietung und Achtung gegenüber dem Führer habe der Richter offensichtlich nicht an den Tag legen wollen.

Das Schreiben des Stellv.d.Führers ist Gegenstand eines an Herrn RMin.Kerrl gerichteten Schreibens des StS. Freisler v. 27.8.35 gewesen, in dem Freisler bittet, mit Rücksicht darauf, daß die Angelegenheit gemäß persönlicher Weisung Kerrls durch den genannten Erlaß erledigt worden sei, dem Führerstellv.gegenüber zum Ausdruck zu bringen, daß auch er die Sache für abgeschlossen halte. Es folgen mehrere Mahnungen des Führerstellv. bis 23.10.35, auf die am 2.11.35 Freisler dem Führerstellv.mitteilt, daß er mit Kerrl in Verbindung getreten sei. Jnzwischen hatte sich die Kanzlei des Führers (Bouhler) eingeschaltet; sie erhielt denselben Bescheid. Am 16.12.35 erbat RMin.Hess persönlich die Personalakten des Nicolai. Am 28.12.35 erbat Kerrl die Vorgänge über Nicolai. Am 2.3.36 schrieb Kerrl an Freisler persönlich, daß er sich nicht davon habe überzeugen können, daß er den von Nadler unterzeichneten Erlaß veranlaßt habe. Er müsse auch sagen, daß es ihm sehr fraglich erscheine, daß

18/9 Zwischenbescheid Freisler/Hess

B042282

H4037-0150

er sich mit einer so milden Beurteilung des Falles einverstanden erklärt haben solle. Jnzwischen hatte der Führerstellv. mehrfach um Übersendung der Akten gebeten und am 24.3. der Reichsleiter Bouhler mitgeteilt, daß er an der weiteren Verfolgung der Sache kein Jnteresse habe. Nunmehr erhalten wir ein neues Schreiben des Führerstellv. v. 13.5., in dem darauf hingewiesen wird, daß Kerrl die Verantwortung für den Erlaß v. 12.3.34 ablehne und daß Minister Hess die Angelegenheit weiter untersuchen wolle. Er bitte um Stellungnahme zu dem Schreiben des Reichsministers Kerrl und um Übersendung der Pers.Akten Nicolais.

5. GenStA. Frankfurt (23.5.).

Am 18.5. überreichte OStA. Dr. Raasch dem GenStA. eine Aktennotiz des Emil Gutbrodt vom 28.4.36 (die Notiz wurde ihm von einem Gerichtsassessor, der beim S.D. tätig ist, übergeben. Der S.D. hat sie von Gutbrodt zur weiteren Verfolgung erhalten.)

Jn der Notiz wird mitgeteilt, daß der Autovermieter Sturm behauptet, am 27.7.35 mit Raasch und Dr. Apelt eine Autofahrt zu den Eltern des R. gemacht habe, deren Kosten 180 M betragen hätten. R. und A. seien dick befreundet.

Die von dem GenStA. angestellten Ermittlungen ergeben, daß es sich nicht um Raasch, sondern den StAnwRat Klar handelt, der die Fahrkosten in Höhe von 180 M selbst bezahlt hat.

Am 20.5.36 suchte Emil Gutbrodt den GenStA. in dieser Angelegenheit in seinem Dienstzimmer auf. Hierbei kam es nach einem Vermerk des GenStA. zu einer erregten Auseinandersetzung, bei der der GenStA. sich weigerte, die Namen eines der der Unterredung beiwohnenden Staatsanwälte, den er vorher vorgestellt hatte, ausdrücklich zu wiederholen und Gutbrodt seinerseits sich weigerte, zu sagen, wie er von der Fahrt v. 27.7.35 erfahren habe. Auf die Feststellung, daß es sich nicht um Raasch, sondern um Klar handele, erwiderte Gutbrodt, das sei für ihn einerlei. Jnteressant aber

B042283

H4037-0151

sei der Zusammenhang: Am 25. 7. Einstellung des Verfahrens, am 27.7. diese Fahrt; er würde selbstverständlich die Sache nicht zur Ruhe kommen lassen. Leider hätte er mit seiner Beschwerde beim Justizminister keinen Erfolg gehabt.

Klar hat zugegeben, daß er seit Jahren mit Apelt freundschaftliche Beziehungen unterhalte, die allerdings während des Verfahrens gegen Gutbrodt geruht hätten. Klar ist am 20.5. aus dienstlichen Gründen, jedoch nicht unter Bezugnahme auf § 59 Dienststrafordnung einstweilen beurlaubt worden.

GenStA. hält die Vorwürfe für nicht sehr schwerwiegend. Immerhin werde die Angelegenheit gerade mit Rücksicht auf die bekannte Einstellung der Gutbrodts gegen die StA. in Frankfurt unangenehme Weiterungen nach sich ziehen.

6. GenStA. Celle (23.5.) Mit Bericht des OStA. Detmold. Betr. Strafsache gegen Koch u.a. Die Spannung zwischen Wehrmacht einerseits u. Partei und ihren Gliederungen anderseits ist weiterhin vorhanden. Diese Stimmung ist weiterhin durch die Strafsache gegen Leutnant Haack wegen Beleidigung verschlechtert worden. Haack hatte dem Schriftleiter Eichhöfer vorgeworfen, daß dieser sich bei seiner eidlichen Aussage vor Gericht als lächerlicher Phantast benommen habe. Um eine allgemeine Bereinigung herbeizuführen, setzte sich OStA. Detmold mit dem Oberstleutnant Weiß, Chef des Stabes des 6.A.K., in Verbindung. Gegenstand der Besprechung war einmal der Vorfall Leutnant Haack, dann die Strafsache gegen Koch u.a., des weiteren die Streitfrage, die dadurch entstanden war, daß, bevor die Angelegenheit Koch bei der hiesigen StA. anhängig wurde, die Wehrmacht durch zwei Kriegsgerichtsräte in Detmold eingehende Ver-

B 042291

H4037-0152

nehmungen auch von Zivilpersonen hatte vornehmen lassen, wobei sich in den Protokollen am Kopf die Wendung findet: „In der Sache zum Nachteil des Leutnants Haßlacher 7/A.R.6 erschienen als Zeugen .....". Der Reichsstatthalter Meyer, gleichzeitig Chef der lippischen Landesverwaltung, steht in dieser Hinsicht auf dem Standpunkt, daß diese Ermittlungen einen Eingriff in die Polizeihoheit des Landes Lippe bedeuten. Hieraus hatte sich schon ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen dem Reichsstatthalter und dem kommandierenden General des 6.A.K. entwickelt, ohne daß die Gegensätzlichkeit der Standpunkte ausgeglichen werden konnte. Des weiteren hat es im Horst-Wessel-Haus in Detmold eine Keiberei zwischen Unteroffizieren und Mannschaften der Wehrmacht und SA-Angehörigen gegeben, aus deren Anlaß SA-Angehörige über den Kopf des hiesigen SA-Brigadeführers, der gleichzeitig Führer der lippischen Landespolizei ist, hinweg von Militärbehörden vernommen worden sind.

OStA. in Detmold machte deshalb Oberstleutnant Weiß folgenden Vermittlungsvorschlag: Zu einem Gnadengesuch von Koch und anderen in nicht ablehnender Weise Stellung zu nehmen, dafür würde Schriftleiter Eichhöfer den Strafantrag zurücknehmen. Schließlich sollten alle bisher aufgetretenen Streitfragen nicht mehr erwähnt und als erledigt angesehen werden.

Weiß trug diese Anregung dem kommand. General vor, welcher es ablehnte und mitteilte, daß das Verfahren gegen Haack weitergehen könne. Die letztere Mitteilung erfolgte offenbar mit Rücksicht auf das Straffreiheitsgesetz.

Die Parteiinstanzen - Reichsstatthalter Meyer war meinem Vermittlungsvorschlag in Einverständnis mit Oberstleutnant Weiß bekanntgegeben worden - empfinden dieses Verhalten der Militärbehörden als nicht ganz loyal und meinen, daß die Militärbehörden an einer Begnadigung von Koch u.a. kein Interesse mehr hätten ohne Rücksicht darauf, wie sich das auf das schon gespannte Verhältnis zwischen

B 042285

H4037-0153

Wehrmacht und Partei auswirke. Man sagt in Parteikreisen, es ist der Wehrmacht ganz gleichgültig, was aus „unseren Leuten" wird, sobald die Wehrmachtsangehörigen vor Strafe gesichert sind.

Reichsstatthalter Meyer hat in einem Schreiben vom 13.5.36 an den OStA. angezweifelt, ob das Straffreiheitsgesetz Anwendung finden kann, und mitgeteilt, daß er den Schriftleiter Eichhöfer veranlaßt habe, den Strafantrag zurückzunehmen, um durch seine Einflußnahme zur Befriedung des gesamten Verhältnisses zwischen Wehrmacht und Parteidienststellen in Detmold beizutragen.

OStA. hält hiernach die Entschließung des komm. Generals für einen taktischen Fehler. Er hält unter diesen Umständen die Anträge der Verteidiger von Koch u. von v.Ritter auf Amnestierung für „immerhin vertretbar".

GenStA. schließt sich der Ansicht an, da Koch und v. Ritter nicht zu widerlegen sei, daß sie in den Worten des Haßlacher einen politischen Angriff eines Andersdenkenden auf ihre Gliederungen erblickt haben.

7. GenStA. Berlin (16.5.) Strafsache gegen Blume wegen Unterschlagung. B. ist Pg. - Mitgl.Nummer 62 258 -, war vorübergehend im Gaubüro der NSDAP. und beim „Angriff" beschäftigt. Seit Okt.1934 ist er persönl.Sachbearbeiter u. persönl. Begleiter des Reichshandwerksmeisters mit einem Gehalt von 326,74 RM. Seine Stellung war eine ausgesprochene Vertrauensstellung. Er hatte zugleich die Verwaltung verschiedener Kassen u. Fonds, über die der Reichshandwerksmeister persönlich zu verfügen hatte. Er hat insgesamt 1300 RM unterschlagen. Er hat außerdem in Abweichung von der Anordnung des Reichshandwerksmeisters in 7 Fällen die persönlich an diesen gerichtete Post geöffnet. Strafantrag wegen Verletzung des Briefgeheimnisses ist gestellt. Gaurechtsamt Gaugericht u. SS-Oberabschnitt sind von der Erhebung der Anklage in Kenntnis gesetzt.

BC42286

H4037-0154

638

27. Mai 1936.

1. Präs. der Reichs-Rechtsanwaltskammer 22.5. mit Bericht des RA. Zeilmann II in München über Eingriffe der deutschen Arbeitsfront und der bayerischen Pol. Polizei in Privatrechtsstreitigkeiten.

V! (Himmler!)

Mitte Oktober 1935 übertrugen Z. der Bauunternehmer Siegelstetter und die Grundstücksbesitzerin Keller ihre anwaltliche Vertretung gegenüber einer Frau Hendrich und einer Frau Reif. Die beiden letzteren hatten von Frau Keller und deren Bruder ein Grundstück gekauft und von Siegelstetter bebauen lassen. Sie behaupten, von Siegelstetter betrogen zu sein und wandten sich beide an die DAF. Am 10.10.35 wurde Siegelstetter von dem Referenten der DAF. Bankdirektor Boller vorgeladen und ersucht. von Keller bezw. ihm, Siegelstetter, ein Anerkenntnis über die Richtigkeit der gegnerischen Behauptungen und demgemäß über die Zahlung einer Summe von 3500 RM als Schadensersatz auszustellen. Siegelstetter weigerte sich und wandte sich zur Jnteressenvertretung mit Frau Keller an Zeilmann. Dieser lehnte die Ansprüche aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ab und verwies Frau Hendrich auf den Rechtsweg. Das Schreiben war an die DAF. gerichtet. Sowohl Frau Reif wie Frau Hendrich reichten Klage ein, Frau Hendrich zuvor ein Armenrechtsgesuch für die Anfechtungsklage.

Am 16.3. bat Siegelstetter den Z. bei einer an diesem Nachmittag von der Gauleitung der NSDAP. in dieser Angelegenheit angesetzten Besprechung ihm beizustehen. Der Makler Friedrich, der die Kaufverträge vermittelt habe, sei bereits am 13.3. 1936 vorgeladen worden,

wo

B 042287

H4037-0155

wo ihm eröffnet worden sei, daß sowohl er (Friedrich) wie auch Frau Keller und Siegelstetter nach Dachau kämen, wenn die Grundstückskaufverträge nicht rückgängig gemacht würden.

Bei der Verhandlung in der Gauleitung waren der Gauinspektor Steinhäuser und ein Herr mit weißem Spitzbart und goldenem Parteiabzeichen zugegen. Steinhäuser stellte zunächst die Frage, ob der Fall erledigt sei und die Grundstücke zurückgenommen wurden. Als dies verneint wurde, erklärten Steinhäuser wie der andere Herr, daß dann Siegelstetter, Keller und Friedrich nach Dachau kämen. Keller und Siegelstetter seien Volksschädlinge. Dies sei durch Begutachtung einwandfrei festgestellt. Zeilmann versuchte, Tatsachen vorzubringen und Tatsachen zu erfahren, wurde aber mit dem Hinweis auf die Gutachten, die von Z. als entkräftbare Parteigutachten bezeichnet wurden, zurückgewiesen. Hierbei wurde immer weiterhin mit Dachau gedroht. Als Z. hinwies, daß diese Erklärungen anfechtbar sei, und außerdem der notariellen Beurkundung bedürfe, wurde dies ignoriert. Als Z. weiterhin darauf hinwies, daß dies keine Verhandlung sei, sondern ein verbrämtes Diktat, erklärte Steinhäuser, gut wenn er nun erkläre, daß Siegelstetter und die anderen nicht nach Dachau kämen, ob dann die verlangten Erklärungen abgegeben würden.

Inzwischen kam Boller von der DAF. Er hatte die Akten bei sich, referierte über den Sachverhalt und erging sich in starken Worten über die Volksschädlingseigenschaft des Siegelstetter usw. Als Z. auf die gesetzlichen Bestimmungen verwies, wurde dies mit einer wegwerfenden Handbewegung abgetan. Der Herr mit dem Spitzbart erklärte, ach was

B 042268

was Gesetze, für uns gilt das, was nach dem Standpunkt der Partei richtig ist. Als Z. auf das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme hinwies und meinte, daß der Rechtsstreit für Frau Reif verloren sei, erwiderte Boller mit Pathos, daß glaube er nicht. Wenn dies aber der Fall sei, würde er persönlich dem Justizminister die Akten vorlegen und verhindern, daß ein solches Urteil ergehe. Als Z. bezweifelte, daß Frau Hendrich das Armenrecht bekäme, erklärte der Herr mit dem Spitzbart, jeder, der arm sei, bekäme auch das Armenrecht. Z. mußte sich entfernen, bevor die Verhandlung zu Ende ging, Siegelstetter suchte ihn abends auf und zeigte ihm eine von Boller entworfene Erklärung, deren Unterzeichnung mit nochmaliger Androhung mit Dachau bis zum 18.3. verlangt wurde. Vom 17. bis 21.3. befand sich Z. auf einer Dienstreise. Er hatte vorher durch einen ihm befreundeten Pg. einen Bericht über die Vorgänge der Geheimen Staatspolizei zuleiten lassen.

Nach seiner Rückkehr erfuhr Z., daß Siegelstetter die Erklärung nicht unterzeichnet hatte, wohl aber Frau Keller aus Angst vor Dachau. Diese Erklärung wurde mit Einschreiben vom 24.3. der Gauleitung gegenüber nach § 123 BGB. angefochten. Inzwischen war Frau Hendrich auch das Armenrecht verweigert worden.

Am 29.4. wurden Frau Keller und Siegelstetter von der Politischen Polizei verhaftet. Nach dem Bericht vom 4.Mai des Z. sollte die Enthaftung in Aussicht gestellt worden sein, wenn sie sich verpflichteten, einen Abfindungsbetrag auf den Grundstücken der Frau Keller hypothekarisch sicherzustellen. Die körperlich und seelisch durch die Inhaftierung gebrochene Keller sollte sich bereit erklärt haben, die erforderliche Erklärung abzugeben. Der notarielle Akt sollte am 5.5. vor einem hiesigen Notariat stattfinden.

Am

B 042289

H4037-0156

H4037-0157

Am 5.5. begab sich Z. zur Politischen Polizei, um in der Angelegenheit Keller - Siegelstetter zu verhandeln. Der zuständige Amtmann Flesch erklärte, die Jnhaftnahme sei erfolgt, weil man sich für Siegelstetter als Bauunternehmer und für Frau Keller als Geldgeberin interessiere. Von der an diesem Tage um 17 Uhr stattfindenden Notariatsbesprechung wollte Flesch nichts wissen. Als Z. erklärte, daß ein solches Vorgehen nicht zu lässig sei, wurde Flesch grob und erklärte, er hätte mit Z. nichts mehr zu tun.

Kurz vor 17 Uhr desselben Tages erfuhr Z. durch Anruf, daß sich auf dem Notariat München X bereits eine Frau Zottmayer, die Z. über die Jnhaftnahme der Keller und des Siegelstetter informiert hatte, und zur Politischen Polizei vorher zitiert worden war, um der Keller Geld zu leihen, und ferner Frau Hendrich sich eingefunden hätten. Kurz nach 17 Uhr erschien in der Kanzlei des Z. ein SS.Mann und forderte Z. auf, zur Politischen Polizei zu kommen, wo Flesch sofortige Klarstellung über gewisse Punkte wünsche. Dort bekam er von Flesch gestellte, aber von dem Kriminalhauptwachtmeister Trümmer in Abwesenheit von Flesch bekannt gegebene Fragen vorgelegt, woher er die Angaben hätte, daß der Keller und dem Siegelstetter für den Fall der Abgabe ihrer Erklärung die Enthaftung in Aussicht gestellt worden sei. Z. gab an, daß er die Nachricht von Frau Kottmayer bekommen hätte. Die Richtigkeit dieser Mitteilung wurde von dem Ehemann Kottmayer später in Gegenwart des Justizrat Zeilmann bestätigt. Des weiteren wurde Z. gefragt, ob er bei der Unterhandlung mit Flesch am Vormittag das Wort"Erpressung" gebraucht habe. Z. antwortete, er könne sich

nicht

B 042290

nicht erinnern, er sei sehr erregt gewesen. Schließlich wurde Z. gefragt, ob er das Vorgehen der Politischen Polizei gegen Keller und Siegelstetter als Erpressung betrachte. Z. antwortete, diese Frage sei zu bejahen, wenn die Angabe der Frau Zottmayer stimmten, sonst ließe sich darüber streiten. Er stände im übrigen auf dem Standpunkt, daß eine Willensbeeinflussung nicht nur durch Drohungen, sondern auch durch die Umstände aus der gesamten Sachlage erfolgen könne. Z. ist um 19 Uhr entlassen worden. Frau Keller wurde kurz vor 19 Uhr desselben Tages aus der Schutzhaft entlassen, sie habe sich aber unterschriftlich verpflichten müssen, niemals mehr auf die Kanzlei des Z. zu gehen, mit diesem zu verhandeln oder sich beraten zu lassen, und schließlich das Anwesen Reif zurückzunehmen bezw. dafür zu sorgen, daß es zurückgenommen werde. Der Termin auf dem Notariat hatte nicht stattgefunden, so daß sich die erschienenen Beteiligten nach längerem Warten wieder entfernten.

Am 6.5. erklärte Siegelstetter auf der Kanzlei des Z., auch er habe vor seiner Entlassung aus der Schutzhaft bei Androhung neuerlicher Verhaftung unterschreiben müssen, sich nie mehr von Z. anwaltlich beraten zu lassen und nie mehr auf der Kanzlei des Z. zu erscheinen.

Am 7.5. erfuhr Z. durch Anruf bei Frau Zottmayer, daß Frau Keller und Siegelstetter nie mehr zu ihm kommen würden und dürften und daß überdies am 6.5.nachmittags die Angelegenheit Hendrich und Reif auf dem Notariat München X in dem von der Deutschen Arbeitsfront (Boller) verlangten Sinne erledigt worden sei, d.h. allerdings, daß Frau Keller lediglich ein Schuldbekenntnis mit Bestellung einer Sicherungshypothek in Höhe von 4 000 RM abgegeben hat ohne daß es zum Wandlung des Kaufvertrages gekommen

B 042291

H4037-0158

H4037-0159

ist. Dieser Vertrag ist in Anwesenheit des Boller der Frau Hendrich und deren Vertreterin RAmwältin König abgeschlossen worden.

Präs. der R-Rechtsanwaltskammer gegen diese schweren Eingriffe in die Rechtspflege und in die anwaltliche Berufsausübung mit geeigneten Maßnahmen vorzugehen.

2. OLGPräs. München 22.5.
mit einem Schreiben des Hauptarchivs der NSDAP. vom 19.5.
Jn dem letzteren Schreiben verlangt das Hauptarchiv eine Verfügung des OLGPräs. an dessen untergeordnete Stellen, daß ausschließlich dem Hauptarchiv der NSDAP. in München Akten parteigeschichtlichen Jnhalts auf Ersuchen auszuliefern sind, ferner daß solche Akten, die dem Hauptarchiv noch nicht bekannt sind, zu melden sind. Wie sich der Beauftragte des GenStA. ORR. Wingler, persönlich überzeugt habe, lägen die Akten in Stahlschränken registriert und sicher bewahrt, so daß die Behörden jederzeit Einblick nehmen oder darüber verfügen und Private an das Hauptarchiv verweisen können. Für die Partei sei die Sicherung zunächst das Wichtigste, daneben solle dann die karteiliche Bearbeitung und Sichtung erfolgen.

OLGPräs. geht davon aus, daß die Akten in staatlicher Verwahrung bleiben sollen entsprechend dem amtlichen Erlaß Dt.J. 1935 S.1374. Er bittet um Weisung.

3.

B 042292

H4037-0160

Immediate Rush Routine

641

3. StS. und Chef der Reichskanzlei 25.5. mit Übersendung der Abschrift einer Erwiderung des Jugendführers vom 14.5. auf die Stellungnahme des Finanzministers vom 6.5. zum GesEntw. über die Reichsjugend. Schirach verschlagt folgende Kosten für die Verwaltung und neun neuzuerrichtende Führerschulen.

	1936	1937	1938	1939	1940	1941
	Millionen Reichsmark					
Stab des Jugendführers	0,62	0,83	0,97	1,05	1,12	1,12
25 Gaujugendführer	1,49	3,64	4,53	5,00	5,34	5,34
1050 Kreisjugendführer	2,46	8,13	11,55	14,79	18,04	17,89
9 Führerschulen	1,76	2,08	2,11	2,12	2,12	2,12
Baracken-u.Zeltlager	-	-	16,93	32,84	48,62	48,20
1938: 35 Lager 1939: 70 Lager 1940: 105 Lager						
Schießausbildung der Reichsjugend		0,44	0,86	1,27	1,30	1,30
Einmalige Ausgaben für erstmalige Ausstattung, Bekleidung usw. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1,98	22,15	19,23	18,95	0,02	--
	8,31	37,27	56,18	76,02	76,56	75,97

Hiernach entfallen die Hauptausgaben auf die Ausbildung der Jugend in den Baracken- und Zeltlagern und nicht auf die Verwaltung.

Finanzminister will für 70 000 ehrenamtlich tätige Zugführer einen Unkostenbetrag von 50 RM mtl. pro Zugführer in Ansatz bringen. Er glaubt, daß auch ein Entgelt für die Tätigkeit gezahlt werden müsse. Baldur von Schirach glaubt nicht, daß Unkosten erwachsen, höchstens Monatsbetrag von 5 M. Außerdem nicht 70 000 sondern nur 28 000 Zugführer, ein Entgelt für die Tätigkeit nicht notwendig.

B 042293

H4037-0161

642

30. Mai 1936.

1. GenStA. LG. (15.5.) Strafsache gegen den Stadtrat Gustav Conrad in Cottbus. Das Sondergericht hat den Angeklagten freigesprochen. Die StA. hatte 10 Monate Gefängnis beantragt (Götz von Berlichingen angewandt auf den MinPräs. u. die Geh.Staatspolizei).

Das Gericht hat festgestellt, daß die Äußerung unzweifelhaft so gefallen ist. Es sei aber nicht festzustellen gewesen, daß sie öffentlich gefallen sei, (Gastwirtschaft!), da die Unterhaltung in einem engeschlossenen Kreise sich abgespielt habe und weitere Gäste in der Gastwirtschaft auch nicht anwesend gewesen seien. Der Angeklagte habe auch nicht damit rechnen müssen, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringe, da die anwesenden Zeugen alte Nationalsozialisten gewesen seien und Führerstellungen bekleideten. R.F.

2. Telegramm Graf Goltz - König - Sadler: Protest dagegen, daß in Schwurgerichtsverhandlung gegen Oberbürgermeister Heinrich in Guben OStA. Verhaftung des Zeugen u. Verteidigers RA. Hawlitzki in Forst wegen Meineides auf Grund mißverstandener Aussage eines anderen Zeugen beantragte und diesen Antrag alsbald als völlig zurückzog. Weitere Zusammenarbeit mit diesem OStA. vom Rechtswahrerstandpunkt aus unzumutbar.

3. RMin.d.Jnn. (27.5.) teilt mit Abschrift eines Schreibens an Heß. Ihm ist bekannt geworden, daß in einem Fall, in dem ein Polizeibeamter, der Pg. ist, gegen einen Ortsgruppenleiter, der von dem Beamten behauptet hatte, dieser habe seiner Behörde wegen eines Dienstunfalls falsche Angaben gemacht, Strafantrag bei der StA. gestellt hatte, das Gauparteigericht sich auf den Standpunkt gestellt hat, grundsätzlich gehörten alle Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten zwischen Pgs. zur Zuständigkeit der Parteigerichte.

Aus anderen Berichten geht hervor, daß die Anordnung des Führerstellv., wonach Streitigkeiten zwischen Parteigenossen zunächst vor dem Parteigericht auszutragen sei-

B 043294

H4037-0162

en, von der Beamtenschaft vielfach dahin mißverstanden wird, daß sie auch dann keinen Strafantrag stellen dürfen, wenn sie in bezug auf ihren Beruf beleidigt worden sind.

Nach einem Bericht des Sächs.Innenministers ist ein Bürgermeister aus der Partei ausgeschlossen worden, weil er es unterlassen habe, vor der strafgerichtlichen Verfolgung eines Pg., der ihn in seiner Berufsehre gekränkt hatte, die Genehmigung des zuständigen Parteigerichts einzuholen.

Frick versteht die Anordnung von Heß dahin, daß lediglich Streitigkeiten, die sich auf dem Gebiet des Parteilebens oder des Privatlebens bewegen, nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden sollen. Wenn dagegen ein Beamter in bezug auf die Ausübung seines Amtes beleidigt werde, so liege die Ahndung in der Sphäre des Staates. Es könne doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der amtliche Vorgesetzte eines Beamten, auch wenn er Pg ist, das Recht haben muß, Strafantrag gemäß § 196 zu stellen, auch dann, wenn die Beleidigung von einem Pg. begangen ist.

4. OStA. Bremen (22.5.) Jn einem Strafverfahren gegen Gehlert, in dem es sich darum handelt, daß der Angeklagte Erklärungen abgeben soll, die die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO. erleichtern, hat die Kreisleitung Bremen in einem an den OStA. gerichteten Schreiben vom 19.5.36 mitgeteilt, daß der Stellv.d.Führers wie folgt Stellung genommen habe: „Grundsätzlich darf kein politischer Leiter wegen einer von ihm bei seiner vorgesetzten Dienststelle gemachten Meldung einem strafrechtlichen Verfahren wegen falscher Anschuldigung ausgesetzt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung ist nur dann am Platze, wenn wider besseres Wissen unwahre Angaben gemacht werden. Jn allen anderen Fällen muß es der Entscheidung der Partei überlassen bleiben, ob eine Verfolgung durch die Gerichtsbehörden gewünscht wird oder nicht.

B042295

5. OStA. Dresden (28.5.) Zuständigkeitsüberschreitungen durch Dienststellen des Arbeitsdienstes. Im Falle Lippmann, der wegen wissentl. falscher Anschuldigung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt war und freiwillig in den Reichsarbeitsdienst eingetreten ist, hat der Arbeitsgauführer auf das Ersuchen um Strafvollstrekkung mitgeteilt, daß Strafvollstreckung erst nach Beendigung der Dienstzeit des L. erfolgen könne. Entsprechende Vorschriften seien zwar nicht ergangen, Durchführung der Strafvollstreckung widerspreche aber dem Sinn der Arbeitsdienstpflicht.

Im Falle Schmidt, der des schweren Diebstahls im Rückfalle dringend verdächtig ist, hat der vorgesetzte Oberfeldmeister auf das Ersuchen um Zuführung des Sch. an den zuständigen Gendarmerieposten erwidert, daß die Arbeitsdienstzeit des Sch. erst am 25.3.36 beendet sei und erst dann eine Strafverfolgung durchgeführt werden könne.

6. Jn der Mai-Nummer des Stürmer wird über ein Rassenschandeurteil des LG. in Cottbus berichtet, über das der Cottbuser Anzeiger bereits am 12.2.36 berichtet hatte.

Der 27jährige Jude Georg Lomnitz wurde zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er nach Jnkrafttreten der Nürnberger Gesetze noch mit einem deutschen Mädchen verkehrt hat. Der StA. hatte 1 Jahr 6 Monate Gefängnis beantragt.

Der Stürmer bemerkt hierzu, daß dieses Urteil mit aller Deutlichkeit zeige, wie gewisse Richter den Nürnberger Gesetzen gegenüberstünden, und daß sie den vom Führer erlassenen Gesetzen nicht das geringste Verständnis entgegenbrächten. Es sei ein Beweis für das mangelnde Verständnis für den vom Juden begangenen Rassenmord, daß das Gericht den Umstand, daß das Verhältnis schon vor dem Jnkrafttreten des Ges. bestanden hat, strafmildernd in Rücksicht gezogen habe. Dieser Umstand müsse gerade als straferschwerend angesehen werden.

X KGPräs. (26.5.) berichtet, daß gerade die hier betei-

B0122[illegible]

H4037-0163

H4037-0164

ligten Richter die herabsetzende Kritik des Stürmer nicht verdienen.

LGDir. Birkholz, Pg., Mitgl. des BNSDJ. u. Leiter der Ortsgruppe Cottbus; legt gerade auf Erörterung der Rassefragen bei der Versammlung des BNSDJ Wert. Allgemein zum LG.Präs. vorgeschlagen.

LGRat Gebert, Pg., 2 Söhne mit seinem Einverständnis schon vor der Machtübernahme der Partei beigetreten.

LGRat Dietrich, besonders tüchtiger Richter, wird von der Partei als Redner herangezogen, selbstverständlich Pg.

Der LGPräs. berichtet am 15.5., es falle auf, daß auf die Sache nach 3 Monaten zurückgegriffen werde, auf wessen Veranlassung sei ihm unbekannt. Die Richter müßten gegen die entstellende Kritik geschützt werden.

Jn sachlicher Beziehung sei zu sagen, daß die Zeugin den Juden nach dem 1.10.35 zu dem strafbaren Verhalten selbst verleitet hat, nachdem vorher ein Verhältnis zwischen beiden bestanden hatte. Es sei bedauerlich, daß dieser Sachverhalt in dem Stürmer völlig unterdrückt werde. Jm übrigen seien 7 Monate Gefgs. bei einer Tat, bei der die Mindeststrafe 1 Tag Gefängnis betrage, nicht zu gering.

B 042297

H4037-0164A

GB - 516

3758-DS

H4037-0165

4. Januar 1936.

1. Schreiben des Jnnenministeriums vom 28.12.35.
Der SS-Mann und Pol.Wachtmeister von Boguszewski aus Siegburg ist durch Urteil des Schwurgerichts in Bonn nach §§ 155, 154 Abs.1 u.2, 157 Abs.1 Ziff.1 StGB. zu einem Jahr, einem Monat, zwei Wochen Gefgs. verurteilt worden. Jhm ist wie den anderen SS-Angehörigen, die die gleiche Straftat begangen haben, vom Reichsjustizministerium Strafaussetzung mit Bewährungsfrist gewährt. Jnnenministerium bittet um unbedingten Straferlaß, um B. als Pol.Wachtmeister wieder einzustellen, da er sich besondere Verdienste um die nat.soz. Bewegung erworben habe und Vater von 4 Kindern sei. Solange ihm bei der geringsten weiteren Verfehlung der Widerruf der bewilligten Bewährungsfrist und die Verbüßung der ausgesetzten Strafe drohe, könne er nicht wieder eingestellt werden.

2. Schreiben des GenStA. Hamburg v. 28.12.35 mit Abschrift eines Schreibens des Gauleiters Kaufmann an Heß in Sachen Caspritz u.Gen. Kaufmann bezieht sich in dem Schreiben auf eine mündliche Unterredung, in der er sich gegen Durchführung des Strafverfahrens ausgesprochen hatte. Er sei damals von der Auffassung ausgegangen, daß im Jnteresse des Sicherheitsdienstes, als dessen Beauftragte die Beteiligten sich zum Teil ausgegeben hätten, die Sache nicht wieder vor ein Gericht gebracht werden solle. Jetzt hätte aber sowohl Caspritz als auch Schaper auf dem Rechtswege Schadensersatzklage eingeleitet. Außerdem lege Heydrich als Leiter des Sicherheitsdienstes keinen Wert auf die Nichtbestrafung der Leute, da es sich nicht um Angehörige des SD handele. Die Einleitung eines Strafverfahrens schließe eine spätere Begnadigung nicht aus.

3. Schreiben des OLGPräs. Kassel v. 30.12.35 mit Abschrift eines Berichts des aufsichtsführenden AGRats Bellenberg in Fulda. Der Gauleiter/stellv., Landrat Burghardt, in Fulda hatte Bellenberg aufgefordert, sich über die Zugehörigkeit der Kinder von Beamten und Angestellten zur Hitlerjugend zu äußern. Bellenberg antwortete, daß diese Frage von dem LGPräs. überwacht werde. Burghardt wirft

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL NÜRNBERG, GERMANY
GB Exhibit 5/6
Filed 6/25/46

H4037-0166

B. vor, die Auskunft nicht erteilt zu haben, und sieht hierin passiven Widerstand. Er stellt weiterhin fest, daß diese Weigerung das Bild von Bellenberg über seine politische Einstellung abrunde und daß dieser Vorfall dem LGPräs. von Freisler mitgeteilt werde. Bellenberg hat in einem weiteren Schreiben an Burghardt den Vorwurf des passiven Widerstandes und der politischen Unzuverlässigkeit zurückgewiesen und erbittet Schutz von Seiten der Justiz. OLGPräs. tritt dieser Bitte bei.

Abschrift des Schreibens des Reichspostministers an den Jnnenminister v. 23.12.35 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Er tritt den allzu häufigen Beschlagnahmeanordnungen entgegen. Durch das Jnnenministerium allein 964 Anordnungen, v.1.-12.12.35 23 Verbote. Von der Geh. Stapo ist im Auftrag von Kerrl Vorzensur für sämtliche Rundschreiben der Bekenntnisfront angeordnet. Postämter sollen deshalb je 2 Exemplare abliefern. Außerdem Massenbeschlagnahmen unbestimmter Empfänger und unbestimmter Absender bei Druckschriften der

Jnternationalen Bibelforscher,
der anthoprosophischen Gesellschaft,
der in russischer Sprache erscheinenden Druckschriften und hinsichtlich geschlossener Briefe aus Belgien der Auslandsfachschaft des deutschen Handels und Gewerbes.

Weiterhin Devisennachschau im Brief- und Paketverkehr für das gesamte Reichsgebiet, wodurch auch politisch verdächtige Sendungen erfaßt werden sollen. Hierzu kommen Beschlagnahmen der örtlichen Staatspolizeistellen, die noch in weit stärkerem Umfange angeordnet werden. So werden zum Teil ausländische Zeitungen, die nicht verboten sind, einer sog. Vorprüfung unterworfen.

Postminister hält diese weit in die Tausende gehenden allgemeinen örtlichen Beschlagnahmeanordnungen für undurchführbar. Nach dem Stand von 1934 werden im Jahresdurchschnitt etwa 5,5 Milliarden Briefsendungen, im Monatsdurchschnitt also 500 Millionen befördert. Hierunter befinden sich etwa 9 Millionen Sendungen aus dem Ausland. Hinzu kommen 1,2 Milliarden Zeitungsnummern,

B 042006

H4037-0167

im Monatsdurchschnitt also 125 Millionen, hiervon allein 700 000 einzeln gesandte Zeitungsnummern. Bei diesem Verkehr könne eine genaue Prüfung nicht durchgeführt werden. Außerdem können die Beschlagnahmeanordnungen nicht geheimgehalten bleiben, da ein Verbot für das ganze Reich über 5000 Postämtern, über 10 000 Postagenturen, über 23000 Poststellen, 50 000 Briefzustellern und 23000 Poststelleninhabern wird mitgeteilt werden müssen. Außerdem treten dadurch Verzögerungen in der Postzustellung ein.

Bezüglich der Zustellung der beschlagnahmten Zeitung „Der Deutsche in Polen" an StS. Grauert: Sendungen an Botschaften, Gesandtschaften, hohe Reg.Stellen und hohe Beamte werden auf Wunsch des Jnn.Min. ungehindert zugestellt. Weitere Ausnahmen auf Wunsch der Gestapo für eine Reihe von amtlichen und Parteidienststellen, für Privatpersonen, Buchhandlungen und Schließfachinhabern.

Bezüglich Aushändigung der verbotenen Zeitung „World jewry" an jüdische Zeitungshändler: infolge der Verpackung konnte diese Zeitung nicht erkannt werden. Es ist nicht anhängig, daß die Stapo in diesem Falle der Reichspostdirektion Berlin androht, das Strafverfahren auch auf die schuldigen Postbeamten auszudehnen, ohne vorher den Fall durch die allein zuständige vorgesetzte Dienststelle aufklären zu lassen.

Hiernach zeigt sich, daß die Waffe der Beschlagnahme in der Abwehr staatsfeindlicher Schriften in dem Maße abstumpft, als immer neue Verbote erlassen werden. Die vielfachen Postbeschlagnahmen müssen einer Zensur der gesamten Post gleichkommen. Es werden derartige Mehraufwendungen erforderlich infolge Einrichtung eines großen Überwachungsapparates, das die Kosten am 1.4.36 auf den Polizeietat übernommen werden müssen.

5. Schreiben des OLGPräs. Celle v. 30.12.35.
Angriffe auf Richter des LG. in Stade wegen des Urteils in Sachen gegen Appel u.a. mit abschriftlichen Berichten des OStA. u. des LGPräs. in Stade.

OStA. berichtet: Seitens der SS waren etwa 5 Vertreter, u.a. der Stand.Führer Staatsrat Jürs in Uniform erschienen, Weiterhin Stellv.Gauleiter Gakenholz, Gaurich-

B 042-007

H4037-0168

ter Grafenhorst u. einige Kreisleiter u. Ortsgruppenleiter, ferner Vertreter der Regierung in Stade, der Fliegerhorstkommandantur, des Landeskirchenamts u. der Hitlerjugend.

Während der Vernehmung der Angeklagten ereigneten sich gelegentlich Beifalls- oder Mißfallensäußerungen von Anwesenden. Größere Störungen konnten vermieden werden. Jürs gab öfters seine Zustimmung oder Ablehnung durch Kopfschütteln oder Kopfnicken zum Ausdruck, ohne die gebotene Zurückhaltung.

Als der Pg. Bellmann als Zeuge bekundete, den Angeklagten Holste „grinsend" aus der Menge heraustreten gesehen zu haben, fragte RA. Glang, zugleich Kreisrichter in Stade, ob er damit einen Parteigenossen habe beleidigen wollen. Die Rechtsanwälte Hennings u. Glang haben nicht die Verantwortung gezeigt, die ihnen die Anwesenheit von zahlreichen Gegnern des Pastors Behrens hätte auferlegen müssen.

Während der Verlesung der Urteilsformel verließen die Anwesenden uniformierten Vertreter der SS, als vierter Jürs nacheinander den Sitzungssaal. Anschließend verließen auch andere Vertreter von Parteidienststellen und einige Zuhörer den Saal. Hierbei ertönte im Vorraum des Sitzungssaals ein lauter Ruf, der etwa „Judenfreunde" und „Pfui" gelautet haben soll.

Nachdem die Schließung der Saaltüren angeordnet worden war, verließen noch der Arzt Grünehagen und die Ehefrau des Angeklagten Ehlers den Saal, nachdem letztere noch den Vorsitzenden ostentativ angeblickt hatte.

Der RA. Hennings redete während der Eröffnung der Urteilsgründe von seinem Stuhl aus den Vorsitzenden laut an, ohne verstanden zu werden, und unterhielt sich wiederholt in störender Weise mit seiner Schreibhilfe.

Bericht des LGPräs.: Die Verhandlungsleitung durch LGDir. Quittel war vorbildlich. Es gelang, die Verhandlung trotz der Bewegtheit und Unruhe ohne erhebliche Störung durchzuführen. Die von dem

B 042008

H4037-0169

OStA. dargestellten Störungen sind deshalb schwerwiegend, weil sie durchweg von Leuten ausgingen, die in der Partei und ihren Gliederungen Ämter von mehr oder weniger großer Bedeutung bekleiden. Jnsbesondere gilt dies für diejenigen, die den Sitzungssaal verließen. Hierdurch wurde der Eindruck eines bewußten und gewollten Protestes gegen das Urteil gemacht.

Den bei der Verhandlung beteiligten Berufsrichtern, Dir. Quittel, LGR. Kremin u. Ger.Ass. Dr. Hübner ist von den Ortsgruppenleitungen der Austritt aus der Partei nahegelegt worden, da sie es in den 2½ Jahren ihrer Parteiangehörigkeit nicht vermocht hätten, sich innerlich den Anforderungen der Bewegung unterzuordnen. Am Tage der Zustellung dieser Schreiben (17.12.35) fand eine Mitgl.Versammlung der beiden Ortsgruppen von Stade statt. Nur Parteigenossen sollten Zutritt haben. Die drei Richter teilten dem LGPräs. und den Ortsgruppenleitern mit, daß sie mit Rücksicht auf das erhaltene Schreiben nicht zu der Versammlung kämen, zumal diese 3 Richter gehört hatten, daß das Urteil erörtert werden solle. Der LGPräs. nahm an der Versammlung teil. Es wurde jedoch allen anwesenden Parteigenossen ein unbedingtes Schweigeverbot auferlegt. Der LGPräs. glaubt deshalb, nichts über den Verlauf der Sitzung mitteilen zu können, solange er nicht durch eine zuständige höhere Stelle der Partei von der Schweigepflicht entbunden sei.

Jn ihren Antwortschreiben an die Partei weigerten sich alle 3 Berufsrichter, ihre Austrittserklärung aus der Partei abzugeben. Kremin bat hierbei noch um die Einleitung des Ausschlußverfahrens zur Nachprüfung seines Verhaltens. Allen drei Richtern wurde geantwortet, daß ihre Austrittserklärung bis zum 31.12. erwartet werde. Kremin wurde seines Amtes als Ortsverbandsobmann der NS-Kulturgemeinde entbunden.

Das Verhalten des Ass. Hübner während der Verhandlung war einwandfrei. Er ließ es nicht an Aufmerksamkeit rehlen, wie es von der Partei gerügt worden ist.

Dir. Quittel hat bei dem Nebenkläger, Pastor Behrens, den Ausdruck „Jdealist" gebraucht. Aus seinen Ausführungen kann aber nicht gefolgert werden, daß er Behrens als „Jdealgestalt" herausgestellt habe.

Die Richter des LG., insbes. die drei beteilig-

042009

H4037-0170

ten Richter, sind nicht, wie ihnen vorgeworfen worden ist, nach beendigter Hauptverhandlung und nach der Urteilsverkündung am 14.12.35 in der Bahnhofsgaststätte in Stade mit dem Reg.Präs. u. dem Bürgermeister von Stade bis in die frühen Morgenstunden zusammen gewesen, um dort das Strafverfahren und das verurteilende Erkenntnis zu feiern, wie dies in dem „Niedersachsenstürmer" v. 22.12.35 behauptet worden ist. Kein Berufsrichter hat diese Gaststätte an dem Tage betreten. Die drei beteiligten Richter sind vielmehr in aller Stille und unter Benutzung möglichst abgelegener Wege in ihre Wohnung gegangen. Die seit Jahrzehnten bestehende „Juristische Tischgesellschaft zu Stade" hat sogar ihre alljährliche Weihnachtsfeier am 18.12.35 abgesagt, um jede Mißdeutung zu vermeiden.

Zutreffend ist nur, daß die beiden mitwirkenden Schöffen, der Brennereibesitzer Bräuer und der Schmied Freese, mit dem Reg.Präs., einigen dessen Sachbearbeiter und dem Bürgermeister zu Stade am 14.12.35 nach beendigter Hauptverhandlung in der Bahnhofsgaststätte zusammengesessen haben.

Es trifft nicht zu, daß Hunderte von Nationalsozialisten infolge des Urteils ihren Kirchenaustritt erklärt hätten, wie dies in dem „Niedersachsenstürmer" v. 22.12.35 behauptet wird. Nur 70 sind ausgetreten.

Der Polizeimeister Koschinski ist am 13.12.35 als Zeuge über den Leumund der Angeklagten Neumann, Appel, Meyer u. Ehlers vernommen worden. Er sagte aus, daß diese SS-Männer als streitsüchtig bekannt seien, die zu Ausschreitungen neigten, und daß er, der Zeuge, gerüchtweise gehört habe, die Angeklagten hätten die Aktion einen Tag früher ausgeführt, um der SA zuvorzukommen. Gegenüber den „lebhaften Vorhaltungen" des RA. Hennings rief Koschinski erregt: „Bin ich denn ein Hund, daß Sie mich so behandeln?" Diese erregte Auseinandersetzung wurde durch das besänftigende Eingreifen des Vorsitzenden beendet.

Nach dem Stader Tageblatt vom 21/22.12.35 hat der Gauleiter Telschow in der Bezirksversammlung der Bezirksgruppe Harburg-Wilhelmsburg des Bundes Nat.Soz.

B 042010

Deutscher Juristen zu dem Urteil Stellung genommen.

Der Zeuge Koschinski ist durch einstweilige Verfügung aus der Partei ausgeschlossen worden, weil er versucht habe, die SS gegen die SA auszuspielen, weil er den RA. Hennings beleidigt habe und weil er schließlich durch sein sonstiges Verhalten in und außer Dienst vor und nach der Machtübernahme das Ansehen und die Jnteressen der Partei geschädigt habe. Koschinski hat gegen diese einstweilige Verfügung Einspruch erhoben.

H4037-0171

H4037-0172

491

6. Januar 1936.

1. OStA. Aurich (28.12.) berichtet über Strafverfahren gegen den SA-Scharführer Schipper u.a. wegen Landfriedensbruchs. Die Beschuldigten haben am 12.11. v.J. an einer Demonstration vor dem Hause des Gastwirts u. Bauern Tammen in Abens teilgenommen, der an diesem Tage wie schon seit vielen Jahren durch einen jüdischen Schlachter hatte schlachten lassen. Es kam zu den üblichen Zurufen, Steinwürfen und Sachbeschädigungen und Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit. Dem Hinweis der Polizei, daß Einzelaktionen verboten seien, leistete die Menge zunächst keine Folge, sondern schrie im Sprechchor: Selbsthilfe. Auch wurden Rufe laut: Der rote Hahn kräht bald.

Bezeichnend ist, daß zwei Glasermeister, die der Geschädigte nacheinander mit dem Wiedereinsetzen der eingeworfenen Scheiben beauftragt hatte, anscheinend durch Drohungen veranlaßt wurden, den Auftrag nicht auszuführen.

Dem GenStA. scheinen die Vorgänge mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die in Ostfriesland bestehen - das Judentum habe dort noch einen hervorragenden Einfluß auf Handel und Gewerbe, wodurch eine besondere Erbitterung bestehe - nicht geeignet, vor Gericht verhandelt zu werden. Falls daher Gewähr dafür geboten werde, daß sich solche Aktionen in Zukunft nicht wiederholten, würde er Niederschlagung vorschlagen.

2. GenStA. Düsseldorf (2.1.) berichtet in dem Dienststrafverfahren gegen den OStA. Wetzmüller, daß er nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu der Frage der Parteizugehörigkeit des Angeschuldigten der Auffassung sei, daß es sich nicht empfehle, diesen Fragenkomplex zum Gegenstand der Anklage zu machen. Zwar habe inzwischen der Reichsschatzmeister unter dem 13.11. ihm auf seine Anfrage mitgeteilt, daß der Angeschuldigte nicht Mitglied der Partei sei. Es sei aber nicht ausgeschlossen, daß er auf Grund der Vorstellungen, die gegen diese

Ent

B 042012

H4037-0173

Entscheidung besonders von RA. Schröer erhoben wurden, doch noch wieder in die Partei aufgenommen werden würde. Sein Verhalten erscheine jedenfalls insofern im milderen Lichte, als ja auch der GenStA.Windhausen in der gleichen Weise unter dem Decknamen seiner Frau in die Partei eingetreten und inzwischen als Parteigenosse anerkannt sei.

Der GenStA. bemerkt im Übrigen, daß die Anschuldigungsschrift bezüglich des Falles Brüggemann fertig vorliege. Er habe jedoch von ihrer Weitergabe abgesehen, um zunächst noch eine Entscheidung des Ministeriums zur Frage der Parteizugehörigkeit herbeizuführen.

3/ OstA. Chemnitz. Bericht über Strafverfahren gegen Beamte der politischen Abteilung des Pol.Präsidiums Chemnitz wegen Mißhandlung politischer Gefangener. Es sind drei Verfahren eingeleitet. Die Mißhandlungen wurden im September v.J. bei Vernehmungen in der Polizeiwache in Öderan und im AGGefängnis daselbst sowie im Rathaus Horkau bei Zschopau begangen. Bezeichnend ist, daß in dem einen Verfahren 9 der Verhafteten übereinstimmend erklärt haben, sachlich und korrekt behandelt worden zu sein. Trotzdem müssen auf Grund der Aussage des Bürgermeisters von Gorkau, der Mitgl. der NSDAP seit 1.4.30 ist, und zweier Beamten die Mißhandlungen durch Ohrfeigen und Schläge mit dem Gummiknüppel und zusammengewickelten Handtüchern aufs Gesäß als erwiesen angesehen werden.

Dem Niederschlagungsvorschlag des Sächs.Jnnenministers vermag sich die StA. nicht anzuschließen, weil die Mißhandlungen nicht nur zur Erzwingung von Aussagen, sondern auch willkürlich vorher und nachher vorgenommen wurden und die Auswirkungen eines solchen wahllos angewendeten Prügelsystems auf die Bevölkerung dieser stark industriellen Bezirke - DKW-Werke in Zschopau beschäftigen allein 3600 Arbeiter - sicherlich politisch besonders nachteilig sind. Die beschuldigten Polizeibeamten sind mit einer Ausnahme Parteimitglieder aus der Zeit vor der Machtübernahme.

Der GenStA. weist ebenfalls auf die schweren Nachteile hin, die für die Rechtspflege aus einem derartigen

H4037-0174

gen Verhalten von Strafverfolgungsorganen erwachsen. Abgesehen davon, daß ein Bekanntwerden dieser Vorgänge nicht auszuschließen sei und daß derartige Fälle leicht verallgemeinert würden, deuteten die Akten auch darauf hin, daß die örtlichen politischen und polizeilichen Organe in schwere Bedrängnis gebracht und in ihrer Einstellung erschüttert würden. Welche Gründe die beschuldigten Beamten zu ihren Maßnahmen veranlaßt hätten, könne nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen nicht eindeutig festgestellt werden. Er vermöge insbesondere nicht zu beurteilen, ob durch das scharfe Zugreifen tatsächlich führende kommunistische Funktionäre hätten gefaßt werden können. Wenn der Frage der Niederschlagung nähergetreten wäre, so würde seines Erachtens die Gnadenwürdigkeit wesentlich hiervon abhängen.

B 042014

Immediate Rush Routine

H4037-0175

493

6. Januar 1936.

1.- OStA. Düsseldorf

berichtet in dem Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs zum Nachteil des AGR.Vogels in Ratingen, daß auch die erneuten Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht nicht begründen könnten. Die Einlassung der drei Beschuldigten, daß siesich nicht unmittelbar an den strafbaren Handlungen beteiligt hätten, sei nicht zu widerlegen. Er beabsichtige daher die Einstellung. Der GenStA. tritt bei.

B 042015

H4037-0176

(-)

494

7. Januar 1936.

1. SonderStA.Berlin, überreicht in dem Verfahren gegen Beauftragte der päpstlichen Glaubensverbreitung wegen Devisenschiebung Abschrift eines Schreibens das Präs.des Landesfinanzamts Berlin und seiner Anlagen, darunter das Schreiben eines von Maltzahn in Rom, der nach den Erkundigungen der StA. der Vertreter des VB in Rom sein soll. In diesem Schreiben wird die Auffassung vertreten, daß mit Wissen des Chefs der Propaganda Fide der Versuch gemacht worden sei, Geld aus Deutschland auf ungesetzlichem Wege herauszubekommen, und zwar habe es sich um einen Betrag von über 2 Millionen gehandelt. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hatte den Präsidenten des Landesfinanzamts angewiesen, den aus einer Selbstanzeige ersichtlichen Verstoß im Unterwerfungsverfahren zu erledigen, es sei denn, daß die Ermittlungen der Zollfahndungsstelle Aachen weitere strafbare Handlungen ergäben.

Nach dem Bericht der StA. schweben diese Ermittlungen noch. ~~Ferner~~ neuerdings ~~ist~~ von der Rechtsanwältin Etscheid, die als Vertreterin der Interessen des Vatikans auftritt, mitgeteilt worden, daß der Päpstlichen Glaubensverbreitung inzwischen am 19.Dezember v.Js. eine Devisengenehmigung in Höhe von 2,4 Millionen erteilt worden sei.

B 042016

495

Berlin, den 8. Januar 1936.

1. Kirchenmin. übersendet Abschrift eines Schreibens an das AA. Darin bittet er, auf die Vorstellungen des Nuntius in der Angelegenheit des Benediktinerpaters Deininger, Beuron, der in einer Broschüre gegen das Sterilisationsgesetz Stellung genommen hatte, den Nuntius wissen zu lassen, daß die Reichsregierung unter keinen Umständen eine öffentliche Kritik an geltenden Staatsgesetzen zulasse, vielmehr in jedem Falle gegen deutsche katholische Geistliche vorgehen werde, die sich gegen das Gesetz auflehnten. Auch sie ständen "innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes" (Art. 1 des Konkordates). Das Schlußprotokoll zu Art. 32 des Konkordates schaffe für den katholischen Klerus und Volksteil kein Ausnahmerecht.

In das schwebende Verfahren Deininger könne deshalb nicht eingegriffen werden. Er sei jedoch, wie er das auch den Bischöfen Berning und Graf von Preysing am 18.12.v.J. erklärt habe, bestrebt, bei der Durchführung des Sterilisationsgesetzes jeden wirklichen Gewissenzwang durch Vermittlung von Fall zu Fall aus dem Wege zu räumen.

2. Gestapa, gez. Heydrich, vom 2.1. äußert zu unserem Schreiben vom 11. 11. v.J. wegen der Firma Schuhfabrik Bata, daß seines Erachtens ein Eingriff in die Angelegenheiten der ordentlichen Gerichte nicht vorliege. Er habe der Fa. Bata bereits durch Schreiben vom 22.8.35, bevor er Kenntnis vom Beschluß des LG. in Oppeln gehabt habe, durch polizeiliche Verfügung

B 042 017

H4037-0177

H4037-0178

Verfügung eine Frist zur Änderung der Firma gesetzt. Die Verfügung sei notwendig gewesen, weil das Geschäftsgebaren der Firma große Erregung hervorgerufen habe. Die Firmierung als "deutsches Unternehmen" sei in Presseveröffentlichungen der Fachzeitschriften wieder ~~von neuem~~ beanstandet worden. Wenn der Beschluß des LG. auch aus rechtlichen Gründen gerechtfertigt gewesen sein möge, so habe er doch nicht vermocht, diese Unruhe zu beseitigen, und er habe nicht dem Volksempfinden entsprochen. Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung herzustellen, sei daher die Verfügung vom 22.11. getroffen worden, da es sich um eine Sachlage gehandelt habe, bei der ein rechtlich als zulässig erkannter Zustand aus polizeilichen Gründen unhaltbar erschienen sei.

3. Gen.StA. Berlin 7.1. überreicht Bericht des OStA. Guben vom 3.1. in dem Ermittelungsverfahren gegen den Kreisleiter und Oberbürgermeister H e i n r i c h in Forst wegen Meineids. Danach haben die weiteren Ermittelungen, insbesondere die Vernehmung des Landrats und Kreisleiters S t u m p f aus Sorau und anderer Zeugen den Verdacht verstärkt, daß der Angeschuldigte im Strafverfahren gegen den Bankdirektor T e i m e r der Wahrheit zuwider angegeben habe, ihm sei erst im Jahre 1935 etwas von der unsicheren Lage der Forster Bank bekannt geworden. Da nach Auffassung der StA. auch Verdunkelungsgefahr bestand, hat sie Haftbefehl beantragt. Diesen hat das AG. Guben nach Vernehmung des Beschuldigten am 2.1. abgelehnt. In der Begründung des Beschlusses bringt

B 042018

H4037-0179

bringt das Gericht zum Ausdruck, daß die Anschuldigungen nach seiner Überzeugung im wesentlichen nur auf Gehässigkeiten der Gegner des Angeschuldigten zurückzuführen seien. Eine Verdunkelungsgefahr sei nach der ausführlichen Vernehmung des Beschuldigten und der bereits von der Staatsanwaltschaft angestellten Beweisaufnahme nicht vorhanden.

Der OStA. erklärt den ablehnenden Beschluß damit, daß der zuständige Richter, Ger.Ass. M o B, die Vernehmung des Beschuldigten von mittags um 12 Uhr bis zum nächsten Morgen um 1 Uhr durchgeführt habe. Er sei gewiß bestrebt gewesen mit äußerster Gewissenhaftigkeit sich mit dem ihm fremden Inhalt vertraut zu machen. Es sei jedoch mißlich, daß dieses Einarbeiten in ständiger Anwesenheit des Beschuldigten vor sich gegangen sei und daß sich die Vernehmung in durchaus zwangsloser Form abgespielt habe. Der Richter habe sich während der Mittagspause ins Hotel begeben und dort mit ihm zusammen gegessen. Dem Beschuldigten sei es offenbar dadurch gelungen, seine Darstellung des Sachverhalts dem Richter gegenüber zur Geltung zu bringen.

Er habe zunächst davon abgesehen, Beschwerde einzulegen, da er noch die weitere Vernehmung eines Belastungszeugen abwarten wolle.

Der Beschuldigte sei im übrigen inzwischen sowohl als Kreisleiter wie als Oberbürgermeister beurlaubt worden.

B 042019

H4037-0180

8. Januar 1936.

1) Gen.StA. beim LG.Berlin überreicht Anklage gegen den SA-Truppführer M i s s i r wegen falscher Anschuldigung und Beleidigung. Die Anklage geht auf Grund einer Reihe von Indizien, die für die Unzuverlässigkeit des Angeklagten sprechen, davon aus, daß seine Angaben über die dem Nationalsozialismus feindlichen Äußerungen des Min.Dir. Surén unwahr sind.

2) Gen.StA. beim KG. überreicht Bericht des Gen.StA. Berlin in der Strafsache gegen W a l k h o f f wegen falscher Anschuldigung.Danach geriet der Angeschuldigte bei seiner Vernehmung etwa 10 Tage nach der Entlassung aus der Schutzhaft bei dem Vorhalt, daß er wegen falscher Anschuldigung erneut in Haft genommen werden sollte, in solche Erregung, daß es kaum möglich war, ihn wieder zu beruhigen. Er hat auf den vernehmenden Staatsanwalt den Eindruch eines durchaus anständigen, fast kindlichen Mannes mit wenig Erfahrung vom Leben noch weniger mit Frauen, gemacht, der in seiner Ehe durch die raffinierte Hintergehung seiner Frau mit P. soviel Seelenqualen erlitten hat, daß es glaubhaft erscheint, daß er sich bei der Erstattung der Anzeige in einer Gemütsverfassung befand, die ihn die Tragweite seiner Handlungsweise nicht erfassen ließ. Der Angeschuldigte, der auch heute noch an seiner Frau hängt und die ehelichen Beziehungen wieder aufgenommen hat,mache es nach seiner Persönlichkeit glaubhaft, daß er die Anzeige nur zu dem Zweck erstattet habe, um durch die Versetzung des P. diesen aus dem Bereich seiner Frau zu bringen, nicht aber um ihm strafrechtliche oder disziplinarische Schwierigkeiten zu machen. Wenn bei dieser Sachlage der Tatbestand des § 164 überhaupt zur Anwendung kommen soll, so erscheint eine geringe Freiheitsstrafe mit Bewährungsfrist angemessen, da zu befürchten sei, daß er bei dem Gedanken an eine Freiheitsstrafe in einen wenn auch

vielleicht

B 042020

H4037-0181

vielleicht vorübergehenden Zustand der Geistesgestörtheit gerate.

Der Gen.StA. KG. hält im Gegensatz dazu auch die subjektiven Merkmale des § 164 für gegeben. Er schlägt vor, es bei dem in Aussicht genommenen Strafbefehlsantrag über drei Monate Gefängnis zu belassen. Die Anrechnung der Schutzhaft würde er für vertretbar halten.

B042021

H4037-0182

10. Januar 1936.

1. Gen.StA. Berlin vom 23. 12. berichtete über die weiteren Ermittelungen in dem Verfahren gegen die Jnhaber der Detektei G r ü t z m a c h e r und M ü l l e r u.A. wegen Bestechung. Danach steht zwar fest, daß der Detektei von dem Kandidaten v. H a x t h a u s e n in Göttingen ein Auftrag erteilt worden ist, der sich auf das Reichsjustizprüfungsamt bezog. Es war jedoch bis jetzt nicht festzustellen, daß es sich bei diesem Auftrag um mehr handelt, als um die Feststellung einer bei diesem Amt beschäftigten Dame und eines Referenten. Der dabei genannte Name einer Dame scheint von dem Beteiligten erfunden zu sein, da es eine Trägerin dieses Namens im Reichs-Justizprüfungsamt nicht gibt.

Die in Göttingen angestellten Ermittlungen haben zu der Feststellung der Kandidaten, die sich einmal mit Erfolg einer Justizangestellten bei der Beschaffung von Klausurthemen bedient haben sollen, nicht geführt.

Die Staatsanwaltschaft hält es auch für nahezu ausgeschlossen, daß es in irgendeinem Falle zur Zeit des jetzt geltenden Prüfungssystems Kandidaten möglich gewesen sein soll, die für ihren Klausurtermin in Frage kommenden Themen zu ermitteln, da diese erst kurz vorher durch Präsident Creutzfeldt ausgesucht und in seiner Gegenwart versiegelt und an den betreffenden OLG.Präsidenten abgesandt würden. Die StA. wird die Ermittelungen noch dahingehend fortsetzen, ob es den Gebrüdern Grützmacher gelungen ist, an eine Justizangestellte heranzukommen.

B 042022

H4037-0183

3. RF-SS bestätigt in persönlichem Schreiben vom 7. d.M. den Empfang des Briefes vom 16.12. in der Strafsache gegen Deponte, zu dessen Beantwortung er infolge Krankheit leider erst heute komme. Er möchte vorschlagen, daß auch dieser Fall bei der Zusammenkunft im Laufe des Monats Januar Gegenstand der Besprechung werde.

4. Stellv.d.Führers vom 7. d.M., gez. Bormann, teilt mit Schreiben vom 3. d.M. mit, daß beschleunigte Untersuchung der gegen den Gauamtsleiter Preuß erhobenen Vorwürfe durch das oberste Parteigericht veranlaßt worden sei. Er habe außerdem der Gauleitung Ostpreußen mitgeteilt, daß Preuß sich bis zur Beendigung der Untersuchung jeder Tätigkeit als Gauamtsleiter enthalten solle.

B 042023

H4037-0184

11. Januar 1936.

1. Reichsinnenminister v. 8.1. teilt betreffend die Strafanzeige des Bistums Mainz wegen Sachbeschädigung am Fronleichnamstag auf unser Schreiben vom 14.11. mit, daß er den Reichsstatthalter in Hessen um Bericht gebeten habe, weshalb die von der StA. Mainz geforderten Erörterungen nicht vorgenommen worden seien. Der Reichsstatthalter habe ihm darauf mitgeteilt, daß die Akten des Gestapa Darmstadt dem Herrn GenStA. in Darmstadt vorlägen und daß er erst nach Wiedereingang berichten könne.

Nach der Vorlage der Akten dürfe der GenStA. in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

X 2. Reichsminister Dr. Frank v.9.1. bittet als Reichsjuristenführer in Beantwortung unseres Schreibens vom 24.12. betr. den Zulassungsantrag des Rechtsanwalts Dr. R e b i t z k i um Übersendung der Personalakten zur streng vertraulichen Einsichtnahme, damit er in der Lage sei, der ihm nach § 16 der Reichsrechtsanwaltsordnung obliegenden selbständigen Prüfungspflicht vollinhaltlich nachzukommen.

X 3. SenStA. Stuttgart v.3.1. berichtet, daß OStA. S c h l i z am 24.v.M. die Dienstgeschäfte der StA. Heilbronn wieder übernommen hat, nachdem der GenStA. ihn dahin beschieden hatte, daß der Reichsminister der Justiz gegen eine Wiederaufnahme des Dienstes nichts einzuwenden habe. Die Heilbronner Presse hat darüber berichtet.

4.

B 042024

H4037-0185

X 4. Reichsminister Dr. Frank v.8.1. nimmt als Reichsleiter des Reichsrechtsamts Bezug auf eine Mitteilung von Min.Dir. S o m m e r vom 8..8.v.J., wonach dieser hier angeregt hat, daß die Gerichte die für die NSDAP. bedeutsamen Urteile unmittelbar dem Reichsrechtsamt einsenden sollen, damit dort die Rechtsprechung auf den für die Partei wichtigen Gebieten gesammelt und ver verwahrt werden kann. Da dem Reichsrechtsamt bisher solche Urteile nicht zugegangen sind, bittet er nochmals, die Gerichte entsprechend anzuweisen.

5. Reichsinnenminister v.9.1. bittet die Ressorts um Stellungnahme zu der Frage der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer allgemeinen zusammenfassenden Regelung der gegenseitigen Grußpflicht zwischen den uniformtragenden Beamten und den Beamten der Wehrmacht, Polizei, SA, SS usw. Entwurf eines solchen Erlasses ist beigefügt.

B 042025

H4037-0186

13. Januar 1936.

X 1. Gen.StA. Christians Oldenburg v.11.1. legt Schreiben von Lr. L a s c h vom 8.1. vor, in dem dieser ihm mitteilt, daß Reichsminister Dr.Frank beabsichtige, nach Beendigung der 2. Lesung eines Strafgesetzbuchentwurfs, der von der amtlichen Strafrechtskommission ausgearbeitet worden sei, einen Arbeitsausschuß, dessen Zusammensetzung er selbst bestimmen wolle, im engsten Einvernehmen mit dem RJM., dem Reichsrechtsamt und dem BNSDJ. ins Leben zu rufen. Er habe deshalb Prof. S c h ö t e n s a c k gebeten, vorläufig von einer Sitzung des Strafvollstreckungsausschusses abzusehen. Im Auftrage von Minister Frank dürfe er ihm mitteilen, daß er es sehr begrüßen würde, wenn er seine Arbeit diesem Ausschuß zur Verfügung stellen würde.

Der GenStA. bittet um Entscheidung, ob seiner Mitarbeit in diesem Ausschuß Bedenken entgegenstehen würden.

X 2. StS. Stuckart v.11.1. teilt mit, daß der Stellvertreter des Führers den OStA. S c h l i z in den Reichsausschuß für Ehegenehmigungen berufen hat, Da dieser seine Tätigkeit erst am 1.3. begänne, wäre es sowohl dem Stellvertreter des Führers wie auch dem OStA. Schliz erwünscht, wenn er seine Tätigkeit als LGDir. in Stuttgart nicht erst aufnehmen müsse. Wenn es sich einrichten ließe, daß OStA.Schliz erst zum 1.3.36 zum LGDir. ernannt würde, wäre den Wünschen des Führers gedient.

3.

B 042026

H4037-0187

X. OLGPräs. Celle v.11.1. überreicht Bericht des LGPräs. Hannover, in dem dieser um eine vorläufige Entscheidung wegen der weiteren dienstlichen Tätigkeit des LGDir. Brandmüller bittet. Je länger sich die Wiederaufnahme der dienstlichen Tätigkeit hinziehe, destomehr werde den wilden Gerüchten die über ihn im Umlauf seien, Nahrung gegeben. Da die endgültige Erledigung der Angelegenheit wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen werde, empfehle es sich, wenn er nach Ablauf seines Urlaubs seine dienstliche Tätigkeit wieder aufnehme. Brandmüllers Bedenken wegen der Wiederaufnahme seiner dienstlichen Tätigkeit, die in dem Antrag auf Einleitung eines Dienststrafverfahrens zum Ausdruck gekommen seien, würden beseitigt werden, wenn ihm eine schriftliche Mitteilung seiner vorgesetzten Behörde etwa folgenden Inhalts zugehen würde: " Daß dienstliche Bedenken der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Ablauf seines Urlaubs nicht entgegenständen."

Bei der Geschäftsverteilung 1936 sei von seiner weiteren Belassung im Vorsitz eines Sondergerichts abgesehen worden. Dagegen scheine es notwendig, ihn weiter in einer Strafkammer zu beschäftigen.

Der OLGPräs. tritt dem Bericht bei.

B 042027

501

14. Januar 1936.

1. RPostMin. übersendet Abschrift eines Schreibens an den JnnMin. v. 10.1. d.J., betr. staatspolizeiliche Beschlagnahme von Postscheckkonten. Er äußert darin Bedenken dagegen, daß derartige Beschlagnahmen nur fernmündlich und in der Regel durch untergeordnete Organe erfolgen, daß die schriftliche Bestätigung oft lange auf sich warten ließe und daß die endgültige Verfügung über die beschlagnahmten Postscheckkonten nicht einheitlich gehandhabt werde. Von den Postscheckämtern seien Abbuchungen von Teilen beschlagnahmter Guthaben ohne Zustimmung des Jnhabers auf Konten anderer Postscheckkunden verlangt und auch ausgeführt worden. Jn einem Falle sei sogar die Abbuchung von mehreren Tausend Reichsmark zu Gunsten des Postscheckkontos der Wochenzeitschrift "Der Stürmer" in Nürnberg verlangt worden.

Da davon auszugehen ist, daß es sich bei den Beschlagnahmen um Ermittlungen zur Einleitung eines Strafverfahrens handelt, so wäre es am richtigsten, wenn die beschlagnahmten Konten den Hinterlegungsstellen der Amtsgerichte zugeführt würden, damit bei Durchführung des Strafverfahrens rechtskräftig über die Freigabe oder die Einziehung des beschlagnahmten Vermögens entschieden werden könne. Jn den Fällen, in denen es nicht zu einem Strafverfahren komme, hätte zweckmäßig der Reichsmin.d.Jnnern in jedem Einzelfalle über die Verwendung der Konten zu entscheiden.

Jede

B 042028

H4037-0188

H4037-0189

Jede andere Befindung über ein beschlagnahmtes Konto müsse er, der PostMin., im Jnteresse der Rechtssicherheit ablehnen, wenn er auch nicht verkenne , daß das Gestapa, wie es in seinem Schreiben vom 27.7. ausführe, in der Lage sein müsse, sich "ohne bürokratische Hemmungen der jeweiligen Sachlage anpassen zu können". Er müsse es jedoch aus der Verantwortung für den Betrieb seiner Verwaltung verlangen, daß sich alle Maßnahmen innerhalb der bestehenden gesetzlichen Vorschriften hielten. Rechtssicherheit sei die Grundlage der Wirtschaft.

Er bittet, das Gestapa Berlin und die politischen Polizeien der Länder im Sinne dieses Schreibens anzuweisen, da die bisher gestellten Forderungen vom Standpunkt der Deutschen Reichspost aus nicht verantwortet werden könnten.

Jm Anschluß an die Abschrift teilt der PostMin. uns den Wortlaut des erwähnten Schreibens des Gestapa mit, in dem sie sich dafür, daß sie in ihren Maßnahmen völlig frei sei, auf die VO. v. 28.2.33 stützt. Der PostMin. bemerkt dazu, daß, wie er bereits in seinem Schreiben vom 19.12.1934 an den JnnMin. bemerkt habe, eine endgültige Regelung des Eingriffsrechts in das Postgeheimnis anzustreben sei.

B 042029

582

15. Januar 1936.

1. OStA. Allenstein v.6.1. legt in der Strafsache gegen den Arbeiter B r a u s e n einen Bericht des AG. Hohenstein vom 17.12.35 vor. Danach hat der zuständige Arbeitsgauführer für den Fall, daß das AG. für den nach seiner Verurteilung in den Reichsarbeitsdienst einberufenen Verurteilten die vorzeitige Entlassung zum Zwecke der Strafverbüßung beantragen sollte, die Verweigerung einer solchen Entlassung von vornherein in Aussicht gestellt. Der OStA. bittet um Anweisung für diesen und ähnliche Fälle.

Der GenStA. führt aus, daß eine grundsätzliche Regelung der Frage angebracht sein dürfte.

2. Reichsstatthalter Hildebrand v.13.1. erwidert auf das Schreiben vom 6.1., daß ihm ein anderer Bericht über den Vorgang in Eldena, den er nicht anzuzweifeln wage, vorläge:

"Nachdem Sie aber einen solchen Tatsachenbericht haben, der wahrscheinlich von der Bekenntnisfront gegeben sein wird (von der politischen Polizei war mir mitgeteilt, daß keine/Leute ermittelt worden sind, der sondern nur der Sturmführer bekannt ist), so nehme ich an, daß in der Hauptverhandlung nachgewiesen werden kann und wird, ob dies willkürlich angenommene Namen von SA-Leuten sind.

Ihre Darstellung veranlaßt mich jedoch, zu erklären, daß ich unter diesen Umständen nicht an den Führer herantreten kann wegen Niederschlagung der An-

B 042030

H4037-0190

H4037-0191

Angelegenheit. Denn wenn es wahr ist, daß in solchen Mengen die SA-Männer erschienen waren, mit der Absicht die Versammlung zu stören, dann haben sie gegen die bestehenden Anweisungen gehandelt und müssen dann auch die Verantwortung tragen.

.....

Mir ist von dem Kreisleiter der Sachverhalt ganz anders dargestellt worden und ich habe auch keinen Grund, meinem Kreisleiter zu mißtrauen. Ich kenne ihn.

Daher bitte ich Sie, daß nunmehr im Falle Eldena das Verfahren durchgeführt wird. Nachdem das RJM. diese Unterlagen über das Vergehen der SA-Männer hat, wäre es für alle Teile gut, wenn gerichtlich geklärt wird, was sich tatsächlich dort abgespielt hat. Ich bitte daher mein Schreiben im Falle Eldena nicht als Antrag auf Niederschlagung anzusehen und ich bitte Sie, nicht beim Führer in dieser Beziehung vorstellig zu werden."

3. OStA. Eichstätt v.3.1. berichtet über Zusammenrottung vor der Wohnung des LGRat N e u n e r in Eichstätt am 17.12. abends 8 3/4 Uhr. Die Demonstration erfolgte, weil Frau Neuner einer Sammlerin des Winterhilfswerks nicht nur nichts gab, sondern gegen sie sogar tätlich vorging und sie unter Schimpfworten auf die ganze Eichstätter Bevölkerung aus dem Haus wies. Darauf geißelte der stellvertretende Kreisleiter Lehrer Martin H a b e r l bei einem

B 042031

573

einem Appell der HJ, der am gleichen Abend stattfand, das asoziale Verhalten der Frau N. Die HJ zog geschlossen vor die der Turnhalle gegenüber liegende Wohnung der Neuners. Haberl hielt dort nochmals eine Rede und es kam dann zu den üblichen Schmähreden und zum Einwerfen sämtlicher Doppelfenster der Straßenfront. Frau N. wurde zu ihrer eigenen Sicherheit von der Polizei in Schutzhaft genommen.

Haberl hatte bereits am Nachmittag beim Bezirksamt die Verhaftung von Frau N. verlangt. Das Bezirksamt hatte aber nach Rücksprache mit der Bayerischen Politischen Polizei die Schutzhaft abgelehnt.

Die StA. bittet um Weisung, wie sie sich in der Sache verhalten soll. An sich seien durch die Reichsregierung Sonderaktionen aufs schärfste verurteilt worden. Die Demonstranten seien aber sicherlich von bestem Willen getrieben gewesen an dem Aufbauwerk des Führers und insbesondere an dem großen Winterhilfswerk der Reichsregierung mitzuhelfen und hätten sich in einer an sich berechtigten Empörung über das Verhalten der Frau N. zu ihrer Handlung haben hinreißen lassen, so daß man an die Anwendung des § 153 Abs. 2 StIO. denken könne. Allerdings sei dann eine Wiederholung solcher Demonstrationen zu befürchten. Bedenklich erscheine ihm auch, daß man zu solchen Aktionen die HJ verwende. Er dürfe auch nicht verhehlen, daß schon das Bekanntwerden nur der

B 042032

H4037-0192

H4037-0193

Einleitung des Verfahrens einen Sturm der Entrüstung gegen ihn ausgelöst habe. Man habe ihm zu verstehen gegeben, daß ein Staatsanwalt, der in einem solchen Falle einzuschreiten wage, für die Partei untragbar sei.

4. OLGPräs. Düsseldorf v.13.1. überreicht Abschrift eines Beschlusses der Kreisgerichts der NSDAP in Krefeld vom 10.12., durch den der LGPräs. R i e c k eines Verstoßes gegen die Satzung für schuldig erklärt und beantragt wird, ihm in Abänderung der Ausschlußverfügung eine Verwarnung zu erteilen. In dem Beschluß wird ausgeführt, daß es sich bei Ausfüllung des Personalblattes nur um eine Parteiangelegenheit gehandelt habe. Irgendein Eingriff in die Angelegenheiten der Behörde könne deshalb nicht angenommen werden, weil zunächst von den Beamten nur die Beantwortung einiger persönlicher Fragen erbeten worden sei. Der Aufforderung des Kreisleiters als verantwortlicher Hoheitsträger habe er als Parteigenosse ohne weiteres nachkommen müssen. Bei Festsetzung des Strafmaßes sei erschwerend zu berücksichtigen, daß der Angeschuldigte trotz mehrfacher Aufforderung noch nicht Mitglied der NSV sei.

R i e c k hat gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt, die sich insbesondere darauf stützt, daß nach den Erklärungen des Parteigenossen W e y e r s die Ausfüllung der Fragebogen der Vorbereitung der Berichte

B 042033

richte dienen sollte, die W. nach seinen Angaben über sämtliche Beamten zu erstatten hatte. Er sei also verpflichtet gewesen, dieses Verfahren zu unterbinden, da auch nach der Auffassung seiner vorgesetzten Behörde dies im Widerspruch zu den ministeriellen Erlassen stehe.

Der NSV sei er lediglich mit Rücksicht auf den Ausschluß aus der Partei vorläufig nicht beigetreten.

Nach Auffassung des OLGPräs. befindet sich R. im Recht, wenn er der Auffassung ist, daß durch das Vorgehen der Parteistellen das Ansehen der staatlichen Verwaltung zum Schaden der Rechtspflege gefährdet werde. Er würde es sehr begrüßen, wenn diese Auffassung auch dem Stellvertreter des Führers gegenüber erneut unterstützt würde.

5. Reichsführer der SS bestätigt mit persönlichem Schreiben an Herrn Minister v. 6.1. unser Schreiben vom 23.12. wegen der Anwaltsvertretung in Schutzhaftsachen, das er erst am 6.1. erhalten habe, da er ebennoch krank in Tegernsee sei. Er sei sehr damit einverstanden, wenn auch diese Frage bei der Zusammenkunft im Januar besprochen werde. Er sehe in der angedeuteten Lösung eine absolute Möglichkeit der Behandlung dieser Frage.

Er werde leider noch 8 oder 14 Tage durch seine schwere Erkältung festgehalten werden. Sobald er in Berlin sei, werde er sich erlauben anzurufen, so daß die Zusammenkunft zur Tatsache werden könne.

B 042034

H4037-0194

H4037-0195

16. Januar 1936.

1. OLGPräs. u. GenStA. in Königsberg Pr. berichten, daß nach Mitteilung des Gausachbearbeiters der Fachschaft Reichsjustizverwaltung, LGDirs Dr. R a s z a t, der Stellenleiter X im Hauptamt für Beamte , AGD. Dr. Dittrich, am 1.2. vor den Königsberger Justizbeamten einen Vortrag über "Partei und Staat" (Zusammenarbeit der polit. Leiter mit den Behörden, Zuständigkeitsbefugnisse) halten werde und daß er gebeten habe, die LGPräsidenten und Oberstaatsanwälte und die Fachschaftsleiter an den Landgerichten des Bezirks zu diesem Vortrag dienstlich abzuordnen. Die Vorstandsbeamten sind sich im Zweifel, ob eine dienstliche Abordnung möglich ist, da es sich um eine reine Parteiveranstaltung handele. Hinsichtlich der Fachschaftsleiter trete noch das Bedenken hinzu, daß ihre Teilnahme lediglich ihrer Parteistellung wegen erfolgen solle. Sie möchten jedoch der Bitte gern nachkommen, da es das Ansehen des Staates gebiete, dass Reibungen zwischen Staat und Parteistellen unbedingt vermieden würden, und da nach der Persönlichkeit des Vortragenden die Gewähr dafür gegeben sei, daß der Vortrag fruchtbringend sein werde. Sie bitten um Entscheidung.

2. Propagand.Min. v. 14.d.M. bittet um Mitteilung des Untersuchungsergebnisses in dem auf die Strafanzeige des Reichsschatzmeisters gegen den früheren

B 042035

H4037-0196

früheren Leiter der Landesstelle Berlin Schultze-Wechsungen, eingeleiteten Strafverfahren sowie über das Strafverfahren gegen Fahlberg u.a., in dem Schultze-Wechsungen belastet erscheint.

3. OStA. Schwerin übersendet Antrag auf Außerverfolgungsetzung in dem Verfahren gegen den früheren Gauleiter Karpenstein wegen Meineids usw. Der Beschuldigte habe zwar durch das merkwürdige Zustandebringen der eidesstattlichen Versicherung (Blanko-Unterzeichnung und Ausfüllung der Erklärungen über seine Zugehörigkeit zu dem Skalden-Orden durch Dritte) unerhört leichtfertig gehandelt und er sei auch von dem Verdacht der ihm bei der Eröffnung der Voruntersuchung zur Last gelegten Handlungen in keiner Weise gereinigt. Trotzdem würde er in der Hauptverhandlung nicht zu überführen sein; wegen des Meineides in dem Strafverfahren gegen von Müffling deswegen nicht, weil nicht feststehe, inwieweit er seine Äußerungen als Nebenkläger oder als Zeuge gemacht habe.

4. OStA. Braunsberg vom 13.d.M. berichtet weiter wegen der Zusammenstöße zwischen SA und Wehrmachtangehörigen, daß nach Mitteilung des Kriegsgerichts in Elbing die Angelegenheit nunmehr zwischen dem Kommand.General und dem Obergruppenführer erledigt werden solle. Er, der OStA., sei der Auffassung, daß eine Bereinigung

B 042036

gung wohl auch von den örtlichen Stellen habe erfolgen können und daß diese die Möglichkeit gegeben hätte, ein für allemal zwischen den dortigen Jnstanzen Übereinstimmung zu erzielen.

Der OStA. übersendet in Abschrift ein ihm zugänglich gemachtes Schreiben des Wehrbezirkskommandeurs in Braunsberg an den Führer der SA-Brigade, Oberführer Koppe, durch das diesem eröffnet wird, daß er nicht für die Übernahme als Reserveoffizier vorgeschlagen werden könne, da seine Stellung zur Wehrmacht in den letzten Wochen kein restloses Eintreten für die Belange der Wehrmacht erkennen lasse. Die Gruppe Ostland hat demgegenüber dem Oberf.Koppe mitgeteilt, daß das Gen.Kommando den Standpunkt des Wehrbezirkskommandeurs nicht teile und den Brigadeführer nach wie vor als Reserveoffizieranwärter führe.

Der OStA. fügt schließlich noch Tagesbefehle des Standortältesten und des Brigadeführers der SA bei, durch die den Angehörigen der Wehrmacht und der SA. Zurückhaltung und korrektes Verhalten zur Pflicht gemacht wird.

B 042037

H4037-0197

H4037-0198

17. Januar 1936.

1. OStA. Torgau berichtet am 14.1. zu dem Explosionsunglück in Reinsdorf, daß nach dem Ergebnis der Vernehmung des Abteilungsleiters Dr. Catharinus die Grundlage für das von der Untersuchungskommission für möglich gehaltene Kollektivverschulden entfalle, denn nach dieser Aussage in Verbindung mit den sonstigen Ermittlungen habe die Werkleitung alles in ihren Kräften Liegende getan, um die Arbeiter über die Betriebsgefahr zu belehren und die genaue Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

Er beabsichtige die eingehende Vernehmung des Grunewald, der nunmehr vernehmungsfähig sei, zu veranlassen, der als derjenige in Frage kommt, der den Handschuh auf den Rand des Ölbehälters legte), Abschließend möchte der OStA. ein Gutachten des Prof. Brüning beiziehen, das ~~etwa~~ zu der Frage Stellung zu nehmen haben würde, ob das Hineinfallen mit oder ohne Wattedose als die Ursache für die Entstehung des Brandes anzusehen oder ob mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß durch einen anderen Umstand wie das Hineinfallen von Papier u.dergl. der Brand zur Entstehung gebracht worden ist.

2. Auswärtiges Amt übersendet zur Einverständniserklärung Schreiben an das Propagandaministerium betr. den tschechoslowakischen Staatsangehörigen Wassermann,

B 042038

H4037-0199

Wassermann, der wegen Rassenschande, begangen vor dem 15.12. in Schutzhaft genommen worden war.

Das Propagandaministerium (gez. Bader) hatte dem Auswärtigen Amt mit Schreiben vom 8.1. mitgeteilt, daß bevor nicht das Strafverfahren gegen W. auf Grund der Nürnberger Gesetze durchgeführt sei, seines Erachtens gegen W. auch von der Reichsfachschaft des Deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels nicht vorgegangen werden könne; denn die Judengesetzgebung sehe keine Bestimmungen vor, die sich auf die wirtschaftliche Betätigung der Juden insbesondere ausländischer Juden in Deutschland bezögen.

Das Auswärtige Amt weist in seiner Antwort darauf hin, daß die Strafbestimmungen des Blutschutzgesetzes keine rückwirkende Kraft hätten und wiederholt daher seine Bitte um Stellungnahme.

B 042039

508

18. Januar 1936.

JnnMin. vom 16.1. teilt in Beantwortung unseres Schreibens vom 12.10. v.J. betr. die Jnschutzhaftnahme des LGDir. V ö g e l s und des Justizinsp. H e c k in München-Gladbach mit, daß er vom RegPräs.in Düsseldorf Bericht erfordert habe. Nach dem in Abschrift beigefügten Bericht des RegPräsidenten vom 9.1. hält dieser, solange die Zentralinstanzen der Partei und der Justiz noch mit der Frage des Aussageverbots für die Hauptveranlasser der Aktion K a m p s und G e r h a r d s befaßt sind, nicht für angebracht, von sich aus neue Ermittlungen anzustellen. Auch die von Anfang an mit der Sache befaßte Staatspolizei habe angesichts der ungeklärten grundsätzlichen Frage ihre Ermittlungstätigkeit seit langem eingestellt.

Der Jnnmin. bittet um Mitteilung über das Ergebnis der Verhandlungen wegen des von der Gauleitung Düsseldorf auferlegten Aussageverbots.

B 042040

H4037-0200

H4037-0201

21. Januar 1936.

1. OStA. Hamburg. Ein in Hamburg lebender Neger (N'Doki) steht im dringenden Verdacht der Rassenschande nach dem 15.9.35. Es bestehen Zweifel, ob das Blutschutzgesetz auf diesen Fall Anwendung finden kann. OStA. ist der Auffassung, daß dies nicht der Fall ist, da das Blutschutzgesetz sich darauf beschränkt, die Rassenschande mit Juden unter Strafe zu stellen. Hinweis auf § 6 der Ausführungsverordnung, wonach eine Ehe nicht geschlossen werden „soll", wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

GenStA. ist entgegen Gesetz der Ansicht, Auffassung des OStA. werde zwar dem Wortlaut, nicht aber dem Sinn des Gesetzes gerecht. Bittet um Anweisung, ob Anklage erhoben werden soll.

Der Herr Minister hatam 20.d.M. den Fall mit Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart, RMin.d.Jnn., fernmündlich besprochen. ~~Der~~ Staatssekretär Dr. Stuckart ist der Auffassung des OStA. bei dem LG. in Hamburg beigetreten. Wenn schon nach § 8 Abs.2 der 1.AusfVO. zum Blutschutzgesetz eine mit einem Neger geschlossene Ehe gültig und die Eheschließung ~~auch~~ nicht strafbar sei, so sei es nicht angängig, den außerehelichen Verkehr des Negers mit einer Deutschen zu bestrafen. Die Nürnberger Gesetze hätten sich auch mit vollem Bewußtsein darauf beschränkt, die Rassenschande, begangen mit Juden, unter Strafe zu stellen. Demgemäß sei eine analoge Anwendung der Strafbestimmungen auf den außerehelichen Verkehr mit Angehörigen nicht artverwandten Blutes nicht angängig.

Der Herr Minister bittet, die StA. in Hamburg entsprechend anzuweisen, die Anweisung aber vorher zur Einverständniserklärung dem Reichsminister des Jnnern und dem Stellv.d.Führers vorzulegen. Das R-Zeichen ist damit erledigt.

2. OStA. Wuppertal (18.1.) Mißhandlungen im Konzentr.Lager Kemna. (Nachgewiesen ist schwere Mißhandlung mit Gummiknüppeln, Reitpeitschen, Stöcken, Ochsenziemern, wobei die

B 042041

H4037-0202

die Mißhandelten sich auf eine besondere Prügelbank legen mußten und ihnen der Mund mit Papierbällen, Tüchern, Säcken u.dgl. zugehalten oder zugestopft wurde. Gefangene, die ohnmächtig wurden, wurden durch Fußtritte oder Wasserüberschütten wieder wachgemacht, alsdann in einen Verschlag oder einen Aufzug gesperrt, ohne daß ihnen sanitäre Hilfe zuteil oder Nahrung und Trinkwasser verabfolgt wurde. 4 Gefangene mußten in ein Krankenhaus überführt werden. Bei einem scheinen die Mißhandlungen eine Geistesstörung hervorgerufen zu haben. Die Gefangenen wurden gezwungen, ungewässerte Heringe, die mit Salz bestreut oder mit Stauferfett oder Petroleum prepariert waren, zu essen. Die Abgabe von Trinkwasser wurde ihnen verweigert. Einige wurden alsdann in enge Kleiderspinde hineingezwängt, in denen sie weder aufrechtstehen noch sitzen konnten, und es wurde alsdann durch die Luftlöcher der Spinde Zigarettenqualm eingeblasen.)

Das Oberste Parteigericht hat sich des Falles bemächtigt und trotz der Überzeugung, daß die Angeschuldigten das zur Brechung von Widerstand erforderliche Maß überschritten haben, und der Feststellung, daß sie gegen einen Führerbefehl verstoßen haben, „Gnade vor Recht" ergehen lassen (Verwarnung, verbunden mit Aberkennung der Ämterfähigkeit auf 1 Jahr).

Der OStA. ist der Auffassung, daß die Zeugen im Hinblick auf diese Stellungnahme des Ob.Parteigerichts mit ihren Aussagen zurückhalten werden und daß es nicht möglich ist, das Verfahren bei dieser Sachlage durchzuführen. Er schlägt deswegen Niederschlagung des Verfahrens vor.

3. RGPräs. (18.1.) Betr. militärische Übungen der Mitgl. des RG. Die Frage, ob und in welchem Umfange Richter des RG. für Zwecke des Heeresdienstes freigegeben werden sollen, kann nur durch eine rechtzeitige Verständigung zwischen der Militärbehörde und dem RGPräs. geklärt werden. Aus Anlaß eines Einzelfalls (LGDir.Weinkauff) will RGPräs. der Militärbehörde mitteilen, daß an sich gegen die Einziehung Ws. keine Bedenken bestehen, wegen des Zeitpunkts aber noch eine Verständigung

B 042042

H4037-0203

510

29. Januar 1936.

1. GenStA. Nürnberg (24.1.) Strafverfahren gegen den Stellv.Gauleiter Karl Holz (Schriftleiter des Stürmer). Jm Stürmer v. Juni 1935 war unter Briefkasten zu lesen: Berlin und Strausberg. Es ist uns unbegreiflich, wie der Obervormundschaftsrichter und Bürgermeister ein arisches Kind zur Judenfamilie Cohn in Strausberg geben konnte.

Verantwortlich für diese Meldung ist der Oberfinanzinspektor i.R. Kliche. Der Vorm.Richter in Strausberg Etzold hat Strafantrag gegen Kliche gestellt. Der Strafantrag erstreckt sich gemäß § 63 StGB. auch auf den Schriftleiter Holz, der Reichstagsabgeordneter ist. StA. in Nürnberg bittet um Herbeiführung der Aufhebung der Jmmunität.

2. GenStA. LG. Berlin (14.1.) Strafverfahren gegen leitende Angestellte der Adrema. Gegen den Oberpostrat Goldberg, den Finanzamtmann im Reichsfinanzministerium Gloning, den Reichsbahnrat Popp und den Landesoberinspektor Küchler von der Niederschlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt soll Anklage erhoben werden wegen passiver Bestechung. Die Geschäftsleiter der Adrema sind nicht in ausreichendem Maße belastet.

3. GenStA. Karlsruhe (24.1.) Reichsstatthalter in Baden hat mit Schreiben vom 19.11.35 gebeten, dafür Vorsorge zu treffen, daß Gauamtsleiter und Kreisleiter nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Gauleiter

B 042043

herbeigeführt werden möge. Eine Bescheinigung des Jnhalts, daß W. im Mobilmachungsfalle abkömmlich sei und der Wehrmacht zur Verfügung stehe, will RG-Präs. nicht unterzeichnen.

4. R.- u. Preuß.Min.d.Jnn. Eingabe einer Frau Hildegard Wiesenthal, Goslar. Die Stieftochter der Frau W. hat als Erbteil ihrer verstorbenen Mutter eine Aufwertungshypothek über 5260 M auf einem Hause einer ehemaligen Freimaurerloge stehen. Am 16.3.35 wurde die Loge durch die Geh.Staatspolizei aufgelöst und das Haus beschlagnahmt. Seitdem werden Zinsen nicht bezahlt. Jn der Eingabe führt Frau W. aus, daß der Gegenvormund nichts unternommen habe, um die Zinsen zu erhalten. Sie führt es darauf zurück, daß der Gegenvormund Logenangehöriger ist. Als Nationalsozialistin könne sie es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, daß ein Logenbruder Gegenvormund sei, und fragt an, welchen Weg sie zu beschreiten habe, um die Zinsen möglichst bald zu erhalten.

Frick bittet, ihn von der endgültigen Regelung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

5. OStA. Dresden. Gegen den Ratsherrn und Standartenführer Martin Kubitz in Dresden, z.Zt. in Unters.Haft, ist am 16.1.36 Anklage wegen gemeinschaftl. gewerbsmäß. schweren Wuchers, Meineides, Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen, Falscheides, Beihilfe zum Konkursverbrechen, vollendeten und versuchten gemeinschaftlichen Betruges erhoben worden.

B 042045

H4037-0204

H4037-0205

verhaftet oder festgenommen werden dürfen. Bei Ortsgruppenleitern sei vorher mit dem Kreisleiter Rücksprache zu nehmen. Dies solle nur dann nicht gelten, wenn ein Verbrechen Gegenstand der strafbaren Handlung oder der Täter auf frischer Tat betroffen.

GenStA. hat hiergegen geltend gemacht, daß es sich um eine Erweiterung der allgem.Verfügung der AV. v. 21.5.35 handeln würde, die nur durch den Justizminister vorgenommen werden könne. Er legt die Vorgänge wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zur Entscheidung vor und bemerkt dazu, daß die vom Reichsstatthalter angestrebte Anordnung zu dem unerwünschten Ergebnis führen müsse, daß in Fällen der genannten Art ein sofortiger und überraschender Zugriff kaum mehr möglich wäre.

Diese Frage gehört zum Komplex der Angelegenheiten, die mit der Partei zu klären sind. (Zeugnisgenehmigung usw.)

R.
29.1.36
Gürtner.

B 042044

H4037-0206

1. Februar 1936.

1. Ministerium Kerrl (28.1.) Deutsche Botschaft beim Vatikan wünscht Statistik über Verurteilungen von Verfehlungen gegen die Religion, um der Meinung entgegentreten zu können, daß nur Angriffe gegen den Staat, nicht aber Gotteslästerungen usw. geahndet würden. Kirchenministerium bittet um Übersendung der Statistik.

2. Raeke lädt ein zu einer Sitzung des Reichsfachgruppenrates Notare im BNSDJ. am 20.2. um 10 Uhr. Erörtert werden sollen Stand der Arbeiten zur Neugestaltung des Notariats, Richtlinien für Notarernennungen, Reichskostenordnung, Stempelsteuergesetze und Vereinheitlichung der Notargebühren.

3. Keppler (28.1.) Himmler hat ohne Kepplers Wissen dem Führer Vortrag über den Prozeß Roosen-Kertscher gegen Keppler gehalten. Führer habe dahin Stellung genommen, daß im Jnteresse der Staatsautorität ein solcher Prozeß unmöglich sein sollte, und Himmler angewiesen, sich mit uns in Verbindung zu setzen. S +

4. GenStA. Stuttgart (25.1.) Am 15.1. fand in Ulm ein Schulungsabend für die politischen Leiter der NSDAP. statt, bei dem Pol.Direktor Dreher sprach. Thema: Wesen und Aufgabe der Schutzpolizei im dritten Reich. Jhr Zusammenwirken mit den Organisationen der Partei". Dabei soll Dreher erklärt haben, er verwehre sich dagegen, daß behauptet werde, es sei seine Pflicht gewesen, die Kundgebung aus Anlaß

B 042046

H4037-0207

Anlaß der Beisetzung des Borth zu verbieten. Nur ein Jurist könne hierin den Tatbestand des Landfriedensbruchs finden. Er empfinde es als schwere Beleidigung, daß die StA. zur Aufklärung Stuttgarter Polizeibeamte zugezogen habe. Das Ulmer Gericht sei ein Stützungspunkt der Reaktion.

5. GenStA. Berlin (20.1.) Ermittlungsverfahren gegen Klee. Die Erzählungen von Klee, er habe einen Mann erschossen und falsche Juwelen verkauft, sind offenbar phantastische Lügen. Die Krim.Polizei ist davon überzeugt, daß die von Klee benannte Frau Cato (Jnhaberin eines Spielklubs) überhaupt nicht existiert. Jn diesen beiden Fällen ist das Verfahren eingestellt worden.

Klee ist inzwischen am 6.1.36 wegen Beleidigung in 2 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er hat sich am 22.3.35 auf dem Polizeirevier einen Beamten, der ihn ersuchte, ein Antragsformular künftig deutlicher zu unterschreiben, angeschrien: Sie sind wohl größenwahnsinnig geworden" und „Werden Sie nicht größenwahnsinnig. Sonst kriegen Sie ein Paar gelatscht". Er hat sich sonst auf der Polizei höchst ungebürlich aufgeführt, u.a. dem Polizeiinspektor empfohlen, seine Beamten besser zu erziehen.

Jn

B 042047

Jn dem Verfahren wegen Devisenvergehens ist die psychiatrische Untersuchung abgeschlossen. § 51 liegt nicht vor.

6. GenStA. Berlin (21.1.) Strafverfahren gegen Min. Rat Hancke wegen Übertretung der Verkehrsordnung und Führerflucht. Der Angeschuldigte ist erst am 9.Nov.1935 vernommen worden. Er hat behauptet, von dem Zusammenstoß nichts gemerkt zu haben. Er habe auch hinterher nicht festgestellt, ob an seinem Wagen Schrammen seien. Kurz vorher habe er einen kleinen Zusammenstoß am Skagerak-Platz gehabt und habe deswegen seinen Wagen in Reparatur geben müssen.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß bei der von Hamke genannten Firma der Wagen in der fraglichen Zeit nicht in Reparatur war. Darauf erklärte der Beschuldigte, es könne sein, daß die Reparatur an einer anderen Stelle ausgeführt worden sei.

7. Geh.Staatspolizei (13.1.) beschwert sich darüber, daß in zwei Fällen die StA. einer Staatspolizeistelle Schwierigkeiten in der Frage der Übersendung von Ermittlungsvorgängen gemacht habe:

a) OStA. in Verden ~~ist~~ in der Strafsache gegen Albertus Böttcher wegen staatsfeindlicher Äußerungen am 21.10.1935 und

b) OStA. in Verden in einer politischen Strafsache gegen Johann Aschen am 12.12.35.

J. Heß

B 042048

H4037-0208

8. Heß (25.1.) hat Bedenken gegen die Ernennung des Senators a.D. de Chapeaurouge zum Notar. Die Bedenken gründen sich darauf, daß de Ch. die Bestrebungen der Deutschen Volkspartei, sich zu den Nationalsozialisten zu orientieren, vereitelt habe. Die Zusagen, die ihm im Jahre 1925 gegeben worden seien, bänden die heutige Regierung nicht.

Das Schreiben geht im einzelnen auf das Verhalten de Ch. in den ersten Märztagen des Jahres 1933 ein und wiederholt die Behauptung, de Ch.habe nicht annehmen können, daß die Übertragung der Polizeigewalt auf den Standartenführer Richter nicht dem Willen der Reichsregierung entspreche. Ch. habe das Hissen von Hakenkreuzfahnen von der Polizei als illegale Handlung bezeichnet und einen Polizeimajor, der die Hakenkreuzflagge aus seiner Dienstwohnung zeigte, verhaften wollen. Schließlich habe er, als der RMin.d.Jnn. den Senat anwies, die Polizei zu übergeben, wiederholt den Versuch gemacht, den Reichspräsidenten zu einer Jntervention zu veranlassen.

9. Deutscher Gemeindetag (24.1.) Jn Rügenwalde standen dem Justizfiskus Diensträume gegen eine Jahresmiete von 4500 M für das Amtsgericht zur Verfügung. Die Räume reichten mit der zunehmenden Arbeit des AG. nicht mehr aus. Justizfiskus wollte daher ein günstig gelegenes Privathaus erwerben. Er trat deshalb an

B 042049

H4037-0209

H4037-0210

die Stadt mit der Bitte heran, ihm zur Einrichtung des Hauses einen Zuschuß zu gewähren. Nach Mitteilung des Bürgermeisters von Rügenwalde wurde verlangt, daß der Betrag von 5000 M für den Umzug bereitgestellt werden müsse, und mit der Drohung gearbeitet, daß das AG. bei Nichtannahme des Vorschlages eines Tages aus Rügenwalde wegverlegt werden solle. Auf das Drängen dieser (nicht genannten) Stelle gab der Bürgermeister schließlich eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem Reichsjustizministerium ab, wonach die Stadt zur Zahlung eines Betrages von 3000 M für Waren und Arbeiten Rügenwalder Firmen bereit sei.

B 042050

H4037-0211

572

4. Februar 1936.

1. GenStA. Marienwerder (30.1.) Arbeitsgauführer 1 Ostpreußen hat gegen einen Vormann D. auf 90 Tage Zellenarrest wegen eines Einbruchsdiebstahls erkannt. StA. ist um Vollstreckungshilfe ersucht worden. Jn dem Übersendungsschreiben heißt es, daß Strafanzeige nicht erstattet werde. GenStA. ist der Meinung, daß V. F.
   a) er ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einleiten müsse, da ihm eine kriminelle Straftat dienstlich zur Kenntnis gekommen sei,
   b) aus dem Grunde zu a) grundsätzlich Bedenken bestünden, dem Ersuchen um Vollstreckungshilfe stattzugeben.

2. R.- u. Preuß. Wirtschaftsminister (31.1.) kann das Bedürfnis nicht anerkennen, auf dem Gebiete des Handelsrechts weitere Fragen als die Aktienrechtsreform auf ihre gesetzgeberische Neuordnung hin zu prüfen: unnötige Beunruhigung der Wirtschaft.

3. GenStA. Celle (1.2.) Jn der Nacht vom 26. zum 27. 1. haben 4 SS-Führer, darunter der Führer der SS-Standarte 72, in Detmold einen Leutnant der Reichswehr, der sich in Zivil befand und es angeblich unterlassen hat, die SS-Führer zu grüßen (worauf diese ihn hämisch mit „Grüß Gott" begrüßten), derart verprügelt, daß er am 31.1. noch nicht wieder hergestellt war. Das Generalkommando in Münster hat die Sache aufgegriffen. Sie soll am 1.2. dem Reichskriegsminister vorgetragen werden. GenStA. wartet zunächst ab, ob gütliche Beilegung möglich.

4. Stellv.d.Führers (24.1.) Es ist Vorsorge getroffen, daß die Presse in Zukunft keine unbegründeten Mitteilungen über Überfälle usw. auf HJ-Angehörige bringen darf. Unliebsame Vorkommnisse, wie sie in der letzten Zeit häufig gewesen sind, dürften damit unmöglich gemacht sein.

5.

B 042051

H4037-0212

5. Reichs- u. Preuß.Min.d.Jnn. (31.1.) Die Strafbestimmungen des Blutschutzgesetzes können im oberschlesischen Abstimmungsgebiet keine Anwendung finden (wir sind gegenteiliger Auffassung), da dies eine Diskriminierung der jüdischen Rasse bedeuten würde). Bitte um Stellungnahme des von uns Veranlaßten.

6. Reichskriegsminister (31.1.) Vergebung von öffentlichen Aufträgen durch das Reichskriegsministerium an jüdische Firmen durchaus möglich, da für Reichskriegsministerium Richtlinien des Reichskabinetts v. 14.7.33 maßgeblich.

7. Chefpräsident und GenStA. Dresden (30.1.) Reichsstatthalter hat im Bezirk der Amtsgerichte Meißen und Lommatzsch die Gemeindegrenzen geändert. Dies wirkt zurück auf die Zuständigkeiten der Amtsgerichtsbezirke der neuen Gemeinden. Von der Grenzänderung ist die Justizverwaltung im vorbereitenden Verfahren nicht unterrichtet worden. Hieraus ergeben sich verwaltungstechnische Schwierigkeiten.

Referent anrufen: Schreiben an Statthalter: künftig vorherige Unterrichtung

B 042052

573

7.Februar 1936.

1. OStA.München I 24.1.
Der ledige Koch Josef Pöchtrager,geb.1.3. 1912 ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des AG. München vom 5.12.35 wegen gefährlicher Körperverletzung und groben Unfugs zu 50 M Geldstrafe ersatzweise 10 Tagen Gefängnis bestraft. Aus einem an das AG. München gerichteten Schreiben der Gauleitung München, Obb. vom 8.1.36 ergibt sich :

P. mit Bewachung des Wagens des F. & K. beauftragt, hat entspr. Ausweis (von Brückner geg.)

Zur Person des Pöchtrager:von 1929 bis 1935 wurde gegen ihn von der Polizei 16 mal Strafanzeige erstattet (Diebstahl, unbefugte Kraftfahrzeugbenutzung usw.). Jm Jahre 1930 polizeilich wegen § 175 beanstandet. Gibt homosexuelle Veranlagung zu, konnte der Gewerbsunzucht überführt werden. Jst als Strichjunge bekannt.

(Gestand. mit Kommerzbestrafen.
P. ist d. Ausweis entzogen; er soll auch nicht ständig, sondern nur mehrgefällig zur Bewachung herangezogen werden sein x): Mit Stuckerheim

x) im Jahre 1934, als Wagen unbewacht auf d. Straße in München bleiben mußte)

B042053

H4037-0213

574

7. Februar 1936.

1. GenStA. KG. (31.1.) Gegen 3 Postbeamte war im Okt.1935 von Unbekannt Anzeige bei der Geh.Staatspolizei erstattet worden, wonach der Reichsverband Deutscher Post- und Telegraphenbeamten, deren Vorsitzender einer der Beschuldigten ist, mit Hilfe eines Geheimfonds in Brannenburg am Jnn ein Erholungsheim errichtet habe, in dem die Beamten marxistisch geschult würden. Die betroffenen Beamten haben bei der StA. Anzeige wegen wissentlich falscher Anschuldigung erstattet. Die StA. hat die Geh.Staatspolizei um Benennung der Anzeigeerstatter ersucht. Die Staatspolizei hat dieses Ersuchen wie auch ein Ersuchen um Überlassung der Vorgänge aus staatspolizeilichen Gründen abgelehnt. Sie sei lediglich bereit, eine Äußerung zu dem Fahndungsgegenstand abzulehnen. GenStA. legt die Vorgänge wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vor. Zur Besprechung mit Himmler

2. GenStA. Zweibrücken (27.1.) Gauleitung Saarpfalz zieht die politische Zuverlässigkeit des OStA.Meinzolt in Zweifel. Sie hat hingewiesen auf das öffentliche Auftreten M. am 27.8.35, von dem sie durch Heft 67 der Nat.Soz.Monatshefte Kenntnis erhalten habe. Jn dieser Zeitschrift wird berichtet, M. habe bei einer Veranstaltung der deutschen evangelischen Woche folgende Ausführungen gemacht: „Unsere christliche Weltanschauung ist unvereinbar mit jeder anderen Weltanschauung, die das Göttliche in Blut und Rasse verkörpert sieht. Hier findet die Einheit von Staat und Partei ihre natürliche Grenze. Der Staat kann keine Weltanschauung befehlen."

Tatsächlich hat M. wörtlich folgendes ausgeführt: „Über der Schöpfung, auch über Volk und Rasse steht uns der Schöpfer. Das ist unsere Weltanschauung, die, das wollen wir offen bekennen, mit jeder anderen Weltanschauung insoweit unvereinbar ist, als diese das Göttliche nur in Blut und Rasse verkörpert sieht. Aber dieser Gegensatz kann uns nicht in einen Konflikt

April

B 042054

H4037-0214

H4037-0215

flikt mit dem Staat hineinführen; denn mag auch eine auf Freiwilligkeit gegründete Gemeinschaft, wie sie eine Partei darstellt, Trägerin einer bestimmten Weltanschauung sein, so kann es doch niemals Aufgabe einer mit Zwangsgewalt ausgestatteten Anstalt, wie sie der Staat ist, sein, dem Volke eine bestimmte Anschauung über die höchsten und letzten Dinge, die nur Sache des Glaubens sein können, aufzuzwingen. Hier findet darum auch die Einheit von Staat und Persönlichkeit ihre natürliche Grenze."

Der GenStA. stellt sich in vollem Umfange vor M., den er als einen amtlich und persönlich unantastbaren, aufrechten, festen und vornehmen Mann von lautester Gesinnung und von tiefstem sittlichen Ernst schildert. Er ist der Überzeugung, daß M. bald wieder das uneingeschränkte Vertrauen der Gauleitung haben werde.

3. GenStA. Nürnberg (30.1.) In der Strafsache gegen Lehr u.Gen. wegen Untreue z.N. des Winterhilfswerks hat die Verteidigung die Sachverständigen des Reichsschatzmeisters wegen Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, daß die Revisoren den Angeschuldigten über ihre Aussagen eidesstattliche Versicherungen abgenommen und den Zeugen die eidesstattl. Versicherungen diktiert hätten. Ferner seien Zeugen dafür vorhanden, daß die Revisoren einzelnen Damen, die sie vernommen haben, Pralinen und Schokolade geschenkt haben.

Da der Vorsitzende der Strafkammer durchblicken ließ, daß mit einer Ablehnung der Sachverständigen zu rechnen sei, hat sich die StA. an den Reichsschatzmeister gewandt und ihm mitgeteilt, daß sie die Revisoren als Sachverständige Zeugen benannt und auf ihre Vernehmung als Sachverständige verzichtet habe.

Zugleich

042055

Zugleich hat sie gebeten, den Revisoren die Aussagegenehmigung als Zeugen zu erteilen.

Dieser Bitte hat der Reichsschatzmeister zunächst nicht entsprochen mit der Begründung, daß die Behandlung der Revisoren bei ihm stärkstes Befremden hervorgerufen habe. Die Ablehnung der Aussagegenehmigung hat der Reichsschatzmeister auf § 54 StPO. gegründet, indem er sich auf den Standpunkt stellte, daß den Amtsträgern der NSDAP. eine analoge Rechtsstellung wie den Beamten zukäme. Auf nochmalige Intervention der StA. hat dann der Reichsschatzmeister die Aussagegenehmigung erteilt, indem er unter längeren rechtlichen Ausführungen nochmals sich auf den Standpunkt stellte, daß die öffentlichrechtliche Stellung der Amtsträger der Partei eine beamtenähnliche sei. Zugleich hat er mitgeteilt, daß er den Leiter des Reichsrevisionsamtes angewiesen habe, daß die Revisoren künftig keine eidesstattlichen Erklärungen oder Versicherungen mehr abzunehmen hätten.

4. MinPräs. Göring schickt eine Reihe von Stellungnahmen des Hauses zur Frage der Verfolgung von Beleidigungen zurück. Die Schriftstücke sind mit Marginalien versehen wie „Unverständlich", „Unsinn" usw. An einer Stelle (ablehnende Stellungnahme des Herrn Toebert) ist dem Sinn nach folgendes zu lesen: „Diese Stellungnahme ist für uns wohl beleidigender als die Äußerung selbst."

5. OLG. Rostock (28.1.) Soll dem LGRat Dr. Reimers, der wegen eines dem Referendar Klembt (Führer der Jungjuristen in ~~Marburg~~ Micklbg.) erteilten schlechten Zeugnisses parteigerichtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, die Genehmigung zur Aussage im parteigerichtlichen Verfahren über die dem Zeugnis zugrunde liegenden dienstlichen Vorgänge erteilt werden? V.S.

6. OStA. Stettin (27.1.) Berichtet über umfangreiche Ermittlungen über das Treiben homosexueller Kreise in Stettin, an denen Mitglieder der NSDAP., Ange-

B 042066

H4037-0216

H4037-0217

hörige der SA, SS, HJ und des Jungvolkes sowie
Juden beteiligt sind.

B 042056/1

H4037-0218

576

8. Februar 1936.

1. OStA. München I (31.1.) Mißhandlung des österreichischen Staatsangehörigen Wilhelm Frieser (Jude) am 18.12.35. Frieser wurde von einem Mann, der sich als Kriminalbeamter ausgab, angeblich zu einer Vernehmung abgeholt in einem Wagen, in dem noch zwei oder drei Personen saßen, und in den Wald gefahren und dort mit Peitschen, Ochsenziemern oder Stahlruten auf das schwerste mißhandelt. Grund offenbar nur der, daß Frieser Jude ist. F. ist nach Holland geflüchtet, nachdem er in Schutzhaft genommen worden war. Die Tat ist der StA. erst am 9.1.36 bekannt geworden.

2. RMin.d.Jnn. (4.2.) Die Reinsdorfer Katastrophe ergebe die Notwendigkeit, für die Untersuchung größerer Katastrophen eine Ministerialkommission zu bilden, an der das RMin.d.Jnn., das Reichskriegsmin., das RWirtschMin. u. das RJustMin. beteiligt sein sollen. Bitte um Prüfung der anliegenden Richtlinien und Benennung eines Beauftragten. R.F.

3. RFührer SS. Mißhandlung des Griechen Pascalides am 29.9.35 in einem Hamburger Tanzlokal durch den SS-Obersturmführer Möller. R.F.

Erbeten: Einstellung gemäß § 153; der Senat habe sich bei dem griechischen Generalkonsul entschuldigt, ebenso Möller bei dem Verletzten. Dieser lege auf Strafverfolgung kein Gewicht mehr. StA. habe erklärt, durch besondere Anweisungen des RJustizmin. gebunden zu sein, jedoch die Einstellung befürworten zu wollen.

4. ORA. (3.2.) Ermittlungsverfahren gegen den Kriminalassistenten Simon u.a. (Polizeiliche Erkundung nach dem Namen des Chauffeurs und der Nummer des Wagens des Weihbischofs in Trier wurde von Staatspolizei als Staatsgeheimnis im Sinne der Vorschriften über den Landesverrat angesehen und die Mitteilung der Tatsache, daß polizeiliche Ermittlungen nach dieser

B042057

Immediate Rush Routine

H4037-0219

ser Richtung angestellt worden waren, als Verrat. Die Beteiligten waren zum Teil wegen vollendeten Verbrechens des Landesverrats zum Teil wegen fahrlässigen Landesverrats in Haft genommen worden. Die Angelegenheit ist dem Führer u. Rk. durch den Herrn Minister vorgetragen und darauf die Enthaftierung der Beschuldigten durch die StA. herbeigeführt worden.): Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Die Beschuldigten sind am 24.1. aus der Unters.Haft entlassen, jedoch anschließend in Schutzhaft genommen worden.

5. KGPräs. (1.2.) LGPräs. Potsdam u. Bezirksführer des BNSDJ., RA. Wartner, Potsdam, haben in der Angelegenheit des Präsidenten der RA-Kammer in Potsdam, von Bonin, vorgetragen, daß Verbleiben Bonins in seinem Amte schwere Belastung der Bewegung und der Justizverwaltung bedeute, da B. Amt und Privatinteressen verquicke und Amtsgeheimnisse nicht wahre. B. sei Schädling; Auflösung der RA-Kammer in Potsdam wäre zu bedauern. Konkrete Angaben gegen von Bonin konnten nicht gemacht werden. V.F.

6. GenStA. Düsseldorf (1.2.) übersendet Bericht OStA. Duisburg (23.1.), Der wegen Verdachts der Vorbereitung zum Hochverrat festgenommene Johann Franken, der in das Polizeigefängnis Duisburg eingeliefert worden war, hat sich am 15.1. in seiner Zelle erhängt. Die Leichenschau (18.1.) ergibt: Offenbar Selbstmord; dringender Verdacht schwerer körperlicher Mißhandlungen.

GenStA. übersendet 4 weitere Berichte des OStA. Duisburg, die übereinstimmend das Bild zeigen, daß wegen Verdachts der Vorbereitung zum Hochverrat polizeilich festgenommene Beschuldigte ihre Geständnisse mit der Begründung widerrufen, daß sie ihnen durch schwere Mißhandlungen abgepreßt worden seien.

Wegen der Mißhandlungen des Franken hat OStA. in Duisburg Ermittlungsverfahren wegen Verbrechens

B 042058

H4037-0220

Verbrechens im Amte eingeleitet.

Vor Durchführung des Verfahrens soll - im Hinblick auf die in der Sache Hohnstein getroffene Entschließung - dem Führer und Reichskanzler berichtet werden wegen der Frage, ob das Verfahren durchgeführt werden soll.

7. OLGPräs. Köln (31.1.)

Betr.: Reichsfachgruppenleiter Mannebach der Deutschen Arbeitsfront. M. hat auf Scheidung seiner Ehe geklagt. Hierbei hat das Gericht über seine Person folgende Feststellungen getroffen: M. hat sich eine Stellung bei der Reichsbankhauptstelle in Köln dadurch erschlichen, daß er angab, er sei vom Jahre 1906 an im Flugwesen tätig gewesen. Er hat Zeugnisse über die erstaunlichsten Leistungen als Pilot, Konstrukteur usw. beigebracht und jetzt zugegeben, daß diese Angaben in vollem Umfange erlogen waren. Auch die beglaubigten Zeugnisabschriften sind von ihm fälschlich hergestellt. Deshalb hat er sich falsche Militärpapiere verschafft und davon zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht, nachdem er seine eigenen Militärpapiere beiseitegeschafft hatte. In den falschen Militärpapieren war z.B. die Rede, daß er 432 Frontflüge und 12 Abschüsse gemacht habe. M. hat sich weiter eine Kriegsrente unrechtmäßig verschafft, und es besteht der dringende Verdacht, daß er beim Hauptversorgungsamt 120 000 M unterschlagen hat. Er hat sich als Doktor ausgegeben und sich mit der Angabe, er sei bei der Geh.Staatspolizei angestellt, der Tochter eines Eisenbahnbeamten genähert, obwohl er bereits seit 1910 verheiratet ist.

Wer muß davon verständigt werden? Ley - Seldte ?

Gürtner.

8. Meißner (3.2.) teilt mit, daß Führer u. Rk. es dem Minister überläßt, die Entscheidung auf das Gnadengesuch des Reichsstatthalters in Hessen in der Angelegenheit Dürr u.Gen. wegen Landfriedensbruchs in eigener Zuständigkeit zu treffen.

B 042059

Vortrag noch vor dem 17.2.

H4037-0221

9. Stellv.d.Führers (28.1.) Klagen gegen OStA. Dr.Raasch in Frankfurt, der nach Auffassung der Partei gegen Angehörige der Partei mit größter Strenge, gegen offene Gegner des Staates aber mit unverständlicher Milde vorgehe. Als Beleg werden 7 Fälle (darunter der Fall Gutbrod) zum Teil aus den Jahren 1933 und 1934 angeführt. Bemerkenswert ist der Fall des Pg. StAnwRat Dr. Knögel, der Gauorganisationsleiter des NS-Juristenbundes war und unerwartet zum 1.11.35 nach Halle versetzt worden sein soll. Anlaß sei gewesen, daß Knögel einen RA. verhaften ließ, weil dieser angeblich in einem Strafverfahren Zeugen beeinflußte. „Wie es der OStA. beim Ministerium durchgesetzt hat, daß offenbar wegen dieses Vorfalles der Pg. Knögel versetzt wurde, ist mir nicht bekannt." Es wird um die Versetzung des OStA. Raasch gebeten.

10. Heß (1.2.) will den Erlaß wegen des Erwerbs von Grundeigentum durch Juden wie folgt fassen: „Die Nürnberger Gesetzgebung hat nur das Staats- und Eherecht der Juden geordnet. Das Wirtschaftsrecht der Juden ist vorläufig gesetzlich noch nicht geregelt. Auch diese Regelung bleibt der obersten Staatsführung vorbehalten - wie allein diese befugt war, die staats- und eherechtliche Seite des Problems zu ordnen. Es kann nicht Aufgabe einzelner Stellen im Lande sein, der obersten Staatsführung die Lösung dieses Teils der Judenfrage vorwegzunehmen. Die wirtschaftliche Betätigung der Juden richtet sich allein nach den bestehenden Gesetzen. Da diese eine Beschränkung beim Erwerb von Grundeigentum durch Juden nicht vorsehen, ist keine Rechtsgrundlage vorhanden, die Veräußerung eines Grundstücks als verboten oder nichtig anzusehen, weil der Erwerber Jude ist."

11. OLG. Celle (4.2.) Nach fernmündlicher Mitteilung des LGPräs. in Stade hat das Gaugericht - Gau Osthannover

B 042060

hannover der NSDAP. in Harburg-Wilhelmsburg durch Beschluß vom 31.1.36 das Verfahren gegen den LG.-Direktor Quittel, den LGRat Dr. Kremin und den Ger.-Ass. Dr. Hübner auf Ausschluß aus der Partei eingestellt.

12. Reg.Präs. Aurich (3.2.) Nach einem Bericht des Landrats in Leer finden sich die Wachmannschaften aus den dem Südteil des Kreises Leer benachbarten Justizgefangenenlagern im neuen Jahr wieder zahlreicher im Kreise Leer und insbes. in der Stadt Weener ein, nachdem ein 6monatiges Aufenthaltsverbot für Weener abgelaufen ist. Zu Streitigkeiten und Ausschreitungen ist es bisher nicht gekommen, obgleich die Wachmannschaften besonders gern und ausgiebig dem Alkohol zusprechen. Für die Bevölkerung ist es kein günstiges Bild, Uniformierte angetrunken zu sehen, und das Ansehen der Lager leidet darunter. V. F.

Jst von dem Aufenthaltsverbot hier etwas bekannt? Welcher Vorgang hat dazu geführt?

B042[illegible]1

H4037-0222

H4037-0223

579

11. Februar 1936.

1. Telegraphischer Protest des Bischofs von Aachen gegen die Verhaftung der Kaplane Thome, München-Gladbach, und Spülbeck, Palenberg, durch die Kriminalpolizei, ohne Benachrichtigung über die Verhaftung und ihren Grund. Auf den Protest wegen der am 16. Januar erfolgten Verhaftung des Kaplans Lux aus Krefeld bisher keine Antwort. Erbitte Untersuchung der Angelegenheit und vorschriftsmäßige Mitteilung an bischöfliche Behörde.

2. OStA. Frankenthal (Meinzolt) 31.1.
Der Abteilungsleiter bei der NSV. Lothar Thiel wegen versuchter Notzucht zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Hat durch Erlaß vom 12.8. Gnadenerweis erhalten (Erlaß des Strafrestes von 5 Monaten mit Bewährungsfrist bis 1938). Er hat noch einen Monat Gefängnis zu verbüßen. Die Gauleitung, Gaurechtsamt, hat durch Thiel veranlaßt einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angekündigt mit der Begründung, daß die Hauptbelastungszeugin Hildegard Frank in doppelter Beziehung einen Meineid geleistet habe. Meineidsanzeige nicht eingegangen, darauf von Amts wegen Verfahren gegen die Frank eingeleitet, das völlige Haltlosigkeit der Beschuldigung ergab. Verfahren gegen Frank am 31.12.35 eingestellt. Vollstreckung der Teilstrafe müsse nunmehr erfolgen, werde aber auf schwersten Widerspruch der Gauleitung stoßen, die den Thiel nicht nur nicht aus der Partei ausgeschlossen, sondern als Abteilungsleiter bei der NSV. untergebracht hat. OStA. nach wie vor von der Schuld des Verurteilten überzeugt.

GenStA. Zweibrücken, stellvertretender Gauleiter mehrfach vorstellig geworden, daß Thiel auch weiterhin in parteiamtlichen Stellungen

B 042062

H4037-0224

gen müsse verwendet werden können.(Goldenes Abzeichen). Bei Durchführung des Strafvollzugs erhebliche Trübung der Beziehungen zur Gauleitung zu erwarten. Letzter Zweifel an den Bekundungen der Frank nicht ganz zu beseitigen. Auch LGPräs. haält Schuldbeweis nicht für völlig überzeugend geführt.

3. GenStA.Celle 7.2.
Fühlungnahme zwischen Wehrmacht und SS in der Strafsache gegen Koch u.a. wegen Körperverletzung (Verprügelung eines Leutnants in Zivil) hat nicht zu einer Beilegung geführt. Wehrmacht wird Strafantrag stellen. Die Beschuldigten von Ritter und Koch sind inzwischen aus der SS ausgestoßen, Lassak zum Oberscharführer degradiert und versetzt worden.

4. Reichsgerichtspräs.7.2.
Senatspräs. Bünger hat um Versetzung in den Ruhestand zum 1.4. gebeten.

5. LGPräs. Gleiwitz 1.2.
Der Stadtverwaltungsangestellte Schombara in Hindenburg O.S. hat in einem Lohnpfändungsverfahren gegen einen Beschluß in einer Unterhaltssache Beschwerde erhoben und darin u.a. ausgeführt, daß er es als Erniedrigung ansehe, als Nationalsozialist durch einen Juden (der Vorsitzende des AG. ist Jude) verurteilt zu werden. "Von einem Juden lasse ich mich keinesfalls richten, da ich für diese Sorte von Menschen bestenfalls eine Kugel übrig habe".
LGPräs. hat sich besonders im Hinblick auf das Genfer Abkommen genötigt gesehen,gegen Sch. Strafantrag gemäß § 196 zu stellen. Ersucht, außergerichtliche Erledigung anzustreben und dem Richter nahezulegen,und alsdann den Strafantrag zurückzunehmen.
OStA.in Gleiwitz zunächst ersucht,Anklageer-

B 042063

erhebung zurückzustellen.

6. OLGPr.u.OStA. Jena 6.2.
Der ungarische Staatsangehörige Ottenreiter wurde wegen Paßvergehens am 28.10.35 verhaftet und durch Strafbefehl zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. O.hatte am 26.10.35 durch falsche Angaben über seine Person versucht, den Minister Goebbels in Weimar zu sprechen. Als man ihm seinen Paß abnahm, ergab sich, daß dieser keinen Sichtvermerk hatte.

Die Strafe wegen Paßvergehens durfte nicht verhängt werden, da seit dem 15.Mai 1930 der Sichtvermerkszwang zwischen Ungarn und Deutschland aufgehoben ist. Der Ungarische Gesandte ist deswegen am 4.1. beim AA.vorstellig geworden mit der Bitte, Derartiges in Zukunft zu vermeiden..

Da der Strafbefehl wohl rechtlich, nicht aber tatsächlich falsch ist, entfällt die Möglichkeit, O. für die verbüßte Haft nach dem Gesetz von 1898 zu entschädigen.

7. OStA.Magdeburg 7.2.
Entsberger ist wegen Verbrechens gegen §§226, 340,223a,73 StGB. in insgesamt 6 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Gefängnis, unter Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft, verurteilt worden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

BC42064

H4037-0225

H4037-0226

521

13. Februar 1936.

1. Reichsminister des Jnnern 10.2. - zu g 10 620/34 - Ermittlungsverfahren wegen Tötung des Roth. RegPräs. Hannover berichtet, daß die von ihm in der Ausgleichssache Roth erbetenen Akten der StA. Hannover gegen Jven u.a. noch nicht übersandt worden sind. Es wird um Übersendung der Akten gebeten.

2. GenStA. Hamburg 10.2.
erinnert an den Bericht des OLGPräs. vom 24.9.35, betr. Abrundung der Zuständigkeit des hanseatischen OLG. in Hochverratssachen. Die Voraussetzungen dieses Berichts liegen immer noch vor. Zur vorläufigen Behebung der Mißverhältnisse beabsichtigt GenStA. an Oberreichsanwalt zu berichten. Bericht liegt bei. Aus ihm ergibt sich: Die illegale KPD. hat zur Zeit in Deutschland 4 Arbeitsgebiete: Großberlin, Wasserkante, Sachsen, Westfalen-Ruhr. Zum Arbeitsgebiet Wasserkante gehören: Groß-Hamburg, Lübeck, Bremen, Kiel, Hannover; Sitz Hamburg. Organisatorisch gehören zu Groß-Hamburg: Harburg, Wandsbek, Bergedorf, Altona, Ottensen, Elmshorn. Diese Unterbezirke sollten von der Hamburger StA. mitbetreut werden, fallen aber nach der jetzigen Zuständigkeitsregelung in den Bezirk des GenStA. beim LG. So kommt es, daß Verfahren, deren Schwergewicht in Hamburg liegt (Hübsch u.Gen.) von dem Strafsenat des Berliner KG. abgeurteilt werden, weil es auf den Tatort ankommt. Das ist sachlich und vom Kostenstandpunkt nicht zweckmäßig. Es wird daher angeregt, die Abgabe von Hochverratssachen aus dem Bezirk Groß-Hamburg unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen.

3. GenStA. Stettin 7.2.
Am 16.12.35 hat sich der wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Schutzhaft genommene Karl Utech in der Haft erhängt. Nach dem Sektionsprotokoll sind An-

B 042065

H4037-0227

Anhaltspunkte dafür, daß der Schutzhäftling mißhandelt worden ist, nicht vorhanden.

4. Stellvertreter des Führers 3.2.-zu III g 3 2084/35 -
Unsere grundsätzlichen Bedenken, die Akten dem Kreispersonalamt zuzuleiten, werden nicht geteilt. Folge wäre doch nur, daß die Akten vom Stellvertreter des Führers raschest weitergeleitet werden würden. Zweck des Kataloges in Ziff.2 der RV.vom 28.6.35 sei nicht Geheimhaltung des Akteninhalts (Stellvertreter des Führers wäre gar nicht in der Lage, die Prüfung der Vorgänge, zu denen die Akten benötigt sind, in München zu zentralisieren), sondern dem Parteiinteresse zu dienen. Die Entscheidung darüber, wie im Einzelfall zu verfahren sei, müsse den Spitzen der Partei überlassen bleiben. Daher werde einer Aktenversendung an Parteidienststellen nichts im Wege stehen können, wenn die Spitzen der Partei dies im Einzelfall verlangen.

Im 1.Vierteljahr der Anwendung der RV. sind auch Schwierigkeiten nach dieser Richtung nicht aufgetaucht. Erst der AGPräs.in Berlin, der GenStA.beim LG.Berlin und der OStA. in Frankfurt haben Bedenken geltend gemacht.

Reichsmin.des Innern hat in der Regel dem Ersuchen des Stellvertreters des Führers um Aktenversendung an Parteidienststellen entsprochen.

Es wird um Klarstellung gebeten in dem Sinne, daß Aktenversendung bei Ersuchen zu erfolgen hat an: den Stellvertreter des Führers oder der im Ersuchen von ihm benannten Stelle.

5. GenStA.München 5.2. -zu g 10 836/35 -
Das Verfahren wegen Unterbrechung der Schwangerschaft bei der Hedwig L a u mit tötlichem Ausgang bei ihr und dem Kinde ist eingestellt worden, da nach dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen weder durch die Vornahme der Operation noch

B 042066

Immediate Rush Routine Day 8

5221

noch durch die Art ihrer Ausführung gegen anerkannte Regeln der ärztlichen Kunst verstoßen wurde. Der Arzt, der die Sterilisierung ausführte, war aus medizinischen Gründen nach der Sachlage, insbesondere im Hinblick auf die seiner Meinung nach bei einer späteren Entbindung doch notwendig werdende geburtshilfliche Operation zur Vornahme des Kaiserschnittes berechtigt. Es kann ihm nicht widerlegt werden, daß er ein lebendiges Kind zur Welt bringen wollte. Verschulden an dem Tod des Kindes nicht feststellbar.

In dem medizinischen Gutachten wird gesagt, daß zur Zeit der Ausführung der Operation (29.5.35) eine gesetzliche Regelung über Sterilisierung mit gleichzeitiger Schwangerschaftsunterbrechung noch nicht vorhanden war. Damals sei, nachdem die Sterilisierung strikte angeordnet war, der Standpunkt verständlich geworden, zu jeder Zeit der Schwangerschaft die Sterilisierung vorzunehmen und bei bezirksärztlicher Anordnung der gleichzeitigen Schwangerschaftsunterbrechung Sterilisierung und Unterbrechung der Schwangerschaft durch ein und dieselbe Operation zu erledigen.

6. Reichsminister Kerrl 8.2.

Am 16.12.35 hat in Scharzfeld eine Versammlung der deutschen Glaubensbewegung stattgefunden, bei der ein 23jähriger Redner Kniggendorf in SA-Uniform über das Thema "Fremder Glaube oder deutsche Gottschau" gesprochen hat. Hierbei hat er u.a. folgende Ausführungen gemacht:

Die kath.Kirche ist ein öffentliches Bordell, die lutherische Kirche ist ein Filialunternehmen. Das Christentum ist gebaut auf Trug und Schmutz und Sumpf, der Nationalsozialismus aber auf einem stolzen Felsen. Das Christentum macht aus der Welt Sünde und beschmutzt das Diesseits durch die Lehre vom Jenseits.Wegen dieser Ausführungen hat der Präs. des ev.-luth.Landeskirchenamts in Hannover bei

B 042067

H4037-0228

H4037-0229

bei dem OStA.Hildesheim Strafanzeige gemäß§ 166 erstattet.

Kerrl hat sich am 8.2. an Heß gewandt. Er bezeichnet die Angriffe auf die berechtigten Jnteressen der christlichen Kirchen als untragbar. Der deutschen Glaubensbewegung gegenüber sei von ihm das Erforderliche veranlaßt worden. Das Verhalten des Redners dürfte aber auch von seiten der Obersten SA-Führung zu beanstanden sein. Er bittet insoweit das Erforderliche zu veranlassen.

Uns hat Kerrl gebeten, ihn über den Gang des Strafverfahrens auf dem Laufenden zu halten.

7. OStA.Saarbrücken 3.2.

Am 30.12.35 gegen 0^{30} betraten die Beschuldigten (3 Kriminalassistenten der Staatspol. und 2 Kaufleute) eine Wirtschaft, in der sich ein Studienrat und ein Student befanden. Die Beschuldigten waren angetrunken, benahmen sich sehr laut, schlugen auf den Tisch und schimpften über die Polizei. Als der Studienrat das Lokal verließ und mit Heil Hitler grüßte, rief einer der Beschuldigten der Kriminalbeamten: Was du Luxemburger, du grüßt noch mit Heil Hitler" und schlug ihn mit einem furchtbaren Schlag auf dem Hinterkopf zu Boden. Jm gleichen Augenblick stürzten sich die übrigen Beschuldigten auf den Studienrat und den Studenten und schlugen auf dieselben ein.

Die Beschuldigten bestreiten; sie wollen die Streitenden nur getrennt haben.

Der Leiter der Staatspolizeistelle hat die Beschuldigten ihres Amtes enthoben und Dienststrafverfahren eingeleitet. Strafbefehl ist erlassen.

8. Reichsminister des Jnnern 10.2.

Reichsstatthalter in Württemberg hat angeregt, die standesamtliche Eheschließung feierlicher zu gestalten, um den unerwünschten Zustand zu beseitigen, daß das Volk in der kirchlichen Trauung den wichtigsten Teil

B042068

Teil der Hochzeitsfeierlichkeit erblicke.

Vorschläge des Statthalters:

Feierliche Kleidung, festlich geschmückter Raum, bei Mitgliedern der Partei Vertretung der Organisationen, Spalierbildung. Geschenk (Mein Kampf). Talar für Standesbeamte.

Reichsminister des Jnnern steht diesen Anregungen ablehnend gegenüber. Wünsche aus der Bevölkerung sind insoweit bisher nur vereinzelt bekannt geworden. So hat tatsächlich ein Oberbannführer der Potsdamer HJ. vor dem Standesbeamten die Eheschließung in dem Festsaal des Potsdamer Stadtschlosses verlangt. Jn der Bevölkerung wird ganz allgemein der kirchlichen Trauung der Vorrang eingeräumt. Auch bei der deutschen Glaubensbewegung liegt das Schwergewicht der Hochzeitsfeierlichkeit bei der Eheweihe. Eine staatspolitische Notwendigkeit für eine Änderung dieses Zustandes besteht nicht. Allgemeine Einführung einer Amtstracht für Standesbeamte nicht angebracht. Diese Frage kann nur im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Frage der Amtstracht für Beamte überhaupt gelöst werden. Bitte um Stellungnahme, ob dieser Auffassung beigetreten wird.

9. GenVikar des Erzbistums Köln 31.1.

Jn der Strafsache gegen Otto H o m a n n, Webau in Mannheim, hat ~~sich~~ das Schöffengericht in Mannheim denAngeklagten zu 50 RM verurteilt und Publikation nicht angeordnet.

Dem Verfahren lag eine schwere Beleidigung des Erzbischofs von Köln, Kardinal Schulte, zugrunde, gegen den öffentlich der Vorwurf erhoben worden war, er führe einen mit seinen priesterlichen Pflichten in krassem Gegensatz stehenden anstößigen Lebenswandel. GenVikar vergleicht die in diesem Fall verhängte Strafe mit Strafen in andern Fällen bei gleichartigen Delikten: Man könne sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in dem

B 042069

H4037-0230

H4037-0231

dem Fall Homann das Gericht auffallend milde gewesen sei und die StA. von einer die Schwere des Falles verkennenden Auffassung ausgegangen sei. Strafe wäre sicher anders ausgefallen, wenn die Tat sich gegen einen führenden Staatsbeamten oder Parteiamtswalter gerichtet hätte. StA. habe es offensichtlich nicht für nötig befunden, die im Konkordat festgelegte Verpflichtung, Geistliche gegen Beleidigungen zu schützen, einzuhalten. Auch der Begriff "öffentlich" sei außerordentlich eng und formal zugunsten des Täters ausgelegt worden.

B042070

524

15. Februar 1936.

1) ORA (14.2.) berichtet, daß der ehemalige Obersturmbannführer Blessig wegen Landesverrats zum Tode verurteilt worden ist.

2) Reichsrechtsamt der NSDAP. (11.2.) nimmt Bezug auf seine Schreiben in der Angelegenheit des AG.Rats Deisenhofer, der sich über das ihm von dem Lagerkommandanten in Jüterbog ausgestellte Zeugnis über seine Lehrtätigkeit beschwert fühlt. Das Reichsrechtsamt bittet nochmals, das dem Parteigenossen D.widerfahrene Unrecht gutmachen ~~zu wollen~~.

3) GenStA. Jena (12.2.) berichtet, daß er erst an diesem Tage im Beschwerdewege Kenntnis von einem Landfriedensbruch erfahren habe, der durch Angehörige der SA und Amtswalter am 25.3.35 in Klein-Schmalkalden begangen worden sei. Gegen den Lehrer im Ruhestand Eubel, der sich beim Stellv.d. Führers über politische Leiter in Kl. beschwert hatte, war eine Demonstration unternommen worden, bei der es zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungen kam. Der OStA. hat das Verfahren eingestellt. Landfriedensbruch liege nicht vor, da die SA-Leute sich nicht zusammengerottet hätten, sondern zusammengerufen worden seien. Wegen Beleidigung, Sachbeschädigung usw. hat er auf den Weg der Privatklage verwiesen. Der GenStA. hat den Einstellungsbeschluß aufgehoben und dem OStA. eröffnet, daß er die Sachbearbeitung mißbillige, da nach der Anzeige tatsächlich und rechtlich schwerer Landfriedensbruch vorgelegen habe. Er hätte unbedingt über die bedeutungsvolle Sache, in der 22 Personen beschuldigt und 28 Zeugen benannt worden seien, berichten und schnellstens die Ermittlungen aufnehmen müssen. Es sei unverständlich, wie er sich darauf habe beschränken können, nur einen Zeugen durch die Polizei vernehmen zu lassen.

B 042071

H4037-0232

H4037-0233

4) Oberpräsident von Schleswig Holstein v. 10.2. teilt im persönl. Schreiben an Herrn StS. Dr. Freisler mit, daß er dem Wunsch des OLGPräsidenten in Hamburg, die Zuständigkeit seines Bezirks durch Hinzunahme von Altona, Blankenese und Wandsbek zu erweitern, nicht entsprechen könne, da er bis zur endgültigen Klärung im Zuge der Reichsreform keine Zuständigkeitsverschiebung wünsche.

5) Jnnenminister (11.2.) legt Bericht des Oberpräsidenten Grenzmark vom 28.1. vor, in dem im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen über eine politische Schlägerei in Schulzendorf Kr. Deutsch-Krone Vorwürfe gegen den Amtsgerichtsrat Clauditz in Deutsch-Krone erhoben werden. Bei einer Veranstaltung in Schulzendorf am 5.1. hatten Mitglieder eines Fußballklubs in Schulzendorf die von auswärts hinzugekommenen Angehörigen von Parteigliederungen provoziert, und es war zu Schlägereien gekommen. Der Richter, AGRat Clauditz, hat es nach Vernehmung der beschuldigten Angehörigen des Fußballklubs, der inzwischen aufgelöst worden ist, abgelehnt, Haftbefehl zu erlassen, obwohl die Beamten der Grenzdienststelle ihn hatten wissen lassen, daß eine Außerhaftlassung politisch unerwünscht sei. Jn dem Bericht wird die Auffassung vertreten, daß Cl. sich als Katholik auf einen den Beschuldigten, die ebenfalls frühere Zentrumsangehörige seien, günstigen Standpunkt gestellt habe. Er habe eine solche Einstellung auch bei anderer Gelegenheit zu erkennen gegeben.

6) Stellv.d.Führers v. 11.2. gez.Martin Bormann antwortet auf unsere Schreiben vom 6.11. u.23.12. in der Angelegenheit Kamps u. Gerhards, er habe die Vorfälle in München-Gladbach durch seinen Beauftragten untersuchen lassen, dessen Berichte er beifüge. Danach sei die vorher geplante Kundgebung wegen Ausbleibens der Genehmigung durch die Kreisleitung abgesagt worden.

B042072

H4037-0234

V.

Trotzdem hätten sich eine Anzahl Demonstranten, ausschl. alte Parteigenossen und SA-Männer versammelt, und zwar nicht auf dem anfänglich vorgesehenen Platze, sondern vor dem LG-Gebäude. Ein Versuch, die Kundgeber zu zerstreuen, sei mißlungen. Auf nochmaligen Anruf bei der Kreisleitung sei dann die Kundgebung genehmigt und auch gestattet worden, Schilder mitzuführen. Damit sei die Kundgebung zu einer Veranstaltung der Partei geworden. Grundsätzlich möchte er hier bemerken, daß den Staatsbehörden kein Nachprüfungsrecht über Veranstaltungen der Partei zustehe. Die Partei verwalte und organisiere sich kraft eigenen Rechts. Daher könne auch niemals die Teilnahme an einer Parteiveranstaltung Gegenstand eines staatlichen Verfahrens sein. Sofern Ausschreitungen gelegentlich einer Parteiveranstaltung vorkämen, die in die Sphäre der staatlichen Hoheit übergriffen, stehe selbstverständlich dem Staat das Aufsichtsrecht zu. Seine Ermittlungen hätten aber ergeben, daß die Angeschuldigten in keiner Weise an Mißhandlungen oder Schlägereien beteiligt seien. Gegenstand des Dienststrafverfahrens sei lediglich die Teilnahme der beiden Angeschuldigten an der Parteiveranstaltung. Der Staat scheine demnach der Meinung zu sein, daß diese Teilnahme ein strafwürdiges Verhalten darstelle. Diese Meinung könne aber angesichts der selbständigen Stellung der Partei gegenüber dem Staatsapparat nicht gebilligt werden. Genau so wenig, wie Parteigerichte zuständig seien, Maßnahmen des Staates auf Grund des § 4 des Berufsbeamtengesetzes nachzuprüfen; auch dann nicht, wenn die Beamten Parteigenossen seien, ebensowenig dürfe der Staat sich ein Nachprüfungsrecht über Parteimaßnahmen zubilligen. Daher halte er das Dienststrafverfahren für unzulässig und bitte, es einzustellen.

Hinsichtlich der Aussagegenehmigung von Parteigenossen über Angelegenheiten der Partei müßten bis zu einer endgültigen Regelung dieselben Grundsätze Anwendung finden, die auch für die Aussagegenehmigung von Beamten gelten. Da

B042073

Da es sich um eine Parteiveranstaltung handele, wäre demnach die Genehmigung des zuständigen Hoheitsträgers erforderlich. Aus den angeführten Gründen sehe er sich aber zu seinem Bedauern nicht in der Lage, die Genehmigung zu erteilen.

Andererseits halte er es für empfehlenswert, wenn gegen Vogels u. Heck vom Justizminister ein Dienststrafverfahren eröffnet werden würde. Das Verhalten beider gegenüber dem Nationalsozialismus sei nach seinen Ermittlungen so, daß die Grundlage dafür gegeben sei. Er bitte daher, unsere Einstellung einer nochmaligen Nachprüfung zu unterziehen.

Aus dem Bericht des Beauftragten (11 Seiten) ist hervorzuheben (S.6), daß er die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Beschuldigten aus der Proklamation des Führers auf dem Reichsparteitag der Freiheit folgert. Der Behördenapparat sei nicht in Erscheinung getreten. Die staatliche Maschinerie hätte versagt. Damit hätte die Bewegung als die lebendigere Organisation nicht nur das Recht, sondern sogar die Verpflichtung gehabt, als Mahnerin und Treuhänderin dem Volkes aufzutreten. Wenn die Amtswalter sich die Verhöhnung, der sie gerade von seiten der genannten 3 Beamten ausgesetzt gewesen seien, nicht mehr hätten gefallen lassen, so hätten sie nicht mehr als von dem einfachen Recht der Notwehr Gebrauch gemacht.

Der beste Beweis für die Richtigkeit des Vorgehens sei die Tatsache, daß nach der Demonstration über 800 Volksgenossen sich zur NSV gemeldet hätten.

Ferner S. 9: Die Beamten nnterstünden zwar auch hinsichtlich ihres außerdienstlichen Verhaltens der Dienstzucht ihrer vorgesetzten Behörde. Das gelte aber nicht, soweit sie als Amtswalter der Partei tätig geworden seien. Ein anderer Standpunkt würde zu dem Ergebnis führen, daß der Staatsapparat Kontrollorgan der Partei würde.

7) GenStA. Celle v. 14.2. überreicht Bericht des OStA. in Stade in dem Ermittlungsverfahren gegen den Pastor Bohrens in Stade wegen Beleidigung. Dem Bericht ist Entwurf einer Anklage beigefügt. Danach hat der Angeschuldigte, der evangelischer

B042074

H4037-0235

Immediate Rush Routine

526

Geistlicher ist, im Konfirmandenunterricht von dem „Stürmer" als einem Schmutzblatt gesprochen. Der Gauleiter Streicher hat deswegen Strafantrag gestellt. Der OStA. glaubt, damit rechnen zu müssen, daß das Verfahren ebenso wie die damit zusammenhängende Strafsache gegen Appel großes Aufsehen erregen würde. Der Beschuldigte habe die Absicht, für seine Kritik am Stürmer den Wahrheitsbeweis anzutreten, der ihm zum mindesten wegen des Strafmaßes wohl nicht abgeschnitten werden könne. Er werde sich dabei wohl nicht nur auf den Artikel Deutsche Justiz 1935 S.895 beziehen, sondern noch weiteres Material vorlegen. Es sei schließlich zu befürchten, daß das Strafmaß in diesem Verfahren mit den Strafen im Verfahren gegen Appel verglichen werde; daß in vorliegender Sache eine empfindliche Freiheitsstrafe ausgesprochen werde, sei nicht unbedingt sicher. Der GenStA. teilt die Bedenken gegen eine Verhandlung der Sache in Stade, die er selbst unter Ausschluß der Öffentlichkeit in absehbarer Zeit für untragbar hält. Da B. voraussichtlich nicht mehr nach Stade zurückkehren werde, könne erwartet werden, daß mit der Zeit Beruhigung wegen der Vorfälle mit Pfarrer Behrens eintreten werde. Die Verhandlung der vorliegenden Sache würde nur erneut Unruhe in die Bevölkerung hineintragen. Ob eine Verhandlung der Sache an anderer Stelle für Partei und Staat zuträglich sei, sei ihm auch zweifelhaft. Im Interesse des Ausgleichs zwischen Staat und Evangel.Kirche lägen s.E. solche Verfahren nicht. Im übrigen glaube er, daß mit einer Verurteilung des Beschuldigten gerechnet werden könne. Er nehme jedoch nicht an, daß auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden würde.

B 042075

H4037-0236

527

19. Februar 1936.

1) Kanzlei des Führers, Berkenkamp Abt. Gnadenwesen (17.2.). Für den zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilten Leutnant a.D. von Mosch setzt sich in einem an den Führer u. Rk. gerichteten Gnadengesuch Hans von Mosch, Mitgl. der Reichskulturkammer, Georg von Mosch, Hauptmann im Reichsluftfahrtministerium, und Hans von Fichte, Major im Stabe des Luftkreiskommandos II, ein. Auch Kube hat sich für den Verurteilten eingesetzt. Niemand traut dem Mosch die Tat zu. Der Verteidiger Dr. Waldeyer führt aus, das Urteil habe die soldatische Persönlichkeit des Mosch nicht richtig gewürdigt (innerer Tatbestand).

2) Mütschmann (13.2.) erhebt gegen Wiedereinsetzung von Günther keine Einwendungen. Bittet nur, ihn nicht in Sachsen zu beschäftigen.

3) OLGPräs. Karlsruhe (13.2.) legt eine Verfügung des Reichsstatthalters vom 3.2. vor wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Eingriffs in die Rechtspflege.

Der Reichsstatthalter hat das Erbgesundheitsgericht in Achern in der Sterilisationssache Emil Müller ersucht, das Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten. „Hierbei mag in weitergehendem Maße als in der Entscheidung des Erbgesundheitsobergerichts Karlsruhe beachtet werden, daß schon die Tatsache, daß der Emil Müller seit 1932 der nationalsozialistischen Bewegung angehört, gegen Schwachsinn spricht."

Die SA-Ärzte halten Müller nicht für schwachsinnig. Reichsstatthalter ist der Meinung, daß, wenn auch diese Ärzte für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens nicht zuständig seien, dies doch nicht von entscheidender Bedeutung sein dürfte, wenn es um so tiefen Eingriff in ein Menschenleben gehe. Müller dürfe trotz Vorliegens einer geringeren erblichen Belastung der Familie nicht als erbkrank angesehen werden.

4) RErziehungsminister (17.2.) teilt mit Schriftwechsel mit dem RMin.d.Jnn. über Juristentag in Leipzig.

BNSDJ. hat ihn gebeten, die Tagung (16.-19.5.) zu unterstützen. ErzMin. hatte zunächst den JnnMin. um Übernahme

Total Copies.....

B042076

H4037-0237

H4037-0238

der Federführung gebeten. Dieser hält uns für zuständig. Kultusminister übersendet uns deswegen den Schriftwechsel mit der Bitte um Mitteilung unserer Entschließung.

5) OStA. Eisenach (15.2.) Am 29.1.36 starb der 30 Jahre alte Landwirt Lins unter verdächtigen Erscheinungen (Krämpfe). Als Mörderin wurde festgestellt seine 19jährige Braut Erna Schneider. Die Schneider ist geständig. Sie ist das einzige Kind wohlhabender Bauern. Motiv: Sie sollte den Ermordeten heiraten, obwohl sie eine unüberwindliche Abneigung gegen ihn hatte. Die Schneider war die sog. Dorfprinzessin, sehr umworben und liebte andere. Der Ermordete war bekannt dafür, daß er der Schneider willenlos hörig war.

Die Schneider hat die Tat begangen, indem sie Strichnin zwischen zwei Waffeln strich und die so zugerichteten Waffeln dem Ermordeten unter Kosworten in den Mund steckte. Sie wurde dann zu dem Sterbenden gerufen und traf ihn noch am Leben und hat ihn zärtlich gestreichelt.

Die Erregung der Bevölkerung ist sehr groß. Ob ein anderer Liebhaber hinter der Tat steht, ist noch aufzuklären.

3042077

528

21. Februar 1936.

1. GenStA. LG. Berlin (7.2.) Ermittlungsverfahren gegen Ernst Günther Karl von Cleve (§§ 175, 175a Ziff.2).

C. leitete das Referat für Ehrenzeichen des Rotenkreuzes. Er war durch den früheren Präsidenten von Winterfeldt dorthin gebracht. W. war bei der Polizei als 175iger bekannt. Gegen seinen Vorgesetzten, Vizepräs. Draudt, lief ein Ermittlungsverfahren wegen § 176.

Die Angelegenheit kam dadurch zur Kenntnis der Behörden, daß ein Erwerbsloser namens Preuß aufgegriffen wurde, zu dem C. Beziehungen hatte. Er hatte ihn in der Nähe des Bhfs. Zoo kennen gelernt, wo Preuß mit Schnürsenkeln handelte.

Beziehungen des C.: Graf von Bassewitz, Graf Bernstorf (aus dessen beschlagnahmten Akten sich ergibt, daß er auf die Um- und Neubesetzung im Ausw. Amt großen Einfluß hatte), von Zitzewitz, von Bethman-Holweg (über deren Veranlagung keine Feststellungen bisher getroffen sind), ferner Abt.Leiter im Außenpolitischen Amt der NSDAP. von Chappuis.

2. OLGPräs. Düsseldorf lehnt den hervorragend qualifizierten Amts- u. Landrichter Geller, der zur Beförderung vorgeschlagen ist, ab, weil G. nicht Mitglied der NSDAP. sei und Parteiveranstaltungen nicht besucht habe. Außerdem sei er vor der Machtübernahme Anhänger der Zentrumspartei gewesen.

G. hat der Zentrumspartei nie angehört. Das Mißtrauen der Gauleitung beruht offenbar nur darauf, daß er als Berichterstatter in der Strafsache Dessauer im Dez.1933 tätig war. Hierbei soll er nach dem Bericht des Chefpräsidenten gegenüber einem nach Ausmaß und Form ungewöhnlichen, auf das Gericht ausgeübten unzulässigen Druck den Mut der Unabhängigkeit gezeigt und sich dadurch in besonderem Grade die Hochachtung der Richterschaft verdient haben.

B042078

H4037-0239

H4037-0240

22. Februar 1936.

1. OLGPräs. Königsberg (19.2.) Die Vorstands-Beamten des OLG. haben von der Geh.Staatspolizei Mitteilung erhalten, daß die Verfehlungen gegen §§ 175, 175 a einen derartigen Umfang angenommen hätten, daß von einer Staatsgefährdung gesprochen werden müsse. Bei einer gemeinsamen Besprechung wurde Übereinstimmung dahin erzielt, daß die Ermittlungen, soweit richterliche Tätigkeit inFrage kommt, vereinheitlicht werden sollen (Bestellung von Unters.Richtern zu Hilfsrichtern) als Ermittlungsrichter bei jedem Amtsgericht.

Geh.Staatspolizei hat angekündigt, daß, sofern entsprechende Handlungen bei Frauen strafrechtlich nicht zu fassen seien, sie das Material als Anregung zur Änderung der strafrechtlichen Vorschriften verwenden werde.

2. RGPräs. (20.2.) Dem Fachschaftsleiter beim RG. ist ein anonymes Schreiben zugegangen, in dem gefragt wird, wie es möglich sei, daß ein RG-Rat auf Tage vom Amt abwesend sei, um in Oeynhausen in kirchlichen Angelegenheiten Vorträge zu halten, die sich gegen die Reichsregierung richten.

Nachprüfung hat ergeben, daß RGRat Flohr für einen Tag (16.2.) in Oeynhausen war und dort an nicht öffentlichen Sitzungen der Bekenntnissynode teilgenommen hat. Diese Betätigung hält sich noch innerhalb der Grenzen unserer Verfügung vom 30.3.35. Ob sie bei der gegenwärtigen kirchenpolitischen Lage zu beanstanden ist, entzieht sich der Beurteilung des Chefpräsidenten.

3. OLGPräs. Stuttgart (17.2.) Dem LGPräs. Linder in Heilbronn ist eröffnet worden, daß StS. Schlegelberger durch verschiedene Wendungen in der Ansprache des L. bei der Einführung des neuen OStA. unangenehm berührt worden sei (Bezugnahme auf die besonderen Verhältnisse in Heilbronn). Linder hat sich

B042079

H4037-0241

hierzu geäußert und Abschrift des Wortlauts seiner Ansprache vorgelegt. Aus der Äußerung des L. ergibt sich, daß er auch jetzt das Unangebrachte seines Verhaltens nicht einsieht. OLGPräs. hält es für möglich, daß er nach allem, was vorgefallen, den Heilbronner Richtern aus dem Herzen gesprochen hat. Er hätte aber erkennen müssen, was er in diesem Augenblick vom politischen Standpunkt sagen durfte. Daß die Presse sachlich berichtet hat, liegt nur daran, daß der Leiter der Justizpressestelle auf eine solche Berichterstattung gedrängt hat; von sich aus wurden die Ausführungen des L. von der Presse lebhaft beanstandet (Verlagsleiter der Heilbronner Presse Kreisleiter Drautz).

Jn der Rede des LGPräsidenten befinden sich u.a. folgende Sätze:Den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs entnehmen wir, daß der neue Staat mit seiner ganzen Autorität hinter den Organen der Rechtspflege, auch denen in Heilbronn steht und sie in seiner Ehre, Unabhängigkeit und Unantastbarkeit zu schützen gewillt ist.

Das Amt des OStA. in Heilbronn ist kein leichter Posten. Er erfordert von seinem Träger neben besonderer Eignung für den staatsanwaltschaftlichen Dienst ein gutes Maß von Erfahrung, Menschenkenntnis, Takt und Fertigkeit und vor allem einen unbeirrbaren Gerechtigkeitssinn, der ihn befähigt, stets den geraden Weg der Pflicht zu wandeln, den ihm anvertrauten Schild des Rechts blank und rein zu erhalten und die Waffe des Gesetzes gegen Rechtsbrecher und Übeltäter scharf, aber gerecht und unparteiisch zu handhaben..

4. Bouhler (19.2.) ist von Bormann gebeten worden, die Fälle zur Kenntnis des Führerstellv. zu bringen, in denen gegen Angehörige der Bewegung wegen Landfriedensbruchs usw. Verfahren anhängig gemacht werden. Schlägt vor, unsere AV. v. 21.5.35 dahingehend zu erweitern, daß von Straftaten, die die ZentrStA. bearbeitet, der Chef der Kanzlei des Führers verständigt wird.

B042080

5. GenStA. Naumburg (18.2.). Der wegen Hochverrats verdächtige Schutzhäftling Siebert, der am 2.12. 35 in Schutzhaft genommen worden war und am 12. vor der Staatspolizeistelle in Halle ein Geständnis abgelegt hatte, hat sich in der Nacht vom 12. zum 13.12.35 in seiner Zelle erhängt. Anhaltspunkte für Mißhandlungen sind nicht vorhanden. Einstellung des Verfahrens.

6. RMin.d.Jnn. (21.2.) übersendet uns Schreiben des Reichsstatthalters Sauckel v. 21.1. in der Angelegenheit des LGDir. Wachtel in Gotha mit der Bitte um Mitteilung, aus welchen Gründen davon abgesehen worden ist, vor Abänderung der Dienstentlassung nach § 2 in eine solche nach § 4 den Reichsstatthalter zu hören.

B 042081

H4037-0242

8 May
Immediate Rush Routine
H4037-0243

531

24. Februar 1936.

1. Preuß.Ministerpräsident (15.2.) Aufhebung der Jmmunität des Abgeordneten Schulze-Wechsungen. Mitteilung eines Schreibens des RMin.Dr.Goebbels v. 28.1.36: Hält die Aufhebung der Jmmunität für notwendig. Würde Jnhaftierung von Sch. nur zustimmen, wenn der GenStA. sie für unbedingt erforderlich hält. Bittet, die Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen. Kerrl hat die Genehmigung zur Strafverfolgung erteilt.

2. Sauckel (24.2.) Telegramm: Nachdem trotz meiner Warnungen die gesamte Familie Simson und Meyer nach der Schweiz geflüchtet ist, bitte ich um sofortige Durchführung der Dresdener und Meininger Verfahren in Abwesenheit der Angeklagten, sofern sie nicht erscheinen. Auf Krankheitsausflüchte u.dgl. bitte ich nicht mehr einzugehen.

3. OStA. Stettin (13.2.) Strafverfahren gegen Dr. Jordan (Steuersyndikus), geb. 12.5.1893 (wegen §§ 175, 175a). J. war bis zum Januar 1936 stellv. Landesleiter des Reichsbundes der Kinderreichen; seit dem Jahre 1922 verheiratet. 4 Kinder im Alter von 7 - 14 Jahren.

4. GenStA. LG. Berlin (14.2.) Strafsache gegen den Kutscher Jastrow wegen Rassenschande. Der Angeklagt ist Volljude. Er gibt die Beziehungen zu der deutschblütigen Ehefrau Käte Woyde zu. Die Zeugin ist mit einem Juden verheiratet.

5. OStA. Breslau (20.2.) Der ehemalige Oberpräsident Brückner ist zum Strafantritt in der Landesstrafanstalt in Dreibergen-Bützow geladen.

6. Raeke (22.2.) bittet, auf Grund einer Anregung von Dienststellen der NSDAP. die Handhabung der Ernennung von Rechtsanwälten zu Notaren grundsätzlich dahin

B 042082

H4037-0244

dahin abzuändern, daß es nicht mehr auf die Dauer der Berufstätigkeit als Anwalt, sondern vor allem darauf ankommt, ob der Bewerber abgesehen von seiner sonstigen Eignung als ein zuverlässiger, durch aktive Mitarbeit in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bewährter Nationalsozialist anzusehen ist.

Bittet um Mitteilung, ob und in welcher Weise dieser Anregung entsprochen werden kann.

7. RMin.d.Jnn. (21.2.) Der Droschkenbesitzer Hanisch ist durch Urteil des AG. in Berlin v.1.8.35 wegen vorsätzlicher körperlicher Mißhandlung zu 60 M Geldstrafe, hilfsweise 10 Tagen Gefängnis verurteilt worden.

H. hatte am 15.11.34 den jüdischen Arzt Dr. Wolfheim zu fahren. W., der den Hanisch an seine Wohnung bestellt hatte, bemängelte schon nach einem kurzen Stück Fahrt den Stand des Fahrpreisanzeigers. Schon hierauf wurde er von dem H. in folgender Form angeredet: „Knöpf doch Deine Augen auf, hier steht doch nicht 1,65, sondern 0,65 M."Als der Zeuge auch diesen Preis bemängelte, wurde er von dem Verurteilten auf den Boden des Wagens geworfen; der Verurteilte stopfte dann die Beine des W. in den Wagen und fuhr ihn zum Polizeirevier. Bei einer Abwehrbewegung, die der W. gemacht hatte, erlitt er einen Knochenbruch. W. war zur Zeit der Tat ein 75 Jahre alter kleiner und zarter Mann, dem Verurteilten körperlich weit unterlegen.

H. hatte zunächst Berufung eingelegt. Diese war zurückgewiesen worden mit der Begründung, daß das grobe und brutale gewalttätige Verhalten des H. die ausgeworfene Strafe verdiene.

Dem H. ist alsdann vom Polizeipräsidenten die Konzession entzogen worden. Hiergegen hat zunächst der Reichsverband des Kraftfahrge-

B 042083

werbes mit der Begründung protestiert, daß H. einzig und allein in Wahrnehmung seiner geschäftlichen Jnteressen gegen einen provozierenden jüdischen Fahrgast gehandelt habe. Jm Sept.1935 klagte H. gegen den Pol.Präs. auf Rücknahme der Konzessionsentziehung. Kompromißverhandlungen blieben erfolglos. Bei einer dieser Verhandlungen erschien H. mit einem Gutachten der Akademie für Deutsches Recht, der offenbar das Material seines Falles zur Prüfung unterbreitet hatte. Nach einem Aktenvermerk der Polizeiakte v. 9.12.35 kommt das Gutachten zu der Ansicht, daß die Verurteilung des H. durch das Gericht zu Unrecht erfolgt sei und daß auch die Entziehung der Konzession aufgehoben werden müsse. Das Gutachten meint, H. sei zur Selbsthilfe berechtigt gewesen.

Der RMin.d.Jnn. beabsichtigt, nunmehr an den Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht zu schreiben: Jm Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Justiz bitte ich um Prüfung des Sachverhalts. Jch glaube, mit der Akademie darin übereinzustimmen, daß die Erstattung von Rechtsgutachten in Einzelfällen nicht zum Aufgabenkreis der Akademie für Deutsches Recht gehört und daß vor allem derartige Rechtsgutachten nicht zu schwebenden Verfahren erstattet werden sollten.

Das Gutachten ist übrigens auf die Entscheidung des Polizeipräsidenten ohne Einfluß geblieben.

B 042084

H4037-0245

25. Februar 1936.

1. Reichskirchenminister (19.2.) Eine Meldung der Gestapa Berlin ergibt, daß nach einem Bericht des Reg.Präs. von Köln das Generalvikariat in Köln über das Urteil gegen einen Pfarrer geäußert hat: „Auch sei das gegen Pfarrer Pohlhausen von dem Sondergericht in Köln gesprochene Urteil ein Fehlurteil und Pohlhausen müsse nach Bornheim zurückkehren, damit dadurch bei der dortigen katholischen Bevölkerung Beruhigung eintrete.

Es sei eine ungeheuerliche Tatsache, daß eine hohe kirchliche Behörde ein von einem deutschen Gericht gefälltes Urteil als Fehlurteil bezeichne und gewissermaßen als Genugtuung die Rückkehr des Pfarrers fordere."

2. Eingabe der Referendare der Abt.III des Lagers Jüterbog (21.2.) Vor etwa 14 Tagen hatte der Zugführer Kaschel eine Auseinandersetzung mit einem Untertruppführer seines Zuges wegen der Frage, wer an der Machtergreifung den größeren Anteil habe, die Reichswehr oder die SA. K. ist ehemaliger Soldat, der Untertruppführer alter SA-Mann. Der Streit endete damit, daß K. den Untertruppführer niederschlug (ihm das Auge und den Hals aufschlug). Der Vorfall soll sich in einem öffentlichen Lokal abgespielt haben. Beide Beteiligten „machen weiter zum Segen der Referendare Dienst; geben uns Zeugnisse und ebnen uns, da sie moralisch einwandfrei sind, die

B 042085

H4037-0246

H4037-0247

die Laufbahn". Es wird hieran die Frage geknüpft, ob die SA heute schon aller Willkür preisgegeben sei. Wir haben beschlossen, diesen Vorfall der SA selbst mitzuteilen.

3. OStA. Meiningen (22.2.). Heute gegen Artur Simson, von dem OStA. annimmt, daß er flüchtig ist, Haftbefehl, Steckbrief und Vermögensbeschlagnahme beantragt. Strafkammer hat dem Antrag entsprochen. Wegen § 293 Abs.1 hält OStA. es für zweckmäßig, wenn gleichzeitig Reichsminister des Jnnern eine Vermögensbeschlagnahme veranlassen wolle (gemäß Gesetz über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit vom 14.7.1933 § 2 Satz 2 u.3). Jnnenminister hat Abschrift erhalten.

B042086

534

25. Februar 1936.

1. Oberstaatsanwalt Dortmund 13.2. überreicht Akten betreffend Strafverfahren gegen den GenDir.der Deutschlandhalle Franz Orthmann wegen Untreue.

O. war bis 1 33 GenDir. der Westfalenhalle in Dortmund. Nach einem der Stapo in Dortmund zugeleiteten Bericht soll er in dieser seiner Eigenschaft Beträge in Höhe von 210 000 ℳ, die in einem Geheimbuch geführt und im übrigen nicht verrechnet wurden, für sich persönlich außer seinem Gehalt verbraucht haben. Das Geheimbuch soll von einer dreigliedrigen Kommission, zu der kein Vertreter des NSDAP. gehörte, die sich aus Mitgliedern der Stadtverordnetenfraktion zusammensetzte, geprüft und in Ordnung befunden worden sein. Die Stadtverordnetenversammlung soll ihm auch Entlastung gegeben haben.

O. ist Pg. und SS-Untersturmführer. Er hat seinen Antrag auf Übernahme in die Partei kurz nach der Machtübernahme gestellt. Bis dahin hat er als scharfer Gegner der NSDAP. gegolten.

Die Kreisleitung der NSDAP. ist durch den Reichsleiter Bouhler zum Bericht aufgefordert worden.

2. Die Nordische Rundschau vom 30.11.35 enthält als Leitartikel Ausführungen des Gruppenführers und Polizeipräsidenten Meier-Quade, die als "offener Angriff" überschrieben sind Darin heißt es im Zusammenhang mit einer Kritik der letzten Verdunkelungsübung in Kiel u.a.: Es werde schon gelingen, die allermeisten Volksgenossen durch Erziehung, Belehrung und sanften Druck zu einer ordnungsmäßigen Durchführung der Übung zu veranlassen.

"Einige allerdings müssen mit anderen Mitteln

B 042087

H4037-0248

H4037-0249

teln kuriert werden, daß sind die, die nicht nur gleichgültig oder dumm, sondern auch noch frech sind, keine Verpflichtung fühlen gegenüber der Gesamtheit und ihr mangelndes Pflichtbewußtsein, ihre dreiste Überheblichkeit und ihre herausfordernde Art auch noch mit einem intellektuellen Mäntelchen zu verbrämen suchen.

Nicht wahr, Herr Prof.Martiensen, so ist das doch. Nicht nur dumm sind diese Menschen, sondern auch noch frech. Sie müssen das doch wissen,Herr. Denn Sie sind gemeint mit dem offenen Angriff. Es liegen zwei Briefe von Ihnen und außerdem Meldung eines Polizeioffiziers über eine Unterredung mit Ihnen vor. Alles zusammengenommen, eines der tollsten Stücke, die mir seit langem zur Kenntnis gekommen sind.

Tatbestand: Ihre Frau ist durch den Luftschutzwart zu einer Übung bestellt worden. So etwas ist entsetzlich! Das hat Sie dann auch in Harnisch gebracht und Sie haben nun jene Gesetze gesucht, die dem Luftschutzwart das Recht dazu geben und haben sie glücklicherweise nicht gefunden. Und nun haben Sie sich auf den Paragraphen geschwungen und eine Attacke gegen das deutsche Volk geritten, die es notwendig erscheinen läßt, Sie mit den gleichen Mitteln zusammenzuhauen, mit denen Sie die Volksgemeinschaft zu sabotieren versuchen...

Sie wollen wissen, was die Abkürzung LSchHW. heißt. Für uns heute der Luftschutzhauswart. Es kann nun aber auch heißen: Lausejunge, Schietkerl, Hanswurst,Wasserkopf.

Der Tatbestand war der folgende:

Am 18.10.35 erhielt Frau Martiensen ein Schreiben des Luftschutzbundes, in dem ihr mitgeteilt wurde, daß sie auf Grund des § 2 des Luftschutzgesetzes zum LSchHW. bestellt

P042088

H4037-0250

stellt worden sei. In dem Schreiben wurde sie aufgefordert, an einem Ausbildungslehrgang teilzunehmen. In diesem Zusammenhang heißt es im Schreiben wörtlich: "Die Teilnahme an dieser Ausbildung ist Pflicht. Zuwiderhandlungen ziehen eine Bestrafung gemäß § 9 des Luftschutzgesetzes nach sich. Die endgültige Verpflichtung zum LSchHW. erfolgt nach Ablauf des Lehrganges."

Am 24.10.35 hat sich Prof. Martiensen an die Ortsgruppe des Luftschutzes gewandt und in einem längeren Schreiben zunächst dargelegt, daß er die Abkürzung LSchHW. nicht verstehe. Weiter, daß weder er noch seine Frau Hausbesitzer seien und Verpflichtungen für das Haus daher nicht zu übernehmen hätten. § 2 des Luftschutzgesetzes gebe für die Verfügung keine rechtliche Grundlage. Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz seien ihm, M., bisher nicht zur Kenntnis gekommen. Er bitte um Abschriften der Verfügungen des Reichsmin. der Luftfahrt, wonach der Reichsluftschutzwart amtliche Befugnis habe, da er nicht annehmen könne, daß dieser sich entgegen § 132 StGB. amtliche Befugnisse selbst zulege.

Auf dieses Schreiben erhielt M. keine Antwort und setzte sich mit dem Polizeirevier in Verbindung. Er hatte ein Gespräch mit dem Polizeihauptmann Witt, über das die Ansichten zwischen ihm und Witt auseinandergingen. Nach den Angaben von Witt soll Martiensen u.a. geäußert haben. Was ist überhaupt dieser Luftschutzbund. Es herrscht hier in der Bevölkerung schon Erregung darüber, daß die Leute von diesem Luftschutzbund Gelder sammeln. Außerdem haben sie keine Ahnung. Es ist besser gar nichts zu organisieren, als das zu tun, was dieser Luftschutzbund macht. Ich weiß sowieso aus Erfahrung, daß ein Fliegerangriff immer glimpflicher verläuft, wenn nichts vorher organisiert ist. Und weshalb erfaßt man denn die Frauen?

Die

B 042089

H4037-0251

Die richten ja erst die Panik an.

M. bestreitet diese Darstellung, er will lediglich gesagt haben, daß nach seinen Kriegserfahrungen die Frauen im Augenblick der Gefahr möglichst zurückgehalten werden müssen, und daß ein Hausbesitzer, der seinerzeit im Flugzeugabwehrdienst tätig gewesen sei, sich besser als Luftschutzhauswart eigne.

Nach Ansicht des OStA. fallen die Äußerungen über den Reichsluftschutzbund möglicherweise unter § 2 des Heimtückegesetzes. Die Akten sollen daher dem OStA. beim Sondergericht in Altona übersandt werden. Einleitung eines Verfahrens gegen M.

M. ist von dem Reichsmin. der Luftfahrt und dem Oberbefehlshaber des Heeres mit besonderen Konstruktionsaufgaben betraut. Er ist a.o. Prof. an der Universität Kiel.

B 042090

536

26. Februar 1936.

1. OStA. Essen (25.2.) Am 22.2. wurde der StAnwRat Wieser durch die 23jährige Haustochter Hilde Börner (Tochter eines im Ruhestand lebenden Jngenieurs der Krupp-Werke) niedergeschossen. W. ist gestorben. Das Motiv der Tat ist verschmähte Liebe. W. hatte mit der B. seit etwa 6 Jahren ein Verhältnis, formelles Heiratsversprechen nicht gegeben, hat sich aber so benommen, daß das Mädchen das Verhältnis ernst nehmen mußte. Die B. hat versucht, sich zu erschießen, hat sich aber keinen tödlichen Schuß beigebracht. Die B. liegt zur Zeit im Krankenhaus und wird in etwa 8 Tagen entlassen werden. Rechtliche Qualifikation: Totschlag.

2. Gegen den Vikar Schulze aus Beiersdorf war ein Strafverfahren eingeleitet worden, weil S. angeblich den Ministerpräsidenten Göring als Fatzken bezeichnet und Kritik darüber geäußert hatte, daß er sich von dem Oberpopen (Reichsbischof) habe trauen lassen. Der MinPräs. hat zunächst Strafantrag gestellt. Bei den Ermittlungen bestritt S., den Ministerpräsidenten als Fatzken bezeichnet zu haben. Jm übrigen habe er Äußerungen des Pfarrers Niemöller über ein Gespräch mit dem MinPräs. wiedergegeben. Niemöller ist als Zeuge vernommen worden. Er hat ein polizeiliches Protokoll auf ausdrücklichen Wunsch selbst diktiert, in dem es folgendermaßen heißt: „Es ist richtig, daß ich folgendes

B 042091

H4037-0252

H4037-0253

gesagt habe: Der Ministerpräsident hat in einer Besprechung im Dezember 1934, zu der er Herrn Präses Koch und mich empfing, von dem Reichsbischof in dem Sinne gesprochen, daß er diesen „Oberpopen" nicht ernst nehme. „Der Mann ist doch kein Souverän; der soll doch nicht denken, ich stelle ihm eine Ehrenkompanie." Ferner fiel ~~ihm~~ im Laufe dieses Gesprächevon dem Herrn MinPräs. der Satz in bezug auf das Christentum: „Dieser 2000jährige Aberglaube an den Jesus von Nazareth, der muß verschwinden". Jch entgegnete: „Herr Ministerpräsident, es gibt Leute - und ich gehöre dazu - die glauben, was die Heilige Schrift sagt: Des Herrn Wort bleibt in Ewigkeit". Von diesen Äußerungen habe ich gelegentlich Gebrauch gemacht, nicht ohne jedesmal hinzuzufügen, daß dem Herrn Ministerpräsidenten nach seinen Äußerungen in dieser Unterhaltung jeder Gedanke an Machtanwendung in dieser Richtung fernliege."

Ministerpräsident hat nunmehr seinen Strafantrag gegen S. zurückgenommen und sich weitere Maßnahmen gegen Niemöller vorbehalten.

3. Der Preuß.Ministerpräsident beabsichtigt, für den 17.März eine Ober- u. Reg.Präsidentenkonferenz einzuberufen. Thema: Ernährungslage und Grundsätze der Ernährungspolitik. Am Nachmittag wird Himmler sprechen über Fragen der Geh.Staatspolizei. MinPräs. stellt anheim, die Tagesordnung durch Gegenstände aus unserem Geschäftsbereich zu ergänzen (Mitteilung bis 1.März).

8042092

537

27.2.1936.

1. Bouhler an Crohne 26.2.
Betr.:Gnadensache Philipp K r a f t
- III g[13] 1275/36 -.
Sachbearbeiter:Schmidt/Württ.

Mit Schreiben vom 13.ds.Mts. hatte die Kanzlei des Führers gemäß Vereinbarung vom 6.12. 35 Strafaussetzung beantragt. Gesuch des Kraft ist befürwortet v.SA-Obergruppenführer Ludin und Gauleiter Sprenger (Es handelt sich um eine Abtreibungsangelegenheit). Kanzlei des Führers hat das Gesuch dem Reichsärzteführer zugeleitet, der um kurzfristige Überlassung der Strafakten gebeten hat. Das Gesuch wird nach Rückgabe durch den Reichsärzteführer mit der Stellungnahme Bouhler über Meißner uns zugeleitet werden.

"Ich vertrete den Standpunkt, daß die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung dann gegeben sind, wenn die verantwortlichen Männer und Dienststellen sich für den Verurteilten einsetzen. Der Sinn der Abmachung vom Dezember 1935 gehe dahin, daß zunächst Strafaussetzung zu bewilligen und während der Strafaussetzung zu prüfen sei, ob und in welchem Umfange der Verurteilte gnadenwürdig ist. Es könne daher auch nicht nur in denjenigen Fällen um Strafaufschub gebeten werden, bei denen auf Aussetzung der ganzen Strafe zu rechnen sei.
Im Falle Kraft liefe der Strafaufschub am 1.3.ab. Um weiteren Strafaufschub wird gebeten, da der Reichsärzteführer sich noch nicht geäußert hat. (Angeblich haben wir ihm die Strafakten noch nicht zugestellt).

Bouhler teilt bei dieser Gelegenheit mit, daß in Kürze durch Veröffentlichungen im VOBl. der NSDAP. das Gnadenwesen für Angehörige der Bewegung geregelt werden wird.

B 042093

H4037-0254

H4037-0255

538

29. Februar 1936.

1. Das Gnadengesuch des Chefs der Kanzlei des Führers für Sollinger ist eingegangen (datiert v. 18.2.).Das Gesuch geht auf den den zweiten Fall,der zur Jnhaftnahme des Sollinger geführt hat, überhaupt nicht ein, sondern stellt sich auf den Standpunkt, daß Sollinger verhaftet worden sei, weil das Verfahren wegen Veruntreuung zum Nachteil des Winterhilfswerks amnestiert worden und daher nicht entschieden worden sei, ob dieser Prozeß zu Gunsten Sollingers ausgehen würde. Das aber sei die Voraussetzung dafür gewesen, daß die Strafvollstreckung gegen Sollinger nicht eingeleitet werde. Nach Ansicht der Gauleitung München hätte das Untreueverfahren zu Gunsten Sollingers ausgehen müssen.

Sollinger sei nunmehr zum Strafantritt geladen worden. Er sei einer der ältesten Vorkämpfer der Bewegung aus den Arbeiterkreisen im Chiemgau und er/freue sich im Amt als Bürgermeister allgemeiner Achtung. Bouhler schließe sich dem Gnadengesuch des stellv.Gauleiters Nippold an und bitte zunächst um bedingte Strafaussetzung.

Aus einem Aktenvermerk von Herrn Kuhn vom 27.2. ergibt sich, daß Herr Landrat Ermert im M.d.Jnn. fernmündlich davon unterrichtet worden ist, daß gegen die Polizeibeamten, die Sollinger zur Anzeige gebracht haben, ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, nachdem Sollinger in Haft genommen worden war. Ermert sei über diese Mitteilung sehr überrascht gewesen, habe für sie gedankt und zugesagt, den Fall aufzugreifen. R.F.

2. Mitteilung der Vorläuf.Leitung der deutschen evangelischen Kirche. Die 4. Bekenntnissynode hat mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Vorläuf.Leitung die Pfarrer Müller-Dahlem, lic. Alberts-Spandau und Dr. Böhm-Zehlendorf betraut. Die bisherige Leitung, darunter RGRat Flohr, hat ihre Ämter niedergelegt.

3. RWirtschMin. (25.2.) legt Abschrift eines an den Herrn RErnMin. gerichteten Schreibens vom 6.2. vor; darin

R

B 042094

H4037-0256

wird mitgeteilt, daß die Wirtschaftsgruppe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zur Kenntnis gebracht habe, daß verschiedentlich Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe nach Abschluß der Schuldenregelung ihren Besitz mit Gewinn verkaufen. Ähnliche Mitteilungen sind auch seitens der privaten Hypothekenbanken eingegangen.

Der RErnMin. hat am 14.2. erwidert, er beabsichtige, in einer DurchfVO. zum Schuldenregelungsgesetz Vorsorge dafür zu treffen, daß bei der Veräußerung entschuldeter Betriebe die Betriebsinhaber sich nicht auf Kosten des Reiches und der durch das Schuldenregelungsverfahren betroffenen Gläubiger bereichern.

WirtschMin. würde es begrüßen, wenn wir diese erstrebte Regelung unterstützten.

4. GenStA. Naumburg (26.2.) hat bisher in einem einzigen Falle in seinem Bezirk beobachtet, daß von einem Schöffen das Beratungsgeheimnis nicht gewahrt worden ist. Es handelt sich um eine Strafsache gegen den Postschaffner Hucke, die unter dem Vorsitz von Kastendieck in Nordhausen im April 1935 verhandelt wurde. Jn einem Gnadengesuch des Verteidigers heißt es: „Jm übrigen haben sich auch die Schöffen gegen die Verurteilung gesträubt ....". Hierzu hat ein Schöffe mitgeteilt, daß er die volle Begnadigung Huckes befürworte.

5. GenStA. Stuttgart (22.2.) Jn seinem Geschäftsbereich ist nur ein Fall bekannt geworden, in dem ein Schöffe das Beratungsgeheimnis nicht gewahrt hat. Am 14.10.35 wurde der Gastwirt Haller wegen Beamtennötigung und Beleidigung zu Geldstrafen verurteilt. An der Sitzung nahm als Schöffe der Bürgermeister und Ortsgruppenleiter Hengstler teil. Dieser richtete dann an das Just.Min. in Stuttgart ein Gnadengesuch, in dem er ausführte, daß er seine Bedenken gegen die Verurteilung des Angeklagten im Beratungszimmer vorgebracht habe, aber nicht durchgedrungen sei.

6.

B042095

6. OLGPräs. Jena (24.2.) Strafsache gegen Simson u.andere. Der Angeklagte Baetz wird möglicherweise für die Verhandlung in Meinungen verhandlungsfähig sein. Nicht ausgeschlossen ist, daß er die Verhandlung, die zwei Monate in Anspruch nehmen wird, nicht durchhält. Er müßte alsdann nach dem ärztlichen Gutachten nach St.Blasien gebracht werden. OLGPräs. fragt schon jetzt an, ob im Hinblick auf die hohen Kosten der Reichsjustizminister mit einer etwaigen Verlegung der Hauptverhandlung nach St.Blasien einverstanden ist.

7. OStA. Meiningen (27.2.) Strafsache gegen Simson u.andere. Der Angeklagte Artur Simson war zunächst in das Ermittlungsverfahren nicht einbezogen worden. Da die Verteidiger stets erklärt hatten, Simson würde zur Hauptverhandlung erscheinen, erschien der Erlaß eines Haftbefehls nicht geboten. Nachdem die Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte, war es auch zweifelhaft, ob noch dringender Tatverdacht gegeben war. Außerdem hatte der Kriminalrat Gomlich im Thür.Jnnenministerium erklärt, er werde dafür sorgen, daß die Angeklagten nicht hinauskämen. Auch Artur Simson ist in der Schweiz.

8. OStA. Eisenach (26.2.) Jn der Giftmordsache Erna Schneider hat sich ergeben, daß zwei Liebhaber mit eine Rolle spielen. Der eine soll von dem Vorhaben schon seit langem gewußt und mit ihr auch darüber gesprochen haben. Die Rolle des anderen ist noch nicht geklärt. Der OStA. meint, daß die Eltern der Mörderin es wirklich toll und unbarmherzig mit ihrem einzigen Kind getrieben haben müssen, um sie zur Ehe mit dem verabscheuten Ermordeten zu bringen. Die Mörderin hat seit Jahren mit allen Mitteln versucht, aus ihrer Zwangslage herauszukommen. So hat sie z.B. gegen sich selbst anonyme Briefe an den Ermordeten geschrieben, in denen sie sich auf das un-

3 042096

H4037-0257

H4037-0258

flätigste herabsetzte. Wie das Gift in ihre Hände gelangt ist, ist noch nicht ganz geklärt; jedenfalls hat sie den Giftschein fälschlich angefertigt. Er trägt nicht einmal eine Unterschrift, und es ist unverständlich, wie ihr der Apotheker ~~zunächst~~ daraufhin das Gift verabfolgen konnte.

Die Erregung der Bevölkerung wendet sich in immer stärkerem Maße gegen die Eltern der Mörderin, von denen man meint, daß sie aus Habgier gehandelt haben.

9. Stellv.d.Führers (26.2.) Dienststrafverfahren gegen Wetzmüller u. Hofius. Bei beiden handelt es sich um bewährte Kämpfer der Bewegung, während die Anzeigeerstatter äußerst schlecht beleumundet seien. Es hätte sich daher empfohlen, wenn von Maßnahmen gegen die beiden Beamten trotz der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen worden wäre. „Nachdem aber offenbar die bisherige Untersuchung ergebnislos geblieben ist, wünschen meine Parteidienststellen, daß die beiden bewährten Beamten baldmöglichst wieder in ihre Ämter eingesetzt werden. Auf Grund der Unterlagen kann ich die Berechtigung dieses Wunsches wohl verstehen."

10. OLGPräs. Kassel (26.2.) Betr. den AGRat Harff.

Harff hat am 21.2. dem Herrn Minister direkt einen Bericht über antisemitische Ausschreitungen in Steinau überreicht. Jn dem Bericht wird ausgeführt, daß Harff einen erkrankten AGRat von Steinau zu vertreten hatte. Vor dem AG. in Steinau standen u.a. zwei Termine an, in denen die Kläger Juden waren. Die Kläger wurden vertreten von dem 7ojährigen Justizrat Sontheimer und dem RA. Rapp. Harff schildert Sontheimer als einen außerordentlich angesehenen und in der ganzen Gegend besonders geachteten Anwalt, „dessen Lebensbahn fleckenlos verlaufen ist". Er habe Sontheimer und Rapp

B 42097

auf dem Bahnhof getroffen und sei mit ihnen zusammen zum Gericht gegangen. Hier sei es zu schweren Ausschreitungen gekommen. Zwei Unbekannte (später stellte es sich heraus, daß es sich um Kaupp u. Dillenberger handelte) hätten versucht, mit Gewalt den beiden Anwälten den Zutritt zum Gericht zu verwehren. Sie hätten schließlich die Anwälte mit Fäusten geschlagen, am Genick gefaßt und gewürgt und mit Kniestößen vor sich her getrieben. Die Szene sei in hohem Grade widerlich gewesen. „Eine abscheulich rohe, niederträchtige Handlung, als ob man am Balkan wäre." Harff habe versucht, den Termin durchzuführen und die beiden Anwälte vom Bahnhof, wo sie hingebracht worden waren, unter polizeiliche Bedeckung ins AG.Gebäude zu schaffen. Es sei aber mißlungen, da die beiden Anwälte die Stadt verlassen hätten.

Bei der Besprechung der Sache mit den Herren von der Stapo sei dem Harff gesagt worden, daß die Erregung unter der Bevölkerung dadurch entstanden sei, daß er mit den beiden Anwälten über die Straße gegangen sei. Harff erklärt dies für eine erbärmliche Ausflucht. Es sei festgestellt, daß der Vorfall vorher verabredet worden sei. Schon um 8 Uhr in der Frühe sei in Steinau herumgesprochen worden; „Heute muß man aufs Amtsgericht, da gibt's heute was." Am Schluß der Eingabe heißt es, wie folgt: „Mein Führer, wir sangen einst: Nicht Roß, nicht Reisige sichern die stillen Höhen, wo Fürsten stehen, die Liebe des freien Mannes .....". Kein Reich, auch unser neues Deutschland nicht, wird immer von Krisen verschont bleiben. Nahrungsnot, Krieg, Seuchen und alles das kann kommen. Dann, mein Führer, gibt es eine Geheimabstimmung, bei der das Schicksal selbst Wahlleiter sein wird. Dann kommt die allerfreieste aller Abstimmungen, und wir wissen, wie schwer die große Mehrheit der Menschen über ihre eigene armselige Misere hinwegkann und wie in einem Gefecht ein einziges flankierendes Maschinengewehr entscheiden konnte oder ein einziges Bataillon, so wird es auch in einem solchen vorgestellten Schicksalsaugenblick sein. Dann dürfen

B042098

H4037-0259

H4037-0260

keine Hohlräume in der Gesinnung, wenigstens des anständigen Volksteils sein. Dazu gehört aber eine ganz tiefe Gläubigkeit des Volkes an das Recht; nicht nur an das Recht, das des Führers Mund uns verkündete, an dem kein anständiger Deutscher zweifelt, sondern auch an das Recht, wie es eigentlich in Partei und Staat der Tat nach geübt wird.

Der OLGPräs. in Kassel bezeichnet diesen Bericht als verworren und überschwenglich und meint, daß seine Zweifel an der geistigen Gesundheit des AGR. Harff sich nunmehr zur Gewißheit verstärkt haben. Er bittet, Harff nach § 6 des Berufsbeamtengesetzes in den Ruhestand zu versetzen. Harff habe sich nicht gescheut, den etwa 1/4stündigen Weg vom Bahnhof in Steinau zum Gericht in Begleitung der beiden jüdischen Anwälte zurückzulegen. Er habe damit einen nicht entschuldbaren Mangel an Takt bewiesen und der Bevölkerung berechtigten Anlaß zum Ärgernis gegeben.

Der Bericht des OStA. in Hanau vom 24.2.36 über die Vorfälle weicht von der Darstellung des Harff nicht wesentlich ab. Der OStA. beabsichtigt, gegen Kaupp Anklage wegen Vergehens gegen § 240 StGB. zu erheben. Strafanträge wegen Körperverletzung pp. sind nicht gestellt worden.

11. Oberpräsident von Ulrich, Magdeburg, (22.2.) Abschrift eines Berichts an den Reichserziehungsminister über Verhältnis von Partei und Staat. Am 29.1. hat in Dessau eine Direktorenkonferenz stattgefunden, auf der der Ministerialdirigent Löpelmann vom Kultusministerium gesprochen hat. Hierbei hat Löpelmann darauf hingewiesen, daß seine Ausführungen vertraulich zu behandeln seien (Verhalten der Schule zur Hitler-Jugend, künftige Ausbildung der Staatsjugend usw.) Die Kreisleitung in Halber-

B 042099

stadt und die Gauleitung in Dessau haben trotzdem Kenntnis von den Vorgängen in der Konferenz erhalten. 3 Studiendirektoren wurden parteiamtlich nach Dessau befohlen und unter Hinweis auf die Parteidisziplin (sie sind Amtswalter) über die Vorgänge vernommen; dies, obwohl von den Beamten ausdrücklich auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vorgänge bei der Konferenz hingewiesen wurde.

Ein 4. Studiendirektor hat die Angelegenheit im Kultusministerium vorgetragen und die Weisung erhalten, den verlangten Bericht nicht eher zu erstatten, als bis von der Partei über den Führerstellvertreter Akteneinsicht bezw. Berichtserlaubnis angefordert sei.

Ulrich wendet sich scharf gegen das von der Partei angewandte Verfahren. Die Beamten hätten in dem Konflikt zwischen ihrer beschworenen Amtspflicht und den Verpflichtungen gegenüber der Partei den Staat im Stich gelassen. Jn einem solchen Konflikt mache sich der Beamte in jedem Fall entweder disziplinarisch oder parteirechtlich strafbar, je nachdem, ob er aussage oder die Aussage verweigere. Der Konflikt von Partei und Staat werde also auf dem Rücken des Beamten ausgetragen. Das scheint mir nicht länger erträglich und bedarf schon um der Beamtenschaft willen dringend einer Bereinigung. Wenn die Dienststellen der NSDAP. sich über amtliche Vorgänge unterrichten wollen, stünde ihnen das Recht der Akteneinsicht zu.

Der Oberpräs. weist darauf hin, daß die SA ihre Dienstgeheimnisse befehlsgemäß nicht einmal der politischen Leitung ohne weiteres preisgeben. Wenn schon die SA in dieser Weise ihre Geheimnisse wahre, so müsse dies mit viel größerem Recht der Staat für sich in Anspruch nehmen können.

Das Recht auf Aufrechterhaltung der Amtsverschwiegenheit müsse um so mehr gefordert werden, als die Dienststellen der Partei ihre Angelegenheiten gegenüber den Staatsbehörden auf das strengste vertraulich behandeln. Dies geschieht selbst

B 042100

H4037-0261.

H4037-0262

dann, wenn die Kenntnis bestimmter Nachrichten den Behörden im Einzelfall erwünscht sein sollte. Es müßte also gerechterweise mindestens Gegenseitigkeit verbürgt sein.

Eine Kontrolle der Partei über die Tätigkeit der Beamten wird sich dahin auswirken, daß kein Beamter mehr über Dinge zu berichten wagt, von denen er annehmen muß, daß sie den Wünschen der Partei nicht entsprechen. Wenn der Innenminister verlange, daß die politischen Lageberichte ungeschminkt seien, so könne man eine solche Berichterstattung nur von Beamten verlangen, die nicht erwarten müssen, sich u.U. schwersten persönlichen Nachteilen durch eine objektive Berichterstattung auszusetzen.

Aus diesen Gründen bitte ich ganz allgemein, für eine Regelung eintreten zu wollen, daß den Dienststellen der NSDAP. kein Recht auf Vernehmung beamteter Parteigenossen über Dinge, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, zugestanden werde.

B042101

542

2. März 1936.

1. Geh.Staatspolizei (26.2.) Der Schriftsetzer Friedrich Dingelstedt wurde wegen marxistischer Umtriebe am 18.2. in Schutzhaft genommen, am 29. 2. vernommen. Am gleichen Tage hat er sich gegen 19,15 Uhr nach Ablegung eines Geständnisses erhängt. Die StA. hat die Leiche am 20.2.freigegeben. Die Einäscherung ist am 24.2. erfolgt.

2. GenStA. Dresden (24.2.) Verfahren gegen den kaufmännischen Angestellten Wilhelm Wieder wegen Mißhandlung im Amte.

Der Beschuldigte war SA-Obersturmführer und von Anfang März bis Mitte April 1933 stellv.Kommandant des Schutzhaftlagers Hohnstein.

Der Arbeiter Jäckel behauptet, unter Führung des Beschuldigten von den Wachmannschaften auf das Schwerste mißhandelt worden zu sein. Aus den Vorgängen ist hervorzuheben ein ärztliches Gutachten vom 14.9.34, wonach der J. auf dem rechten Oberschenkel eine Narbe von einer schweren Wunde hat, die die Gebrauchsfähigkeit des ganzen rechten Beines in beträchtlichem Maße vermindert und in absehbarer Zeit nicht völlig zu beheben sein wird. J. ist dadurch in seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit um 60% vermindert.

Ferner ist bemerkenswert, daß der Beschuldigte nach dem Vorstrafenregister nicht unerheblich vorbestraft ist (seit 1927 6 Vorstrafen wegen Unterschlagung, Betrugs, Verstrickungsbruchs usw.) Diese Vorstrafen sind nach Angabe des Beschuldigten der Standarte bekannt.

Der OStA. hat das Verfahren auf Grund des § 2 des Amnestiegesetzes vom 7.8.34 eingestellt. Der GenStA. beabsichtigt, die hiergegen erhobene Beschwerde mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Einstellung auf Grund dem § 3 Amnestieges. v. 7.8.34 erfolgt. Gemeine Gesinnung nicht anzunehmen. Der GenStA. bemerkt in diesem Zusammenhang, daß im Hinblick auf die Sache Jähnichen es zweifelhaft wäre, ob im Falle einer

B 042102

H4037-0263

H4037-0264

richterlichen Entscheidung gegen Wieder nicht doch auf eine 6 Monate übersteigende Freiheitsstrafe erkannt würde.

Jn dem Verfahren spielt auch J. eine Rolle, der von den Mißhandlungen gewußt und sie gebilligt hat. Gegen ihn ist das Verfahren auf Grund des § 154 StPO. eingestellt worden, da die zu erwartende Strafe gegenüber der gegen ihn bereits verhängten Strafe nicht ins Gewicht falle.

3. AG.Rat Harff (27.2.)

Vorfall in Steinau. Der Bericht wird wiederum unmittelbar erstattet. Es wird darin dem Befremden darüber Ausdruck gegeben, daß Dillenburger, der wegen Wilddieberei und Gewalttätigkeit vorbestraft sei, nicht in Haft genommen worden sei. Jch überlasse es dem Herrn Minister, ob in dieser Behandlung zweier Rowdys ein angemessener Schutz der öffentlich angegriffenen und verhöhnten staatlichen Rechtsprechung zu erblicken ist. Kaupp sei Kommunist und trage kommunistische Tätowierungen.„Für meine Person stehe ich solcher Behandlung der Angelegenheit vollkommen verständnislos gegenüber. So etwas würde sich nicht einmal ein mittelamerikanischer Halbkulturstaat gefallen lassen."

4. Unterstützungsgesuch des OLGPräs. Stadelmann in Frankfurt v. 27.2. Zahlungsrückstand setzt sich zusammen aus 877 Mark für Zahnarztrechnungen, 498.- Mark für Schneiderrechnung aus dem Winter des Jahres, 100 Mark Steuernachforderung, Summe: 1475 RM. 4 Kinder im Alter von 18-26 Jahren, unversorgt.

5. Der jüdische Rechtsanwalt Fließ ist durch die Große Strafkammer 4 des LG. in Magdeburg am 14.1.36 wegen wissentlich falscher Anschuldigung in Tateinheit mit Verleumdung des RA. Kuhlmey zu 9 Monaten Gefgs. verurteilt worden. Die Gründe des Urteils ergeben über den Sachverhalt das folgende: Jm Mai 1935 fand unter dem Vorsitz des Zeugen, LG.Dir. Blencke, eine arbeitsgerichtliche Verhandlung statt, bei der die eine Partei durch Kuhlmey und die andere (Beklagte)

B 042103

H4037-0265

Immediate Rush Routine

die jüdisch war, durch Fließ vertreten wurde. Vor Eintritt in die Verhandlung bat Kuhlmey, die Frage der Zulassung eines jüdischen Rechtsanwalts vor dem Arbeitsgericht grundsätzlich zu klären. Er führte hierzu aus, daß das Recht vor einem deutschen Gericht nur von deutschen Anwälten gewahrt werden könne. Das gelte in erster Linie für das Arbeitsrecht. Dagegen sei nicht anzuführen, daß eine jüdische Partei das Recht haben müsse, von einem jüdischen Anwalt vertreten zu werden. Mit demselben Recht wie ein Jude könnte dann jeder Andersrassige, z.B. auch ein Neger, Anspruch darauf erheben, durch einen gleichrassigen Anwalt vertreten zu werden. Damit wolle er der Negerrasse keineswegs zunahetreten; im Gegenteil, ihm sei mancher Neger lieber als mancher Jude.

Bei diesen Worten machte Fließ eine abweisende Geste (Schütteln des Kopfes). Bei seiner Erwiderung erklärte er, daß jüdischen Anwälten das Auftreten vor Gericht nach geltendem Recht gestattet sei und daß es daher nicht angehe, im arbeitsgerichtlichen Prozeß jüdischen Anwälten das Auftreten zu untersagen.

Das Arbeitsgericht hob den Beschluß, wonach Fließ als Vertreter zugelassen sei, wieder auf.

Dieser Vorfall ist von Fließ nach den Darlegungen des Urteils sachlich unrichtig weiter berichtet worden in der Form, daß Fl. anderen Personen und Stellen mitteilte, Kuhlmey habe erklärt, er verhandele lieber mit einem Neger als mit einem Juden. Diese Darstellung ist auch in einer Eingabe des Fl. an die Anwaltskammer des Naumburger Bezirks enthalten.

Unter Berufung auf diese Darstellung des Vorfalls lehnte ein jüdischer Rechtsanwalt, der sich im ehrengerichtlichen Verfahren vor der Anwaltskammer des Naumburger Bezirks zu verantworten hatte, den Rechtsanwalt Kuhlmey als Vorsitzenden wegen Befangenheit ab. Das Material für den Ablehnungsantrag wurde durch Fl. zur Verfügung gestellt.

Die Beschwerde bei der Kammer wurde zurückge-

H4037-0266

wiesen mit der Begründung, daß die Äußerung nicht so gefallen sei, wie Fl. es behaupte.

Das Gericht stellt nun zunächst fest, daß die Behauptung des Fl. objektiv unwahr sei. Kuhlmey leugne sie und auch Blenck habe ausgesagt, das Wort „verhandeln" sei nicht gefallen. Die Äußerung, wie sie wirklich gefallen sei, möge zwar für den Fl. unangenehm gewesen sei, enthalte jedoch keine Beleidigung, sondern nur grundsätzliche Ausführungen und gebe im Übrigen eine von der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes gebilligte Ansicht wieder.

Fl. hätte erkennen müssen, daß zwischen der von ihm wiedergegebenen Formulierung und der wirklich gefallenen Äußerung sachlich ein grundlegender Unterschied bestehe. Im Übrigen hätte er die Äußerung auch gar nicht als beleidigend empfunden, wie daraus hervorgehe, daß er dazu in der Sitzung selbst nicht Stellung genommen habe. Seine Erregung sei offenbar darauf zurückzuführen, daß ihm das Auftreten vor dem Arbeitsgericht untersagt worden sei. Nach alledem sei festzustellen, daß Fl. den Kuhlmey wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung, nämlich einer Beleidigung verdächtigt habe. Bei der Strafzumessung ist Fl. zugutegehalten worden, daß er unbescholten war, andererseits strafschärfend berücksichtigt worden, daß er sich als Jude nicht der nötigen Zurückhaltung befleißigt habe und offensichtlich aus politischer Gehässigkeit gegen einen Berufsgenossen vorgegangen sei. Sein Verhalten zeuge von einer erheblichen niedrigen Gesinnung.

Fl. hat sich vergiftet. Die Akten sind angefordert worden. Die Abteilung ist der Auffassung, daß das Gericht durch die ungewöhnliche Schärfe der Strafe dem Staat keinen guten Dienst erwiesen habe. Was die subjektive Tatseite anlange, so seien die Ausführungen des Urteils nicht voll überzeugend. Maßnahmen im Dienstaufsichtswege seien jedoch nicht veranlaßt.

Nunmehr berichtet der OLGPräs. in Naumburg am 27.2. über den Fall. Er hält das Urteil der 4.Strafkammer für geradezu unverständlich. Der Vergleich mit dem Neger müsse auf Fl. als bewußten Vertreter der jü-

B042105

Immediate Rush Routine

dischen Rasse herabsetzend gewirkt haben. Es sei nicht zu verstehen, wie das Gericht der Auffassung sein könne, daß Fl. sich durch diese Ausführungen nicht habe beleidigt fühlen können und auch nicht beleidigt gefühlt habe. Die Frage, wie jemand auf solche Beleidigung reagiere, sei Sache des Temperaments. Völlig lebensfremd und gesucht und geradezu abwegig sei auch die Auffassung des Gerichts, daß die Erregung von Fl. darauf zurückzuführen sei, daß er vor dem Arbeitsgericht nicht zugelassen worden sei, wie überhaupt alles, was das Gericht zur Stützung seiner Feststellungen anführe, nicht nur jeder Psychologie widerspreche und sich auch mit den Denkgesetzen nicht immer vertrage, sondern auch in seiner kalten überspitzten Beweisführung größtes Befremden erregen müsse. „Es liegt doch zum Greifen nahe, daß Fl. die Äußerung, die von einem verhandelnden Rechtsanwalt im Hinblick auf die Zulassung zur Verhandlung vor dem Arbeitsgericht gebraucht ist, mindestens dem Sinn nach so verstanden hat, wie er sie wiedergegeben hat."

Sattelmacher hält das Urteil für einen Fehlspruch. Es habe in weiten Kreisen, übrigens auch im Ausland, Aufsehen und Befremden erregt. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen hat den Fall aufgegriffen und es bestünde begründeter Anlaß zu der Annahme, daß er darüber an den Ministerpräsidenten berichten wird oder bereits berichtet hat.

6. Durch Urteil v. 26.9.35 ist der RA. Wilhelm Woy in Berlin mit der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bestraft worden (Vorsitzender Staatsrat Graf von der Goltz). Woy hat nach den Feststellungen des Urteils von dem Zeugen Frank ein Grundstück gekauft und dabei zum Zweck der Steuerhinterziehung den Kaufpreis zu niedrig angegeben. Über den Kaufbetrag wurde ein Schuldschein ausgestellt, den Frank zediert hat. Dem Zessionar gegenüber hat sich W. dann darauf berufen, daß es sich

B 042106

H4037-0267

H4037-0268

einen Schwarzkauf handele, aus dem er nicht verpflichtet sei. Das Gericht stellt fest, daß der Gedanke zum Abschluß des Schwarzkaufs nicht, wie W. behauptet, von Frank, sondern von ihm selbst ausgegangen sei, ja, daß W. dem Frank für den Fall, daß dieser nicht auf seine Vorschläge einginge, sogar angedroht hat, dem Finanzamt Mitteilung zu machen, im anderen Fall dagegen bereit war, den wahren Sachverhalt dem Finanzamt zum Zweck der Täuschung zu verschweigen. Im übrigen ist der Kaufvertrag von W., der Nationalsozialist ist, bei dem Notar Tasse abgeschlossen in Kenntnis der Tatsache, daß der Notar Jude ist.

Woy ist Gaurechtsberater des Gaues Berlin (Görlitzer-Halbeck). Er hat zunächst Berufung eingelegt, diese aber nicht zurückgezogen. Das Urteil ist rechtskräftig.

B 142107

545

3. März 1936.

1. Rechnungshof des Deutschen Reiches (17.2.). Prüfung des Jüterbogger Lagers. Ergebnis: Es kann jetzt festgestellt werden, daß das Lager ordnungsmäßig verwaltet wird.

2. StA. b. LG. Eichstätt. Am 5.1.36 fand vor der Wohnung des Rentenempfängers Eichiner eine Demonstration des Jungvolkes in Marienstein statt, in deren Verfolg Eichiner in Schutzhaft genommen wurde. Veranlaßt und geleitet wurde die Demonstration von dem Bürgermeister und Kreisbeamtenleiter Seyler. S. hatte der Hitlerjugend den Befehl gegeben, vor der Wohnung des E. fest zu schreien. Ferner war ein Feuerwehrtrompeter beauftragt worden, in der Ortschaft herumzugehen und auf der Trompete zu blasen. Durch den Lärm wurden auch Erwachsene angelockt. S. gibt an, die Demonstration habe stattgefunden, weil die Einwohnerschaft empört darüber gewesen sei, daß E. sich gegenüber zwei Sammlern des Winterhilfswerks rüpelhaft benommen habe. Nach Ermittlungen der StA. hat E. zwei Duzfreunden, die auf der Straße sammelten, mit einer abweisenden Handbewegung erklärt, er wolle nichts wissen, er habe selbst solches Zeug daheim. Von diesem Vorfall hat die Einwohnerschaft nichts erfahren. Die Demonstration soll auf persönliche Feindschaft zwischen S. und E. zurückzuführen sein. E. ist in der Ortschaft gut beleumundet.

E. ist bei der Demonstration mißhandelt worden. Der Vorgang wird vorgelegt zur Prüfung der Frage, ob er hierher übernommen werden soll.

3. Meißner (28.2.) leitet mit der Bitte um beschleunigte Prüfung ein erneutes Gnadengesuch des Reichsleiters Bouhler für Sollinger zu. Das Gnadengesuch ist veranlaßt durch eine befürwortende Stellungnahme des Gauleiters Wagner, der der Überzeugung Ausdruck gibt, daß die Inhaftnahme S. eine Schädigung des Ansehens nicht nur der Partei, sondern auch des Staates

B 142198

H4037-0269

H4037-0270

gewesen sei. Das Gnadengesuch unterscheidet sich inhaltlich nicht von den früheren Gnadengesuchen (auf den zweiten Fall wird nicht eingegangen).

4. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern (27.2.) übersendet Eingabe des Deutschen Gemeindetages vom 10.2. In dieser wird Beschwerde darüber geführt, daß in einigen Gerichtsurteilen gelegentlich der Abweisung von gegen die Stadt Nürnberg gerichteten Klagansprüchen die Leistung von Billigkeitsentschädigungen befürwortet wird und die Gerichte sich dabei auf eine vermeintliche moralische Verpflichtung der Stadt über den Rahmen des positiven Rechts hinaus berufen. So heißt es in einem abschriftlich beigefügten Urteil des OLG.Nürnberg vom 31.1.: „Um so erfreulicher wäre es, wenn gerade gegenwärtiges Urteil der Stadt Veranlassung gäbe, dem Kläger eine Loyalitätsentschädigung zu gewähren. An die Versicherungskammer sollte sie den Kläger nicht verweisen. Es handelt sich doch um ihr Prestige und nicht um das der Versicherungskammer. Nur sie stand mit dem Kläger in Beziehungen, die einer freiwilligen Leistung den Charakter einer Loyalitätsentschädigung gaben. Die Versicherungskammer hat natürlich zu einer Freigebigkeit keinen Anlaß. Der Gemeindetag beanstandet derartige Ausführungen um so mehr, als es sich bei der Stadt Nürnberg um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handele, die nicht lediglich nach ihrem Ermessen handeln könne."

Jnnenminister hält derartige Ausführungen nicht für Aufgabe eines Gerichts. Durch solche Bloßstellungen einer Behörde durch eine andere werde letzten Endes das Ansehen des Staates herabgesetzt. Wir erhalten den Vorgang zur Kenntnis.

5. Oberstes Parteigericht (28.2.) übersendet Eingabe Kube an Heß v. 23.1. In dieser wird Beschwerde darüber geführt, daß die Verfahren gegen Lindemann und Geestefeld noch nicht zum Abschluß ge-

B 042109

Immediate Rush Routine

kommen sind. Seit der Verhaftung von Lindemann seien 5 Monate vergangen, ohne daß Termin angesetzt worden wäre. Das Verfahren gegen Geestefeld, der inzwischen zum Skelett abgemagert aus der Unters.Haft entlassen sei, sei auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Im Parteiinteresse liege es, daß derartige Dinge von der Justiz möglichst beschleunigt behandelt würden. Die Beschuldigten müßten entweder bestraft oder freigesprochen werden. Wenn die Strafverfahren nicht endlich rücksichtslos durchgeführt würden, könne auch dem Klatsch und der Verleumdung im Gau Kurmark nicht mit Energie entgegengetreten werden.

6. Kommandant Jüterbog (29.2.) übersendet ein Schreiben des Führers der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg v. 27.2., mit dem die anonyme Eingabe der Referendare über den Vorfall Kaschel-Schütte zurückgesandt wird mit folgendem Bemerken: „Falls die Referendare berechtigte Beschwerden vorzubringen sich veranlaßt sehen, so soll ihnen das Recht hierzu keineswegs bestritten werden. Sie sollen denn aber auch den Mut finden, die Beschwerde mit vollem Namenszug zu vertreten. Anonyme Schreiben werden grundsätzlich von hier aus nicht beantwortet."

7. GenStA. Dresden (26.2.) übersendet Entwurf einer VO. über die Behandlung von in Polizei- oder Strafgefängnissen verwahrten Schutzhäftlingen, der vom Staatsminister des Innern in Dresden aufgestellt ist. Dieser Entwurf widerspricht in einer Reihe von Punkten den für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen und entspricht daher nicht den in unserem Schreiben vom 19.Nov.1935 - III s[1] 1340/35 - aufgestellten Erfordernissen. In diesem Schreiben haben wir uns lediglich damit einverstanden erklärt, daß hinsichtlich der Überwachung des Schriftverkehrs der Zulassung bestimmter Personen zum Besuch und der Mitüberwachung der Besucher besondere Vereinbarungen getroffen werden.

GenStA. beabsichtigt daher, gegen die VO. Bedenken zu erheben.

B 042110

8.

H4037-0271

H4037-0272

8. Kerrl (29.2.) übersendet Schreiben des Fraktionsführers vom 13.2. betr. Aufhebung der Immunität Drautz. In dem Schreiben heißt es: Der Stellvertreter des Führers habe wie folgt Stellung genommen: Nach Mitteilung des Reichsschatzmeisters seien die Voraussetzungen für Immunitätsaufhebung nicht gegeben. Da jedoch in einer persönlichen Besprechung mit Reichsjustizminister zugesichert wurde, im Falle des Vorliegens eines Vermögensdelikts Immunität aufzuheben und das Ergebnis der Untersuchung abzuwarten, habe es mit Schreiben vom 11.Dez. 1935 den Reichsjustizminister um Entscheidung gebeten, ob besondere Strafverfolgung von Drautz für erforderlich gehalten werde.
Antw.auf dieses Schreiben ist mir bisher noch nicht zugegangen.

B 042111

547

7. März 1936.

1. Geh.Staatspolizei (4.3.) erkundigt sich nach dem Stande der Sache Bannasch. Reichskirchenminister wünsche Entlassung aus der Schutzhaft wenn Landesverratsverfahren eingestellt werde.

Nach Mitteilung Busch ist Einstellung gestern erfolgt und vom ORA. der Geh.Staatspolizei mitgeteilt worden.

2. Reeke (29.2.) Betr. Referendarlager in Jüterbog.

Lager hat nach seiner Gründung eine große Aufgabe erfüllt, entspricht heute aber nicht mehr den Anforderungen, die gestellt werden müssen. Weder ausreichende militärische Ausbildung noch arbeitsdienstliche Schulung. Gemeinschaftsleben wird den Referendaren schon in irgendeiner anderen Form in den Gliederungen der Bewegung beigebracht. Unmöglich ist es auch, das Lager zu einer weltanschaulichen Schule zu machen. Weltanschauliche Schulung alleinige Aufgabe der Bewegung. Kann nur durch das Reichsrechtsamt der NSDAP. und dem BNSDJ. durchgeführt werden. Große Gefahr des Lagers besteht namentlich darin, daß der Lagerteilnehmer dadurch, daß er sich in dem Lager nur Halbheiten auf jedem Gebiet gegenübersieht, zu Kritik und Skepsis gezwungen wird, was Staat und Bewegung mehr schadet als nützt. Es wird daher gebeten, das Lager so bald wie möglich völlig aufzuheben.

Zur Begründung werden einige Berichte von Lagerteilnehmern auszugsweise wiedergegeben.

Zur arbeitsdienstlichen Ausbildung:

Der Ref. bekommt keine Achtung vor der Handarbeit. Kurz vor Weihnachten 1935 wurde eine Abteilung Referendare damit beauftragt, von den Heizkörpern eines Neubaues mittels eines Holzstückchens Tünchkleckse abzukratzen, obwohl bekannt war, daß in den nächsten Tagen die Wand, an der die Heizung stand, neu getüncht werden sollte. Die Bauarbeiter haben über die Sinnlosigkeit einer derartigen Beschäftigung sich den Referendaren gegenüber unverhohlen

B 042112

H4037-0273

H4037-0274

hohlen geäußert. Es ist vorgekommen, daß an einem Tage eine Abteilung einen Graben ausgehoben und am anderen Tage eine andere Abteilung denselben Graben wieder zugeschüttet hat.

Sport:

Wird allseitig günstig beurteilt. Immerhin muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß vielfach Überanstrengungen vorkommen (hoher Prozentsatz von Muskel- und Sehnenverletzungen). Krankenbehandlung höchst mangelhaft. Krankmeldung, die nicht durch hohes Fieber begründet ist, wird als Drückebergerei angesehen. Bei der Meldung von Fußkrankheiten wird in der Regel statt einer Behandlung eine Strafe angeordnet (Sperrung des Sonntagsausgangs u.dgl.). Einem Fußkranken, der sich am Donnerstag krank gemeldet hatte, wurde Bettruhe für Sonnabend-Sonntag auferlegt, und als er wegen häuslicher Verhältnisse um Aufhebung dieser Maßnahme bat, wurde Bettruhe auf den darauffolgenden Sonnabend-Sonntag verschoben (Schikane).

Kameradschaftspflege und charakterliche Beurteilung ist der problematischste Punkt. In einem Bericht heißt es: Es gehört zur Beurteilung des ganzen Charakters eines Menschen ein psychologisch geschulter und geschärfter Blick, der den einfachen Soldatennaturen, der über die charakterliche Beschaffenheit der Referendare befindenden Ausbilder völlig mangelt. Es wird auch die Beobachtung gemacht, daß gerade die unkameradschaftlichen Referendare charakterlich besonders gut abschneiden, weil sie es verstehen, sich bei ihren Vorgesetzten beliebt zu machen. Häufig ist beobachtet worden, daß die Vorgesetzten Gespräche der Ref. unbemerkt zu belauschen suchten.

Lagerteilnehmer führen häufig Klage darüber, daß an führenden Stellen im Lager Männer stehen, die selbst nicht Rechtswahrer und daher auch nicht in der Lage sind, sich in die Mentalität eines jungen Juristen hineinzuversetzen.

B 042113

H4037-0275

Das Lager trägt auch nicht dazu bei, innerhalb der Bevölkerung die erforderliche Achtung vor den Rechtswahrern zu erwecken. So ist es z.B. in Jüterbog bekannt geworden, daß die Lagerinsassen wegen Hustens bei einem Vortrag, der allgemein als schlecht empfunden wurde, mit einer Verkürzung des Zapfenstreiches am Sonnabend von 11 auf 9 Uhr bestraft wurden. Auf die Frage eines Lagerinsassen in einem Jüterboger Gasthaus, wann der letzte Omnibus zum Lager führe, bekam er zur Antwort: „Wenn Sie artig gewesen sind, kurz nach 10 Uhr, sonst kurz nach 8." Nicht zweckmäßig sei auch der militärische Rekrutendrillton, der im Lager an der Tagesordnung sei. Dieser Kasernenhofton wird im Lager oft als Selbstzweck empfunden.

Besonders drückend wird die Lagergebühr empfunden.

3. Bouhler (2.3.) zu III g^6 2025/36. Strafsache gegen Dr. Ernesti wegen Vergehens gegen § 1 des Heimtückegesetzes. Der Beschuldigte hat verbreitet, der Führer habe auf dem Obersalzberg Zimmer und Konferenzsäle in einem jüdischen Erholungsheim gemietet.

V.

Bouhler teilt mit, es entspreche den Tatsachen, daß Fremdenzimmer des Georg-Arnhold-Klubheims für die Gäste des Führers verwendet wurden. Daß die Arnhold'sche Bank ein jüdisches Unternehmen sei, sei nicht bekannt gewesen. Es wurde sehr bald die käufliche Übernahme des Klubheims durch den Führer betrieben. Im übrigen sei das Klubheim nicht Eigentum des jüdischen Bankhauses, sondern Eigentum des Pensionsvereins des Bankhauses gewesen, sodaß nicht von einem jüdischen Erholungsheim gesprochen werden könne.

Nach einem Bericht der Stapo Berlin ist der Pensionsverein im Jahre 1885 gegründet. Leiter des Vereins sind die Gesellschafter des Bankgeschäftes (alles Juden). Das Heim auf dem Obersalzberg ist Ende Oktober 1935 gekauft worden. Das Bankgeschäft hat 310 Gefolgschaftsmitglieder, unter denen sich 75 Juden befinden, die auch ein Anrecht an dem Pensionsverein haben.

4.

B 042114

H4037-0276

4. OStA. Darmstadt (28.2.) Strafverfahren gegen Dürr u. Gen. wegen Landfriedensbruchs. Gauleiter Sprenger hat dem OStA. am 28.2. mitgeteilt, daß er mit einem erneuten Gnadengesuch vorstellig werden wolle und bemüht sein werde, die persönliche Entscheidung des Führers u. Rk. in der Sache herbeizuführen. Er hat mit Rücksicht hierauf ersucht, die Strafvollstreckung erneut einstweilen auszusetzen. Eine entsprechende Anordnung ist im Einvernehmen mit dem GenStA. getroffen worden.

5. Reichsstatthalter Epp (4.3.) Auch Ausschreitungen in München am 18. u. 25.5.35. Persönliche Aussprache zwischen Epp u. Wagner hat am 2.3. stattgefunden. Wagner hat folgenden Standpunkt eingenommen: Es könne mit Rücksicht auf die Disziplin und Autorität der Polizei nicht ertragen werden, daß tätliche Angriffe gegen Polizei ungesühnt bleiben, zumal wenn diese Angriffe von Personen ausgingen, die letzten Endes für polizeilichen Einsatz bestimmt seien. Niederschlagung liege nicht im Jnteresse der ihm nachgeordneten Dienststellen. „Wenn uns (d.h. ihn u. die nachgeordneten Dienststellen) Verantwortung trifft, dann soll sie uns treffen." Epp kann dem Standpunkt Wagners Berechtigung nicht absprechen. Bittet, ihn über den weiteren Ablauf der Sache zu unterrichten.

6. GenStA. Breslau (4.3.) Führer des SD. Oberabschnitt Süd-Ost hat sich im Auftrage Heydrich an GenStA. mit der Bitte gewandt, daß gegen Hausmann (Brückner u.Gen.!) keine Vollstreckung der Freiheitsstrafe eingeleitet werde, da Hausmann zur Zeit zur in wichtiger Spionagesache angesetzt sei.

B 042115

Gnadenerweis ist erst kürzlich (11.2.36) abgelehnt worden. Bitte um Weisung.

7. Kammergerichtspräsident (3.3.) wird erneut in der Angelegenheit des RA. u. Notars von Bonin in Pots-

dam vorstellig. Die Zustände in Potsdam würden immer unhaltbarer. Der Gegensatz zwischen dem LGPräs. und Bonin verschärfe sich von Tag zu Tag. Der LGPräs. hört Bonin in Disziplinarsachen der Rechtsanwälte nicht mehr, weil er ihn für unglaubwürdig hält.

8. Reichsminister des Jnnern (29.2.) Vorfälle in Steinau gegen jüdische Rechtsanwälte. Reg.Präs. in Kassel sei sofort angewiesen worden, schärfstens einzugreifen. Bericht des Reg.Präs. v. 24.2. wird überreicht. „Jch bitte, daraus zu entnehmen, daß der zuständige OStA. in Hanau Beantragung eines richterlichen Haftbefehls gegen den Haupttäter ablehnt."

Bei dem Haupttäter handelt es sich um Kaupp, der als langjähriger Judengegner und Raufbold bekannt ist. Er wurde zunächst festgenommen und dem AG. in Hanau zugeführt. Dieses erklärte sich für örtlich nicht zuständig. Der OStA. in Hanau erklärte, die Voraussetzungen für Erlaß eines Haftbefehls seien nicht gegeben. Daraufhin ist Kaupp aus der polizeilichen Haft entlassen worden. Schutzhaft ist über ihn nicht verhängt worden. Jn dem Bericht heißt es:

Die Vorgänge in Steinau stellen einen Eingriff in die Justizhoheit des Reiches dar. Ob es sich um vorbereitete oder spontane Kundgebungen handelt, ist mit Sicherheit noch nicht anzugeben. Jch habe Sorge getragen, daß über den Vorfall in der Presse nichts gebracht wird und daß derartige Auftritte sich nicht wiederholen.

Hinsichtlich der Jnhaftnahme des Kaupp tritt der Reg.Präs. dem OStA. in Hanau bei.

9. Reichsminister des Jnnern (4.3.) übersendet Abschrift eines Schreibens des Oberpräsidenten Wagner in Breslau betr. den früheren OLGPräsident Herwegen als Mitglied des Schiedsgerichts für Oberschlesien. Weiteres Verbleiben von Herwegen in diesem Amt könne dem Ansehen des Deutschen Reiches Schaden bringen wegen der bekannten Vorgänge, die zur Ab-.

B 042116

H4037-0277

Document No. 653-89
H4037-0278

berufung Herwegens geführt haben („fahrlässige" Abgabe einer falschen Steuererklärung). Wagner regt die Abberufung Herwegens aus dem Amt als Schiedsrichter an.

10. OStA. Meiningen (4.3.) Der Verteidiger des Artur Simson (Simson-Suhl), RA. Fenthol, hat beantragt, die Vermögensbeschlagnahme aufzuheben, evtl. auf ein in Charlottenburg liegendes Grundstück zu beschränken. Diesen Antrag beabsichtigt der OStA. abzulehnen.

Jn einer mündl. Besprechung vor Einreichung seiner Eingabe hat RA. Fenthol hervorgehoben, man solle die Maßnahmen gegen Simson nicht überspitzen. Das könne für die Stellung des Reiches unheilvolle Folgen haben. Abgesehen von der Nährung der Greuelpropaganda, die Simson und Fenthol möglichst abzuwiegen suchten, könne es leicht dazu kommen, daß Simson wegen der von ihm erreichten Abgabe der Werke Prozesse gegen das Reich anstrenge; denn er sei davon ausgegangen, daß mit dieser Abgabe die Angelegenheit gänzlich bereinigt sei. Zur Begründung der Eingabe wird u.a. ausgeführt, daß er die gesamte Waffen- und Fahrradfabrik an den Reichskriegsminister ohne Entgelt zur Abdeckung der angeblichen Schadensersatzansprüche, die aus den angeblich betrügerischen Handlungen des Artur Simson erwachsen sein sollen, übergeben habe und daß darüber hinaus von der Familie Simson noch ein Betrag von 1 3/4 Millionen an den Reichskriegsminister gezahlt worden sei. Es sei daher damit zu rechnen, daß Simson mildernde Umstände bekäme, wenn er überhaupt verurteilt würde, also höchstens eine Geldstrafe von 100 000 M. Diese würde durch das Charlottenburger Grundstück gedeckt.

11. Heydrich (2.3.) Roosen und Kertscher sind auf eine Unterredung Gürtner-Heydrich sofort aus der Schutzhaft entlassen worden.

12.

B 042117

H4037-0279

12. GenStA. Düsseldorf (3.3.) zu III g^{10} 416/35 Vorbericht vom 10.7.35. Der Gauleiter in Düsseldorf hat an den GenStA. am 26.2.36 in der Sache Busch u.Gen. (Veruntreuung zum Nachteil der NSKOV.) geschrieben, daß die in dieser Sache im Dezember 1934 ihm zugeleiteten Akten schwerwiegendes Belastungsmaterial enthalten hätten, sodaß dem GenStA. ebenso wie dem Gauleiter die Strafverfolgung geboten erschienen sei. Da er, der Gauleiter, außer der Mitteilung, daß die Akten nebst einem staatsanwaltschaftlichen Gutachten an den Justizminister übersandt worden seien, nichts weiter gehört habe, frage er hierdurch an, was in dieser die Öffentlichkeit und Partei stark berührenden Sache inzwischen geschehen sei.

13. NSDAP. Reichsrechtsamt, Auslandspressestelle weist darauf hin, daß ausländische Presse immer wieder steigende Kriminalität in Deutschland behaupte. Möchte Material zur Widerlegung dieser Behauptungen haben. Reichsrechtsamt regt an, daß von RJustMin. authentische Veröffentlichung der deutschen Presse zur Verfügung gestellt wird, die die Behauptungen zu widerlegen geeignet ist.

14. OLGPräs. Dresden (2.3.) Verhältnis der Justizbehörden zur DAF. LGPräs. Bautzen berichte, daß der Betriebswalter der DAF beim LG. immer wieder dadurch in Schwierigkeiten komme, daß die Dienststellen der DAF. an die Justizverwaltung mit der Aufforderung herantreten um Mitwirkung bei den Veranstaltungen der DAF ohne Beschränkung auf die der DAF angehörenden Verwaltungsarbeiter (Sammlungen pp.). Es handelt sich um die grundsätzliche Frage, ob die Behörden der Hoheitsverwaltungen überhaupt für derartige Anforderungen der DAF in Frage kommen. Diese Frage müsse autoritär geklärt werden, damit nicht die Jnstanzbehörden in den Verdacht kommen, es an der notwendigen Volksverbundenheit fehlen zu lassen.

OLGPräs. hält Stellungnahme des Reichsjustizministers für angebracht.

B 042118

15.

Routine — Rush — Routine

H4037-0280

15. GenStA. KG. (5.3.) RA. Dr. Woy hat mitgeteilt, daß er ein Gnadengesuch eingereicht habe, dieses Gesuch liege dem Führer und Rk. zur Entscheidung vor.

Die Entscheidung solle bereits im Laufe dieser Woche fallen. Im Hinblick hierauf gibt GenStA. von gewissen Vorwürfen gegen Woy, die für die Frage der Gnadenwürdigkeit von Bedeutung sein können, Kenntnis.

Bei diesen Vorwürfen handelt es sich um folgendes: Der Beauftragte für Wirtschaftsfragen beim Führerstellvertreter, Abt. zur Wahrung der Berufsmoral, hat in mündlichen Besprechungen mit der StA. mitgeteilt, daß er im Besitz von Material gegen Woy sei. Dieses Material betraf in der Hauptsache folgende Punkte:

1. In einer arbeitsgerichtlichen Klage Schäffer gegen Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues AG. soll Woy als Beauftragter des Gaues Berlin dem Kläger, der von der Beklagten fristlos entlassen war und mit dem er bekannt war, einen Brief der Gauleitung zwecks Vorlage bei Gericht ausgehändigt haben, in welchem dem Kläger attestiert wurde, daß sein Verhalten nach Ansicht des Gaues völlig korrekt gewesen sei. Auf Grund dieses inhaltlich unrichtigen Schreibens soll der für den Kläger aussichtslose Prozeß mit einem Vergleich geändert haben, bei dem der Kläger noch 6000 M von der Beklagten erhielt.

2. Woy habe es verstanden, die Aktienmajorität des jüdischen Häuserbaukonzerns Sommerfeld zu erwerben. Es besteht der Verdacht, daß Woy die Aktien zu dem Zweck erhalten hat, um als Rechtsberater der Gauleitung und als persönlicher Referent Görlitzers gegen etwaige Forderungen einen beliebigen Druck setzen zu können. Die Gesamtaktien sollen später dem Gau in Form einer Stiftung angetragen worden sein mit der Maßgabe, daß die aus der Stiftung fließenden Gelder lebenslänglich durch ihre Stifter, d.h. den Beschuldigten, zur Verteilung zu gelangen hätten.

3.

B 042119

Immediate Rush Routine

3. Bei der AOK. soll Woy in einem Rechtsstreit mit der Märkischen Haftpflichtversicherung a.G., deren Aufsichtsratsvorsitzender er war, damit gedroht haben, daß er bei Aufrechterhaltung des Rechtsstandpunktes der AOK. eingreifen werde.

4. Jn einem Streit des Jntendanten Lange mit dem Reichsverband der deutschen Artistik, bei dem Woy den Lange vertrat und in dem keine Aussichten für Lange bestanden, soll Woy die Vertretung einem Kollegen formell übertragen haben, um auf dieselbe Angelegenheit in der Folge als Beauftragter der Gauleitung Einfluß und Druck ausüben zu können.

16. OStA. Magdeburg (26.2.) Strafsache gegen Sonntag - III g^2 3530/35 - Erlaß vom 10.1.36. Einstellung des Verfahrens aus § 153 eingeholt und erhalten. Vorher Versuch gemacht, Zurücknahme des Strafantrags gegen Sonntag herbeizuführen. RA. Kuhlmey erklärt jedoch, Zurücknahme des Strafantrags käme nur in Frage, wenn Sonntag sich entschuldige und 50 M für die Hauptmann-Löper-Stiftung zahle.

Dem OStA. erscheint es unbillig, nach der ehrenvollen Auflösung des Stahlhelm und nach der Niederschlagung des Verfahrens gegen Schütt u. Gen. die Einstellung des Verfahrens gegen Sonntag von der Zahlung einer Buße abhängig zu machen. Er beabsichtige daher, nach § 153 einzustellen und folgenden Bescheid zu erteilen:

Nach Niederschlagung des Verfahrens gegen Schütt und ehrenvolle Auflösung des Stahlhelm sei bei rückwärtiger Betrachtung Verschulden des Sonntag gering und Folgen der Tat unbedeutend. Man werde davon ausgehen dürfen, daß die Tat nicht auf staatsfeindlicher Einstellung beruhe, vielmehr auf einer gewissen gegensätzlichen Einstellung zu den örtlichen Parteidienststellen.

Sonntag wird zum Vorwurf gemacht, folgendes geäußert zu haben: „Jch war und bin kaisertreu. Jn Deutschland regiert nicht Hitler, sondern ganz andere Kräfte." S. gibt nur den ersten Satz zu.

B042120

H4037-0281

Immediate — Rush — Routine

H4037-0282

17. GenStA. Hamburg (5.3.) legt Ermittlungsakten gegen Broschek wegen Vergehens gegen das Schriftleitergesetz vor. Broschek wird zum Vorwurf gemacht, einen Vortrag, der vom NS.Lehrerbund beanstandet war, Thema: Freimaurerei, in einer zugunsten des Freimaurertums entstellten Form im Fremdenblatt wiedergegeben zu haben. Broschek soll selbst Freimaurer sein. Der Fall ist durch die Presse aufgegriffen worden. Die Akten ergeben, daß der Bericht von den Redaktionären ursprünglich anders, und zwar ausführlicher gehalten war. Broschek hat zu seiner Verteidigung vorgebracht, er habe den Bericht aus Raumgründen kürzen müssen.

Er sei zwar früher einmal auf Drängen seines Vaters einer Loge beigetreten, aber bereits vor 5 oder 6 Jahren wieder ausgetreten. Jrgendwelche inneren Beziehungen zur Freimaurerei habe er nicht.

Auffällig ist:

1. daß der Verleger überhaupt auf den Jnhalt der Zeitung Einfluß nimmt,

2. daß dies hier derart geschehen ist, daß die verantwortenden Redaktionäre von der Änderung des Jnhalts des Berichts nichts erfahren haben.

Broschek erklärt dies mit Zeitdruck und fügt hinzu, daß er auch in anderen Fällen schon auf den Jnhalt des Blattes Einfluß genommen habe.

Wir haben mit Erlaß vom 21.2. (gez. Kutzner) Bedenken gegen die Einstellung des Verfahrens nicht erhoben.

18. GenStA. Hamm (2.3.) überreicht Anklageschrift gegen den Stand.Führer Franz Bielefeld. GenStA. hätte an einigen Stellen eine „neutralere" Fassung der Anklage für wünschenswert gehalten, konnte aber eine Zustellung der Anklageschrift nicht mehr verhindern.

Bielefeld wird Meineid vorgeworfen.

Jn der Nacht zum 1.1.34 haben 10 - 14 SA-Angehörige in einer Wirtschaft sich schwere Aus-

B 42121

Immediate Rush Routine

5321

schreitungen zuschulden kommen lassen. B. hat unter Eid als Zeuge ausgesagt, daß er hierbei nicht zugegen gewesen sei. Diese Aussage ist wissentlich unwahr, wie die Anklageschrift im einzelnen darlegt. In der Anklageschrift heißt es, im Charakterbild des Angeschuldigten tritt als beherrschender Zug hervor sein ungewöhnlich starker triebhaft wirkender Wille im Kampf des Lebens, insbes. im politischen Kampfe, sich und seine Meinung unter allen Umständen und mit allen Mitteln vorzugsweise denen der brutalen Gewalt rücksichtslos durchzusetzen.

Die in dem wegen der Ausschreitungen eingeleiteten Verfahren Angeklagten waren von Bielefeld in den von diesem beliebten Kampfmethoden unterwiesen und - gänzlich unter seinem persönlichen Einflusse stehend - dazu übergegangen, auch ihrerseits bei jeder sich bietenden Gelegenheit von dem Faustrecht Gebrauch zu machen und ihre Gegner kurzerhand niederzuschlagen.

Ebenso klar wie die Tat selbst sind die Beweggründe, B. habe es unterlassen zu erwähnen, daß er selbst die ihm unterstellten SA-Angehörigen systematisch zu Schlägereien erzogen hatte. Selbst wenn es sich dabei nur um Verteidigungsschlägereien gehandelt haben sollte, was übrigens nach den Bekundungen der SA-Angehörigen selbst nicht richtig ist, so lag es doch nahe, daß die SA-Angehörigen die Anweisungen ihres Vorgesetzten mißverstanden haben könnten . Es wäre ein Akt der selbstverständlichen Treuepflicht des Führers gegenüber seinen Untergebenen gewesen, wenn er sich offen dazu geäußert und damit einen Umstand bekundet hätte, der auf die Strafe mildernd hätte einwirken können. Demgegenüber haben die Angeklagten seinerzeit Bielefeld die Treue gehalten, indem sie kameradschaftlich verschwiegen, daß er bei den Ausschreitungen zugegen war.

B 162122

H4037-0283

9. März 1936.

1. Führer Stellvertreter Bormann (29.2.)
Wie mir mitgeteilt wird, beabsichtigen Sie, die Stelle des LGPräs. in Zweibrücken neu zu besetzen und für diese Stelle einen LGPräs. aus Ostpreußen in Aussicht zu nehmen, der bei der Partei mißliebig sein soll. Gauleiter Bürkler erhebt schärfsten Einspruch, schlägt OLG.Rat Seelos vor.

2. Führer Stellvertreter Bormann (2.3.) übersendet Verzeichnis solcher Parteigenossen, die im bevorzugten Parteidienst unterzubringen sind. Da einige von ihnen auch für Übernahme in den Staatsdienst geeignet, für Prüfung dankbar, ob der eine oder andere innerhalb unseres Ressorts Verwendung finden kann.

3. Bildebrandt, Jüterbog (7.3.) übersendet Abschrift eines Schreibens von Lasch vom 5.3. Darin heißt es: „Unsere holländischen Gäste äußerten sich besonders begeistert über den genauen Einblick in das Leben des Ihnen unterstellten Lagers. Die Erziehungs- und Gemeinschaftsarbeit des Nationalsozialismus mit dem Ziele des Aufbaues und Vertiefung einer wahren Volksgemeinschaft konnte gerade durch die Führung und die Veranstaltung in Ihrem Lager besonders sinnfällig und eindrücklich dargestellt werden, was auch seinen tiefen Eindruck auf sämtliche Teilnehmer nicht verfehlt hat."

4. Führer Stellv. (5.3.) Es wird Klage geführt, daß von seiten der Gerichte gegen Gegner der Bewegung nicht nachdrücklich genug vorgegangen wird, obgleich Geh.Staatspolizei die erforderlichen Ermittlungen angestellt hat, Genannt werden 4 Fälle aus Deutsch-Krone (Kütta, Rohloff, Arndt und Böse, die letzteren beiden aus Schloppe).
Bitte, Strafakten baldigst zugehen zu lassen.

5.

B 142123

H4037-0284

H4037-0285

5. RMin.d.Jnnern (3.3.) Übersendet Abschrift eines Lageberichts des Reg.Präs. in Merseburg vom 17. 1.36. Darin heißt es; Gewisse Schwierigkeiten bereitet es, daß in einzelnen Fällen das Zusammenarbeiten zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden nicht genügte. Jn einem Falle hatte ein Landrat gegen Ortsgruppenleiter Verfahren wegen Amtsanmaßung angestrengt; dies Verfahren wurde durch den OStA. aus Entgegenkommen gegenüber der Partei eingestellt. Mir sind auch noch einige andere derartige Fälle bekannt geworden. Die uneinheitliche Handhabung solcher vorkommender Gesetzesübertretungen führt natürlich im Endergebnis dazu, daß diejenige Stelle, die hier schärfer vorgeht, nur zu leicht bei den Parteidienststellen in den Geruch kommt, daß sie gegen Parteiangehörige aus antinationalsozialistischer Gesinnung besonders scharf vorgehe.

Referentenanruf bei mir! (Jnnenminister soll uns seine Beobachtungen mitteilen).

Reichsminister des Jnnern bemerkt hierzu, ähnliche Beobachtungen sind auch in anderen Reichs- und Landesteilen zu machen.

6. GenStA. Bamberg (6.3.) Der Pfarrer Lodter äußerte am 1.12.35 in einem Kinderheim anläßlich einer Bibelstunde: „Der Stürmer ist für Kinder genau so giftig, wie dies in der marxistischen Zeit die Aufklärungsfilme für die Kinder waren. Jch habe zu meinem Kinde gesagt: Wenn Dir jemand einen Stürmer anbietet, dann sagst Du, den nehme ich nicht. Das ist ein Schmutzblatt, mein Vater hat es mir verboten. Was die gemeinsten und niedrigsten unter den Juden angeben, das veröffentlicht der Stürmer, und den Kindern gibt man dies zu lesen."

Hetz! zugegeben

OStA. wirft Frage auf, ob § 2 Heimt.Ges. gegeben (Stürmer = Einrichtung einer leitenden Persönlichkeit?). Erscheint zweifelhaft. Zweifelhaft auch, ob persönl. Beleidigung Streichers gegegen.

GenStA. hält Stürmer für keine parteiamtliche Einrichtung. Jn jedem Angriff gegen Stürmer eine Beleidigung Streichers zu erblicken, gehe zu weit. Jm übrigen Vorsatz der Beleidigung wohl nicht gegeben.

B042124

H4037-0286

Von Jnteresse ist, daß sämtliche Zeugen aus 11-jährigen Kindern bestehen und daß eins davon sich während der Unterrichtsstunden schriftliche Aufzeichnungen über die Äußerungen des Pfarrers gemacht hat.

7. GenStA. Hamm (4.3.) überreicht Bericht des OStA. Siegen (27.2.) Am 26. u. 27.1. fand in Lenne Kr. Olpe das Patronatsfest statt. Während die Festteilnehmer im besten Einvernehmen feierten, erschienen gegen 1 Uhr nachts mehrere SA-Führer (2 Obersturmführer, 1 Sturmführer, 2 Oberscharführer). Sie nahmen sofort eine herausfordernde Haltung ein, erklärten das Patronatsfest für einen komischen Zauber und meinten, hier könne man aufräumen. Sie beschimpften die Anwesenden und mißhandelten mehrere Personen zum Teil schwer. Angesichts eines Christusbildes machte einer der SA-Führer die Bemerkung: Wir wollen lieber mit Rosenberg in die Hölle gehen als mit dem Papst in den Himmel kommen. Amen. Heil Hitler! Kamerad. Jn der Nacht nach diesen Vorfällen erschienen sie nochmals vor der Wirtschaft, drückten ein Fenster ein und hoben einen Fensterflügel aus. Der OStA. beabsichtigt,wegen gefährlicher Körperverletzung,Beleidigung, Bedrohung und Gotteslästerung einzuschreiten. Jn den Ermittl.Akten weist die Gendarmerie darauf hin, daß die Bevölkerung über den Vorfall sehr empört sei. Wenn man demgegenüber betrachte, daß erst vor kurzem Lenner Einwohner wegen politischer Delikte (u.a.Beleidigung des Reichsjugendführers: „Baldur von Schirach müsse an die Wand gestellt werden und die Hitler-Jugend sei Scheiße") zu schweren Strafen verurteilt worden seien, so sei es verständlich, daß die Bevölkerung auch eine Bestrafung der SA-Führer erwarte. Jn einem Bericht des Landrats in Olpe vom 4.2. heißt es: „Als verantwortlicher Leiter des Kreises kann ich es unter keinen Umständen dulden, daß die Bevölkerung in dieser Weise auf ihren Festen verhöhnt und belästigt wird und gerade dadurch unsere sowieso schon so überaus schwierige Arbeit auf das empfindlichste durchkreuzt wird. Jch muß auf rücksichtslosem und energischem Durchgreifen unbedingt bestehen, da sonst

B 042135

H4037-0287

unsere Arbeit hier auf die Dauer vergeblich ist.

B 042126

535

10. M ä r z 1936.

1. GenStA. Darmstadt (2.3.) Strafverfahren gegen den Bürgermeister Heinrich B o n n u.a. in Trebur wegen Körperverletzung. In der Nacht vom 21. zum 22. Nov.1935 kam es in Trebur zu erheblichen Ausschreitungen der SA. Der Fabrikarbeiter Heinrich H e r t wurde von mehreren SA-Männern mit der Behauptung, sie seien von der Geh.Staatspolizei mit Wissen und Billigung von Bonn gezwungen, auf das Rathaus zu gehen, um dort wegen angeblich staatsfeindlicher Äußerungen vernommen zu werden. H. wurde auf dem Wege zum Rathaus schwer mißhandelt und zu Boden geschlagen (Trommelfellverletzung). Auf der Bürgermeisterei wurde H. nach Einvernahme mit Bonn in eine dunkle und kalte Arrestzelle gesteckt. Währenddessen wurde der Metzgergeselle Werkmann unter den gleichen Umständen auf das Rathaus gebracht und später in der Arrestzelle von den SA-Männern mißhandelt.

Anlaß zu diesen Ausschreitungen ist ein Wirtshausgespräch, in dem darüber geklagt wurde, daß die ehemaligen Gegner der NSDAP. sich gerade in Trebur wieder besonders rührten (H. ist früher Marxist gewesen; gegen Werkmann liegt nichts vor. Er ist förderndes Mitglied der SS.

H. soll in einem Friseurgeschäft aus Anlaß der Erörterung eines in Darmstadt vorgekommenen Kindesmordes geäußert haben, dass der Täter Pg. sei. Er soll gesagt haben: „Das sind Männer von der Partei!" Diese Äußerung ist aber nur von einem Zeugen gehört worden und wird von H. bestritten. StA. glaubt, sie ihm nicht nachweisen zu können. Weitere Heimtückevergehen des H.

B 042127

H4037-0288

H4037-0289

liegen nicht vor, wenn auch wohl anzunehmen ist, daß er negativ eingestellt ist. Das Verfahren wegen der Äußerung im Friseurladen soll eingestellt werden.

Von Jnteresse ist die geschäftliche Behandlung der Angelegenheit, obwohl der OStA. in Darmstadt Gestapa in Darmstadt bereits am 27. 11. um Aufklärung ersucht hat und obwohl die Ermittlungen schon am 4.12. abgeschlossen waren, sind die Akten erst nach wiederholter Erinnerung am 11.2.36 beim OStA. eingegangen.

GenStA. hat sich wegen dieser Geschäftsbehandlung mit dem Staatsrat Reiner in Verbindung gesetzt. Dieser erklärt, es handele sich um eine Bummelei, die er leider zu spät bemerkt habe.

Reiner hat am 28.2. an den GenStA. ein Schreiben gerichtet, in dem er zum Ausdruck bringt, daß der Reichsstatthalter nur in den Fällen, in denen politische Leiter sich schwerer Vergehen schuldig gemacht haben, die sofortige Vorlage der Akten der Polizei an ihn für erforderlich hält. Jn diesen Fällen sei es unerträglich, daß die Beschuldigten noch die Mitgliedschaft der Partei besitzen, wenn sie durch den GenStA. vor Gericht gezogen werden. Doch sollten die Parteigerichte die bindende Anweisung erhalten, diese Fälle binnen 24 Stunden zu erledigen.

2. Präsidialkanzlei (3.3.) legt vor Schreiben Bouhler an Meißner vom 29.2. betr. Gnadengesuch des RA. Woy. W. gehört seit dem Jahre 1930 der Bewegung an. Görlitzer setzt sich nachdrücklichst

042128

Immediate Rush Routine

H4037-0290

für ihn ein, während der Beauftragte der Parteileitung Tittmann sich gegen eine Befürwortung des Gnadengesuchs ausspreche. Göbbels kennt W. nicht und enthält sich einer Stellungnahme. Auch Bouhler enthält sich. Jn dem Schreiben Tittmanns heißt es: Auf Grund des hier bekannten Materials kann das Gnadengesuch nicht befürwortet werden.

Der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer meint, daß eine Anzahl von Umständen das Verhalten W. in einem milderen Licht erscheinen ließen. Es mag sein, daß Dr. W. bei Abschluß des Kaufvertrags im Jahre 1930 sich dessen nicht voll bewußt war, daß ein Steuerdelikt eine schwere Verfehlung bedeutet. Damals war der Gedanke einer Treupflicht gegenüber dem Staat noch nicht so entwickelt wie heute. Der einzelne Staatsbürger sagte sich damals oft, daß es ja doch keinen Zweck habe, dieses System durch Steuerzahlung zu unterstützen". W. sei auch ohne sein Verschulden in schwere wirtschaftliche Not geraten. Daß er seine Handlungsweise unrichtig dargestellt habe, sei geschehen, um seine Existenz nicht ganz zu verlieren. Der Ehrengerichtshof empfiehlt einen Gnadenerweis mit Rücksicht darauf, daß W. seit vielen Jahren der deutschen Volksgemeinschaft gegenüber seine Pflicht voll erfüllt hat.

Weiter befindet sich in den Akten ein Schreiben des stellv. Gauleiters Görlitzer vom 6.2.36 an Woy, das ihm zur Verwendung vor dem Ehrengericht geschrieben ist. Es enthält ein Zeugnis über die der Partei geleisteten Dienste. Bis zur 1.Hälfte des Jahres 1934 unentgeltlicher Rechtsberater des Gaues, sodann 250 M monatlich. „Für Umfang und Qualität Jhrer der Partei geleisteten Dienste schulde ich Jhnen unge-

B 142129

H4037-0291

wöhnlichen Dank. Ich habe Sie in diesen Jahren nicht nur als zuverlässigen, fleißigen und treuen Mitarbeiter, sondern auch als Menschen kennen und schätzen gelernt. Wenn man heute mit Ihnen um eine Angelegenheit aus dem Jahre 1930 rechtet, dann ist es recht und billig, wenn man dabei Ihre Verdienste aus zwei Kampfjahren und aus drei Jahren des Aufbaues ausgleichend ~~gut~~ in Betracht zieht."

B 142130

H4037-0292

537

11. März 1936.

1. Reichsminister Kerrl 9.3.

Übersendet Abschrift einer Note des Vatikans vom 25.Jan.mit dem Bemerken, daß es sich hierbei um "unglaubliche Ausfälle auf die deutsche Rechtspflege" handele. Offenbar plane man vatikanischerseits die Veröffentlichung eines Weißbuches, in dem die Note abgedruckt werden soll."Demgegenüber sollten wir es uns meiner Ansicht nach auch vom propagandistischen politischen Standpunkt aus angelegen sein lassen, nicht bloß an der Grenze des Erträglichen sich bewegende Vorwürfe entschieden zurückzuweisen, sondern zum Angriff überzugehen und die gegen die nationalsozialistische Staatsordnung und Staatsführung gerichteten Angriffe katholischer Kleriker diesseits und jenseits der Alpen rücksichtslos aufdecken.

Kerrl bittet, die Unterlagen hierzu, soweit wir beteiligt sind, vorzubereiten.

Aus der Note:

Die Deutsche Reichsregierung hat die Vorwürfe erhoben, daß kirchlicherseits die Verfehlungen von Geistlichen nicht geahndet worden seien. "Der Heilige Stuhl konnte an Hand der eingegangenen amtlichen Berichte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich zu seinem Befremden überzeugen, daß zwischen den staatlichen Beschuldigungen und dem nachweisbaren Tatbestand weitgehende, teilweise geradezu peinliche, auf die Unzuverlässigkeit gewisser Angeber zurückgehende Gegensätze bestanden."

"Angesichts der in Deutschland durchgeführten Informierung der Presse und ihrer gedanklichen Leitung und Beherrschung durch ein besonderes Ministerium hat der Heilige Stuhl die teilweise geradezu empörenden, für die Kirche und ihre Gläubigen tief beleidigenden, jeder Wahrhaftigkeit und Würde widersprechenden Kommentare (zu den Dev.Prozessen) in der behördlich

B 142131

H4037-0293

lich inspirierten , teilweise zum Abdruck dirkt gezwungenen Presse nicht als reine journalistische Entgleisungen betrachten und dementsprechend werten können. Sie sind ihm vielmehr ernste und unerträgliche Symptome für den Geist der Kirchenfeindschaft, der von maßgebenden Persönlichkeiten unter Nichtachtung, Duldung oder gar Forderungen verantwortlicher Stellen in die amtliche Presse, in die staatsbevorzugten Organisationen und in die den Staat beherrschende Partei hineingetragen wird.

"Ebenso wenig, wie er (der Heilige Stuhl) es verstehen würde, daß im sog. höheren Staatsinteresse die Verfolgung von Gerichtsvertretern unterbleibt lediglich deshalb, weil sie der in dem jeweiligen Staatswesen herrschenden Richtung angehören, oder in ihr führende Stellen bekleiden, ebensowenig wird er je für wirklich schuldige Angehörige des geistlichen Standes die Nichtanwendung strafender Gerechtigkeit erwarten". Wie selbstverständlich auch diese Feststellungen sind, und so entbehrlich sie in Zeiten waren, wo der Verteidigung der Wahrheit auch in der Presse und breiten Öffentlichkeit dieselben Rechte und Möglichkeiten eingeräumt worden waren, wie dem Irrtum und der Irreführung, so notwendig erscheinen sie heute und für die gegenwärtige deutsche Wirklichkeit.

Wenn ein Staatsanwalt beispielsweise in seiner Anklagerede sogar die in Deutschland bestehende Butterknappheit in ursächlichem Zusammenhang mit den Devisenvergehen kirchlicher Personen zu bringen wußte, so zeigt das einen beschämenden Tiefstand forensischer Selbstzucht und eine schwer überbietbare Abhängigkeit amtlicher Per-

B 042132

H4037-0294

Personen von den Argumenten und Instinkten der Straße".

Das Risiko der Maßregelung aus politischen Gründen seitens politischer Stellen, soweit Inhalt oder Form der Verteidigung in Gegensatz zu der herrschenden parteiamtlichen Auffassung geriet, hat die Bewegungsfreiheit der Verteidiger gehemmt.

Wird mit Erfahrungen solcher Art und der propagandistischen Ausschlachtung der Devisen- und anderen Prozesse die Methode des Vergleichs gestellt, die bei Straftaten von Angehörigen der herrschenden Partei mehrfach angewandt wurde und wird, so mangelt dem in der Note enthaltenen Hinweis auf die Unabhängigkeit der Richter und auf die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz die überzeugende Kraft, die man in einem Rechtsstaat mit Begriffen dieser Art zu verbinden gewohnt ist. Vorgänge der geschilderten Art tragen die Charakterzüge einer nach vorbestimmten Zielen handelnden Zweckjustiz und nehmen den Sprüchen solcher Gerichte in den Augen der Öffentlichkeit nur zu leicht jene innere Unabhängigkeit und äußere Würde, die notwendige Voraussetzung richterlicher Unparteilichkeit und Autorität ist. Es ist daher wohl kein Zufall, daß die Beurteilung im Sinne der Reichsregierung geographisch nicht weiterreicht als die Zwangsgewalt der Gestapo und des Propagandaministeriums und daß die Meinung der Weltöffentlichkeit weit davon entfernt ist, sich die amtlichen Schlußfolgerungen und Wertungen ebenso und endgültig zu eigen zu machen.

"Wenn ein maßgebender Autoritätsträger des gegenwärtigen Staates in einem für solche Eröffnungen für unbedenklich gehaltenen Milieu mit einer einem bolschewistischen Volksbeauftragten anstehenden Unbekümmertheit die Pläne der Diskreditierung und langsamen Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland entwickelt und als Kampfetappen u.a. die Devisenprozesse und Ähnliches aufzählt, so zeigen Vorkommnisse solcher Art,

B 042133

H4037-0295

Art, daß auch der mit einem hohen Maß von Gerechtigkeitswillen vorgehende und sich nach den Grundbestimmungen seiner vorgesetzten Behörde orientierende Richter nicht davor gesichert ist, Absichten zu dienen, die zutiefst er sicher ablehnen würde.

"Erklärungen und Versicherungen haben für ihn (den Heiligen Stuhl) angesichts der bitteren Erfahrungen ihren normalen Kurswert eingebüßt. Solange die faktische Geltung maßgebender Staatsstellen Züge aufweist, die den Worten widersprechen, ist die in weitesten christlichen Kreisen bestehende und sich verschärfende Überzeugung von der Beherrschung der Justiz durch uneingestandene und uneingestehbare Nebenabsichten der spontane Ausdruck enttäuschten Gerechtigkeitsgefühls, dem nur durch überzeugende Tatsachen Genüge geschehen kann. Der Heilige Stuhl kann in persönlicher Beziehung auch die Devisenprozesse nicht unerwähnt lassen, daß nach zuverlässigen Nachrichten in gewissen Fällen umfassendster Verletzungen der deutschen Devisengesetze durch nichtkirchliche Personen - und zwar in einem Ausmaß, mit dem die übermütigsten Schätzungen der Anklagebehörde in den Devisenprozessen gerade gegen katholische Geistliche und Ordensleute keinen Vergleich aushalten - auf ein Strafverfahren verzichtet und die in der Devisengesetzgebung vorgesehene Möglichkeit einer außergerichtlichen Regelung angewandt worden ist. Auch in Prozessen wegen anderer Straftaten ist die Deutsche Justiz selbst bei sehr zuverlässigen und unterrichteten Gewährsleuten von der Feststellung nicht freigeblieben, daß sie ein zweifaches Maß kenne und in gewissen, Stant und Partei persönlich interessierenden Fällen nichts von der Härte erkennen lasse, die

andere

B 042134

andere gegenüber unter Bezugnahme auf die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz für geboten erklären".

Die Kirche wirkt in Monarchien und Republiken, in Staaten, die eine Demokratie und in solchen, die ein sog.autoritäres Regime besitzen. Die ihr durch ihre übernationele Mission zugewiesene Aufgabe und ihre in 2000jähriger Wirksamkeit erworbene Erfahrung bewahren sie davor, Fragen der Staatsform und der jeweiligen entwicklungsbedingten Staatsverwaltung als solche zu überschätzen. Sie beurteilt die einzelnen Staatsformen nach ihrem Sach- und Erfolgswert für die wahre Wohlfahrt der Völker, welch letztere nie und nimmer in Fremdheit oder gar im Kampf gegen die geoffenbarte christliche Wahrheit, sondern nur in ihrer höchsten Verwirklichung und Erfüllung, in Glauben und Tat, erreicht werden kann. Daß für den Fall der Unvereinbarkeit gewisser Teile des vom Irrtum unterworfenen Menschen Geschaffenen mit Forderungen des christlichen Glaubens, das Menschenwort sich dem Gotteswort beugen muß,und daß die Kirche sich nicht dazu bereitfinden konnte, den umgekehrten Weg zu billigen, bedarf kaum einer Hervorhebung. Die Unabhängigkeit der deutschen Gerichte ist, falls sie trotz der fortgesetzten Verlängerung der beamtenrechtlichen Ausnahmegesetze und anderer in gleicher Richtung wirkender Maßnahmen und Einwirkungen noch vorhanden sein sollte, jedenfalls dem allgemeinen Volksempfinden nicht mehr oder noch nicht so einleuchtend wie die Note es voraustzsetzen scheint.

Verächtlich gemacht werden die staatlichen Einrichtungen durch diejenigen, die im Gegensatz zu den feierlichen Erklärungen der höchsten Staatsführung diese Organisationen zu religions- und glaubensfeindlichen Zwecken mißbrauchen und ihnen dadurch im Urteil des christlichen Volkes das notwendige Vertrauen rauben.

B 042135

H4037-0296

H4037-0297

22. 2. 46

H-4037.

CCCP

GB 516

Part I

296